



2013

JAHRESBERICHT  
DER FINANZMARKT-  
AUFSICHTSBEHÖRDE



JAHRESBERICHT 2013  
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE  
gemäß § 16 Abs. 3 FMABG

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)  
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5  
Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499  
E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)  
Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)  
Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

#### GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

**D**ie FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Ratingagenturen und Wertpapierbörsen sowie die Prospektaufsicht. Sie hat die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sie ist integraler Bestandteil des „Europäischen Systems für Finanzaufsicht“, vertritt Österreich in den einschlägigen europäischen Institutionen und arbeitet im Netzwerk der Aufseher eng und aktiv mit.

Die Ziele der FMA sind,

- zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen
- das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken
- die Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
- präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken, Verstöße aber konsequent zu ahnden.

Um diese Ziele zu erreichen,

- überwacht die FMA die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und trifft die dafür erforderlichen Maßnahmen
- definiert die FMA Mindeststandards und erlässt Verordnungen zur Konkretisierung der Gesetze
- erarbeitet die FMA im Dialog mit den Marktteilnehmern Vorschläge zur dauerhaften Sicherung eines hohen Standards des österreichischen Finanzmarktes
- vertritt die FMA die österreichischen Interessen in EU- und anderen internationalen Gremien und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden
- setzt die FMA zeitgemäße Analysesysteme ein und entwickelt sie laufend weiter
- legt die FMA großen Wert darauf, hoch qualifizierte, motivierte Mitarbeiter zu beschäftigen und modernste Technik einzusetzen
- arbeiten ihre Mitarbeiter teamorientiert an ganzheitlichen Problemlösungen im Sinne der Effizienz und Effektivität der integrierten Aufsichtstätigkeit.

Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA identifizieren uns mit diesen Zielen und gründen unser Handeln auf den Werten der Unabhängigkeit und der Objektivität. Wir erfüllen unseren Auftrag selbstbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Tätigkeit für den österreichischen Finanzmarkt.



## VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN

Eine stabile Wirtschaft braucht einen stabilen Finanzmarkt. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten die Kolleginnen und Kollegen der Finanzmarktaufsicht. Durch ihre Flexibilität, ihr Engagement und ihre Professionalität konnten 2013 zahlreiche Schritte zur Stabilisierung des Finanzmarktes zielstrebig umgesetzt werden. Sie haben damit einen entscheidenden Beitrag zu einem sicheren und stabilen Finanzmarkt, aber auch zur Effizienz der Aufsicht und zum bestmöglichen Schutz der Anleger geleistet.

Das vergangene Jahr war für die Finanzmarktaufsicht in jeder Hinsicht ereignisreich. Denn neben dem internen personellen und organisatorischen Wandel war 2013 vor allem auf nationaler und europäischer Ebene von zahlreichen Veränderungen gekennzeichnet.

Einige lang verhandelte Regulierungsvorhaben – wie das Basel-III-Regelwerk –, die für die Finanzmarktstabilität meines Erachtens wesentlich sind, wurden nach langwierigen Verhandlungen auf europäischer Ebene im Sommer 2013 in Österreich in Kraft gesetzt. Damit konnte sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen ab 1. 1. 2014 gelten.

Ziele von Basel III sind die Steigerung der Finanzmarktstabilität und der Verlusttragfähigkeit von Instituten sowie die Sicherstellung der Kreditversorgung österreichischer Unternehmen und Privatpersonen durch Banken. Vorteile bringt Basel III bei der Stärkung und Harmonisierung der Banken-, Wertpapier-, Versicherungs- und Finanzkonglomerataufsicht. Verbessert wird auch die Corporate Governance in Banken, unter anderem durch die Begrenzung von Bonuszahlungen und höhere Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder.

Mit dem Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz (BIRG) wird die Krisenfestigkeit des österreichischen Finanzmarktes weiter verbessert und gleichzeitig sichergestellt, dass Bankenpleiten zulasten der Steuerzahler und der Wirtschaft größtmöglich verhindert werden.

Durch das BIRG werden Kreditinstitute verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen und bei

der FMA einzureichen. Die FMA erhält dadurch die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Auslöseereignisses frühzeitig Maßnahmen zu setzen, um eine Krisensituation bei einem Kreditinstitut abzuwenden.

Die Frühinterventionsmaßnahmen sollen so Krisenfällen vorbeugen und im Ernstfall ein rechtzeitiges Eingreifen gewährleisten. Sanierungspläne sollen eine wirtschaftliche Gesundung aus eigenen Mitteln ermöglichen; Abwicklungspläne eine geordnete Abwicklung gewährleisten und die wirtschaftlichen Folgen überschaubar machen.

Auch mit dem Bankenpaket haben wir seinerzeit den richtigen Weg eingeschlagen, da die wirtschaftlich gesunden Banken und mit ihr die gesamte österreichische Volkswirtschaft dadurch die Krise deutlich besser meistern konnten als andere. 2013 hat die Erste Group Bank Partizipationskapital in der Höhe von € 1,76 Mrd. zurückgezahlt, darin enthalten waren rund € 1,2 Mrd. an staatlichem Partizipationskapital. Voraussetzung war die erfolgreiche Durchführung einer Kapitalerhöhung und die Genehmigung der FMA. Auch Raiffeisen hat angekündigt, diesem Beispiel zu folgen. Die erforderliche Kapitalerhöhung hat bereits stattgefunden.

Auch personell gab es im Haus Veränderungen: Bereits im Februar 2013 zog, neben Mag. Helmut Ettl, Mag. Klaus Kumpfmüller als neues Mitglied in den Vorstand der FMA ein. Es freut mich, eine kompetente Persönlichkeit wie ihn in dieser verantwortungsvollen Position zu wissen.

Um der Fülle an neuen Aufsichtsstandards, dem signifikanten Rückgang der zu beaufsichtigenden Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, aber auch der Übernahme der operativen Bankaufsichtsverantwortung durch die EZB ab November 2014 optimal Rechnung tragen zu können, wurden im vergangenen Jahr sowohl der Bereich I Bankenaufsicht als auch der Bereich III Wertpapieraufsicht umstrukturiert. So können die sich verändernden Anforderungen auch in Zukunft gewohnt professionell und effizient erfüllt werden.

Auch 2014 gibt es auf den Finanz- und Kapitalmärkten Herausforderungen, die wir nur gemeinsam meistern können. Neben der konsequenten Umsetzung der im Vorjahr erfolgten Fortschritte warten neue Aufgaben. 2014 wird im Zuge der Vorbereitung auf das Europäische System der Bankenaufsicht (SSM) eine umfassende Überprüfung jener 128 systemrelevanten Banken durchgeführt, die in der ersten Phase der direkten Aufsicht der EZB unterliegen. In Österreich werden dabei sechs Bankengruppen geprüft. Die Vorarbeiten hierfür haben in den letzten Monaten des Jahres 2013 begonnen, bis Oktober 2014 werden voraussichtlich die Endergebnisse vorliegen. Gleichzeitig warten mit der

Umsetzung von Basel III sowie dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz weitere Aufgaben für die Sicherung der Finanzmarktstabilität.

Um diese Stabilität zu gewährleisten, braucht es kompetente und gewissenhafte Mitarbeiter, die die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleisten. Durch ihre Mithilfe bleiben Österreichs Banken ein stabiler und verlässlicher Partner für die heimische Wirtschaft und die Menschen im Land.



DR. MICHAEL SPINDELEGGER



## VORWORT DES VORSTANDES DER FMA

2013 war ein Jahr großer Weichenstellungen. Die Europäische Union hat – zumindest für die Staaten der gemeinsamen Währung – endgültig die Europäisierung der Bankenaufsicht beschlossen. Bereits mit 4. November 2014 übernimmt die Europäische Zentralbank (EZB) die Aufsichtsverantwortung über alle Großbanken, wobei sie die konkrete Aufsichtstätigkeit aber in einem ausgeklügelten System Hand in Hand mit den nationalen Aufsehern durchführen wird. Mit Basel III ist überdies ein neues Eigenkapitalregime für Banken in Kraft, das Schritt für Schritt Quantität und Qualität der Eigenmittelausstattung spürbar verbessert. Mit Solvency II steht das Gleiche auch bereits für Versicherungsunternehmen auf Schiene. Mit der Regulierung der „Alternative Investment Fund Managers“ (AIFM) wird eine bisher gravierende aufsichtliche Lücke des sogenannten Schattenbankensystems geschlossen. Und die „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR) unterwirft die Welt der Derivate einer neuen effektiven Ordnung. Und das sind nur einige Beispiele.

Wichtig für den österreichischen Finanzmarkt ist etwa auch die Etablierung eines Enforcements für Rechnungslegung, das die einheitliche und richtige Anwendung der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) für börsennotierte Unternehmen sicherstellen und so für valide und vergleichbare Finanzdaten sorgen wird – ein entscheidender Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt. Besonders erwähnenswert sind sicher auch die inzwischen erfolgten Weichenstellungen in Richtung eines europäischen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Banken samt im Vorhinein zu dotierendem Abwicklungsfonds und einzurichtender Abwicklungsinstitute.

Sechs Jahre nach Ausbruch der schweren Erschütterungen auf den globalen Finanzmärkten werden damit die wichtigsten Lehren, die aus der Krise gezogen wurden, umgesetzt. Wir nähern uns mit raschen Schritten dem Ziel, das die Staats- und Regierungschefs der G20, der wichtigsten Industriestaaten der

Welt, damals auf ihrem Gipfel in Pittsburgh zur künftigen Krisenprävention postuliert haben: „Kein Markt, kein Produkt, kein Anbieter soll mehr ohne Regulierung und Aufsicht sein!“

All diese Reformen sind kein Selbstzweck. Es geht nicht allein darum, den regulatorischen Rahmen zu verbessern, die Organisation der Aufsicht zu optimieren und sie stabiler, sicherer und transparenter zu machen. Ziel ist vielmehr, dadurch konkrete Verbesserungen auf den Finanzmärkten durchzusetzen. Und da waren wir als österreichische Finanzmarktaufsicht in den vergangenen Jahren besonders erfolgreich: Wir haben bei den von uns beaufsichtigten Unternehmen eine merkliche Stärkung der Eigenkapitalbasis herbeigeführt, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Wir haben bei den von uns beaufsichtigten Unternehmen die Verbesserung der Compliance und Governance nachhaltig vorangetrieben. Wir haben schädliche Anreizsysteme – egal ob bei Manager-Boni oder Verkaufsprovisionen – konsequent bekämpft. Wir haben einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Anlage- und Finanzberatung sowie zur besseren Information der Konsumenten geleistet. Wir bekämpfen konsequent das Anbieten von Finanzdienstleistungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Wir haben ein sehr strenges und restriktives Short-Selling-Regime etabliert und frühzeitig die durch High Frequency Trading entstehenden Probleme adressiert. Und wir dämmen seit Jahren konsequent die besonderen und kumulativen Risiken ein, die mit Fremdwährungsfinanzierungen verknüpft sind.

Für uns als Regulierer und Aufseher bedeutet dies alles vor allem noch mehr Aufgaben, noch mehr Verantwortung, noch mehr Arbeit. Herausforderungen, denen wir uns als FMA gut vorbereitet stellen. Schließlich hat sich gerade in der Krise das Modell der integrierten Aufsicht, der Allfinanzaufsichtsbehörde, bewährt. Die Informationen über alle Märkte unter einem Dach vereint und gleichzeitig auch Handhabe auf allen Märkten zu haben, senkt nicht nur die Kosten

der Aufsicht, sondern schöpft insbesondere Synergien optimal aus. Wechselwirkungen zwischen den global vernetzten Branchen, Finanz- und Kapitalmärkten werden so von Anfang an berücksichtigt und fließen in alle Entscheidungen ein. Integrierte Aufsicht ist überdies ein wichtiges Tool gegen Aufsichtsarbitrage sowie Flucht aus der Regulierung und ist ein Garant für ein Level Playing Field über alle Sektor-, Branchen- und Marktgrenzen hinweg.

Die Aufsicht in Österreich ist optimal aufgestellt. In Vorbereitung auf die Vielzahl an neuen Aufgaben haben wir als moderne Behörde unsere Aufbau- und Ablauforganisation optimiert, die Effizienz gesteigert und vorbildliche Governance-Strukturen etabliert. Zudem funktioniert die Zusammenarbeit mit unseren Partnern in der Aufsicht perfekt: Das Bundesministerium für Finanzen optimiert in der Legistik die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Oesterreichische Nationalbank fokussiert auf Makroaufsicht und ist in der Bankenaufsicht der kompetente und verlässliche Partner in der Analyse, Prüfung und Entscheidungsvorbereitung. Die FMA sorgt als alleinige Aufsichtsbehörde für eine integrierte und konsequente Rechtsdurchsetzung.

Es ist uns hier an dieser Stelle ein besonderes Anliegen, uns bei unseren Partnern in der Aufsicht für die effektive und effiziente Zusammenarbeit zu bedanken. Ohne deren vorbehaltlose und vertrauensvolle Unter-

stützung hätte sich die Aufsicht im Laufe der Jahre nicht dieses hervorragende Standing, hart erarbeiten können.

Unser besonderer Dank gilt überdies unseren Mitarbeitern, ohne deren profundes Fachwissen und unermüdelichen Einsatz die großen Herausforderungen, denen wir uns insbesondere seit der weltweiten Finanzkrise zu stellen haben, kaum zu meistern gewesen wären. Es ist nicht zuletzt auch ihr Verdienst, dass aus der Krise die richtigen Lehren gezogen wurden und in der internationalen Zusammenarbeit ein neues Fundament für Regulierung und Aufsicht erarbeitet werden konnte.

Die Optimierung bewährter Regularien und Aufsichtsinstrumente, das Schließen regulatorischer Lücken sowie die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Europäisierung der Aufsicht werden die Stabilität der Finanzmärkte und das Vertrauen in ihre Funktionsfähigkeit stärken. Wir werden als österreichische Aufsicht jedenfalls auch in Zukunft alles in unserer Macht stehende tun, um einen stabilen und sicheren Wirtschafts- und Finanzstandort zu gewährleisten und Verbraucher, Anleger und Sparer zu schützen.



MAG. HELMUT Ettl



MAG. KLAUS KUMPFMÜLLER

Mission Statement der FMA .....	3
Vorwort des Bundesministers für Finanzen .....	4
Vorwort des Vorstandes der FMA .....	6
Inhaltsverzeichnis .....	8
<b>FINANZMÄRKTE</b> .....	11
<b>DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE</b> .....	12
Das konjunkturelle Umfeld .....	12
■ Daten zur Konjunktur .....	13
Internationale Finanzmärkte .....	15
■ Daten zu den Finanzmärkten .....	17
Finanzmarktkrise .....	19
Österreichischer Finanzmarkt .....	23
<b>THEMENSCHWERPUNKTE</b> .....	25
<b>DIE EUROPÄISCHE BANKENUNION UND DER EINHEITLICHE BANKENAUF SICHTSMECHANISMUS</b> .....	26
<b>AIFMG – AUFSICHT ÜBER ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER</b> .....	32
<b>INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT</b> .....	39
Globale Zusammenarbeit .....	40
Europäische Zusammenarbeit .....	41
■ Financial Sector Assessment Program: Länderprüfung Österreich 2013 .....	43
Bi- und multilaterale Zusammenarbeit .....	47
Sonstige bilaterale und multilaterale Kontakte .....	48
<b>RECHTSENTWICKLUNG</b> .....	49
<b>NATIONALE RECHTSENTWICKLUNG</b> .....	50
<b>INTERNATIONALE RECHTSENTWICKLUNG</b> .....	55
<b>OPERATIVE AUFSICHT</b> .....	63
<b>AUFSICHT ÜBER BANKEN</b> .....	64
■ Das BIRG – die neuen Instrumente zur Sanierung und Abwicklung von Banken .....	77
<b>AUFSICHT ÜBER BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b> .....	79
<b>AUFSICHT ÜBER PENSIONS KASSEN</b> .....	83
<b>AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN</b> .....	88
■ Der lange Weg zu Solvency II – die EIOPA Preparatory Guidelines .....	93
<b>AUFSICHT ÜBER INVESTMENT-, IMMOBILIENFONDS UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS</b> .....	98
<b>AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND -DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN</b> .....	104
<b>AUFSICHT ÜBER FINANZKONGLOMERATE</b> .....	112
<b>COMPLIANCE-AUFSICHT</b> .....	115

<b>RECHTSAUFSICHT ÜBER BÖRSEUNTERNEHMEN</b> .....	118
<b>AUFSICHT ÜBER BÖRSE UND WERTPAPIERHANDEL</b> .....	119
■ EMIR – European Market Infrastructure Regulation .....	125
■ Enforcementstelle Rechnungslegung .....	130
<b>PROSPEKTAUFSICHT</b> .....	133
<b>BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEBS</b> .....	136
<b>BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG</b> .....	139
<b>RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN</b> .....	143
■ Das neue Bundesverwaltungsgericht .....	149
<b>FMA INTERN</b> .....	153
<b>ORGANE</b> .....	154
■ Organisatorische Umstrukturierung der FMA .....	156
<b>PERSONAL</b> .....	158
<b>FINANZEN UND CONTROLLING</b> .....	161
■ Vorschau Jahresabschluss 2013 .....	164
<b>EDV-SYSTEME</b> .....	167
<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b> .....	169
■ 4. Aufsichtskonferenz der FMA .....	171
<b>ZENTRALES BESCHWERDEWESEN UND VERBRAUCHERINFORMATION</b> .....	172
<b>ANHANG</b> .....	175
Verzeichnis der Abkürzungen .....	176
Verzeichnis der Tabellen, Grafiken und Abbildungen .....	180
Jahresabschluss 2012 .....	182





## DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE

## DAS KONJUNKTURELLE UMFELD

**W**ährend 2012 vor allem die politische Unsicherheit in den Industriestaaten (Zuspitzung der Eurokrise, Budgetkrise in den USA) einen negativen Effekt auf das Weltwirtschaftswachstum hatte, rückten im Jahr 2013 Zweifel bezüglich des Wachstumspotenzials und der Finanzmarktstabilität einiger (großer) Entwicklungs- und Schwellenländer allmählich in den Vordergrund. Laut Angaben des Internationalen Währungsfonds (IWF) betrug das globale Wirtschaftswachstum 2013 preisbereinigt +3,0% (2012: +3,1%, siehe Grafik 1).

Zwar leistet die Gruppe der Entwicklungs- und Schwellenländer mit einem Plus von 4,7% (2012: +4,9%) auch 2013 den größten Beitrag zum Weltwirtschaftswachstum, doch blieben Länder wie Russland mit einer Wachstumsrate von +1,5% (2012: +3,4%), Südafrika (2013: +1,8%; 2012: +2,5%) sowie die Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Länder (2013: +2,6%; 2012: +3,0%) teils deutlich unter den Wachstumsraten des Vorjahres. Die für die österreichische Wirtschaft wichtigen Volkswirtschaften in Zentral-

und Osteuropa konnten hingegen mit einem Plus von 2,5% (2012: +1,4%) aufwarten.

In der Eurozone dürfte hingegen die Talsohle erreicht sein: Einem Wirtschaftsrückgang von 0,7% im Jahr 2012 und 0,4% im Jahr 2013 steht laut Prognosen des IWF für die Jahre 2014 und 2015 ein Realwachstum von 1,0% bzw. 1,4% gegenüber. Für die EU-28 errechnete Eurostat ein reales Wirtschaftswachstum von 0,1%, das prognostizierte Realwachstum der EU-28 beträgt 1,4%.

Nach einem realen Wirtschaftswachstum von 0,9% im Jahr 2012 verzeichnete Österreich 2013 einen noch moderateren Zuwachs von 0,3%, der somit minimal höher ausfällt als das Wachstum der EU-28.

Die unter dem Terminus „Abenomics“ subsumierten umfassenden wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen in Japan, das seit dem Platzen der hausgemachten Immobilien- und Börsenblase Anfang der 1990er-Jahre mit den negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer prolongierten Deflation zu kämpfen hat, scheinen noch keinen anhaltenden wirtschaftlichen Umschwung hervorzurufen. So wuchs die japanische Wirtschaft 2013 um 1,7% (2012: +1,4%), allerdings erwartet der IWF für 2015 wieder einen Rückgang der Wachstumsrate auf 1,0%.

Auf der Verwendungsseite des realen BIP-Wachstums in Österreich ergab sich für das Jahr 2013 folgendes Bild: Der private Konsum fiel um 0,2% (2012: +0,4%), der öffentliche Konsum stieg um 0,1% (2012: -0,2%). Die Bruttoanlageinvestitionen verzeichneten 2013 ein Minus von 0,8%. Nach dem tiefen Einbruch des Krisenjahres 2009 stiegen die Exporte mit einem Plus von 2,3% zum vierten Mal in Folge (siehe Grafik 2 auf Seite 15).

Nach einem erheblichen Anstieg im Vorjahr (+2,6%) stieg der harmonisierte Verbraucherpreisindex in Österreich 2013 um 2,1% – das ist deutlich höher als die 1,5%, die in der EU-27 bzw. EU-28 zu verzeichnen waren (2012 [EU-27]: +2,6%). Laut Statistik Austria waren die Haupttreiber für die Inflation in Österreich ▶

Grafik 1: WACHSTUMSRATEN DES BIP, ANNUALISIERTE VERÄNDERUNG GEGENÜBER VORQUARTAL 2007–2013 (real in %, Quelle: IMF World Economic Outlook Update, Jänner 2014)

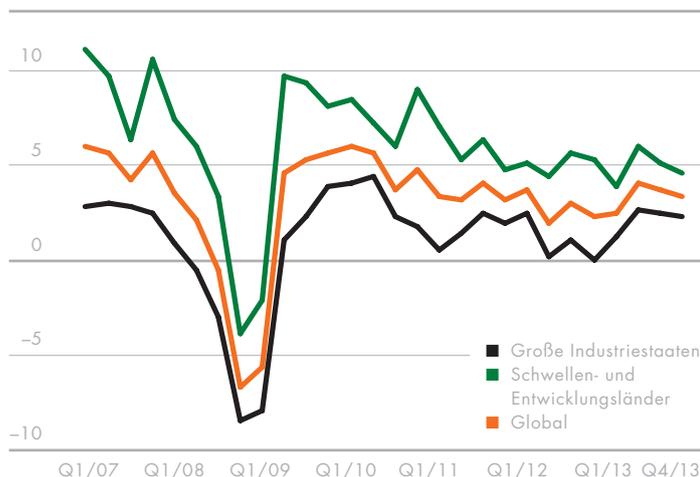


Tabelle 1: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE KENNZAHLEN ÖSTERREICH 2009–2013  
(Quellen: OECD, Eurostat, Europäische Kommission, EZB, OeNB, WIFO, Kreditschutzverband von 1870)

DAS KONJUNKTURELLE UMFELD IN ÖSTERREICH	2009	2010	2011	2012	2013 (vorl.)
ANGEBOT UND NACHFRAGE (reale Veränderung in %)					
Bruttoinlandsprodukt	-3,8	2,1	2,7	0,9	0,4
Konsumausgaben	0,9	1,3	0,5	0,3	-0,1
Privater Konsum	1,1	1,7	0,7	0,4	-0,2
Öffentlicher Konsum	0,6	0,2	0,1	-0,2	0,1
Bruttoinvestitionen	-11,2	3,8	9,6	-0,7	-4,1
Bruttoanlageinvestitionen	-7,8	0,8	7,3	1,2	-0,8
Exporte	-15,6	8,7	7,2	2,0	2,3
Importe	-13,3	8,8	7,2	0,8	0,4
ARBEITSMARKT					
Unselbständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in %)	-1,5	0,6	1,8	1,3	0,5
Arbeitslosenrate					
in % der Unselbständigen	7,2	6,9	6,7	7,0	7,6
in % der Erwerbstätigen	4,8	4,4	4,2	4,3	4,8
PREISE UND EINKOMMEN (Veränderung in %)					
BIP-Deflator	1,4	1,8	2,1	1,8	1,9
Verbraucherpreisindex (HVPI)	0,4	1,7	3,6	2,6	2,1
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	4,5	-0,1	1,2	3,6	2,4
Real verfügbares Einkommen	0,2	-0,7	-0,8	1,1	0,7
Sparquote der privaten Haushalte (in %)	11,2	9,1	7,4	7,4	8,2
INSOLVENZEN (Veränderung in %)					
Insolvenzen Unternehmenssektor	9,3	-7,6	-8,0	2,9	-9,6
Privatkonkurse	6,2	0,2	6,3	-0,8	-5,3
STAATSHAUSHALT (in % des BIP)					
Staatseinnahmen (inkl. Vermögenseinnahmen)	48,5	48,1	48,0	49,2	...
Staatsausgaben (inkl. Vermögensausgaben)	52,6	52,6	50,5	51,7	...
Finanzierungssaldo des Staates (Maastricht-Definition)	-4,1	-4,5	-2,5	-3,1	-2,3
Öffentliche Verschuldung (Maastricht-Definition)	69,2	72,0	72,4	74,5	74,6
ZAHLUNGSBILANZ (in % des BIP)					
Handelsbilanzsaldo (Wareneinfuhr, Warenausfuhr)	-1,4	-1,5	-2,9	-2,7	-1,5
Leistungsbilanzsaldo	4,8	2,7	3,5	1,8	2,5
ZINSEN UND KREDITE					
Kredite an inländische Nichtbanken (Veränderung in %)	-1,2	3,2	2,7	0,0	-1,9
Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen	-2,5	2,4	2,7	0,8	-0,5
Kredite an private Haushalte	-0,1	5,9	2,6	0,7	0,2
Drei-Monats-Geld (EURIBOR, Durchschnitt)	1,2	0,8	1,4	0,6	0,2
10-jährige Referenz-Bundesleihe (Durchschnitt)	3,9	3,2	3,3	2,4	2,0
WECHSELKURS					
Nomineller effektiver Wechselkurs (Durchschnitt)	119,7	111,4	112,1	107,1	112,1
Realer effektiver Wechselkurs (Durchschnitt)	106,8	98,1	97,6	92,9	96,2

Tabelle 2: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE KENNZAHLEN INTERNATIONAL 2009–2013  
 (Quellen: OECD, Eurostat, Europäische Kommission, EZB, OeNB, WIFO, Kreditschutzverband von 1870)

DAS KONJUNKTURELLE UMFELD INTERNATIONAL	2009	2010	2011	2012	2013 (vorl.)
EU-27					
BIP-Wachstum (real, in %)	-4,3	2,1	1,5	-0,3	0,1
Verbraucherpreise (Veränderung in %)	1,0	2,1	3,1	2,6	1,5
Haushaltsdefizit (in % des BIP)	-6,9	-6,5	-4,4	-3,8	-3,5
Schuldenstand (in % des BIP)	74,6	80,0	82,5	86,6	89,8
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-0,9	-0,1	-0,1	0,9	1,6
USA					
BIP-Wachstum (real, in %)	-3,1	2,4	1,8	2,8	1,9
Verbraucherpreise (Veränderung in %)	-0,4	1,6	3,2	2,1	1,5
Haushaltsdefizit (in % des BIP)	-11,6	-10,6	-10,0	-9,1	-6,4
Schuldenstand (in % des BIP)	85,0	94,2	97,6	109,8	104,1
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-4,8	-3,6	-3,3	-2,6	-2,6
3-Monats-Zinsen (Durchschnitt)	0,7	0,3	0,3	0,4	0,3
10-jährige Zinsen (Durchschnitt)	3,2	3,2	2,8	1,8	2,3
EUR/USD (Durchschnitt)	1,39	1,33	1,39	1,29	1,33
JAPAN					
BIP-Wachstum (real, in %)	-5,5	4,7	-0,6	1,4	1,6
Verbraucherpreise (Veränderung in %)	-1,4	-0,7	-0,3	0,0	0,4
Haushaltsdefizit (in % des BIP)	-8,7	-6,8	-7,2	-9,1	-10,0
Schuldenstand (in % des BIP)	194,1	200,0	211,7	214,3	227,2
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	3,3	2,9	3,7	1,0	1,2
3-Monats-Zinsen (Durchschnitt)	0,5	0,2	0,2	0,2	0,2
10-jährige Zinsen (Durchschnitt)	1,3	1,2	1,1	0,8	0,7
EUR/JPY (Durchschnitt)	130,3	116,4	111,0	102,6	129,6
SCHWEIZ					
BIP-Wachstum (real, in %)	-1,9	3,0	1,9	1,0	2,0
Verbraucherpreise (Veränderung in %)	-0,7	0,6	0,1	-0,7	0,1
Haushaltsdefizit (in % des BIP)	1,0	0,6	0,8	0,4	0,1
Schuldenstand (in % des BIP)	42,5	41,7	41,0	39,5	42,3
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	2,5	11,4	15,1	10,5	11,1
3-Monats-Zinsen (Durchschnitt)	0,4	0,2	0,1	0,1	0,0
10-jährige Zinsen (Durchschnitt)	2,1	1,6	1,4	0,6	0,8
EUR/CHF (Durchschnitt)	1,51	1,38	1,23	1,21	1,23

2013 die Produktgruppen „Wohnung, Wasser und Energie“, „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ sowie „Restaurants und Hotels“. In den USA stieg der harmonisierte Verbraucherpreisindex 2013 um 1,5%, 2012 waren es noch +2,1% (siehe Grafik 3).

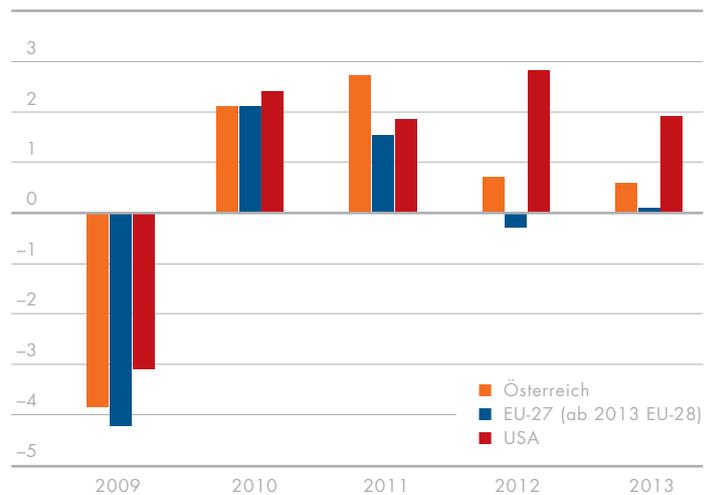
Im Gegensatz zu den Vorjahren nahm 2013 der Inflationsdruck in Europa aufgrund der nicht hausgemachten Inflation durch importierte Rohstoffe ab. So notierte der Rohstoffindex des Hamburger Instituts für Weltwirtschaft, der die preisliche Veränderung in der Rohstoffimportrechnung der Industrieländer misst und sich zu 80% aus Energierohstoffen zusammensetzt, Anfang 2014 auf Dollarbasis bei -2,7% (2012: -2,8%), was einem Rückgang auf Eurobasis von 2,0% entspricht (2012: +5,3%). Nach einigem Auf und Ab war der Preis für ein Fass Rohöl (159 Liter) der Sorte Brent Ende 2013 mit 111,57 US-\$ in etwa gleich hoch wie zum Stichtag Ende 2012 (110,12 US-\$ Ende 2012) und pendelte sich somit weit über seinem Krisentiefstpreis von 34 US-\$ ein (siehe Grafik 4).

## INTERNATIONALE FINANZMÄRKTE

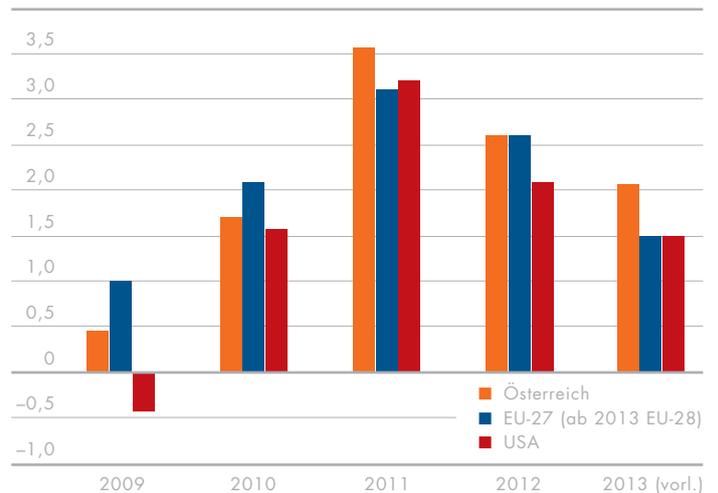
Während 2012 die Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten bis zur Ankündigung des EZB-Präsidenten Mario Draghi, „alles [innerhalb des Mandats der EZB Mögliche] zu tun“, um die Integrität der europäischen Einheitswährung zu sichern<sup>1</sup>, vor allem von den Unsicherheiten in der Eurozone geprägt waren, rückten 2013 die geldpolitischen Maßnahmen der Federal Reserve in den Vereinigten Staaten und der Bank of Japan in den Fokus der Marktteilnehmer.

So führte die Ankündigung des Präsidenten der Federal Reserve, Ben Bernanke, bei einer Anhörung vor dem „Joint Economic Committee“ des US-Kongresses im Mai 2013<sup>2</sup>, die monatlichen Geldspritzen der Fed in der Höhe von 85 Mrd. US-\$ bei anhaltender positiver Entwicklung der US-Wirtschaft sukzessive zurückzufahren (Tapering), aufgrund des zu erwartenden daraus resultierenden Anstiegs des Zinsniveaus in den USA zu einem signifikanten Kapitalabfluss aus den Emerging Markets. Im Gegensatz dazu kündigte die Bank of Japan im April 2013 an, die Geldmenge

Grafik 2: WACHSTUMSRATEN DES BIP 2009–2013 (real in %, Quelle: Eurostat)



Grafik 3: ENTWICKLUNG DER VERBRAUCHERPREISE 2009–2013 (Veränderung in %, Quelle: Eurostat)



Grafik 4: ENTWICKLUNG DES ROHÖLPREISES (KASSAMARKT) PRO FASS DER SORTE BRENT, 2009–2013 (Quelle: Datastream)



<sup>1</sup> <http://www.ecb.int/press/key/date/2012/html/sp120726.en.html>

<sup>2</sup> <http://www.federalreserve.gov/newsevents/testimony/bernanke/20130522a.htm>

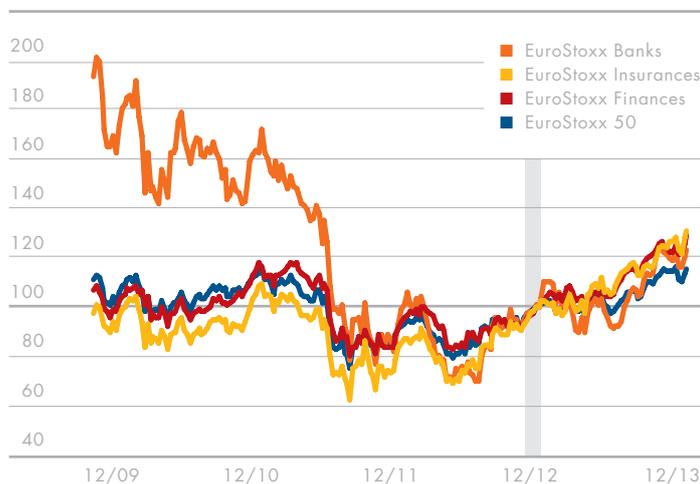
Grafik 5: ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER AKTIENINDIZES 2009–2013 (in %, 31. 12. 2012 = 100%, Quelle: Datastream)



Grafik 6: IMPLIZITE VOLATILITÄT AUSGEWÄHLTER AKTIENINDIZES 2009–2013 (in %, Quelle: Datastream)



Grafik 7: ENTWICKLUNG EUROPÄISCHER EUROSTOXX-BRANCHENINDIZES 2009–2013 (in %, 31. 12. 2012 = 100%, Quelle: Bloomberg)



innerhalb von zwei Jahren drastisch auf das Doppelte erhöhen zu wollen<sup>3</sup>.

Wie in Grafik 5 zu sehen ist, führte das offensichtlich nachhaltig gestärkte Vertrauen der Anleger in den Fortbestand der Eurozone, die moderat positiven Wachstumsaussichten in der EU und den USA sowie die Konjunkturmaßnahmen seitens der japanischen Regierung und Notenbank zu einer positiven Entwicklung der im Schaubild dargestellten Leitindizes. So stiegen der US-amerikanische S&P 500 und der DAX 30 im Vorjahresvergleich um 29,89% bzw. 23,94%, der FTSE 100 in London um immerhin 12,43% und der japanische Leitindex Nikkei 225 – entfesselt durch die Liquiditätsspritzen der Bank of Japan – gar um 56,68%. Auch der aus Blue Chips der Eurozone bestehende EuroStoxx 50 stieg um 15,52%. Einzig der ATX hinkte mit einem Plus von 4,66% dem internationalen Trend hinterher.

Die abnehmende Unsicherheit der Finanzmarktteilnehmer über zukünftige Kursschwankungen lässt sich auch an der eingepreisten Volatilität in gehandelten Optionen ablesen. Sowohl der Volatilitätsindex für den S&P 500 als auch der des EuroStoxx 50 sanken im Jahresvergleich signifikant (siehe Grafik 6): Der Volatilitätsindex des S&P 500 notierte Ende 2013 bei 12,33 Punkten (2012: 19,47 Punkte), der des EuroStoxx 50 am selben Stichtag bei 15,81 Punkten (2012: 18,23 Punkte).

Grafik 7 vergleicht die Entwicklung der EuroStoxx Bank- und Versicherungsindizes sowie die Entwicklung des Index für sonstige Finanzdienstleister mit der durchschnittlichen Entwicklung am Gesamtmarkt. Auch hier spiegelt sich die moderat positive Entwicklung wider: Das im Finanzbranchenvergleich beste Ergebnis erzielten die Titel der europäischen Versicherungsbranche mit einem Anstieg von 30,66% im Jahresvergleich. Während der europäische Bankensektor ein Plus von 15,52% verzeichnen konnte, stiegen die Titel anderer „Financial Services“ um 29,37%. Interessanterweise stiegen die Werte aller drei Indizes der verschiedenen Sektoren der Finanzbranche deutlich mehr als der EuroStoxx 50.

Die Normalisierungstendenzen an den Finanzmärkten der Industriestaaten lassen sich, mit Ausnahme Japans, ebenfalls an der Preisentwicklung zehnjähriger Staatsanleihen ablesen. Nach der oben erwähnten

<sup>3</sup> <https://www.boj.or.jp/en/mopo/outline/qqe.htm/>

Tabelle 3a: KENNZAHLEN DES FINANZSEKTORS 2009–2013  
(Quellen: OeNB, OeKB, Wiener Börse AG)

ÖSTERREICH'S FINANZMARKT	2009	2010	2011	2012	2013 (vorl.)
<b>BANKENSEKTOR</b>					
Kapitalausstattung <sup>1</sup>					
Kernkapital (in Mrd. €)	60,6	67,2	68,8	69,8	70,5
Ergänzende Eigenmittel (in Mrd. €)	23,4	22,8	22,2	21,5	21,1
Eigenmittelquote (in % der Bemessungsgrundlage)	12,8	13,2	13,6	14,2	15,4
Aktivastruktur und -qualität <sup>2</sup>					
Aktiva gesamt (in Mrd. €)	1.029,0	978,6	1.014,3	982,1	929,2
Struktur der Forderungen (Anteil in %)					
Inländische Banken	27,1	24,6	25,2	23,5	22,3
Ausländische Banken	15,9	14,0	14,0	13,7	13,5
Nichtbanken-Finanzintermediäre	3,4	3,3	3,0	3,0	2,8
Nichtfinanzielle Unternehmen	17,8	19,2	18,9	19,9	20,6
Private Haushalte	16,6	18,5	18,2	19,1	19,9
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Staat	3,6	3,9	4,1	4,2	4,0
Ausländische Nichtbanken	15,3	16,0	16,2	16,2	16,5
Einlagen (außer interbank) zu Krediten (in %)	78,1	77,0	78,1	80,3	83,7
Anteil Fremdwährungskredite an private Haushalte (in %)	29,5	30,1	28,3	23,9	20,6
Struktur der Passiva (Anteil in %) <sup>2</sup>					
Inländische Zwischenbankverpflichtungen	20,7	18,2	19,0	17,8	16,5
Ausländische Zwischenbankverpflichtungen	9,2	8,9	8,9	8,2	7,4
Einlagen inländischer Nichtbanken	27,1	28,8	28,6	30,2	32,6
Einlagen ausländischer Nichtbanken	4,9	5,2	5,8	5,9	6,4
Eigene Inlandsemissionen	15,7	16,2	15,1	14,5	14,8
Ertragskraft (in %) <sup>3</sup>					
ROA	0,00	0,41	0,12	0,32	0,07
ROE	0,06	5,74	1,64	4,21	0,91
Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen	62,1	58,6	60,9	63,8	67,7
Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand	51,4	50,2	51,2	51,2	50,7
Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)	4,4	2,8	2,4	1,5	3,3
Struktur der Erträge (Anteil in %)					
Nettozinsertag	49,1	46,3	50,0	46,1	46,5
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	18,6	20,4	19,0	19,2	15,9
Saldo aus dem Provisionsgeschäft	20,2	20,0	19,9	20,1	21,5
Saldo aus Finanzgeschäften	2,7	3,4	1,7	3,3	2,6
Liquidität (in %)					
Deckungsgrad flüssiger Mittel I. Grades	680,9	830,8	920,5	2.368,8	2.049,8
Deckungsgrad flüssiger Mittel II. Grades	236,2	226,9	218,2	223,0	212,6

<sup>1</sup> OeNB, Sekundärerhebung; Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute.

<sup>2</sup> OeNB, unter Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR Staaten in Österreich (§9BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

<sup>3</sup> OeNB, basierend auf Quartalsberichtsmedlungen; Ertragsdaten der in Österreich tätigen Einzelkreditinstitute werden auf unkonsolidierter Basis dargestellt.

Tabelle 3b: KENNZAHLEN DES FINANZSEKTORS 2009–2013  
(Quellen: OeNB, OeKB, Wiener Börse AG)

ÖSTERREICHS FINANZMARKT	2009	2010	2011	2012	2013 (vorl.)
<b>VERSICHERUNGSSEKTOR</b>					
Abgegrenzte Prämien (Mio. €)	18.057	18.797	19.019	18.686	...
Lebensversicherung (Steigerung in %)	0,5	1,1	-7,3	-6,9	...
Schaden-/Unfallversicherung (Steigerung in %)	-1,0	5,2	7,2	0,8	...
Krankenversicherung (Steigerung in %)	3,7	2,8	3,6	3,4	...
Versicherungstechnisches Ergebnis (Mio. €)	132	380	257	457	...
Finanzergebnis (Mio. €)	2.730	3.204	2.889	3.406	...
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Mio. €)	744	1.100	1.162	1.394	...
Combined Ratio (Schaden-/Unfallversicherung, in %)	100,6	92,8	91,9	93,4	...
<b>PENSIONS-KASSEN</b>					
Verwaltetes Vermögen (Mio. €, Jahresende)	13.342	14.912	14.764	16.278	17.384
Performance (in %)	9,0	6,5	-3,0	8,4	5,2
Anwartschaftsberechtigte (Tsd., Jahresende)	680	696	721	744	755
Leistungsberechtigte (Tsd., Jahresende)	62	66	71	76	81
<b>BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b>					
Verwaltetes Vermögen (Mio. €)	2.830	3.573	4.284	5.275	6.015
Performance (in %)	3,7	2,6	0,2	4,3	2,8
<b>INVESTMENTFONDS</b>					
Verwaltetes Vermögen (Mio. €, Jahresende)	136.660	145.176	134.590	144.411	145.293
Nettomittelzuflüsse (Mio. €)	-41	2.034	-4.695	-391	-843
Anzahl inländischer Investmentfonds (Jahresende)	2.238	2.158	2.232	2.230	2.153
<b>KAPITALMARKT</b>					
Jahresendstand ATX	2.496	2.904	1.892	2.401	2.547
Performance ATX (in %)	42,5	16,4	-34,9	26,9	6,1
Marktkapitalisierung (Mio. €, Jahresende)	76.951	91.038	63.679	78.124	82.990
Marktkapitalisierung/BIP (in %)	28,0	31,8	21,1	25,2	26,5
Umsatz Aktiensegment (Mio. €, Doppelzählung)	72.594	73.530	60.154	36.089	38.722
Anzahl Emittenten (Aktiensegment, Jahresende)	94	86	81	79	75
Sekundärmarktrendite (in %, Jahresende)	3,15	2,56	2,15	0,97	1,24
Spread ggü. BRD (10-jährige Staatsanleihen in Basispunkten)	29	49	111	43	34
CDS-Spread (5 Jahre, in Basispunkten)	84	100	184	45	37
Umsatz Rentensegment (Mio. €)	1.947	2.140	1.309	216	222

Ankündigung der US-Fed im Mai 2013 begannen, in Erwartung eines höheren Zinsniveaus in den USA, vor allem die Preise US-amerikanischer Staatsanleihen zu fallen, die schlussendlich per Jahresresultimo bei einem Minus von 9,7 Prozentpunkten notierten. Der von den amerikanischen Märkten ausgehende Preisdruck machte auch vor den Staatsanleihen anderer westlicher Industriestaaten nicht halt: Die Preise österreichischer Staatsanleihen fielen etwa im Jahresvergleich um 3,0 Prozentpunkte, die deutscher Staatsanleihen um 3,4 Prozentpunkte. Vor dem Hintergrund massiver Ankäufe japanischer Staatsanleihen durch die japanische Notenbank stiegen die Preise japanischer Staatsanleihen im Gegensatz dazu um 1,3 Prozentpunkte (siehe Grafik 8).

Die massiv expansive Geldpolitik der Bank of Japan hatte, wie zu erwarten, einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung des Yen. Während der Außenwert des US-Dollars, des britischen Pfunds und des Schweizer Franken relativ zum Euro mehr oder weniger unverändert blieben, wertete der Yen gegenüber dem Euro um 26,18 % ab (siehe Grafik 9).

## FINANZMARKTKRISE

Während die konjunkturelle Entwicklung in der Eurozone und den USA einigen Grund zur Hoffnung gibt, dass die negativen Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Realwirtschaft zumindest in weiten Teilen der Industriestaaten ihre Talsohle erreicht haben dürften, kristallisierten sich im Lauf des Jahres neue, bis dato weniger beachtete Risiken heraus. Zwar konnten sowohl Irland (Dezember 2013) als auch Spanien (Jänner 2014) aufgrund ihrer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und von Strukturreformen das Unterstützungsprogramm der Troika erfolgreich abschließen, ein Blick auf Grafik 11 (auf Seite 22) zeigt jedoch, dass aufgrund der weiter steigenden Staatsschuld beider Länder ein verfrühter Optimismus wohl fehl am Platz ist. Darüber hinaus vermehrten sich gegen Jahresende die Stimmen maßgeblicher Experten – unter anderem die der Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF), Christine Lagarde –, die vor einer drohenden Deflationsgefahr innerhalb der Eurozone warnen.

Eine anhaltende Disinflation oder gar Deflation in der Eurozone könnte die europäische Dreifachkrise

Grafik 8: ENTWICKLUNG ZEHNJÄHRIGER REFERENZANLEIHEN 2009–2013 (in %, 31. 12. 2012 = 100%, Quelle: Datastream)



Grafik 9: ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER DEWEISENKURSE 2009–2013 (in %, 31. 12. 2012 = 100%, Quelle: Datastream)



(Staatsschulden-, Banken- und Strukturkrise) erneut zum Aufflammen bringen. Neben den klassischen Negativeffekten einer Deflation aufgrund steigender Realzinsen, Investitionsrückgängen und verringerter Schuldentilgungskapazität bei nominell gleichbleibender Schuldenlast, ist der konventionelle geldpolitische Spielraum der Europäischen Zentralbank bei einem Hauptrefinanzierungszinssatz von 0,25 % praktisch ausgeschöpft. Aufgrund des im Vergleich zu anderen Notenbanken engen Mandats der EZB wären außerordentliche Maßnahmen der EZB, im Speziellen der Ankauf von Staatsanleihen, wohl nicht unumstritten. Vor dem Hintergrund der hohen Staatsverschuldung

einiger Mitgliedsländer und des eingeschränkten Handlungsspielraums der EZB würde eine anhaltende Deflation die Eurozone vor besondere Herausforderungen stellen. Darüber hinaus könnte das von der EZB für das erste Halbjahr 2014 avisierte „Comprehensive Assessment“, bestehend aus einer rigorosen Prüfung der Bilanzen der zukünftig unter direkter Aufsicht der EZB stehenden Banken und einem darauf aufbauenden Stresstest, zu erneuten Verwerfungen führen.

Dessen ungeachtet hat das Jahr 2013 gezeigt, dass die Finanzmarktkrise, ausgelöst durch das Zurückschrauben der außerordentlichen Geldpolitik der Federal Reserve (Tapering), nun in ihre mittlerweile sechste Phase – eine Phase der Reinternationalisierung – eingetreten ist. Verzeichneten vor allem die Emerging Markets vor dem Hintergrund der massiven Niedrigzinspolitik der Federal Reserve signifikante Kapitalzuflüsse renditenmaximierender Investoren, zogen die Anleger ab Mitte des Jahres ihr Kapital in Erwartung höherer risikobereinigter Zinsen in den USA wieder ab. Während die Hauptleidtragenden der Kapitalabflüsse die von Morgan Stanley „Fragile Five“ genannten Staaten Türkei, Brasilien, Indien, Südafrika und Indonesien waren, rückten darüber hinaus im letzten Jahr die Finanzstabilitätsrisiken in China (Schattenbanken, Immobilienblase) verstärkt in den Fokus.

#### DIE CHRONOLOGIE DER KRISE

Im Groben lässt sich die Finanzmarktkrise in sechs Phasen einteilen:

1. Krise der US-amerikanischen Hypothekenfinanzierer und Investoren in Verbriefungsprodukten, denen ein Subprime-Exposure zugrundeliegt.
2. Banken- und Finanzmarktkrise durch steigende Kreditausfälle und sinkende Immobilienpreise; die Einpreisung der neuen Gegebenheiten, Risikoreduktion und erhöhter Liquiditätsbedarf führen zu fallenden Kursen von Aktien und Unternehmensanleihen.
3. Realwirtschaftliche Krise: Nachfrageschock, der durch fiskalpolitische Konjunkturprogramme bekämpft wird, signifikanter Anstieg der öffentlichen Verschuldung.
4. Staatenkrise: Ausufernde Budgetdefizite in einem

rezessiven Umfeld führen dazu, dass die nachhaltige Finanzierbarkeit der Staatsschulden in Frage gestellt wird.

5. Fragmentierung der innereuropäischen Finanzmärkte: Das Fehlen überzeugender Lösungen zur Eindämmung der europäischen Dreifachkrise (Staatsschulden-, Banken- und Strukturkrise) erhöht die Unsicherheit bezüglich des Fortbestands der Eurozone in ihrer ursprünglichen Konfiguration und induziert signifikante Kapitaltransfers verunsicherter Anleger aus den Peripherieländern in als stabil geltende Länder inner- und außerhalb der Europäischen Union.
6. Reinternationalisierung: Zurückschrauben der außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen der Federal Reserve, was zu signifikanten Kapitalabflüssen aus den Emerging Markets, vor allem aus den „Fragile Five“, geführt und Stabilitätsrisiken in diesen Ländern offenbart hat.

Die Subprime-Krise, die von den USA ausging, entstand auf der Basis überaus niedriger Zinsen infolge einer expansiven Geldpolitik der US-Notenbank sowie des Glaubens an das Andauern der stetig steigenden Immobilienpreisentwicklung.

Diese Konstellation ermöglichte es nicht beaufsichtigten Hypothekemaklern, Kredite an bonitätsschwache Kunden zu vermitteln. Verlockende Angebote in der Zinsgestaltung, zum Beispiel niedrige oder gar keine Zinsen in den ersten Jahren der überwiegend flexibel verzinsten Verträge (Teaser Rates), sorgten ebenso für eine beträchtliche Nachfrage wie die Aussicht auf problemlose Tilgung, notfalls durch Verkauf der besicherten Immobilie, zu einem Preis, der für die Zukunft eben generell höher gesehen wurde als der zum Zeitpunkt der Hypothekengabe. Darüber hinaus wirkten sich die hohen Beleihungsraten und die Leichtigkeit der Vertragsauflösungen von Kreditnehmern verstärkend auf den Aufbau der Blase aus. Gleichzeitig war eine sich stetig verschlechternde Qualität in der Kreditdokumentation zu beobachten: So wurden beispielsweise Vermögens- und Einkommensverhältnisse von Kreditnehmern nur unzureichend überprüft. Wesentlich zum Wachstum des Hypothekarkreditmarktes und auch zum im Nachhinein offensichtlichen Anreizversagen in der Qualitätssicherung der Kredite beigetragen hat die „Originate and distribute“-Strategie, in

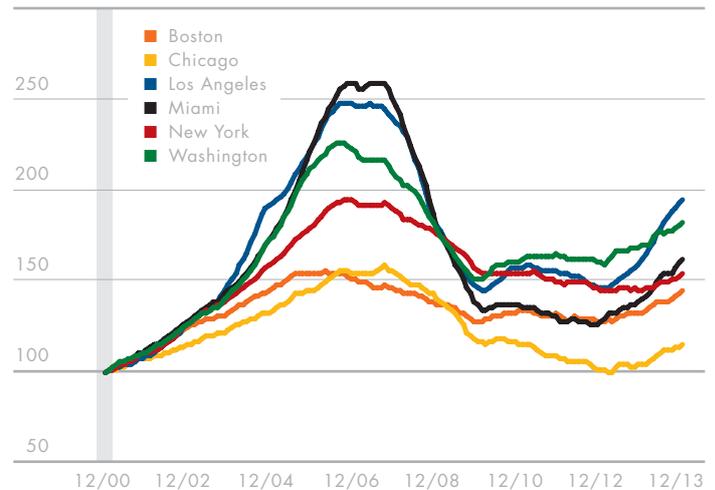
welcher Kredite nur kurz in den Büchern der vergebenden Bank verblieben und sehr rasch in verbriefter Form an den Kapitalmarkt weitergereicht wurden. Das Verbriefen von Krediten führte auch durch das bewusste Ausnutzen regulatorischer Schlupflöcher dazu, dass für das gleiche Exposure gegenüber Kreditrisiken weniger an Eigenmitteln gehalten werden musste. Von staatlicher Seite hatte auch die Förderung des Eigenheimbesitzes eine marktverzerrende Wirkung.

Der langfristige Trend stetig steigender US-Immobilienpreise drehte jedoch in den Jahren 2006 und 2007, wobei die Gegenbewegung in jenen Regionen am gravierendsten ausfiel, in denen die Preise zuvor am stärksten gestiegen waren. Der landesweite S&P Case-Shiller Index, der die Hauspreisentwicklung von 20 amerikanischen Metropolregionen abbildet, sank vom dritten Quartal 2006 bis zum zweiten Quartal 2009 um 32,6%. Über die folgenden eineinhalb Jahre, in denen der Markt zweimal mit Steuererleichterungen unterstützt wurde, war im Aggregat ein minimaler Anstieg zu beobachten; eine Erholung in einem Ausmaß, wie es teilweise an den Finanzmärkten zu beobachten war, blieb jedoch aus (siehe Grafik 10).

Noch bevor die Immobilienpreise in vielen Großstädten den Zenit überschritten hatten, führte das seit Sommer 2004 steigende Zinsniveau wirkungsverzögert durch das Auslaufen der Teaser Rates ab 2006 zu rapide ansteigenden finanziellen Verpflichtungen der privaten Haushalte. In Verbindung mit einer traditionell niedrigen Sparquote stiegen die Ausfallraten von Hypothekarkrediten an bonitätschwache Kreditnehmer somit signifikant an. Wie in Abbildung 10 zu sehen ist, führten die außerordentlichen Maßnahmen der Federal Reserve, insbesondere der monatliche Ankauf von „Mortgage Backed Securities“ (MBS) in Höhe von 40 Mrd. US-\$ zu einer langsamen Erholung der Immobilienpreise.

Für US-Hypothekenbanken stellen notleidende Kredite und steigende Ausfallraten insbesondere deshalb eine Belastung dar, weil die als Sicherheit dienenden Immobilien nicht mehr zu den Preisen verwertet werden können, auf denen die Kreditkalkulation ursprünglich beruhte. Doch nicht nur im direkten Kreditgeschäft sind Abschreibungen wegen der Uneinbringlichkeit von Forderungen vorzunehmen. Der Trend zur Verbiefung von Kreditrisiken und damit der Verkauf von

Grafik 10: WOHNIMMOBILIENPREISE IN AUSGEWÄHLTEN US-GROSSSTÄDTEN (in %, 12/00 = 100 %, Quelle: S&P Case-Shiller)

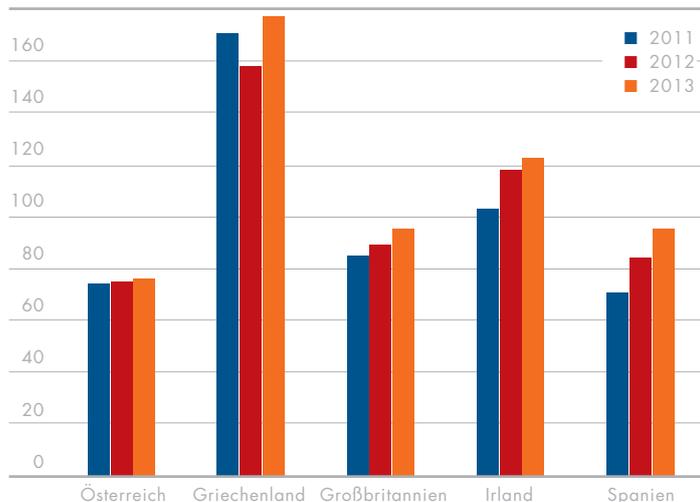


strukturierten Kreditpools an andere, vor allem auch europäische Banken oder sonstige Investoren bedingt Ansteckungseffekte über die US-Hypothekenbanken hinaus in andere Sektoren des Finanzmarktes. Bei der Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken und der Ausgestaltung der Produkte verließen sich die Investoren offensichtlich zu stark auf die Einschätzung von Kreditratingagenturen, denen hingegen selbst bei solchen Produkten ausreichende Daten zur Modellierung der Risiken – insbesondere im Hinblick auf die historische Entwicklung – fehlten.

Die steigenden Ausfallraten ließen die Kurse strukturierter Kreditprodukte wie „Asset Backed Securities“ (ABS) und „Collateralised Debt Obligations“ (CDOs) stark einbrechen. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass der Handel mit solchen Produkten praktisch völlig zum Erliegen kam; bei äußerst niedriger Liquidität waren Verkäufe nur mit sehr hohen Abschlägen möglich. Da eine Bilanzierung zu Marktpreisen in einem solchen Umfeld Abschreibungen erfordert, war die Gewinnsituation insbesondere bei Kreditinstituten, die ABS und CDOs auf US-Hypothekenrisiken hielten, äußerst angespannt.

Bereits 2007 gerieten einige Banken, beispielsweise in Deutschland und Großbritannien, durch die Finanzkrise in existenzielle Schwierigkeiten. Eine das gesamte Finanzsystem bedrohende Dimension wurde dann im Spätsommer 2008 erreicht: Der Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers sowie die gleich-

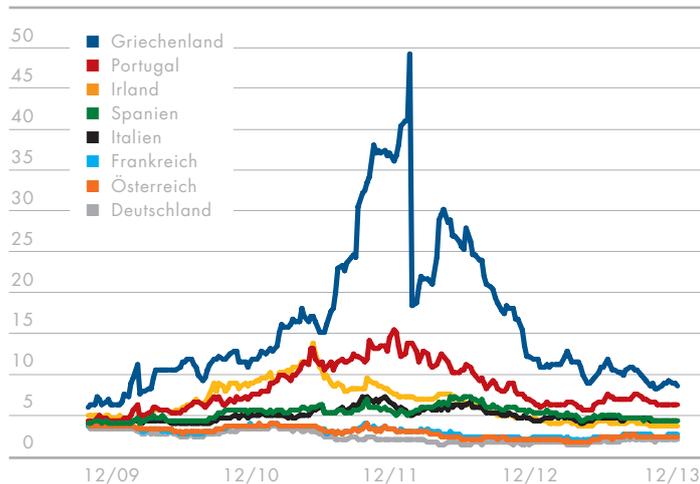
Grafik 11: STAATSSCHULDEN AUSGEWÄHLTER STAATEN IM VERHÄLTNIS ZUM BIP 2011–2013 (Quelle: OeNB)



Grafik 12: INDEX DER CDS-SPREADS DER EUROZONE UND IN DÄNEMARK, SCHWEDEN, GROSSBRITANNIEN, NORWEGEN (SOVX Western Europe); INDEX DER CDS-SPREADS AUSGEWÄHLTER EUROPÄISCHER UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE (iTraxx Europe Financials) (Quelle: Bloomberg)



Grafik 13: RENDITEN 10-JÄHRIGER STAATSANLEIHEN AUSGEWÄHLTER LÄNDER DER EUROZONE (Quelle: Datastream)



zeitigen Probleme rund um die beiden US-Hypothekenfinanzierer Fannie Mae und Freddie Mac, den Versicherungskonzern AIG und die Investmentbank Merrill Lynch stellten den bisherigen Höhepunkt der Krise dar. Neben diesen im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung stehenden Instituten gerieten jedoch auch viele kleinere US-Banken in Schieflage, seit 2007 wurden bis Ende 2012 477 Institute geschlossen. Nahezu alle Industriestaaten reagierten ab 2008 nicht nur mit umfassenden Notfallmaßnahmen zur Stabilisierung des Bankensektors, zumeist in Form von Eigenkapitalspritzen oder Haftungsübernahmen, sondern auch mit Konjunkturpaketen. Diese fiskalpolitische Expansion bei gleichzeitig sinkendem Steueraufkommen hatte eine massive Erhöhung der öffentlichen Verschuldung zur Folge.

Grafik 12 zeigt die vor allem ab Jahresmitte 2011 im Gleichschritt ansteigenden Risikoaufschläge der Staaten der Eurozone und ausgewählter europäischer Unternehmen der Finanzbranche. Wie die positive Korrelation zwischen den CDS-Spreads von europäischen Staaten und Banken in Abbildung 12 deutlich macht, war auch der europäische Bankensektor gegenüber den negativen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise ab 2011 nicht immun. Erst nach der mittlerweile berühmten Aussage des EZB-Präsidenten Mario Draghi im Mai 2012, „alles zu machen, um die Integrität der Eurozone sicherzustellen“, begannen die Spreads des iTraxx Europe Financials und des SOVX Western Europe sukzessive zu fallen.

Während die öffentliche Hand den strauchelnden Banken in der zweiten Phase der Krise (siehe oben) noch unter die Arme greifen konnte, standen die mittlerweile selbst zum Teil hochverschuldeten Staaten als „Payer of Last Resort“ naturgemäß nicht mehr zur Verfügung – was den Druck auf den europäischen Bankensektor vor allem in den Peripherieländern weiter verstärkte. Die höhere Verschuldung der Staaten verringerte deren Kreditwürdigkeit und drückte so den Wert der von den Banken gehaltenen Staatsanleihen. Da Staatsanleihen im europäischen Bankensektor – auch aus regulatorischen Gründen – weit verbreitete Investitionen sind, verminderte sich dadurch die Kreditwürdigkeit der Banken, was wiederum die Wahrscheinlichkeit neuerlicher Staatshilfen erhöhte und die Kreditwürdigkeit der Staaten verminderte.

Um diese Negativspirale zu stoppen, einigte sich die europäische Politik auf die Errichtung der auf begrenzte Zeit angelegten European Financial Stability Facility (EFSF) und etwas später auf die Errichtung eines permanenten europäischen Stabilisierungsfonds, des European Stability Mechanism (ESM), der in Zahlungsschwierigkeiten geratene Staaten unterstützen und damit die Gefahr einer neuerlichen systemischen Krise bannen soll. Am 27. 9. 2012 nahm der in Luxemburg ansässige und mit 500 Mrd. Euro dotierte „Rettungsschirm“ endgültig seine Arbeit auf.

Darüber hinaus stellte die EZB im Rahmen ihrer Long Term Refinancing Operations (LTROs) dem europäischen Bankensystem Ende 2011/Anfang 2012 mit einer Laufzeit von etwa drei Jahren ungewöhnlich langfristige Kredite zur Verfügung. Bei den beiden der Höhe nach unbegrenzten Auktionen nahmen europäische Banken insgesamt mehr als eine Billion Euro auf. Um den Preisverfall bei den Staatsanleihen strauchelnder Euroländer zu stoppen, kaufte die EZB im Rahmen ihres Securities Markets Programme (SMP) auf dem Sekundärmarkt Staatsanleihen in einer per 7. 3. 2014 ausstehenden Höhe von rund 176 Mrd. Euro.

Doch weder die außergewöhnlichen Maßnahmen der EZB noch die Implementierung des ESM konnten zunächst der Gefahr eines (teilweisen) Zerfalls der Eurozone in den Augen der Anleger auf Dauer entgegenreten. Anleger zogen ihr Kapital aus den Peripherieländern, allen voran Griechenland ab, um es in als sicher geltenden Ländern inner- und außerhalb der EU zu investieren. Die durch die Kapitalflucht weiter ansteigende Zinsdifferenz innerhalb der Eurozone führte zu einer immer stärkeren Fragmentierung des europäischen Finanzmarktes. Die Finanzkrise trat somit in eine entscheidende Phase.

Grafik 13 zeigt, wie die Renditen für 10-jährige Staatsanleihen Griechenlands nach dem Schuldenschnitt im Februar 2012 wieder rasant stiegen. Ein erneutes Ansteigen der Renditen griechischer Staatsanleihen auf ein Niveau wie vor dem Schuldenschnitt hätte die Schulden-tragfähigkeit weiter kompromittiert und die Reformbemühungen Griechenlands

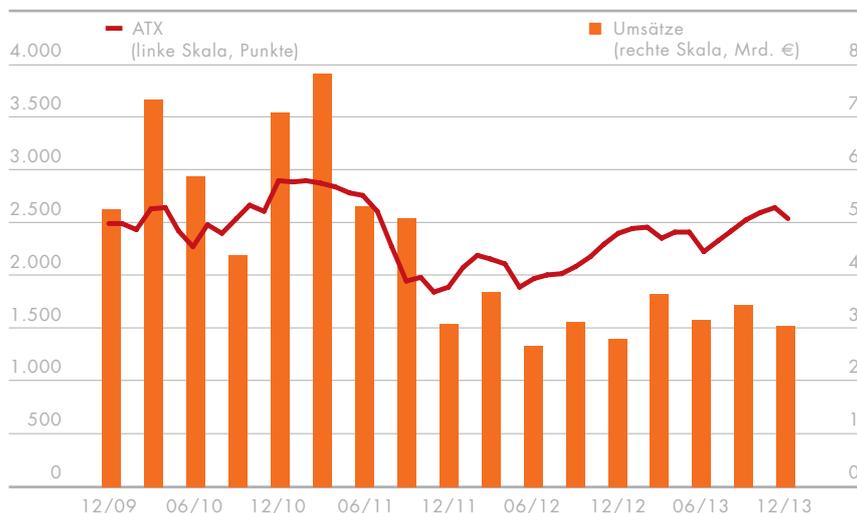
aufgrund des prohibitiven Schuldendienstes stark konterkariert. Ein mögliches Ausscheiden Griechenlands aus der Eurozone hätte den Druck auf andere Peripherieländer und damit die Zinsen weiter erhöht. Wie in der Grafik zu sehen, führten erst die oben erwähnte Äußerung von EZB-Präsident Draghi und die Aufnahme des „Outright Monetary Transactions“-Programms der EZB Mitte des Jahres zur Entspannung. 2013 setzte sich der positive Trend bei den Renditen griechischer Staatsanleihen fort – nicht zuletzt wegen positiver Entwicklungen im Tourismussektor und der fallenden Zinslast als Folge der Restrukturierungsprogramme<sup>4</sup>. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die von den erheblichen Kapitalabflüssen (Tapering, steigendes politisches Risiko) induzierte Abwertung der türkischen Lira unter anderem den Preiswettbewerb für die für Griechenland so wichtige Tourismuswirtschaft in Zukunft wohl verschärfen wird.

**ÖSTERREICHISCHER FINANZMARKT**

Die positive Performance der weiter oben angeführten internationalen Leitindizes im Jahr 2013 ließ die Entwicklung des Austrian Traded Index (ATX) weitgehend unbeeindruckt (siehe Grafik 14). Zwar konnte der ATX im abgelaufenen Börsenjahr bei einer Notierung zum Jahresultimo von rund 2.546 Punkten um 6,05 % zule-

<sup>4</sup> Siehe etwa: [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/eu/forecasts/2013\\_spring/el\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/eu/forecasts/2013_spring/el_en.pdf)

Grafik 14: ENTWICKLUNG DES EQUITYMARKET.AT-SEGMENTS DER WIENER BÖRSE 2009–2013 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)



gen, doch war der Zuwachs weit geringer als beispielsweise jener der Frankfurter Börse (2013: +29,89%).

Die Gruppe der Top-Performer führte mit einem Plus von 93,81% die Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG an. Mit einem Jahreszuwachs von 90,70% landete die Century Casinos Inc. auf Platz zwei, gefolgt von der Palfinger AG, die das Jahr 2013 mit einem Plus von 75,49 abschloss. Die höchsten Kursverluste mussten Lenzing (-38,97%), Wolford (-27,16%) und RBI (-18,55%) hinnehmen.

Mit den Aktienkursen variiert auch die Marktkapitali-

sierung der Wiener Börse. Das equitymarket.at-Segment wies Ende 2013 eine Kapitalisierung von knapp € 83 Mrd. auf, rund 6,23 % mehr als am Vorjahresende. Ebenso stiegen die Umsätze um 6,20%. In der üblichen Doppelzählung wurden € 38,33 Mrd. umgesetzt – deutlich weniger als noch im Jahr 2007, als eine Summe von € 188,00 Mrd. erreicht wurde.

2013 gab es eine Neunotierung (VALNEVA SE), eine Löschung (INTERCELL AG) und einen Marktsegmentwechsel (BWT AG: Wechsel vom Prime Market in den Standard Market Continuous).



## DIE EUROPÄISCHE BANKENUNION UND DER EINHEITLICHE BANKENAUF SICHTSMECHANISMUS

**I**m Sommer 2013 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Eurozone die Umstrukturierung der Bankenaufsicht im Rahmen der neu zu schaffenden europäischen Bankenunion. Neben dem einheitlichen, bei der Europäischen Zentralbank (EZB) angesiedelten Bankenaufsichtsmechanismus, dem Single Supervisory Mechanism (SSM), soll diese auch einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, den Single Resolution Mechanism (SRM), und ein europäisches Einlagensicherungssystem umfassen.

Die „Verordnung (EU) Nr. 1024/2014 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB“ (SSM-Verordnung) ist am 3. 11. 2013 in Kraft getreten. Auf Basis dieser Verordnung soll die EZB mit 4. 11. 2014 die Aufsicht über alle Banken des Euroraumes (derzeit 18 EU-Mitgliedsstaaten) übernehmen, wobei die grenzüberschreitend bedeutenden Banken direkt der Aufsicht der EZB unterstellt werden, alle anderen aber weiterhin der nationalen Aufsicht unterstehen und von der EZB nur mittelbar überwacht werden. Generell wird die Bankenaufsicht im Euroraum damit künftig in einem dezentral organisierten System in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden unter Führung und Verantwortung der EZB erfolgen. So wird sichergestellt, dass die Banken im Euroraum künftig nach einheitlichen Kriterien und Methoden unter Wahrung des Grundsatzes der Proportionalität und der Optimierung des Know-hows und der Synergieeffekte beaufsichtigt werden.

### SIGNIFICANT VS. LESS SIGNIFICANT

Für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die EZB bzw. durch die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen des SSM ist die Einteilung der Banken in europaweit „bedeutende Kreditinstitute“ (Significant Banks) und „weniger bedeutende Kreditinstitute“ (Less Significant Banks) relevant. Für diese Einteilung ist die höchste Ebene der Konsolidierung ausschlaggebend.

Nach derzeitigem Stand werden rund 130 Bankengruppen als bedeutende Kreditinstitute eingestuft werden. Die EZB wird hinsichtlich dieser Kreditinstitute sämtliche verbindlichen aufsichtsrechtlichen Entscheidungen sowohl auf Gruppen- als auch auf Soloebene treffen, wobei die nationalen Behörden die EZB in der Ausübung sämtlicher Angelegenheiten und in der täglichen Aufsichtsführung unterstützen werden.

Die Einstufung als bedeutendes Kreditinstitut erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Die Größe der Bilanzaktiva übersteigt die Summe von € 30 Mrd., oder
- der Anteil der Bilanzaktiva am nationalen Bruttoinlandsprodukt beträgt mehr als 20% und die Bilanzaktiva übersteigen eine Summe von € 5 Mrd., oder
- das Kreditinstitut wird seitens der nationalen Aufsichtsbehörde als bedeutend für die nationale Volkswirtschaft an die EZB notifiziert und die Bedeutung wurde seitens der EZB bestätigt.
- Ein Kreditinstitut kann darüber hinaus aufgrund seiner bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeit von der EZB als bedeutend eingestuft werden.
- Eine direkte finanzielle Unterstützung seitens des Europäischen Finanzsystems (European System of Financial Supervision – ESFS) oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) führt ebenfalls zu einer Einstufung als bedeutendes Kreditinstitut.

Jedenfalls als bedeutend eingestuft werden zumindest die drei größten Banken jedes teilnehmenden Mitgliedsstaates bzw. jedes Mitgliedsstaates des Euroraumes.

### AUFGABEN DER EZB ALS DIREKT ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Art. 4 SSM-Verordnung (SSM-VO) überträgt der EZB die Wahrnehmung aller mikroprudenziellen Aufgaben in Bezug auf die ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreditinstitute. Das bedeutet, dass die EZB in Zukunft für alle bislang durch die nationalen Aufsichtsbehörden

den wahrgenommenen Aufsichtsagenden zuständig sein wird, so etwa unter anderem für

- die Konzessionserteilung und -entziehung in festgelegten gemeinsamen Verfahren mit den nationalen Behörden
- die Gewährleistung der Einhaltung von Ordnungsnormen, Meldebestimmungen und Veröffentlichungspflichten durch die Kreditinstitute
- die Beurteilung des Erwerbs bzw. der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen (in festgelegten gemeinsamen Verfahren mit den nationalen Behörden)
- die Gewährleistung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Anforderungen an die Geschäftsleiter von Banken
- die Vergütungspolitik sowie
- die Wahrnehmung der konsolidierten Aufsichtsaufgaben (Mitwirkung und Organisation von Aufsichtskollegien).

Aufgaben der makroprudenziellen Aufsicht verbleiben nach Art. 5 SSM-VO grundsätzlich in der Zuständigkeit der nationalen Behörden. Diese sind etwa für die Festlegung der Anforderungen für Kapitalpuffer, die zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen vorzuhalten sind, sowie sonstige Maßnahmen zur Abwendung von Systemrisiken oder makroprudenziellen Risiken gemäß der seit 1. 1. 2014 gültigen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Richtlinie 2013/36/EU (in Umsetzung von Basel III in Europa) zuständig. Die geplanten Vorhaben sind der EZB mitzuteilen, der ein Einspruchsrecht dagegen zukommt. Es ist der EZB außerdem möglich, strengere Vorschriften als die von den nationalen Aufsichten vorgesehenen zu treffen.

Aufsichtsagenden wie die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Bekämpfung des unerlaubten Bankbetriebs, aber auch die Aufsicht über Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie Fragen des Verbraucherschutzes verbleiben in der ausschließlichen nationalen Zuständigkeit.

#### **ZUSAMMENARBEIT VON NATIONALER AUFSICHT UND EZB IM DEZENTRALEN AUFSICHTSSYSTEM**

Die Details der Zusammenarbeit bei bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten innerhalb des dezentralen Aufsichtssystems werden durch eine Ver-

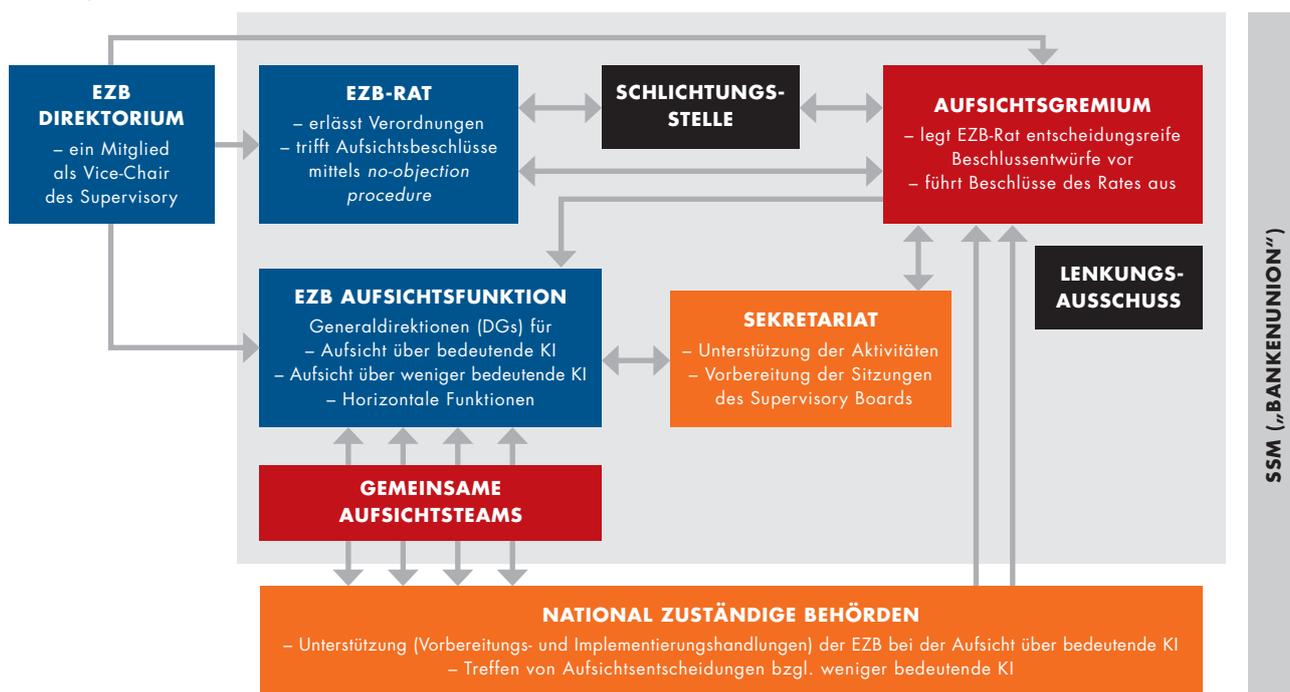
ordnung der EZB, die sogenannte SSM-Rahmenverordnung (Framework Regulation), geregelt. Der Vorschlag über die SSM-Rahmenverordnung wurde Anfang 2014 dem Europäischen Parlament zur Begutachtung vorgelegt und ging im Februar 2014 öffentlich zur Konsultation. Eine Verabschiedung der Framework Regulation durch den EZB-Rat sollte spätestens im Mai 2014 erfolgen, damit ein rechtzeitiges Inkrafttreten im Frühsommer 2014 gewährleistet werden kann.

Die EZB kann im Rahmen des SSM generell sowohl von den nationalen Aufsichtsbehörden als auch von bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt. Sie hat sämtliche Befugnisse und Pflichten, die den nationalen Behörden nach dem einschlägigen Unionsrecht zustehen. Dies umfasst auch die regelmäßige und standardisierte Einholung von Informationen von allen Banken für aufsichts- und statistikrelevante Zwecke.

In Bezug auf die Wahrnehmung der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute werden die national zuständigen Aufsichtsbehörden in umfangreichem Maße Entscheidungsgrundlagen für die EZB vorzubereiten haben. Hier kommt insbesondere der Aufbereitung von nationalen Rechtsgrundlagen eine besondere Bedeutung zu. Die EZB wird bei der Aufsicht über bedeutende österreichische Banken österreichisches Recht anwenden. Zusätzlich werden sich die nationalen Behörden fortlaufend mit den EZB-Ansprechpartnern auf technischer Ebene abzustimmen haben und weiterhin die Vor-Ort-Prüfplanung unter Einbeziehung der EZB übernehmen. Diese Aufgabenteilung wird in gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) vonstattengehen, die aus EZB- und nationalen Aufsehern zusammengesetzt sind und jeweils für ein bedeutendes Kreditinstitut eingerichtet werden.

Auch wenn die weniger bedeutenden Kreditinstitute prinzipiell weiterhin in der Kompetenz der nationalen Bankenaufsicht verbleiben, werden diese Institute dennoch den umfangreichen allgemeinen Informations- und Meldepflichten gegenüber der EZB über ihre Aufsichtstätigkeit nachkommen müssen. Gewisse Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden über weniger bedeutende Kreditinstitute, die als besonders prioritär eingestuft werden, müssen ihr überdies zur Ge-

Abbildung 1: MODELL DER EUROPÄISCHEN BANKENUNION (erwartet)



nehmung vorgelegt werden. Der genaue Umfang dieser Vorlagepflicht richtet sich nach der Risikoeinschätzung der EZB.

Die EZB hat überdies ein Durchgriffsrecht, das es ihr ermöglicht, bei einer Gefährdung einheitlicher Aufsichtsstandards die Aufsicht über einzelne oder mehrere weniger bedeutende Banken an sich zu ziehen. Durch dieses Recht soll der EZB die Möglichkeit gegeben werden, zu einem hohen, einheitlichen Niveau der Aufsicht in der Eurozone in allen Bereichen verstärkt beizutragen.

#### ORGANISATORISCHE TRENNUNG VON BANKEN-AUFSICHT UND GELDPOLITIK IN DER EZB

Um Interessenkonflikte innerhalb der EZB zwischen den Aufgaben im Rahmen der Geldpolitik sowie den Aufgaben im Rahmen der neuen Aufsichtstätigkeit zu vermeiden, ist eine strikte Trennung dieser beiden Funktionen vorgesehen.

Die EZB ist verpflichtet, ihre durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben unabhängig von ihren Tätigkeiten im Rahmen der Geldpolitik und von sonstigen Verpflichtungen auszuüben. Die Aufgaben im Rahmen der SSM-Verordnung dürfen weder ihre

Arbeit im Bereich der Geldpolitik beeinträchtigen noch durch diese bestimmt werden. Auch dürfen diese Aufgaben der EZB die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) und sonstige Aufträge nicht beeinträchtigen. Dem Europäischen Parlament und dem Rat ist über die Einhaltung dieser Trennung von der EZB zu berichten. Das Personal, das für die Wahrnehmung der Aufgaben aus der SSM-Verordnung zuständig ist, ist von dem Personal, das für die Wahrnehmung anderer der EZB übertragenen Aufgaben zuständig ist, organisatorisch zu trennen und unterliegt einer getrennten Berichterstattung. Die EZB stellt außerdem sicher, dass der EZB-Rat seine geldpolitischen und aufsichtlichen Funktionen in vollkommen getrennter Weise wahrnimmt. Diese Unterscheidung umfasst auch eine strikte Trennung der Sitzungen und Tagesordnungen.

Im Sinne dieser Trennung wurde daher ein eigenes Aufsichtsgremium (Supervisory Board) für die Bankenaufsicht bei der EZB geschaffen, in dem die Leiter der national zuständigen Aufsichtsbehörden vertreten sind. Die Konstituierung des Aufsichtsgremiums erfolgte am 30.1.2014. Auch die FMA ist durch den Vorstand Mag. Helmut Ettl als stimmberechtigtes Mitglied in diesem Aufsichtsgremium bei der EZB vertreten. Die

Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist als nicht stimmberechtigtes Mitglied ebenfalls vertreten.

Neben der Einrichtung des Aufsichtsgremiums soll auch die Einrichtung einer Schlichtungsstelle (Mediation Panel) die Trennung der geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sicherstellen. Die Schlichtungsstelle legt Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf Einwände des EZB-Rates gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums bei. Sie besteht aus jeweils einem Mitglied für jedes teilnehmende Land, das von jedem Mitgliedsstaat unter den Mitgliedern des EZB-Rates und des Aufsichtsgremiums ausgewählt wird. Ihre Beschlüsse fasst die Schlichtungsstelle mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Als originäre Beschlussorgane der EZB verbleiben nach wie vor der EZB-Rat und das EZB-Direktorium. Der EZB-Rat setzt sich aus den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den Gouverneuren der Notenbanken der Euro-Mitgliedsstaaten zusammen. Das Direktorium ist für die Durchführung der Geldpolitik in der EZB, für die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates und die Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Es wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern gebildet.

#### **BESCHLUSSVORBEREITUNG IM NEUEN EZB-BANKENAUF SICHTSGREMIUM (SUPERVISORY BOARD)**

Das EZB-Bankenaufsichtsgremium ist gemäß dem System der SSM-Verordnung das inhaltlich relevante Gremium für alle bankenaufsichtsrechtlichen Fragen in der EZB. Es legt dem EZB-Rat entscheidungsreife Entwürfe vor und setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden, den vier Repräsentanten der EZB und den Vertretern der nationalen Bankenaufsichten der Euro-Gruppe zusammen.

Im Aufsichtsgremium werden entscheidungsreife Beschlussentwürfe vorbereitet, die dann dem EZB-Rat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Der EZB-Rat hat die Möglichkeit, Einspruch gegen den Beschluss zu erheben, wodurch dieser wieder an das Aufsichtsgremium zurückgeleitet wird. Dafür steht der EZB eine Frist von zehn Arbeitstagen zu, die in hinrei-

chend begründeten Fällen einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann. Erhebt der EZB-Rat keinen Einspruch gegen den vorgelegten Beschluss, so tritt dieser in Kraft. Zur Unterstützung des Aufsichtsgremiums wird ein Lenkungsausschuss (Steering Committee) eingerichtet, der sich aus einer limitierten Anzahl an Mitgliedern aus dem Aufsichtsgremium zusammensetzen wird. Daneben wird zur Unterstützung der Aktivitäten und zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums ein Sekretariat eingerichtet.

#### **RECHTSMITTEL UND PARLAMENTARISCHE KONTROLLE**

Gegen Entscheidungen der EZB kann von betroffenen Kreditinstituten der Administrative Überprüfungsausschuss der EZB angerufen werden. Dieser fünfköpfige Ausschuss nimmt auf Antrag eine interne administrative Überprüfung der Beschlüsse, die die EZB im Rahmen der Bankenaufsicht erlassen hat, vor. Die interne administrative Überprüfung erstreckt sich auf die verfahrensmäßige und materielle Übereinstimmung der EZB-Beschlüsse mit der SSM-Verordnung.

Jede natürliche oder juristische Person, die von einem Beschluss der EZB unmittelbar und individuell betroffen ist, kann einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung an den Überprüfungsausschuss stellen. Der Antrag auf Überprüfung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags gibt der administrative Überprüfungsausschuss eine schriftliche Stellungnahme ab und überweist den Fall zur Ausarbeitung eines neuen Beschlussentwurfs an das Supervisory Board. Das Supervisory Board unterbreitet daraufhin dem EZB-Rat unverzüglich einen neuen Beschlussentwurf, der der Stellungnahme des Überprüfungsausschusses Rechnung trägt. Der neue Beschlussentwurf gilt als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Arbeitstagen widerspricht. Davon unabhängig steht gegen Entscheidungen der EZB selbstverständlich auch der europäische Rechtsmittelzug (Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof) nach den EU-Verträgen offen.

In Bezug auf die von den nationalen Bankenaufsichten hinsichtlich der weniger bedeutenden Kreditinstitute zu treffenden verbindlichen Entscheidungen kommen

auch weiterhin das nationale Verfahrensrecht und der nationale Instanzenzug – Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungs- bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof – zur Anwendung.

Für die Durchführung der SSM-Verordnung ist die EZB dem Europäischen Parlament und dem Rat rechen-schaftspflichtig. Ein jährlicher Bericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach der SSM-Verordnung muss von der EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Euro-Gruppe übermittelt werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums stellt sodann diesen Bericht dem Europäischen Parlament und der Euro-Gruppe im Beisein von Vertretern der teilneh-menden Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, öffentlich vor. Auch an die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedsstaaten wird der Bericht unmittelbar weitergeleitet. Es besteht für die nationa-len Parlamente die Möglichkeit, der EZB begründete Stellungnahmen zu diesem Bericht zu übermitteln.

#### **UMFASSENDE BEWERTUNG DER BEDEUTENDEN BANKEN**

Mit Ende 2013 sind auf Basis der SSM-Verordnung in den Euroländern bereits umfangreiche Vorbereitungsarbeiten angelaufen, an denen sich die FMA und die OeNB intensiv beteiligt haben. In Österreich ist damit zu rechnen, dass sechs österreichische Kreditinstitutsgruppen der direkten Aufsicht der EZB unterstellt werden. Die endgültige Festlegung, welche Bankengruppen als bedeutend im SSM anzusehen sind, wird im ersten Halbjahr 2014 erfolgen. In der direkten Aufsicht der FMA verbleiben etwa 650 Banken.

In einem ersten großen Schritt zu einer gemeinsamen Aufsicht nach Inkrafttreten der SSM-Verordnung wird die EZB in der Übergangsphase im Rahmen des Comprehensive Assessment (CA) eine umfassende Überprüfung von rund 130 Banken vornehmen. Das CA soll vor dem Start der operativen Aufsicht im November 2014 abgeschlossen sein. Dabei gilt es zunächst auf Grundlage einer eingehenden Risikoanalyse für jede Bank die besonders risikosensitiven Portfolios zu definieren und dann die entsprechenden Vermögenswerte in einem sogenannten Asset Quality Review einer eingehenden Analyse und Bewertung zu

unterziehen. Insbesondere wird dabei überprüft, ob gegebenenfalls die vorgenommenen Wertberichtigungen ausreichen und entsprechende Rückstellungen gebildet worden sind. Anschließend werden die Banken noch eingehenden Stresstests, bei denen die Auswirkung externer Schocks simuliert wird, unterzogen.

Durch das CA soll sichergestellt werden, dass betroffene Banken über risikoadäquate Eigenkapitalpölster verfügen, bevor sie der direkten Aufsicht der EZB unterstellt werden. Es dient vorrangig der Vorbereitung auf die Übernahme der direkten Aufsicht und soll vor allem Transparenz und mehr Vertrauen in den Bankensektor schaffen.

In Österreich werden folgende Bankengruppen dem Comprehensive Assessment unterzogen: BAWAG P.S.K. AG, Erste Group Bank AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und Österreichische Volksbanken AG. Die UniCredit Bank Austria AG wird als Tochter der italienischen UniCredit Gruppe indirekt in das CA einbezogen.

Das CA wird somit ein festes Fundament für die neue europäische Bankenaufsicht im SSM unter Führung der EZB legen.

#### **ZUSAMMENSPIEL VON ESFS UND EZB – SINGLE RULEBOOK UND SINGLE SUPERVISORY HANDBOOK**

Die EZB ist nach der SSM-VO zur engen Zusammenarbeit mit den anderen Behörden des Europäischen Finanzaufsichtssystems, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken verpflichtet. Im Rat der Aufseher der EBA ist sie als zuständige Behörde ohne Stimmrecht vertreten.

Zudem hat die EZB im Rahmen des SSM als zuständige Behörde genau wie die nationalen Aufsichtsbehörden jegliches relevante Unionsrecht anzuwenden, dessen Regelungsgegenstand die Aufgaben umfasst, die ihr durch die SSM-VO übertragen wurden. Dies umfasst neben den von der Europäischen Kommission erarbeiteten EU-Verordnungen und Richtlinien insbesondere auch das sogenannte Single Rulebook im Bankenaufsichtsbereich. In diesem Zusammenhang ist es das

vorrangige Mandat der EBA, derart in Form von Leitlinien und Empfehlungen, aber vor allem mit verbindlichen technischen Standards (die von der Kommission als EU-Verordnungen erlassen werden) zu einem einheitlichen, harmonisierten Bankenaufsichtsrecht in der EU beizutragen.

Zusätzlich wurde die EBA damit beauftragt, im Lichte des SSM für mehr Konvergenz in der Aufsichtspraxis und der Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden zu sorgen. Die EBA wird daher ein „Supervisory Handbook“ erarbeiten, das einheitliche Aufsichtsmethodologien für die laufende Beaufsichtigung festlegen wird. Dieses Aufsichtshandbuch wird auch von der EZB zu verwenden sein.

#### **REGIONALER ANWENDUNGSBEREICH UND EINBEZIEHUNG DER NICHT-EURO-STAA TEN**

Der regionale Anwendungsbereich des SSM beschränkt sich vorerst auf die Mitgliedsstaaten der Eurozone. Ziel ist es aber, dass der SSM möglichst viele EU-Mitgliedsstaaten umfasst, um so eine einheitliche EU-weite Bankenaufsicht zu gewährleisten.

Angesichts der bedeutenden Aktivitäten österreichischer Banken in den Regionen Zentral-, Ost- und Südosteuropa (Central, Eastern and Southeastern Europe – CESEE) steht die FMA einer breiten Teilnahme durch Nicht-Euro-Länder grundsätzlich positiv gegenüber. Eine Teilnahme am SSM durch zuständige Aufsichtsbe-

hörden aus EU-Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, kann durch eine „enge Zusammenarbeit“ mit dem SSM erfolgen. Jene Länder, die eine solche Kooperation anstreben, müssen sicherstellen, dass ihre Bankenaufsichten die Verordnungen, Leitlinien oder Weisungen der EZB einhalten und alle aufsichtsrelevanten Informationen an die EZB übermitteln. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass diese gesetzlich zur Umsetzung aller Maßnahmen der EZB gegenüber den Banken des jeweiligen Mitgliedsstaates verpflichtet sind.

Sollte eine enge Zusammenarbeit eingegangen werden, wird der Mitgliedsstaat ein vollwertiges Mitglied des Supervisory Boards. Der Zugang zu den finanziellen Mitteln des Europäischen Stabilitätsmechanismus bleibt den Mitgliedern einer engen Zusammenarbeit allerdings verwehrt. Bei Nichtbefolgung von SSM-Maßnahmen oder sonstigen Vergehen kann die enge Zusammenarbeit von der EZB aufgelöst werden. Die Möglichkeit einer freiwilligen Auflösung einer solchen engen Zusammenarbeit von Seiten der Nicht-Euro-Mitgliedsstaaten ist ebenfalls vorgesehen.

Aufgrund der einheitlichen europäischen Aufsicht und der damit intensivierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und engen Kooperation mit der EZB werden die nationalen Aufseher vor große Herausforderungen gestellt, die im Sinne einer effizienten und effektiven Kontrolle der Banken mit voller Kraft in Angriff genommen werden müssen.

## AIFMG – AUFSICHT ÜBER ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER

### INTENTION DER AIFM-RICHTLINIE

Die Alternativen Investmentfonds Manager (AIFM) verwalten unionsweit hohe Summen an Vermögenswerten, sind maßgeblich am Handel an den Finanzmärkten beteiligt und können Märkte und Unternehmen, in die sie investieren, wesentlich beeinflussen. Die jüngsten Turbulenzen an den Finanzmärkten haben aufgezeigt, dass die Handlungen von AIFM auch dazu beitragen können, Risiken über das Finanzsystem zu verbreiten oder sogar zu verstärken. Es hat sich zudem herausgestellt, dass viele Anlagestrategien der AIFM für Anleger, Marktteilnehmer und Märkte mit Risiken verbunden sein können. Dies gilt es zu vermeiden und mithilfe einer europäischen Lösung entgegenzuwirken. Um gemeinsame Aufsichtsregelungen umsetzen zu können, musste ein Rahmen geschaffen werden, mit dem diesen Risiken unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Anlagestrategien und -techniken seitens der AIFM entgegengesteuert werden kann. Das umfassende AIFM-Regelwerk, insbesondere die „Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds“ (AIFM-Richtlinie), hat zum Ziel, diese Risiken zu überwachen und unionsweit ein koordiniertes Management dieser Risiken zu erzwingen. Im Fokus stehen dabei einheitliche Anforderungen für die Zulassung und die Aufsicht der AIFM einerseits zum Schutz der Anleger und andererseits, um zur Stabilität der Finanzmärkte beizutragen. Der Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie ist auf jene Unternehmen beschränkt, die die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) als regelmäßige Geschäftstätigkeit betreiben, sich bei einer Anzahl von Anlegern Kapital beschaffen und dieses einer bestimmten Anlagestrategie entsprechend zugunsten der Anleger investieren. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob es sich bei den AIF um offene oder geschlossene Fonds handelt, welche Rechtsform sie aufweisen und ob sie an der Börse notieren oder nicht.

Neben der AIFM-Richtlinie zählen zu den bedeutendsten Rechtsquellen auf diesem Gebiet die „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ (Level-II-VO), die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013, die Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMD), die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und die AIF-Warnhinweisverordnung 2013.

### UMSETZUNG DER AIFM-RICHTLINIE DURCH DAS AIFMG

Am 22. 7. 2013 ist das AIFMG in Kraft getreten. Österreich setzt dadurch die AIFM-Richtlinie in innerstaatliches Recht um und schafft so ein einheitliches Aufsichtsregime für Verwalter von Alternativen Investmentfonds.

In diesem Punkt unterscheidet sich die AIFM-Richtlinie deutlich vom Regelwerk für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW): Die AIFM-Richtlinie ist im Gegensatz zur OGAW-Richtlinie keine Produktrichtlinie, sondern richtet sich an den AIFM selbst. Reguliert werden demzufolge ausschließlich die Manager jener Fonds. Die AIFM-Richtlinie enthält nur wenige Regelungen für AIF. Es ist vorgesehen, dass die Regelung für AIF und ihre Beaufsichtigung weiterhin auf nationaler Ebene erfolgt.

Durch das AIFMG wird eine Vielzahl von momentan nicht beaufsichtigten Vehikeln der Aufsicht der FMA unterstellt, um das Gefahrenpotenzial von unbeaufsichtigten Asset Managern zu minimieren.

Das neue Gesetz enthält insbesondere detaillierte Anforderungen an die Organisation und die Struktur der Verwalter und schafft Voraussetzungen für ein umfassendes Risiko- und Liquiditätsmanagement für AIF. Weiters wird das Reporting der AIFM an die FMA näher geregelt.

Grundsätzlich stehen AIF professionellen Anlegern

offen. Der Vertrieb an Privatkunden ist im AIFMG im Sinne des Anlegerschutzes streng eingeschränkt und unterliegt zusätzlichen Auflagen.

#### WER IST BETROFFEN?

Vom Anwendungsbereich des AIFMG sind grundsätzlich alle Verwalter Alternativer Investmentfonds erfasst. Der AIFM ist dabei jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten.

Gemäß der Begriffsbestimmung im AIFMG ist unter einem AIF jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds zu verstehen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren. Wesentlich dabei ist, dass das eingesammelte Kapital nicht unmittelbar einer operativen Tätigkeit dient und der Fonds nicht der OGAW-Richtlinie unterliegt.

Der AIFM kann sowohl ein „externer Verwalter“ (externer AIFM) oder der AIF selbst sein, wenn seine rechtliche Ausgestaltung eine interne Verwaltung für zulässig erachtet.

Österreichische AIFM haben sich entweder zu registrieren oder einen Konzessionsantrag bei der FMA einzureichen.

#### REGISTRIERUNG GEMÄSS AIFMG

##### WANN BESTEHT EINE REGISTRIERUNGSPFLICHT?

Der Anwendungsbereich der AIFM-Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Verwalter Alternativer Investmentfonds. Die Richtlinie sieht jedoch für den sogenannten „kleinen Manager“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich einen eingeschränkten Anwendungsbereich vor. Sich vollständig der AIFMG-Richtlinie zu unterwerfen, würde für solche Manager einen verhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Dies wurde im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht bedacht, weshalb auf registrierte Manager das AIFMG auch nur sehr eingeschränkt Anwendung findet. Dies bedeutet, dass „kleine Manager“ im Sinne des § 1 Abs. 5 AIFMG lediglich registrierungspflichtig

seitens der FMA sind und sich damit nicht dem relativ aufwendigen AIFMG-Konzessionsverfahren unterwerfen müssen. Überdies haben solche Manager nur gewisse Informationspflichten gegenüber der FMA einzuhalten.

Dadurch, dass „kleine Manager“ nicht den vollen Pflichten der AIFM-Richtlinie bzw. des AIFMG ausgesetzt sind, profitieren sie auch nicht von den durch die Richtlinie gewährten Rechten. So dürfen registrierte AIFM grundsätzlich keine AIF an Privatkunden im Sinne des § 48 AIFMG vertreiben und darüber hinaus keinen grenzüberschreitenden Vertrieb und keine grenzüberschreitende Verwaltung unter dem AIFM-Regime betreiben.

##### PFLICHTEN EINES REGISTRIERTEN AIFM

Gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG besteht für AIFM eine Pflicht zur Registrierung, wenn sie Portfolios von AIF verwalten und deren verwaltete Vermögenswerte – einschließlich der durch Einsatz einer Hebelfinanzierung erworbenen Vermögenswerte – insgesamt den Schwellenwert von € 100 Mio. nicht überschreiten. Pflicht zur Registrierung besteht ebenso, wenn deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht den Schwellenwert von € 500 Mio. überschreiten, sofern die Portfolios dieser AIF aus AIF bestehen, die keine Hebelfinanzierung verwenden und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser AIF keine Rücknahmerechte ausgeübt werden dürfen.

Der registrierte AIFM hat sicherzustellen, dass der Gesamtwert der unter ihrer Verantwortung verwalteten Vermögenswerte laufend überwacht wird. Zu diesem Zweck hat er entsprechende Verfahren einzurichten, die ihm jederzeit einen aktuellen Überblick über die verwalteten Vermögenswerte (beispielsweise über Zeichnungen und Rücknahmen, allfällige Kapitalabrufe und -ausschüttungen sowie den Wert der Anlageobjekte) geben.

Betreffend die Berechnung des Gesamtwerts sind folgende Grundsätze zu beachten:

- In die Berechnung sind AIF miteinzubeziehen, die von einem AIFM verwaltet werden und für die der AIFM Aufgaben übertragen hat. Von der Berechnung ausgenommen sind Portfolios von AIF, die

lediglich im Rahmen einer Übertragung vom AIFM verwaltet werden.

- Jede Derivateposition, einschließlich aller in Wertpapiere eingebetteten Derivate, ist nach der in der Level-II-VO festgelegten Umrechnungsmethode in eine äquivalente Basiswert-Position umzurechnen. Der absolute Wert dieser äquivalenten Position fließt dann in die Berechnung des Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte ein.
- Für den Fall, dass ein AIF in andere AIF investiert hat, die von demselben extern bestellten AIFM verwaltet werden, kann diese Anlage von der Berechnung ausgenommen werden. Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Teilfonds eines intern oder extern verwalteten AIF in einen anderen Teilfonds dieses AIF investiert.

Die Überwachung des Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte ist insofern von großer Bedeutung, da im Falle einer Überschreitung der vorhin genannten Schwellenwerte die Situation durch den AIFM selbst zu evaluieren ist. Diese Bewertung zielt darauf ab, ob die Überschreitung der maßgeblichen Schwelle entweder vorübergehend oder nicht vorübergehend ist.

Die Situation ist dann als nicht vorübergehend zu betrachten, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauert. Seitens des AIFM sind im Falle einer Überschreitung der Schwellenwerte je nach Ergebnis der Evaluierung folgende Schritte zu veranlassen:

- bei nicht vorübergehender Überschreitung: Dieser Umstand ist samt einer fundierten Einschätzung, weshalb die Überschreitung nicht für vorübergehend zu erachten ist, umgehend der FMA anzuzeigen. Zudem hat der registrierte AIFM einen Konzessionsantrag bei der FMA zu stellen. Dies muss binnen 30 Kalendertagen erfolgen und hat zur Konsequenz, dass der AIFM (spätestens) bei Konzessionsantragsstellung in der Lage sein muss, die im AIFMG festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- bei vorübergehender Überschreitung: Auch dieser Umstand ist der FMA anzuzeigen. Diese Anzeige hat Belege für die Einschätzung des AIFM (Situationsbeschreibung und Erläuterung der Gründe) zu enthalten, dass dieser Zustand lediglich von vorübergehender Dauer ist. Drei Monate, nachdem die Schwelle überschritten wurde, muss der AIFM

neuerlich den Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte berechnen und belegen, dass dieser – so dies zutreffend ist – unterhalb der Schwellenwerte liegt und der AIFM deshalb keinen Antrag auf Konzessionierung stellen muss.

Neben einer Verpflichtung zur Registrierung bei der FMA treffen einen solchen AIFM weitere Pflichten, insbesondere:

- sich und die von ihm verwalteten AIF zum Zeitpunkt der Registrierung gegenüber der FMA auszuweisen
- der FMA bei der Registrierungsanzeige Informationen zu den Anlagestrategien der von ihm verwalteten AIF vorzulegen
- der FMA jährlich und anlassfallbezogen die wichtigsten Instrumente zu melden, mit denen er handelt, und die FMA jährlich über die größten Risiken und die Konzentration der von ihm verwalteten AIF zu unterrichten, um der FMA eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen
- der FMA jede Auflage eines AIF und jeden Beginn der Abwicklung eines AIF unverzüglich anzuzeigen
- zu erklären, Anteile des AIF nicht an Privatkunden im Sinne des § 48 AIFMG zu vertreiben, und
- der FMA unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß AIFMG nicht mehr einhalten kann.

#### OPT-IN-REGELUNG

Gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG können AIFM – unabhängig von einer Überschreitung der Schwellenwerte – beschließen, sich zur Gänze dem AIFMG zu unterwerfen, indem sie einen Konzessionsantrag gemäß AIFMG stellen (sogenanntes Opt-in-Verfahren). Nur mit einer Konzession als AIFM steht es einem Unternehmen offen, nach dem AIFMG zugelassene AIF im gesamten Unionsgebiet zu vertreiben und zu verwalten sowie unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen Anteile an AIF auch an Privatkunden in Österreich zu vertreiben.

Betreffend die erforderlichen Eingaben zur Konzessionerteilung sind jene Angaben und Unterlagen der FMA vorzulegen, die auch im Rahmen eines regulären Konzessionsverfahrens gemäß AIFMG anzuschließen sind.

## KONZESSIONIERUNG GEMÄSS AIFMG

### TÄTIGKEITEN EINES KONZESSIONIERTEN AIFM

Soweit nicht die Bestimmungen für eine Registrierung Anwendung finden, setzen die Verwaltung und der Vertrieb von AIF die Konzession als AIFM voraus, wobei AIFM mit einem satzungsmäßigen Sitz in Österreich sich bei der FMA zu konzessionieren haben. Dabei ist zu beachten, dass die im AIFMG geregelten Konzessionsvoraussetzungen jederzeit eingehalten werden.

Das AIFMG beschränkt die über die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement hinausgehenden Tätigkeiten insofern, als ein externer AIFM grundsätzlich nur folgende Haupttätigkeiten – neben einer eventuellen Konzession nach gesonderten Gesetzen für die Verwaltung von OGAW – ausüben darf:

- administrative Tätigkeiten: Hierzu zählen beispielsweise rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung einschließlich Steuerklärungen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen etc.
- Vertrieb
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF: Darunter fallen Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur etc.

Die FMA kann einem externen AIFM überdies die Konzession zur Erbringung folgender zusätzlicher Tätigkeiten erteilen:

- individuelle Portfolioverwaltung
- Nebendienstleistungen (Anlageberatung, Verwahrung und technische Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Falle der oben genannten zusätzlichen Tätigkeiten, mit Ausnahme der Nebendienstleistung der Verwahrung und technischen Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen, zusätzlich bestimmte Normen nach

dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) einzuhalten sind.

### KONZESSIONSVERFAHREN

Ein österreichischer AIFM hat eine Konzession als AIFM mittels eines Antrags gemäß § 5 AIFMG bei der FMA zu beantragen. Es ist zu beachten, dass die Konzessionsvoraussetzungen jederzeit einzuhalten sind.

Im Zuge dieses behördlichen Verfahrens sind unter anderem folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG
- Angaben zu den Kapitalanforderungen (Anfangskapital und Eigenmittel)
- Angaben zu Führungspersonen unter Darlegung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung
- Angabe zu qualifizierten Beteiligungen am AIFM sowie zu engen Verbindungen
- Beifügung des Geschäftsplans
- Angaben zur Vergütungspolitik und etwaigen Übertragungen
- Angaben zu den Anlagestrategien der AIF
- Angaben zur Verwahrstelle
- Beifügung von Fondsbestimmungen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der AIF und
- weitere in § 21 AIFMG genannte Informationen.

Im Zuge des Konzessionsantrags sind jene Angaben und Unterlagen nicht einzureichen, die bereits bei der FMA vorgelegt wurden, sofern diese nach wie vor auf dem neuesten Stand sind. Dies könnte insbesondere bei „OGAW-Verwaltungsgesellschaften“ (KAG), die bereits gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) iVm § 6 Abs. 2 InvFG 2011 konzessioniert wurden, sowie bei Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (Immo-KAG), die eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG aufweisen, der Fall sein.

Die FMA ist an eine dreimonatige Entscheidungsfrist ab Eingang des vollständigen Antrags gebunden und hat dem Antragsteller entweder die Konzession zu erteilen oder die bescheidmäßige Ablehnung des Antrags mitzuteilen. Die genannte Frist kann um bis zu drei zusätzliche Monate verlängert werden, wenn dies nach Einschätzung der FMA aufgrund besonderer Umstände und nach entsprechender Information des AIFM erforderlich erscheint. Darüber hinaus kann

die Konzession mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden, insbesondere in Bezug auf die Anlagestrategien der AIF, die der AIFM verwalten darf.

Den Abschluss eines Konzessionsverfahrens bildet der Konzessionsbescheid. Die Konzession ist von der FMA zurückzunehmen, wenn der AIFM von dieser nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, die gegenständlichen Tätigkeiten in den vorangegangenen sechs Monaten nicht ausgeübt hat oder die Konzession zurücklegt. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Konzession nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 7 BWG erlischt.

#### WESENTLICHE ANFORDERUNGEN

Neben allgemeinen und organisatorischen Anforderungen hat ein AIFM auf seine Vergütungspolitik und -praxis, potenzielle Interessenkonflikte sowie das Risiko- und Liquiditätsmanagement besonderes Augenmerk zu legen und hierfür detaillierte Vorgaben und Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus hat der AIFM sicherzustellen, dass für jeden von ihm verwalteten AIF geeignete und kohärente Verfahren festgelegt werden, damit eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des einzelnen AIF vorgenommen werden kann. Zudem treffen den AIFM diverse Veröffentlichungspflichten; der Jahresbericht sei hier nur beispielsweise genannt.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des AIFM-Regimes wird im Folgenden lediglich eine Auswahl der wichtigsten Rechte und Pflichten des AIFM gesondert erläutert.

#### ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN

Der AIFM ist berechtigt, eine oder mehrere seiner Aufgaben an Dritte gemäß § 18 AIFMG zu übertragen. Dabei ist zu beachten, dass er die Übertragung unverzüglich ab Beschlussfassung und jedenfalls vor Inkrafttreten der FMA anzuzeigen und zu begründen hat. Zudem hat er bei der Auswahl des Dritten die notwendige Kompetenz sowie Ressourcen zu berücksichtigen, muss diesen ebenso wie allfällige Unterbeauftragte überwachen und haftet für das Verhalten eines Beauftragten wie für sein eigenes. Somit verbleibt die

Verantwortung beim übertragenden AIFM. Zudem ist zu beachten, dass der AIFM seine Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen darf, der ihn zu einer Briefkastenfirma werden lässt.

Möchte der AIFM das Portfolio- oder Risikomanagement an Dritte übertragen, hat er zusätzliche Bestimmungen einzuhalten. Zu erwähnen ist, dass der AIFM nicht beides – das Portfolio- und das Risikomanagement – an Dritte übertragen darf, womit eine dieser Haupttätigkeiten jedenfalls von ihm unmittelbar wahrzunehmen ist.

#### VERWAHRSTELLE

Der AIFM ist verpflichtet sicherzustellen, dass für jeden von ihm verwalteten AIF eine einzige Verwahrstelle bestellt ist. Dabei können die Aufgaben der Verwahrstelle zum Beispiel von einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma mit satzungsgemäßem Sitz in der Union ausgeübt werden, wobei einige Unternehmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Bestellung zur Verwahrstelle für einen AIF ausgenommen sind. Für die Bestellung von Verwahrstellen für Nicht-EU-AIF sind gesonderte Bestimmungen einzuhalten.

Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen insbesondere in der Aufbewahrung der Vermögenswerte des AIF. Weiters hat sie sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile des AIF sowie Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Aufhebung von Anteilen des AIF gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Zudem hat sie die Ertragsverwendung zu überwachen und Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF auf Weisung des AIFM durchzuführen. Eine Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder den Anlegern für das Abhandenkommen verwahrter Vermögenswerte, auch bei einem allfällig beauftragten Dritten.

#### VERTRIEB VON AIF

Zunächst sind im Rahmen des Konzessionsverfahrens des AIFM für jeden von diesem verwalteten AIF gemäß § 29 AIFMG ein Antrag auf Bewilligung einzureichen und bestimmte Normen einzuhalten. Mit dieser Bewilligung kann ein in Österreich konzessionier-

ter AIFM Anteile des AIF an professionelle Anleger in Österreich vertreiben.

Das AIFM-Regime ermöglicht zudem nach Notifizierung über die Heimatbehörde den Vertrieb von bewilligten AIF auf dem gesamten Gebiet der Union, wobei in der Notifizierung die Mitgliedsstaaten anzuführen sind, in denen vertrieben werden soll, und der rechtmäßige Vertrieb auf diese Staaten beschränkt ist.

Sollen Anteile des AIF an Privatkunden vertrieben werden, so hat der AIFM dies für einen nach § 29 AIFMG bereits bewilligten AIF zusätzlich der FMA anzuzeigen, wobei hierbei die Voraussetzungen laut § 48 AIFMG erfüllt sein müssen.

### ÜBERGANGSFRIST

Jene Unternehmen, die dem AIFM-Regime unterliegen, hatten seit Veröffentlichung der AIFM-Richtlinie die Möglichkeit, sich auf die bevorstehende Änderung im nationalen Recht vorzubereiten. Da dem nationalen Gesetzgeber jedoch ein gewisser Umsetzungsspielraum gewährt wurde und das Konzessionsverfahren Zeit in Anspruch nimmt, konnten die Unternehmen mit Inkrafttreten des AIFMG diesem noch nicht vollständig nachkommen. Hierfür wurde eine Übergangsfrist bis zum 22. 7. 2014 im Gesetz festgelegt, die auch der Übergangsfrist der Richtlinie entspricht. Die Unternehmen müssen jedoch schon während der Übergangsfrist im Sinne eines „Best Efforts“ ihr Möglichstes tun, um den Vorgaben des AIFMG bereits vor Ablauf der Frist bzw. vor der jeweiligen Konzessionerteilung – womit sie das AIFMG jedenfalls vollinhaltlich einzuhalten haben – nachzukommen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Unternehmen in den Genuss der Übergangsregelung gemäß § 67 AIFMG kommen, sondern dies insbesondere davon abhängig ist, ob sie jene Geschäftstätigkeiten, die nun Tatbestand des AIFMG sind, in Österreich bereits vor dem 22. 7. 2013 ausgeübt haben. Nur diese Art von Geschäften (beispielsweise die Auflage von Spezialfonds) dürfen sie bis längstens 21. 7. 2014 ausüben und müssen vor Ablauf dieser Frist einen Konzessionsantrag bzw. eine Registrierungsanzeige bei der FMA einbringen. Gesonderte Übergangsregelungen finden sich für AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts

sind, sowie für AIF des geschlossenen Typs, für die keine zusätzlichen Anlagen nach dem 22. 7. 2013 getätigt werden, oder wenn bei diesen die Zeichnungsfrist für die Anleger vor Inkrafttreten der AIFM-Richtlinie abgelaufen ist und sie für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des AIFMG abläuft.

### AUFSICHT DURCH DIE FMA

Die Aufsicht über einen österreichischen AIFM obliegt der FMA als zuständiger Behörde des Herkunftsmitgliedstaates – dies unabhängig davon, ob der AIFM in einem anderen Mitgliedsstaat AIF verwaltet und/oder vertreibt. Dabei hat die FMA die ihrer Aufsicht unterstellten AIFM zu überwachen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Tätigkeit eines oder mehrerer AIF am Markt dieses gefährden könnte. Um das bewerkstelligen zu können, ist die FMA gemäß § 56 AIFMG unter anderem dazu befugt, Unterlagen einzusehen, Auskünfte zu verlangen, angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort durchzuführen, rechtswidrige Praktiken zu untersagen oder ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verhängen. Zudem können Zwangsstrafen verhängt werden, und für Verwaltungsübertretungen sind Geldstrafen bis zu € 150.000,- vorgesehen.

Für einen nicht in Österreich konzessionierten oder registrierten AIFM, der in Österreich AIF verwaltet oder vertreibt, steht der FMA ein Informationsrecht zu. Sie hat auch die Möglichkeit, diesen AIFM aufzufordern, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, wobei bereits zu diesem Zeitpunkt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates einzubinden ist. Darüber hinaus hat sie auch hier unverzüglich alle geforderten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der betreffende AIFM die geforderten Informationen vorlegt oder den Gesetzesverstoß beendet.

Obgleich das AIFMG ein sehr junges Gesetz mit einjähriger Übergangsregelung ist, konnten 2013 bereits fünf AIFM mit neun AIF registriert werden. Zudem sind zum Ende des Berichtsjahres drei Konzessionsanträge eingelangt, mit denen insgesamt 36 AIF bewilligt werden sollen.

## EUROPÄISCHER HARMONISIERUNGSPROZESS

Auf europäischer Ebene wird die harmonisierte Umsetzung der AIFM-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten vorrangig durch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA vorangetrieben. Die FMA wirkt an diesem Prozess aktiv mit, sowohl durch die Vertretung im Board of Supervisors als auch im Verwaltungsrat von ESMA sowie durch die aktive Mitarbeit im Investment Management Standing Committee (IMSC) und in den vom IMSC gegründeten Arbeitsgruppen.

Die dabei behandelten Themen umfassen das gesamte Spektrum der AIFM-Richtlinie. Neben der Erstellung von Verordnungen, Leitlinien, FAQs und technischen Standards mussten europaweit die technischen Grundlagen für die den AIFM von der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen regelmäßigen Berichte geschaffen werden. Dazu wurden einheitliche Meldevorschriften in allen Mitgliedsstaaten erlassen und eine Abstimmung der zugrunde liegenden EDV-Datenbanken der europäischen Aufsichtsbehörden durchgeführt.

Im Artikel 20 der AIFM-Richtlinie wird die Übertragung von Tätigkeiten des AIFM an Dritte geregelt. Unter Anwendung dieser Bestimmung und sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, ist es möglich, dass einzelne Tätigkeiten des AIFM an Unter-

nehmen mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittstaaten delegiert werden.

Eine der Voraussetzungen für die Übertragung des Risiko- oder Portfoliomanagements, die von der AIFM-Richtlinie gefordert werden, ist, dass die Unternehmen, an die diese Aufgaben übertragen werden, in ihrem Heimatland einer adäquaten Aufsicht unterliegen. Diese Voraussetzung ist innerhalb der EU gegeben, da die AIFM-Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen Anwendung findet.

Für die Übertragung von Tätigkeiten an Unternehmen, deren Sitz in einem Drittstaat liegt, ist es jedoch erforderlich, dass die Aufsichtsbehörde des AIFM und die Aufsichtsbehörde des Drittstaates ein Abkommen über gegenseitige Zusammenarbeit, ein sogenanntes Memorandum of Understanding (MoU), abgeschlossen haben.

ESMA wurde von den nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten beauftragt, mit interessierten Drittstaaten diese Abkommen zu verhandeln. Im Berichtsjahr wurden von ESMA mit 36 Drittstaaten entsprechende Einigungen erzielt. Die FMA hat aktuell 15 dieser MoU unterzeichnet. Ein Verzeichnis über die abgeschlossenen MoU ist auf den Webseiten von FMA und ESMA abrufbar.



## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

## GLOBALE ZUSAMMENARBEIT

INTERNATIONAL ASSOCIATION  
OF INSURANCE SUPERVISORS (IAIS)

**D**er Weltverband der Versicherungsaufsichts- und -regulierungsbehörden (International Association of Insurance Supervisors – IAIS) wurde 1994 gegründet und umfasst mehr als 200 Mitglieder aus 140 Jurisdiktionen. Die FMA war Gründungsmitglied und ist durch den Bereichsleiter der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Dr. Peter Braumüller, vertreten, der zurzeit Vorsitzender des Executive Committee der IAIS ist.

Auch 2013 hat sich die IAIS wie bereits in den Vorjahren verstärkt mit der globalen Finanzmarktstabilität befasst. Auf Grundlage der IAIS-Methodologie zur Identifizierung von global systemrelevanten Finanzinstitutionen hat das Financial Stability Board (FSB) im Juni 2013 eine Liste von neun systemrelevanten Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Da diese und ähnliche Institute einer erweiterten Aufsicht unterliegen werden, entwickelt die IAIS Aufsichtsstandards, die auf international aktive Versicherungsgruppen und systemrelevante Versicherer Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden neben dem „Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups“ (ComFrame) auch Instrumente wie „Systemic Risk Management Plan“, „Basic Capital Requirements“, „Higher Loss Absorbency Requirements“ und schließlich ein „Risk-Based Group-Wide Global Insurance Capital Standard“ in mehreren Etappen bis Ende 2016 entwickelt.

Die IAIS verabschiedete 2013 ebenso das „Coordinated Implementation Framework“. Dieses soll zur strategischen Planung der Implementierung der „Insurance Core Principles“ (ICP) beitragen. Zusätzlich wurden Self Assessments und Peer Reviews zu den ICPs 1 (Objectives, Powers and Responsibilities of the Supervisor), 2 (Supervisor) und 23 (Group-Wide Supervision)

durchgeführt und ICP 22 (Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism) überarbeitet. Mit Dezember 2013 haben Aufsichtsbehörden aus 39 Jurisdiktionen (darunter die FMA) das Beitrittsverfahren zum IAIS Multilateral Memorandum of Understanding, das dem Informationsaustausch und der Förderung der Kooperation zwischen IAIS-Mitgliedern dient, abgeschlossen.

Die Generalversammlung der IAIS sowie die Jahreskonferenz fanden 2013 in Chinese Taipei statt. Themenschwerpunkt war „Building Sustainable Insurance Supervision in a Changing World“ mit Diskussionen zu „Ageing of Populations“, „Supervisory Education“, „Impacts of Global Climate Change and Catastrophes“ und der Partnerschaft zur „Access to Insurance Initiative“. Zusätzlich gab es Informationsveranstaltungen zu ComFrame und zur Umstrukturierung der IAIS. Mehr Informationen zu IAIS unter [www.iaisweb.org](http://www.iaisweb.org).

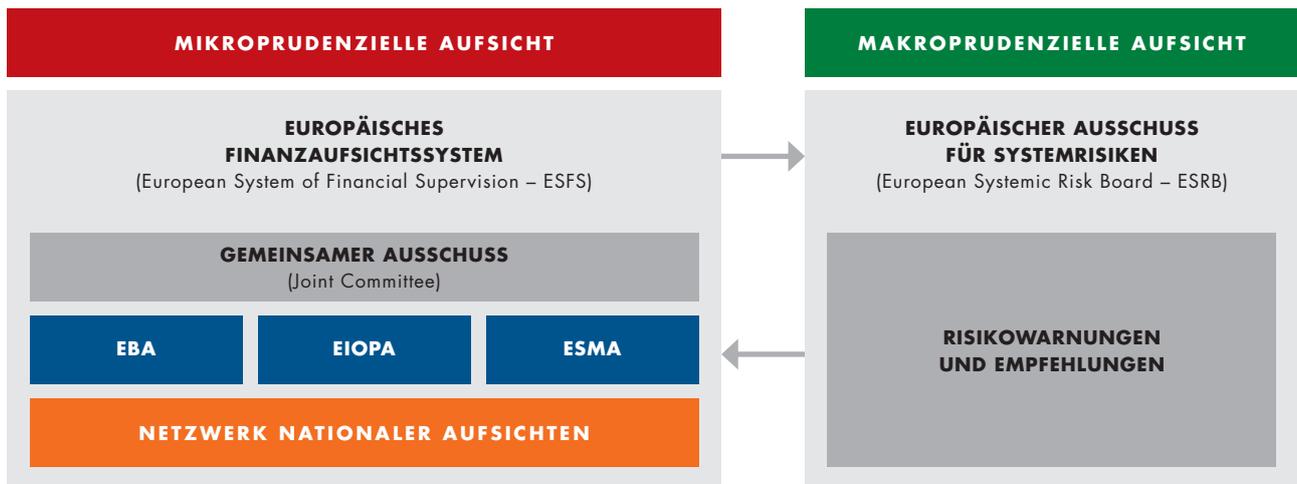
INTERNATIONAL ORGANISATION OF  
PENSION SUPERVISORS (IOPS)

Der Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen privater und betrieblicher Altersversorgung (International Organisation of Pension Supervisors – IOPS) wurde im Jahr 2004 gegründet. Er umfasst mittlerweile etwa 70 Mitglieder und Beobachter aus über 60 Ländern mit unterschiedlichsten Vorsorge- und Aufsichtssystemen (insbesondere für Pensionsfonds und Pensionskassen). Die FMA ist Gründungsmitglied der IOPS.

Bei der IOPS-Generalversammlung 2013 in Seoul wurden folgende Dokumente zur Veröffentlichung angenommen: „IOPS Good Practices for Governance of Pension Supervisory Authorities“ sowie „Stress Testing and Scenario Analysis of Pension Plans“.

Im Jahr 2013 wurden die Analysen über Kosten, Gebührenstrukturen und -höhen in verschiedenen Mitgliedsstaaten sowie über Stresstests im Pensionsbereich fortgeführt. Weitere laufende Projekte bilden ein

Abbildung 2: MODELL DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSARCHITEKTUR



Bericht über „Supervising Auto-enrolment“ sowie über den Vertrieb von Annuitätenprodukten.

Mehr Informationen zu IOPS unter [www.iopsweb.org](http://www.iopsweb.org).

#### INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO)

Der Weltverband der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) ist als zentrale Organisation und Ansprechpartner für die Regulierung internationaler Wertpapiermärkte anerkannt und spielt eine immer bedeutendere Rolle. Um dem Rechnung zu tragen und flexibler auf die Herausforderungen einer weltweiten Aufsicht reagieren zu können, wurde die Struktur geändert: Anstelle des Technical und des Executive Committee ist ein neues Leitungsgremium getreten, der IOSCO Board, der vom Australier Greg Medcraft geleitet wird. Er besteht aus 32 Mitgliedern (ab 2014: 34 Mitglieder).

Die von den G20 definierten Hauptthemen sind „OTC-Derivate“, „Financial Benchmarks“, Ratingagenturen und „Shadow Banking“. Darüber hinaus ist es IOSCO wichtig, langfristige Finanzierungen über den Kapitalmarkt zu fördern und potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren.

Ein zentrales Anliegen von IOSCO ist die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs, um grenzüberschreitenden Betrug, Marktmissbrauch und sonstiges Fehlverhalten im Zusammenhang mit Wertpapieren zu bekämpfen. Als Instrument dazu dient das „Multilateral Memorandum of Under-

standing concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information“ (IOSCO MMoU). Ende 2013 hatten 99 Aufsichtsbehörden, darunter die FMA, das MMoU unterzeichnet, 21 waren auf der sogenannten B-Liste, da nicht alle Anforderungen erfüllt waren. Seit Februar 2013 wird auf der IOSCO-Website eine Liste jener Mitglieder veröffentlicht, die noch keinen Antrag gestellt haben. Diese umfasst derzeit 26 Aufsichtsbehörden.

Mehr Informationen zu IOSCO unter [www.iosco.org](http://www.iosco.org).

#### EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Das Europäische System für Finanzaufsicht (ESFS) besteht aus drei Komponenten (siehe Abbildung 2):

- der vom Europäischen Ausschuss für systemische Risiken (ESRB) getragenen makroprudenziellen Aufsicht
- der von den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) getragenen mikroprudenziellen Aufsicht sowie
- den nationalen Aufsichtsbehörden, die weiterhin für die laufende Beaufsichtigung der Einzelinstitute bzw. Institutgruppen zuständig sind.

Der ESRB ist als unabhängiges Gremium mit Sitz bei der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt angesiedelt. Er bewertet und überwacht Systemrisiken im Finanzsystem, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte gegen Schocks zu stärken. Das Gremium übermittelt dem Rat der EU regelmäßig Lageeinschätzungen und bei Bedarf Warnungen und Empfehlungen an die

Union insgesamt, einen oder mehrere Mitgliedsstaaten, ESAs oder nationale Aufsichtsbehörden.

Die mikroprudenzielle Aufsicht auf europäischer Ebene erfolgt durch:

- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) in London
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in Frankfurt und
- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris.

Ein Gemeinsamer Ausschuss (Joint Committee) koordiniert die Zusammenarbeit der ESAs und bearbeitet sektorübergreifende Themen in vier Untergruppen: Finanzkonglomerate, Geldwäschebekämpfung, mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen sowie Konsumentenschutz und Finanzinnovation.

Dieses System stellt sicher, dass mikro- und makroprudenzielle Aufsicht ineinandergreifen und reibungslos zusammenarbeiten.

Die drei ESAs sind organisatorisch gleich aufgebaut. Der Rat der Aufseher (Board of Supervisors – BoS) ist das Beschlussfassungsorgan, in dem die FMA als stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist. Bei der EBA ist zudem die OeNB als nicht stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Der BoS gibt die Leitlinien für die Arbeit der Behörde vor, erstellt deren Arbeitsprogramm und fällt die regulatorischen Entscheidungen. Die Leitung des BoS und die Vertretung der ESA nach außen übernimmt ein durch den BoS gewählter hauptamtlicher Vorsitzender (Chair), derzeit sind das Andrea Enria (EBA), Gabriel Bernardino (EIOPA) und Steven Maijor (ESMA).

Ein vom BoS gewählter Verwaltungsrat (Management Board) besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des BoS. Die administrative Leitung der Behörde erfolgt durch einen Exekutivdirektor (Executive Director), der die Arbeiten des Verwaltungsrates vorbereitet. Als Exekutivdirektoren fungieren derzeit Adam Farkas (EBA), Carlos Montalvo (EIOPA) und Verena Ross (ESMA). Ein Beschwerdeausschuss (Board of Appeal) ist als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der ESAs eingesetzt. Zur Erleichterung der Konsultation mit Interessenvertretern sind zudem sogenannte Stakeholder Groups (Interessengruppen) eingerichtet.

Die ESAs sind Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativer und finanzieller Autonomie. Sie sind dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU gegenüber rechenschaftspflichtig. Die ESAs sind insbesondere mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet:

- Ausarbeitung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards
- Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Aufsichtskonvergenz
- Verbraucherschutz.

Damit tragen sie maßgeblich zur Schaffung eines „Level Playing Field“ auf den europäischen Finanzmärkten bei.

Zur Sicherung der Finanzstabilität ergehen halbjährliche Finanzstabilitätsberichte der ESAs und des Gemeinsamen Ausschusses an den Financial Stability Table (FST) des Wirtschafts- und Finanzausschusses der EU.

Mit 4. 11. 2014 wird die Bankenaufsicht im Euroraum neu geordnet. Ab diesem Zeitpunkt wird die Einzelinstitutsaufsicht an die Europäische Zentralbank EZB übertragen, die diese im sogenannten Single Supervisory Mechanism (SSM) völlig unabhängig von ihren geldpolitischen Funktionen organisiert (Details dazu finden Sie im Schwerpunktthema „Die Europäische Bankenunion und der einheitliche Aufsichtsmechanismus“ auf Seite 26). Die EBA wird dann vor allem als Regulator der EU agieren und die europäischen Einzelinstitutsaufsichtsaufgaben außerhalb des SSM wahrnehmen.

#### EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA)

Das Jahr 2013 zeichnete sich vor allem durch intensive Arbeiten in regulatorischer Hinsicht aus. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde präzisierte etliche wichtige Bestimmungen der Capital Requirement Regulation (CRR) in Form von Entwürfen zu den Technischen Standards (TS), die der Europäischen Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Dazu gehören insbesondere die Regulatorischen Technischen Standards (RTS) im Bereich der Eigenmittel für Banken, der Wertberichtigungen, der Großveranlagungen, des Marktrisikos, der Vergütungsbestimmungen, der internen Modelländerungen sowie Implementie- ►

## FINANCIAL SECTOR ASSESSMENT PROGRAM: LÄNDERPRÜFUNG ÖSTERREICH 2013

**D**as Financial Sector Assessment Program (FSAP) wurde gemeinsam vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank 1999 geschaffen. Wesentliches Ziel ist die fokussierte Analyse der Finanzsysteme einzelner Länder, um Ansatzpunkte für Maßnahmen zu identifizieren, mit deren Hilfe die Finanzmarktstabilität gestärkt werden kann.

Österreich nahm bereits in den Jahren 2003 und 2007 freiwillig am Länderprüfungsprogramm im Rahmen des FSAP teil. Angesichts der globalen Finanzkrise überarbeitete der IWF 2010 seine Kriterien für den FSAP und identifizierte zudem weltweit 25 Länder mit einem global systemrelevanten Finanzsektor, deren Teilnahme am FSAP nun alle fünf Jahre verpflichtend zu erfolgen hat. Auch Österreich zählt zu diesen Ländern mit global systemrelevantem Finanzsektor.

### STRENGE PRÜFUNG

Für den FSAP 2013 wurden folgende Schwerpunkte identifiziert:

- Stärken- und Schwächenanalyse des Finanzsektors unter Einbeziehung von Stresstests
- Beurteilung des Rahmens der Finanzmarktstabilität bei besonderer Beachtung von Veränderungen der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Praktiken anhand einer Analyse der Befolgung internationaler Standards und Gepflogenheiten
- Österreichs Rahmenbedingungen zur Krisenbewältigung
- Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem FSAP 2007.

Betreut wurde die FSAP-Länderprüfung Österreichs national vom Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Nationalbank und der Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA, wobei die nationale Koordination und das Projektsekretariat wie bereits in den früheren Jahren bei der FMA lagen.

Zur Vorbereitung der Vor-Ort-Besuche eines Expertenteams des IWF wurden umfangreiche schriftliche Un-

terlagen ausgearbeitet. Für den Bereich der Bankenaufsicht wurde ein Self Assessment anhand der „Basel Core Principles for Effective Banking Supervision“ durchgeführt. Das Self Assessment wurde durch mehrere Fragebögen mit spezifischen Fragen zum österreichischen Bankenmarkt und seiner Aufsicht ergänzt. Für die anderen Bereiche der Finanzmarktaufsicht bat der IWF ebenfalls anhand langer Fragelisten um detaillierte Informationen. Begleitend wurden zur Beurteilung der Stabilität des österreichischen Finanzsektors und seiner Krisenfestigkeit gemeinsam mit der Oesterreichischen Nationalbank zahlreiche Stresstests durchgeführt und deren Auswirkungen auf den Finanzsektor evaluiert.

Im Rahmen der zwei Vor-Ort-Besuche der IWF-Prüfergruppe im Gesamtausmaß von sieben Wochen fanden innerhalb von mehr als 170 Terminen eine Vielzahl von Expertengesprächen statt, die maßgeblich zur Einschätzung des österreichischen Finanzsektors, seiner rechtlichen Rahmenbedingungen und seiner langfristigen strategischen Positionierung durch den IWF beitrugen. Neben den öffentlichen Institutionen bereiteten auch die österreichischen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Interessenvertretungen, die Wirtschaftstreuhänder und zahlreiche andere Vertreter des privaten Sektors für den IWF Materialien vor und standen für Interviews zur Verfügung. Ihr Einsatz half sehr, dem IWF ein vollständiges und vielschichtiges Bild des österreichischen Finanzmarktes zu geben, und trug zum reibungslosen Ablauf der Prüfung bei.

### GUTES ZEUGNIS

Die Ergebnisse des FSAP wurden im Financial System Stability Assessment (FSSA) festgehalten und erstmals bei der Pressekonferenz anlässlich der Art.-IV-Mission des IWF im Juli 2013 vorgestellt.

Der Bericht des IWF hält insbesondere fest, dass

- das österreichische Bankensystem zwar weiterhin Belastungen ausgesetzt ist

- jedoch die Ergebnisse der Stresstests die Stabilität und Schockresistenz der österreichischen Banken zeigen
- die FMA und die Oesterreichische Nationalbank effektiv zusammenarbeiten
- die FMA eine gute Leistung in der Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht erbringt und ihre Vorbereitung auf Solvency II fortsetzen soll.

Andere Empfehlungen betreffen Themen wie die makroprudenzielle Aufsicht, die Einlagensicherung und das

Bankeninsolvenzrecht. In diesem Zusammenhang drückt der IWF seine Präferenz dafür aus, dass die FMA im Rahmen des neuen europäischen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Banken mit den Aufgaben einer nationalen Abwicklungsbehörde betraut werden solle. Das FSSA ist gemeinsam mit dem Bericht über die Art.-IV-Mission auf der Website der FMA veröffentlicht. Weitere Berichte des IWF zu Österreich, die anlässlich des FSAP 2013 erstellt wurden, sind auf der Website des IWF ([www.imf.org](http://www.imf.org)) abrufbar.

rungsstandards betreffend die Offenlegung von Eigenmitteln und zu weiteren Berichtspflichten der Banken. Darüber hinaus erließ die EBA zwei Leitlinien, die den Themenkreis Fremdwährungskredite für unbesicherte Kreditnehmer sowie die Präzisierung der „Liquidity-Coverage-Meldung“ umfassen.

Als Hüterin der Aufsichtskonvergenz wurden von der EBA etliche Empfehlungen erlassen. Zur Stärkung der Kapitalpölder der europäischen Großbanken erging im Juli die Kapitalerhaltungsempfehlung. Damit wird der bereits auf Basis der EBA-Rekapitalisierungsempfehlung vom Dezember 2011 vorgeschriebene nominelle Kapitalbedarf an hartem Kernkapital per Ende Juni 2012 bis zur vollständigen Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) als Floor festgeschrieben. In Österreich sind davon die Erste Group und die RZB betroffen.

Mit Blickwinkel auf den einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM erließ die EBA an die zuständigen Aufsichtsbehörden eine Empfehlung zur Durchführung eines Asset Quality Review (AQR) im Jahr 2014. Dieser Review stellt darauf ab, die entsprechenden Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken einer eingehenden Analyse und Bewertung hinsichtlich eines allfälligen Wertberichtigungsbedarfs zu unterziehen. Zielrichtung dieser Empfehlung ist dabei, innerhalb der gesamten EU ein Mindestmaß an harmonisierter Vorgangsweise bei diesem Review zu schaffen. Eine weitere EBA-Empfehlung an die zuständigen Aufsichtsbehörden betraf die spezielle aufsichtsbehördliche Wahrnehmung von Bankaktivitäten im Zusammenhang mit den Panels, die den europäischen Referenzzinssatz EURIBOR festlegen.

Im Jahr 2013 wurden anstelle eines EU-weiten Stress-tests, der bedingt durch den SSM auf das Jahr 2014 verschoben wurde, die wichtigen Großbanken der EU unter Koordination der EBA einer verpflichtenden Offenlegung bestimmter Risikoparameter unterworfen.

Im Bereich des Konsumentenschutzes wurden von der EBA zwei Warnungen erlassen, die auf das Gefahrenpotenzial bei virtuellen Währungen sowie bei „Contracts for Difference“ (CFD) hinweisen. Neben ihrer Rolle bei der Sicherung eines kohärenten Funktionierens der Aufsichtskollegien nahm die EBA auch erste Arbeiten zur Entwicklung eines „Europäischen Auf-

sichtshandbuchs“ auf. Dieses soll die besten Aufsichtspraktiken der zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenführen und damit einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Aufsichtsharmonisierung innerhalb der Europäischen Union leisten.

Nähere Informationen unter [www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu).

#### EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY (ESMA)

Bei der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bildeten 2013 insbesondere die direkten Aufsichtsgenden im Bereich der Ratingagenturen und Transaktionsregister sowie die regulatorischen Aufgaben zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und der Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) Aufsichtsschwerpunkte. Überdies ist die Aufsichtskonvergenz in Europa ein zentrales Ziel der Behörde.

Ein Mittel, die Aufsichtskonvergenz voranzutreiben, ist die Durchführung von Peer Reviews. Dabei werden die Implementierung der EU-Gesetzgebung und die Implementierung von ESMA-Standards und -Leitlinien in nationale Aufsichtspraktiken überprüft.

2013 wurden zwei Berichte veröffentlicht:

- „Supervisory Practices under MAD – Mapping Report, Peer Review Report and Good Practices“
- „Money Market Fund Guidelines – Peer Review“

Erstmals wurden 2013 auch Vor-Ort-Untersuchungen bei nationalen Behörden durchgeführt, um ein möglichst detailliertes Bild der Umsetzung zu bekommen. Bei den regulatorischen Schwerpunkten erließ ESMA 2013 Regulierungsstandards zu EMIR und erarbeitete Kooperationsabkommen mit Drittländern zur AIFMD. Gleichzeitig wurden bereits acht Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die sich mit den für 2014 zu erwartenden Implementierungsmaßnahmen zur Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) und zur Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) auseinandersetzen. Dies wird neben dem Themenbereich Marktmissbrauch und Wertpapierabwicklung/Zentralverwahrer ein zentrales Aufgabengebiet von ESMA im nächsten Jahr sein.

Mit der Berufung von Mag. Klaus Kumpfmüller in den Vorstand der FMA im Februar 2013 vertritt dieser auch die FMA im „Rat der Aufseher“ von ESMA.

Überdies wurde Mag. Kumpfmüller bereits im Juli in den aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat von ESMA gewählt. Dies ermöglicht weiterhin eine aktive Mitgestaltung beim Arbeitsprogramm von ESMA und in den anderen operativen Bereichen wie Budget und Personalplanung. Die Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die „Interessengruppe für Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ wurde im Dezember 2013 neu bestellt. Das Mandat der 30 Mitglieder beginnt am 1. 1. 2014 und läuft im Juni 2016 aus. Frau Mag. Gabriele Zgubic von der österreichischen Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) wurde wieder nominiert, um dort die Interessen der Verbraucher zu vertreten.

#### EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY (EIOPA)

Die Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) hatte 2013 einen Arbeitsschwerpunkt auf dem neuen Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, Solvency II. Insbesondere erließ EIOPA vier Leitlinien, die – in Vorbereitung der Gesamtanwendung des neuen Regimes im Jahr 2016 – Teile von Solvency II schon ab Jahresbeginn 2014 für anwendbar erklärt. Die „Comply or explain“-Meldungen der zuständigen Behörden waren bis Jahresende 2013 abzugeben. Weiters wurden – neben weiteren technischen Beiträgen an die Europäische Kommission – die Arbeiten an den Entwürfen der erforderlichen technischen Durchführungsstandards sowie Leitlinien zu Solvency II weitergeführt.

Zur Verbesserung der Effizienz und Funktionsweise der Aufsichtskollegien für grenzüberschreitend tätige Versicherungsgruppen hat EIOPA „Action Plans for Colleges“ 2013 und 2014/15 erarbeitet sowie einen Peer Review zur Funktionsweise der Kollegien durchgeführt.

Im Pensionsbereich legte EIOPA der Europäischen Kommission seinen ersten Entwurf technischer Durchführungsstandards – über die Formen und Formate bestimmter den nationalen Aufsichtsbehörden zu übermittelnden Dokumente – vor. Weiters wurden der jährliche Bericht über die Entwicklung der grenzüber-

schreitenden Tätigkeit von Pensionskassen sowie ein Bericht über einen Peer Review über die Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden sowie Eingriffsrechte und -pflichten dieser Behörden veröffentlicht.

Die intensiven Arbeiten im Hinblick auf Finanzstabilitätsthemen wurden durch laufende Analysen der Finanzmärkte und der sektoralen und sektorübergreifenden Risiken sowie ein vierteljährliches Risk Dashboard fortgeführt.

Im Bereich Konsumentenschutz wurden von EIOPA mehrere Berichte veröffentlicht; etwa eine Aktualisierung der Analyse der Verbrauchertrends, ein Bericht über gute Praktiken bezüglich Wissens- und Befähigungsnachweisen von Versicherungsanbietern sowie ein Bericht über gute Praktiken betreffend das Beschwerdemanagement von Versicherungsvermittlern. Die im Vorjahr herausgegebenen EIOPA-Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen wurden durch entsprechende Leitlinien für Versicherungsvermittler ergänzt, die ab 2014 anzuwenden sein werden.

Die bisher erfolgreiche jährliche Veranstaltung eines „EIOPA Consumer Strategy Days“ wurde im Juni durch ein gemeinsames Event der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EIOPA, EBA und ESMA) abgelöst, um die bereichsübergreifende Diskussion in diesem wichtigen Bereich anzuregen.

Die FMA wird durch den Leiter des Bereichs Versicherungsaufsicht, Dr. Peter Braumüller, im Board of Supervisors vertreten. Er ist überdies seit 2011 als eines der sechs gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat von EIOPA vertreten. Die Arbeit von EIOPA wird von zwei Interessengruppen unterstützt, einer für Versicherungen und einer zweiten für Pensionskassen. Bei Ersterer ist Dr. Martin Simhandl von der Vienna Insurance Group Mitglied, bei Zweiterer Mag. Dr. Fritz Janda vom Österreichischen Fachverband der Pensionskassen.

Weitere Informationen unter <https://eiopa.europa.eu>.

Das im Jänner 2011 etablierte Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) soll nach drei Jahren überprüft werden. Zu diesem Zweck hat das Europäische Parlament eine Studie zu den drei ESAs und dem ESRB in Auftrag gegeben.

## BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

### MEMORANDA OF UNDERSTANDING

Die FMA kann bilaterale Kooperationsabkommen (Memoranda of Understanding – MoU) mit ausländischen Aufsichtsbehörden abschließen. Diese ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedsstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, ihre operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren MoUs praxisorientiert die Aufgaben und Pflichten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2013 wurden 24 MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Überwachung von Alternative Investment Fund Managers (AIFM) mit den Aufsichtsbehörden folgender Länder abgeschlossen: Australien, Bermuda, British Virgin Islands, Kanada, Cayman Islands, Dubai, Guernsey, Hongkong, Isle of Man, Japan, Jersey, Malaysia, Singapur, Schweiz und USA (siehe Tabelle 4).

### ABGESCHLOSSENE MULTILATERALE MEMORANDA OF UNDERSTANDING

Ähnlich den bilateralen MoU werden auch im Rahmen multilateraler Gremien Kooperationsabkommen (Multilateral Memoranda of Understanding – MMoU) geschlossen, die der internationalen Kooperation in Aufsichtsangelegenheiten dienen. Besonders bedeutend sind MMoU, die den Austausch von

Tabelle 4: ABGESCHLOSSENE BILATERALE MEMORANDA OF UNDERSTANDING  
(samt Jahr des Abschlusses)

Staat	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Albanien		2009		
Australien				2013
Bermuda				2013
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

aufsichtsrelevanten Informationen auf eine multilateral abgestimmte Basis stellen und damit zu einer Standardisierung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den teilnehmenden Behörden beitragen. 2013 wurde ein – von EIOPA koordiniertes – MMoU über Aufsichtszusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den EWR-Versicherungsaufsichtsbehörden einerseits und der Versicherungsaufsichtsbehörde Bermudas andererseits abgeschlossen (siehe Tabelle 5 auf der folgenden Seite).

Tabelle 5: ABGESCHLOSSENE MULTILATERALE MEMORANDA OF UNDERSTANDING (samt Jahr des Abschlusses)

Organisation	Thema	Banken	Versicherungen	Pensionskassen	Wertpapiere
CEIOPS	Laufende Zusammenarbeit, Informationsaustausch		1993		
CEIOPS	Aufsicht über Versicherungsgruppen		2000		
CEIOPS	Zusammenarbeit bei der Anwendung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie		2006		
CEIOPS	Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung			2006	
CESR	Laufende Zusammenarbeit, Informationsaustausch				1999
IOSCO	Laufender internationaler Informationsaustausch				2009
IAIS	Laufender internationaler Informationsaustausch		2010		
Alle Aufsichtsbehörden des Finanzsektors, EZB, Finanzminister	Kooperation in Nichtkrisenzeiten und in Krisenzeiten sowie Krisenmanagement für die Koordination einer grenzüberschreitenden Krise	2008			
EZB	Krisenmanagement	2003			
EZB	Zahlungssysteme	2001			
Versicherungsaufsichtsbehörden EWR/Bermuda	Aufsichtskooperation und Informationsaustausch		2013		

#### SONSTIGE BILATERALE UND MULTILATERALE KONTAKTE

Die Group of Banking Supervisors from Central and Eastern Europe (BSCEE), deren Mitglied die FMA ist, veranstaltete die „XXVI. BSCEE Jahreskonferenz“ in Sarajevo, an der die FMA teilnahm. Im Juni 2013 nahm die FMA am Meeting der „Integrated Financial Supervisors Conference“ (IFSC) in Kopenhagen und im Februar, Mai und Oktober an den Meetings der Basel Consultative Group (BCG) – einem Sub-Committee des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht – teil.

Die als Pendant zur BSCEE im Jahr 2011 von der FMA mitinitiierte „Insurance Supervision Initiative – Central,

Eastern and Southeastern Europe“ (ISI-CESEE) hielt im Mai 2013 ihre fünfte Konferenz in Sarajevo und im Oktober ihre sechste Konferenz in Montenegro ab.

Zudem fanden bilaterale Besuche bei den Bankenaufsichtsbehörden von Russland und Polen statt; eine Delegation der russischen Zentralbank wurde im Dezember in Wien empfangen. Im Versicherungsbereich empfing die FMA im selben Monat als Gastgeber der „EIOPA Equivalence Committee“ Delegationen aus neun CESEE-Ländern.

Beim traditionellen „Vier-Länder-Treffen“ hochrangiger Vertreter der Aufsichtsbehörden aus Deutschland, Liechtenstein, der Schweiz und Österreich im Oktober in Zürich stand die verstärkte Kooperation der vier Behörden im Vordergrund.



## NATIONALE RECHTSENTWICKLUNG

**I**m Vollzugsbereich der FMA kam es im Jahr 2013 zu folgenden wichtigen legislativen Änderungen:

**ÄNDERUNGEN IM GESETZESBESTAND**

BETRIEBLICHES MITARBEITER- UND SELBSTÄNDIGEN-VORSORGESETZ (BMSVG) u. a., BGBl. I Nr. 4/2013

Es werden Anpassungen im BMSVG aufgrund der Einbeziehung der Ziviltechniker in die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz sowie technische Anpassungen vorgenommen.

VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ (VAG) u. a., BGBl. I Nr. 12/2013

Nach dem Urteil „Test-Achats“ des Europäischen Gerichtshofs vom 1. 3. 2011 verstößt Art. 5 Abs. 2 der RL 2004/113/EG, mit dem es den Mitgliedsstaaten ermöglicht wird, Ausnahmen von der Regel geschlechtsneutraler Versicherungstarife vorzusehen, gegen das unionsgrundrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts gemäß Grundrechte-Charta. Es werden daher § 9 Abs. 3 und 4 VAG – in denen der österreichische Gesetzgeber von dieser „Öffnungsklausel“ Gebrauch gemacht hat – mit der Novelle aufgehoben. Stattdessen wird normiert, dass bei Versicherungsverträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen für Frauen und Männer führen darf.

ZAHLUNGSDIENSTEGESETZ (ZaDiG), BGBl. I Nr. 20/2013

Die SEPA-Migrations-VO 260/2012/EU regelt für Kreditinstitute (KI) und Zahlungsinstitute die technischen Formatanforderungen der SEPA-Lastschriften und Überweisungen, die im gesamten Euroraum einheitlich sind. Mit Änderung des ZaDiG werden begleitende gesetzliche Bestimmungen zur SEPA-Migrations-VO erlassen.

RECHNUNGSLEGUNGS-KONTROLLGESETZ (RL-KG), BGBl. I Nr. 21/2013

Das RL-KG bestimmt die FMA als Kontrollbehörde für die Rechnungslegung jener Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse zugelassen sind (Näheres lesen Sie im Sonderthema „Enforcementstelle Rechnungslegung“ auf Seite 130).

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER-GESETZ (AIFMG) u. a., BGBl. I Nr. 135/2013

Mit dem AIFMG wurde die RL 2011/61/EU in nationales Recht umgesetzt. Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) werden nunmehr durch die FMA beaufsichtigt. Künftig dürfen an Kleinanleger nur noch gesetzlich festgelegte Typen von Alternativen Investmentfonds (AIF) durch konzessionierte AIFM vertrieben werden. Im Kapitalmarktgesetz (KMG) wurde die Grenze für die Ausnahme der Prospektpflicht bei einem Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen über einen Gesamtgegenwert in der Union von € 100.000,- auf € 250.000,- erhöht. Eingeführt wurde zudem eine Ausnahme der Prospektpflicht bei einem Angebot von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft, die einem Revisionsverband angehört, über einen Gesamtgegenwert in der Union von weniger als € 750.000,-.

EINKOMMENSTEUERGESETZ UND INVESTMENTFONDSGESETZ 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 156/2013

Mit dieser Novelle werden die gesetzlichen Vorgaben für die Veranlagung der Produkte der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge an die volatiler gewordene Kapitalmarktsituation angepasst. Das betrifft einerseits die vorgeschriebene Mindestaktienquote, die durch eine Bandbreitenregelung flexibler ausgestaltet wird. Andererseits werden die Investitionsmöglichkeiten hinsichtlich der zugelassenen Börsen erweitert. Im InvFG 2011 wird die generelle Veranlagung von Pensionsinvestmentfonds dahingehend geändert, dass Kapital-

anlagegesellschaften Pensionsinvestmentfonds mit einer niedrigeren Aktienquote (5 % statt 15 %) aufliegen können.

BANKENINTERVENTIONS- UND -RESTRUKTURIERUNGSGESETZ (BIRG), BGBl. I Nr. 160/2013

Das BIRG sieht vor, dass alle Kreditinstitute, die nicht Teil einer Gruppe, eines Haftungsverbundes oder eines institutionellen Sicherungssystems sind, sowohl einen Sanierungs- als auch einen Abwicklungsplan zu erstellen und der FMA vorzulegen haben. Die Pläne sind zumindest jährlich, aber auch bei wesentlichen Änderungen der Rechts- und Organisationsstruktur zu aktualisieren. Für Gruppen hat das übergeordnete Kreditinstitut diese Pläne zu erstellen. Die FMA hat die vorgelegten Sanierungs- und Abwicklungspläne darauf zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wobei über das Vorliegen dieser Anforderungen eine gutachterliche Äußerung der OeNB einzuholen ist. Weiters werden im BWG Frühinterventionsmaßnahmen eingeführt, die der FMA bei Eintritt gewisser gesetzlich normierter Auslöseereignisse als behördliche Maßnahmen zur Verfügung stehen.

BANKWESENGESETZ (BWG) u. a.  
(Basel-III-Umsetzung), BGBl. I Nr. 184/2013

Mit der Novellierung des BWG wird die RL 2013/36/EU (CRD IV) umgesetzt und das BWG um jenen Rechtsbestand bereinigt, der sich nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) findet. Durch die Umsetzung der CRD IV werden harmonisierte Regeln zur Verbesserung der Corporate Governance in Kreditinstituten und erweiterte Aufsichtsbefugnisse der FMA eingeführt. Außerdem ist es nunmehr möglich, Instituten Kapitalpuffer vorzuschreiben, die zur besseren Absorption von Verlusten in Stresszeiten und zu einer Dämpfung der Auswirkungen von Finanzkrisen führen sollen. Die CRR umfasst Vorschriften, die sich direkt an die Institute richten und bis dahin in (im BWG umgesetzten) EU-Richtlinien geregelt waren. Darunter fallen insbesondere Mindestanforderungen zur Absicherung der Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko u. a.). Ferner werden höhere quantitative und qualitative Eigenmittelanforderungen sowie harmonisierte Liquiditätsvorschriften eingeführt. Mit Änderung des FMABG wird beim BMF ein „Finanzmarktstabilitätsgremium“ ein-

gerichtet, das u. a. mit Erörterungen über die Finanzstabilität, dem Umgang mit Warnungen und Empfehlungen des ESRB sowie der Abgabe von Empfehlungen an die FMA zur Aktivierung von makroprudenziellen Instrumenten betraut ist.

## VERORDNUNGEN DER FMA

INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG  
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, BGBl. II Nr. 15/2013  
Mit der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 wurde u. a. das sogenannte Lebensphasenmodell (Wechselmöglichkeiten von Begünstigten in der betrieblichen Altersvorsorge) gesetzlich eingeführt. Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, über bestimmte Umstände vor einem derartigen Wechsel zu informieren. Die genaue Ausgestaltung dieser Information wird durch diese Verordnung geregelt.

WERTPAPIERLEIH- UND PENSIONSGESCHÄFTEVERORDNUNG (WPV), BGBl. II Nr. 101/2013  
4. DERIVATE-RISIKOBERECHNUNGS- UND MELDEVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 102/2013  
Die WPV legt in Umsetzung von ESMA-Leitlinien Veröffentlichungspflichten, Anlegerinformationen und Anlagebeschränkungen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften durch Verwaltungsgesellschaften von OGAW und Spezialfonds fest. Die 4. Derivate-Risikoerechnungs- und Meldeverordnung wurde an die neuen Bestimmungen der WPV angepasst.

GELDWÄSCHEREI- UND TERRORISMUSFINANZIERUNGSRISIKO-VERORDNUNG (GTV), BGBl. II Nr. 126/2013, BGBl. II Nr. 267/2013 und BGBl. II Nr. 485/2013  
Durch die Novellen BGBl. II Nr. 126/2013, 267/2013 und 485/2013 wurden im Jahr 2013 aufgrund der Stellungnahmen der Financial Action Task Force in der GTV die Länder Bolivien, Kuba, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Sri Lanka, Thailand und Vietnam von der Liste der Hochrisikostaat gestrichen. Neu aufgenommen wurde Algerien.

SHORT SELLING VERDACHTSMELDUNGSÜBERMITTLUNGSVERORDNUNG (SSV), BGBl. II Nr. 176/2013  
Die SSV wurde mit Ablauf 30. 6. 2013 außer Kraft gesetzt, da deren Regelungsinhalte nunmehr in den

Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Short Selling Regulation – SSR) fallen.

AIF-WARNHINWEISVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 224/2013  
Diese Verordnung normiert die Anforderungen an Warnhinweise, welche auf sämtlichen Vertriebsunterlagen von ausländischen AIF anzubringen sind, die für Privatkunden in Österreich zugelassen sind.

FMA-GEBÜHRENVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 225/2013  
Mit dieser Novelle werden hauptsächlich Gebührentatbestände für den Anwendungsbereich des AIFMG und eine Gebühr für einen BMSVG-Tatbestand eingeführt, einige Gebühren für Tatbestände aus dem ImmoInvFG und InvFG 2011 angehoben und die Gebühr für die Bewilligung von Änderungen der AGB eines Börseunternehmens angepasst.

ZENTRALE GEGENPARTEIEN-EIGENTÜMERKONTROLLVERORDNUNG (ZG-EKV), BGBl. II Nr. 247/2013  
Gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind beabsichtigte Veränderungen von qualifizierten Beteiligungen an zentralen Gegenparteien der zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) anzuzeigen. Mit der ZG-EKV wird eine Liste der vorzulegenden Informationen bei einem beabsichtigten Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an zentralen Gegenparteien verordnet.

GROSSKREDITEVIDENZAUSTAUSCHVERORDNUNG (GKE-AUSTAUSCHV), BGBl. II Nr. 256/2013

GROSSKREDITMELDUNGS-VERORDNUNG (GKM-V), BGBl. II Nr. 359/2013

Vor dem Hintergrund der CRR und der CRD IV ergeben sich aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 184/2013 des BWG mit 1. 1. 2014 Änderungen in der Terminologie des Aufsichtsrechts. Die GKE-AustauschV (nunmehr Zentralkreditregister-Austauschverordnung) und die GKM-V wurden entsprechend angepasst.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN-QUARTALSAUSWEISVERORDNUNG (BVQA-V), BGBl. II Nr. 269/2013

Aufgrund der Erlassung des AIFMG sieht die Novelle vor, dass Betriebliche Vorsorgekassen der Aufsicht zu melden haben, in welchen und in wie vielen AIF sie veranlagen. Dies erforderte Anpassungen in den Anlagen der BVQA-V.

FMA-KOSTENVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 302/2013

Aufgrund der Novelle werden vor dem Hintergrund der EMIR-Umsetzung erstmals im Rechnungskreis 3 (RK 3) zentrale Gegenparteien und ihre Clearingmitglieder – aufgrund des AIFMG ab 1. 1. 2014 Alternative Investmentfonds Manager – und im RK 1 aufgrund des BIRG ab 1. 1. 2014 Finanzholdinggesellschaften kostenpflichtig. Vom RK 1 in den RK 3 wechseln zum 1. 1. 2014 aufgrund der AIFMG-Novelle BV-Kassen, Verwaltungsgesellschaften und Immo-KAGs und werden von Soll-Eigenmittelbasis auf Provisionsertragsbasis umgestellt. Die Mindestpauschalen des RK 3 werden teilweise angehoben und bei € 500,- bzw. € 1.000,- vereinheitlicht.

HANDELSTRANSPARENZAUSNAHMEN-VERORDNUNG, BGBl. II Nr. 306/2013

Als rechtlich zulässige, marktgerechte Erweiterung der Handelsmöglichkeiten wird durch die Novelle die für Iceberg-Orders erforderliche Transparenzausnahme auf Limit-Aufträge mit Gültigkeit bis zu 360 Tage ausgeweitet.

FMA-INCOMING-PLATTFORMVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 319/2013

Durch die Novelle wird das elektronische Meldewesen der FMA an die Rechtslage nach der CRD IV und CRR redaktionell angepasst und im Hinblick auf die neuen Meldungen nach dem AIFMG erweitert.

INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG PENSIONS-KASSEN (InfoV-PK), BGBl. II Nr. 347/2013

Aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 184/2013 des Pensionskassengesetzes hat die Information gemäß § 19b Abs. 1 PKG nunmehr auch die Auswirkungen eines Wechsels aus einer Pensionskassenzusage mit Mindestertragsgarantie in die Sicherheits-VRG zu enthalten. Die InfoV-PK wurde entsprechend angepasst.

4. DERIVATE-RISIKOBERECHNUNGS- UND MELDEVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 355/2013

Mit dieser Novelle wird das Meldeformat für Meldungen von Derivaten, das bisher in der Derivate-Meldesystemverordnung 2011 (DMV 2011) geregelt war, in die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung integriert, das Meldeformat wird angepasst, und

die DMV 2011 wird aufgehoben. Außerdem wurden Verweisanpassungen vorgenommen.

VERWALTUNGSKOSTENRÜCKSTELLUNGS-  
VERORDNUNG 2013, BGBl. II Nr. 381/2013

Mit dieser Verordnung wird die bisher geltende Verordnung des BMF förmlich aufgehoben und als FMA-Verordnung neu erlassen. Zugleich wird der höchstzulässige Rechnungszins für die Bewertung der Verwaltungskostenrückstellung von 4% auf 3% gesenkt und für konsortial geführte Pensionskassenzusagen festgelegt, dass die Verwaltungskostenrückstellung bei all jenen beteiligten Pensionskassen gebildet werden muss, die tatsächlich die Leistungsabwicklung vornehmen.

CRR-MAPPINGVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 382/2013  
Gemäß § 103q Z 5 BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 werden mit dieser Verordnung die Zuordnungen der bisherigen Mappingverordnung der FMA bis zum Erlass der technischen Durchführungsstandards durch EBA, EIOPA und ESMA gemäß Art. 136 Abs. 3 der CRR unverändert übernommen.

HÖCHSTZINSSATZVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 396/2013,  
GEWINNBETEILIGUNGSVERORDNUNG, BGBl. II  
Nr. 397/2013, AKTUARSBERICHTSVERORDNUNG, BGBl. II  
Nr. 398/2013

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten werden mittels Novelle der Höchstzinssatzverordnung Versicherungsunternehmen dazu angehalten, das Risiko der Nichterwirtschaftung von Garantien sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Die Novelle zur Gewinnbeteiligungsverordnung schreibt vor, dass die Dotierung der Zinszusatzrückstellung nicht zulasten der Versicherten gehen darf, sondern zur Gänze von den Versicherungsunternehmen zu tragen ist. Die Aktuarsberichtsverordnung wird dahingehend erweitert, dass der verantwortliche Aktuar über die Bildung der Zinszusatzrückstellung im Aktuarsbericht zu berichten hat.

KAPITALANLAGEVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 409/2013  
Durch die Verordnung wird für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit geschaffen, unter risikoorientier-

ten Gesichtspunkten Darlehen an Unternehmen ohne spezielle Sicherheiten zu vergeben.

CRR-BEGLEITVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 425/2013  
Mit der Verordnung werden verschiedene in der CRR eingeräumte Behördenwahlrechte ausgeübt und im Bereich der Übergangsbestimmungen für die Eigenmitteleinforderungen die maßgeblichen Prozentsätze und Faktoren festgelegt.

PRÜFAKTUAR-PRÜFBERICHTSVERORDNUNG 2013,  
BGBl. II Nr. 436/2013  
Mit dieser Verordnung wurde die bisherige Prüfaktuar-Prüfberichtsverordnung neu gefasst und an die aktuelle Fassung des PKG angepasst.

ZAHLUNGS- UND E-GELD-INSTITUTE-  
MELDEVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 459/2013  
Mit der Novelle werden sich aufgrund der CRR und der CRD IV ergebende Änderungen im Bereich des Meldewesens für Zahlungs- und E-Geld-Institute nachvollzogen.

STAMMDATENMELDUNGS-VERORDNUNG,  
BGBl. II Nr. 482/2013  
Die Novelle BGBl. I Nr. 184/2013 des BWG (Umsetzung Basel III) machte Verweisanpassungen erforderlich. Weiters wurde in der Anlage neben Ergänzungen auch eine Bereinigung vorgenommen.

ORDNUNGSNORMENAUSWEIS-VERORDNUNG (ONA-V),  
BGBl. II Nr. 484/2013  
Da der Großteil der bisher nach der ONA-V zu erstattenden Meldungen ab 1. 1. 2014 in den Anwendungsbereich eines technischen Durchführungsstandards der EBA fällt, wird die Verordnung in Liquiditätsausweisverordnung umbenannt und der Umfang der Meldepflichtung inhaltlich auf Meldungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Liquidität beschränkt.

FMA-GEBÜHRENVERORDNUNG (FMA-GEBV),  
BGBl. II Nr. 486/2013  
Das Inkrafttreten des BIRG, der CRR und des BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 am 1. 1. 2014 sowie das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR-Verordnung) ergeben neue Bewilligungstatbe-

stände, die in die FMA-GebV integriert wurden. Weiters wurden die Kosten für die Aufsicht des BMSVG, InvFG 2011 und ImmoInvFG dem RK 3 zugewiesen und einige Gebührentatbestände angepasst.

KREDITINSTITUTE-RISIKOMANAGEMENTVERORDNUNG  
(KI-RMV), BGBl. II Nr. 487/2013

Mit dieser Verordnung werden gemäß § 39 Abs. 4 BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39

Abs. 2b BWG die Mindestanforderungen an das Risikomanagement festgelegt.

AUFHEBUNG DER LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT-  
VERORDNUNG (LRMV), BGBl. II Nr. 488/2013

Aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 184/2013 war die LRMV mit Ablauf des 31. 12. 2013 aufzuheben. Die Mindestanforderungen an KI hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements sind nunmehr in der KI-RMV geregelt.

## INTERNATIONALE RECHTSENTWICKLUNG

**2013 ABGESCHLOSSENE RECHTSVORHABEN**

**I**m Banken-, Versicherungs- und Pensionskassen- sowie Wertpapierbereich wurden im Aufgabenbereich der Finanzmarktaufsicht im Jahr 2013 insbesondere folgende Rechtsvorhaben auf europäischer Ebene verabschiedet und veröffentlicht:

**VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN**

VERORDNUNG ZUR ÜBERTRAGUNG BESONDERER AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSICHT ÜBER KREDITINSTITUTE AUF DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK – Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1093/2010 ZUR ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE (EUROPÄISCHE BANKENAUFICHTSBEHÖRDE) HINSICHTLICH IHRER WECHSELWIRKUNGEN MIT DER VERORDNUNG (EU) NR. 1093/2010 ZUR ÜBERTRAGUNG BESONDERER AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSICHT ÜBER KREDITINSTITUTE AUF DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK – Verordnung (EU) Nr. 1022/2013

Die neue Kompetenzverteilung zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Europäischer Zentralbank (EZB) wird hier für die Bankenunion festgelegt. Im Wesentlichen werden im Bereich der Bankenaufsicht weitreichende Aufsichts- und Sanktionskompetenzen von den Mitgliedsstaatsbehörden an die EZB übertragen. Dabei wird ein zwischen EZB und Mitgliedsstaaten einheitliches, aber dezentrales Aufsichtsregime über alle Kreditinstitute der Eurozone und über Kreditinstitute aus jenen Mitgliedsstaaten, die dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) beitreten werden, entstehen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde soll im neuen Aufsichtsrahmen weiterbestehen und ihre Aufgaben im Rahmen der europäischen Rechtsetzung (z. B. Technical Standards – TS), bei der Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen (z. B. Guidelines, Recommendations) sowie die besonderen Rechtset-

zungsbefugnisse (im Rahmen der Verfahren bei Rechtsverstößen, Krisen und Meinungsverschiedenheiten) weiter ausüben. Es wurden Anpassungen an die SSM-Verordnung vorgenommen (EZB wird nichtstimm-berechtigte zuständige Behörde, Mehrheiten bei bestimmten Abstimmungen etc.). Inkrafttreten: VO 1022/2013 am 30.10.2013 und VO 1024/2013 am 9.1.2014.

VERORDNUNG ÜBER AUFSICHTSANFORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE UND WERTPAPIERFIRMEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) Nr. 646/2012 – (CRR) – Verordnung Nr. (EU) 575/2013 und RICHTLINIE ÜBER DEN ZUGANG ZUR TÄTIGKEIT VON KREDITINSTITUTEN UND DIE BEAUFICHTIGUNG VON KREDITINSTITUTEN UND WERTPAPIERFIRMEN – (CRD IV) – Richtlinie 2013/36/EU

Die früheren Eigenkapitalrichtlinien (Capital Requirements Directive – CRD, RL 2006/48/EG, und Capital Adequacy Directive – CAD, RL 2006/49/EG) werden

- durch die Richtlinie 2013/36/EU über die Zulassung von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (siehe unten) und
- durch die vorliegende Verordnung, die die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen regelt (Eigenkapital, Liquidität, Gegenparteausfallsrisiko, Einführung einer Verschuldensquote), ersetzt.

Das übergeordnete Ziel ist es, den EU-Bankensektor widerstandsfähiger zu machen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Banken weiterhin die Wirtschaft und das Wachstum finanzieren. Inkrafttreten der Verordnung: 26. 6. 2013; Inkrafttreten der Richtlinie: 17. 7. 2013; Umsetzung bis 31. 12. 2013.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 ÜBER RATINGAGENTUREN – Verordnung (EU) Nr. 462/2013

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Minderung der Auswirkungen von „Klippeneffekten“ auf Finanzinstitute und Märkte durch die Verringerung der Abhängigkeit von externen Ratings
- Minderung der „Ansteckungsgefahr“ in Verbindung mit Änderungen der Länderratings
- Verbesserung der Bedingungen auf dem Ratingmarkt (begrenzte Auswahl und eingeschränkter Wettbewerb) in der Absicht, die Ratingqualität zu verbessern
- Rechtsbehelf für Anleger, da der Schutz der Nutzer, die aufgrund von Ratings, die gegen die CRA-Verordnung verstoßen, Verluste erlitten haben, unzureichend ist
- Verbesserung der Ratingqualität durch Stärkung der Unabhängigkeit von Ratingagenturen und Förderung von soliden Ratingmethoden und -verfahren
- Verringerung des übermäßigen Rückgriffs der Finanzinstitute auf externe Ratings, indem die Bedeutung externer Ratings in Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen reduziert wird
- Veröffentlichung von Angaben zu den dem strukturierten Finanzinstrument zugrunde liegenden Werten, um Anlegern zu helfen, eigene Kreditrisikobewertungen vorzunehmen, statt sich allein auf externe Ratings zu verlassen. Inkrafttreten: 20. 6. 2013.

VERORDNUNG ÜBER EUROPÄISCHE RISIKOKAPITALFONDS – Verordnung (EU) Nr. 345/2013

Diese Verordnung schafft ein einheitliches gemeinsames Regelwerk für die Vermarktung von Fonds unter der Bezeichnung „Europäischer Risikokapitalfonds“. Ein Europäischer Risikokapitalfonds muss drei wesentliche Anforderungen erfüllen:

1. Er investiert 70 % des von den Anlegern eingezahlten Kapitals in Klein- und Mittelbetriebe (KMU).
2. Er stellt Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital für diese KMU bereit (frisches Eigenkapital).
3. Er verzichtet auf jegliche Hebelwirkung (d. h., der Fonds investiert nicht mehr Kapital, als die Anleger eingezahlt haben, darf sich also selbst nicht verschulden).

Alle Verwalter qualifizierter Risikokapitalfonds sollen einen „Europäischen Vertriebspass“ erlangen können, der in der gesamten EU den Weg zu den zulässigen Anlegern öffnet. Dies bedeutet eine spürbare Verbesserung gegenüber den bestehenden Kapitalverwaltungs-

vorschriften, denn der vorhandene Pass gemäß der Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) gilt nur ab einem verwalteten Fondskapital von mehr als € 500 Mio. Überdies beziehen sich die Vorschriften der AIFMD in erster Linie auf Hedgefonds und private Kapitalanlagegesellschaften, eignen sich jedoch weniger für typische Risikokapitalfonds. Deshalb bekommen diese nun eigene, maßgeschneiderte Rahmenbedingungen. Inkrafttreten: 15. 5. 2013.

RICHTLINIE ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2009/65/EG ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW) UND DER RICHTLINIE 2011/61/EU ÜBER VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS IM HINBLICK AUF DEN ÜBERMÄSSIGEN RÜCKGRIFF AUF RATINGS – Richtlinie 2013/14/EU

Mit dieser Richtlinie werden unter anderem Bestimmungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EG im Hinblick auf das Risikomanagement geändert. Die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft bzw. die Verwalter Alternativer Investmentfonds werden nunmehr verpflichtet, sich bei der Bewertung der Kreditqualität der OGAW-Vermögenswerte bzw. AIF-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings zu stützen. Diese dürfen als einer von mehreren Anhaltspunkten herangezogen werden, aber nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage bilden. Inkrafttreten: 20. 6. 2013; Umsetzung bis 21. 12. 2014.

RICHTLINIE ZUR ÄNDERUNG DER TRANSPARENZRICHTLINIE (RL 2004/109/EG) – Richtlinie 2013/50/EU

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG) verbessert werden (u. a. Festlegung eines Standard-Herkunftsmitgliedstaaten für Emittenten aus Drittstaaten, Aufhebung der Veröffentlichungspflicht von Zwischenmitteilungen und Quartalsfinanzberichten, breitere Definition der mitteilungspflichtigen Finanzinstrumente etc.). Inkrafttreten: 26. 11. 2013; Umsetzung bis 26. 11. 2015.

RICHTLINIE ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2009/138/EG (SOLVABILITÄT II) HINSICHTLICH DES ZEITPUNKTES IHRER UMSETZUNG UND DES ZEITPUNKTES IHRER ANWENDUNG SOWIE DES ZEITPUNKTES DER

AUFHEBUNG BESTIMMTER RICHTLINIEN (SOLVABILITÄT I)  
– Richtlinie 2013/58/EU

Um zu vermeiden, dass den Mitgliedsstaaten durch die Richtlinie 2009/138/EG und später durch die im Omnibus-II-Vorschlag vorgesehene neue Aufsichtsarchitektur ein übermäßig hoher Aufwand an gesetzgeberischen Verpflichtungen aufgebürdet wird, werden der Zeitpunkt für die Umsetzung und der Zeitpunkt für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG auf den 1. 1. 2016 verschoben. Dadurch sollen die Aufsichtsbehörden und die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Anwendung der neuen Architektur verfügen. Inkrafttreten: 19. 12. 2013; Umsetzung bis 1. 1. 2016.

### DELEGIERTE VERORDNUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

Zu Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (OTC-Derivate) ergingen folgende neun Delegierte Verordnungen:

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 BEZÜGLICH TECHNISCHER REGULIERUNGSSTANDARDS FÜR DIE MINDESTANGABEN DER MELDUNGEN AN TRANSAKTIONSREGISTER – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013  
Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) der Kommission vorgelegt hat. Sie trägt der Bedeutung der Transaktionsregister für die Verbesserung der Markttransparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Regulierungsbehörden Rechnung; die Daten, die den Transaktionsregistern zu melden sind, von diesen erfasst und zur Verfügung gestellt werden, richten sich nach der Derivatekategorie und der Art der Transaktionen. Inkrafttreten: 15. 3. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IM HINBLICK AUF TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS FÜR INDIREKTE CLEARINGVEREINBARUNGEN, DIE CLEARINGPFLICHT, DAS ÖFFENTLICHE REGISTER, DEN ZUGANG ZU EINEM HANDELSPLATZ, NICHTFINANZIELLE GEGENPARTEIEN UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN FÜR NICHT DURCH DIE

CENTRAL COUNTERPARTY (CCP) GECLEARTE OTC-DERIVATE-KONTRAKTE – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013  
Mit dieser Verordnung werden in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendete Begriffe näher definiert (z. B. „indirekter Kunde“, „indirekte Clearingvereinbarung“ etc.), Pflichten im Rahmen des Clearings und diverse Bewertungskriterien festgelegt (etwa für die Bewertung nach Modellpreisen). Inkrafttreten: 15. 3. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 DURCH TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS, IN DENEN DIE EINZELHEITEN EINES ANTRAGS AUF REGISTRIERUNG ALS TRANSAKTIONSREGISTER FESTGELEGT WERDEN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 150/2013  
Mit dieser Verordnung wird festgelegt, welche Angaben der ESMA mit einem Antrag auf Registrierung als Transaktionsregister gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) 648/2012 zu übermitteln sind. Inkrafttreten: 16. 3. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IM HINBLICK AUF TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS FÜR DIE VON TRANSAKTIONSREGISTERN ZU VERÖFFENTLICHENDEN UND ZUGÄNGLICH ZU MACHENDEN DATEN SOWIE OPERATIONELLE STANDARDS FÜR DIE ZUSAMMENSTELLUNG UND DEN VERGLEICH VON DATEN SOWIE DEN DATENZUGANG – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 151/2013  
Mit dieser Verordnung wird im Wesentlichen festgelegt, welche Daten durch Transaktionsregister zu veröffentlichen sind und wer Zugang zu Daten der Transaktionsregister hat. Inkrafttreten: 15. 3. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IM HINBLICK AUF TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS FÜR DIE EIGENKAPITALANFORDERUNGEN AN ZENTRALE GEGENPARTEIEN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 152/2013  
Mit dieser Verordnung werden den „zentralen Gegenparteien“ (Central Counterparty – CCP) Eigenkapitalanforderungen vorgeschrieben, durch die gewährleistet werden soll, dass CCPs jederzeit über eine adäquate Kapitaldecke zum Schutz vor nicht durch diese besonderen Finanzmittel gedeckten Kredit-, Gegenparti- und Marktrisiken sowie Betriebs-, Rechts- und Geschäfts-

risiken verfügen und erforderlichenfalls in der Lage sind, ihre Geschäftstätigkeiten geordnet abzuwickeln oder umzustrukturieren. Inkrafttreten: 15. 3. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IN BEZUG AUF TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS FÜR ANFORDERUNGEN AN ZENTRALE GEGENPARTEIEN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013

Mit dieser Verordnung werden nähere organisatorische Bestimmungen für CCPs geschaffen (z. B. zur Innenrevision, Offenlegungspflichten etc.). Inkrafttreten: 15. 3. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IM HINBLICK AUF TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS BEZÜGLICH KOLLEGIEN FÜR ZENTRALE GEGENPARTEIEN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 876/2013

Diese Verordnung regelt näher die Modalitäten für die Teilnahme an den für CCPs eingerichteten Kollegien, die die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/ 2012 festgelegten Aufgaben erleichtern sollen. Inkrafttreten: 3. 10. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IN BEZUG AUF DIE LISTE DER VON IHREM ANWENDUNGSBEREICH AUSGENOMMENEN STELLEN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1002/2013

Mit dieser Verordnung werden die Länder bezeichnet, die von der Clearing- und Meldepflicht für OTC-Derivate befreit sind. Inkrafttreten: 8. 11. 2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 IN BEZUG AUF DIE GEBÜHREN, DIE DEN TRANSAKTIONSREGISTERN VON DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Gebühren, die ESMA den Transaktionsregistern in Rechnung stellt. Inkrafttreten: 22. 10. 2013.

Zur Richtlinie 2011/61/EU (Verwalter Alternativer Investmentfonds) erging folgende delegierte Verordnung:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. 231/2013 ZUR ERGÄNZUNG DER RICHTLINIE 2011/61/EU IM HINBLICK AUF AUSNAHMEN, DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT, VERWAHRSTELLEN, HEBELFINANZIERUNG, TRANSPARENZ UND BEAUFSICHTIGUNG

Diese delegierte Verordnung ist Voraussetzung für die Anwendung der AIFM-Richtlinie in den EU-Ländern und wurde zur Ergänzung bestimmter darin enthaltener Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften betreffen

- die Bedingungen und das Verfahren für die Bestimmung und Zulassung von AIFM einschließlich der für sie geltenden Eigenkapitalanforderungen
  - die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von AIFM einschließlich Vergütung, Interessenkonflikten, Risikomanagement, Liquiditätsmanagement, Anlagen in Verbriefungspositionen, organisatorischer Anforderungen und Regelungen für die Bewertung
  - die Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben
  - die Regelungen für Verwahrstellen einschließlich deren Aufgaben und Haftung
  - die Rechnungslegungsanforderungen und die Berechnung des Leverage
  - die Regelungen für Kooperationsvereinbarungen.
- Inkrafttreten: 11. 4. 2013.

Zur Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erging folgende Durchführungsverordnung:

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG TECHNISCHER DURCHFÜHRUNGSSTANDARDS FÜR DIE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN DER INSTITUTE IN BEZUG AUF EIGENMITTEL GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Um eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sicherzustellen, wird in dieser Verordnung ein Satz von Mustern für die Offenlegung der Eigenmittel und für die Merkmale der Kapitalinstrumente zur Verfügung gestellt. Mit deren Hilfe kann ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Merkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts gewonnen werden. Inkrafttreten: 20. 1. 2014.

Zu Verordnung (EU) Nr. 809/2004 erging folgende delegierte Verordnung:

DELEGIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 IN BEZUG AUF DIE ANGABEPFLICHTEN BEI WANDELBAREN UND UMTAUSCHBAREN SCHULTITELN – Delegierte Verordnung (EU) Nr. 759/2013

Diese Verordnung legt im Wesentlichen ein Formblatt für Wertpapiermeldungen fest. Inkrafttreten: 28. 8. 2013.

### VORHABEN IM EUROPÄISCHEN LEGISLATIVPROZESS

Folgende für die Tätigkeit der FMA besonders relevante Rechtsetzungsprojekte wurden im Jahr 2013 auf europäischer Ebene behandelt, aber noch nicht abgeschlossen bzw. veröffentlicht:

ÄNDERUNG DER EINLAGENSICHERUNGSRICHTLINIE (RL 94/619/EWG) – Vorschlag der Kommission KOM (2010) 369

Durch diesen Vorschlag soll der Schutz von Bankkunden bei Insolvenzen durch Beibehaltung der Deckungssumme von europaweit € 100.000,- (seit RL 2009/14/EG), schnellere Auszahlung (innerhalb von 7 Tagen), weniger Bürokratie und bessere Information über das Einlagensicherungssystem erweitert werden.

ÄNDERUNG DER ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIE (RL 97/9/EG) – Vorschlag der Kommission KOM (2010) 371

Mit diesem Vorschlag sollen der Anwendungsbereich für Anlegerentschädigungen an die MiFID angepasst und zudem die Deckungssumme auf € 50.000,- angehoben werden. Im Fall von Marktmissbrauch sollen Entschädigungsansprüche ausgeschlossen werden.

OMNIBUS-II-RICHTLINIE – ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 2003/71/EG UND 2009/138/EG ÜBER DIE BEFUGNISSE VON EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN FÜR VERSICHERUNGSWESEN UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (EIOPA) UND DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA) – Vorschlag der Kommission KOM (2011) 8

Der Richtlinienentwurf soll die Kompetenzen von EIOPA und ESMA regeln und die Solvency-II-Richtlinie (RL 2009/138/EG) sowie die Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) novellieren. Vorgesehen ist eine

Ausweitung der bereits in der Omnibus-I-Richtlinie (RL 2010/78/EU) genannten Gebiete, in denen die Kommission durch delegierte Rechtsakte bzw. durch Implementierungsrechtsakte technische Standards und Regelungen vorgeben kann. Durch Übergangsfristen ist vorgesehen, dass die Anwendung der Eigenmittelbestimmungen der Solvency-II-Richtlinie bis höchstens zehn Jahre ausgesetzt werden kann.

SOLVENCY-2-LEVEL-2-VERORDNUNG (DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG) – Konsultationen der Kommission

Die Europäische Kommission hat zwischen 24.11.2010 und 26.1.2011 öffentliche Konsultationen bezüglich der Erlassung von Durchführungsmaßnahmen die Solvency-II-Richtlinie (RL 2009/138/EG) betreffend durchgeführt. Die vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen betreffen vor allem technische Regelungen (etwa Risk Margin, Minimal Capital Requirement, Pillar II Damper etc.), aber auch Fragen des Supervisory Reporting und der Veröffentlichung, um die Zielsetzungen der Solvency-II-Richtlinie (RL 2009/138/EG) zu spezifizieren. Die Kommission wartet mit der Vorlage einer Durchführungsverordnung ab, bis hinsichtlich des Vorschlags der Kommission zur Omnibus-II-Richtlinie (insbesondere Übergangsfristen) eine politische Einigung erzielt worden ist.

VERORDNUNG ÜBER INSIDERGESCHÄFTE UND MARKTMANIPULATION – MAR-VORSCHLAG DER KOMMISSION KOM (2011) 651, UND RICHTLINIE ÜBER STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN FÜR INSIDERGESCHÄFTE UND MARKTMANIPULATION – MAD-Vorschlag der Kommission KOM (2011) 654

Der Richtlinienentwurf sieht EU-weite Mindestvorgaben für strafrechtliche Sanktionen in Bezug auf Insidergeschäfte und Marktmanipulation vor. Neben der Definition von Insidergeschäften und Marktmanipulation sind auch strafrechtliche Sanktionen für Anstiftung und Beihilfe zum Marktmissbrauch vorgesehen. Die strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Haftung erfasst dabei auch juristische Personen. Der Verordnungsvorschlag soll die Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2003/6/EG) novellieren (Erweiterung des Geltungsbereichs des Marktmanipulationsbegriffs auch auf Finanzinstrumente auf neuen Handelsplattformen und OTC-Märkten) und die Ermittlungs- und Sanktions-

befugnisse der Regulierungsbehörden verbessern. Vorgesehen sind auch erhöhte Geldbußen sowie die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, strafrechtliche Sanktionen für vorsätzlich begangene Rechtsverstöße einzuführen.

VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE – MiFIR-Vorschlag der Kommission KOM (2011) 652, und RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE – MiFID-Vorschlag der Kommission (2011) 656

Diese Kommissionsvorschläge sollen die Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) samt Durchführungsakte ersetzen. Ziele sind im Wesentlichen folgende:

- Verbesserung der Transparenz und der Überwachung der geregelten Märkte einschließlich der Derivatmärkte sowie Eindämmung übermäßiger Preisvolatilität an den Warenderivatmärkten
- Erweiterung der Definition von zum Handel zugelassenen Instrumenten
- Definition einer Organized Trading Facility (OTF) und von automatisierten Crossing-Systemen
- Ausweitung der Definition des Automated Trading auf High Frequency Trading
- Einführung eines „Small and Medium Enterprises“-Marktes (SME-Markt)
- Ausweitung des Transaction Reporting – etwa auf Instrumente, die im Rahmen einer Multi Trading Facility (MTF) gehandelt werden
- In Abstimmung mit ESMA sollen die Aufsichtsbehörden bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Praktiken bei Gefahr für den Anlegerschutz, die Finanzstabilität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte verbieten dürfen.

VERORDNUNG ÜBER SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG BEI UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE – Vorschlag der Kommission KOM (2011) 779

Die Kommission will durch die Pflicht zum regelmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers (Rotation) den Wettbewerb auf dem Markt für Abschlussprüfungen forcieren. Durch ein Verbot, neben der Abschlussprüfung prüfungsfremde Dienstleistungen (z. B. Steuerberatung) anzubieten, will sie die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer stärken.

VERORDNUNG ZUR VERBESSERUNG DER WERTPAPIER-ABRECHNUNGEN IN DER EUROPÄISCHE UNION UND ÜBER ZENTRALVERWAHRER – Vorschlag der Kommission KOM (2012) 73

Mit diesem Vorschlag soll eine Verpflichtung eingeführt werden, sämtliche übertragbaren Wertpapiere im Effekten giro zu verbuchen und sie bei Zentralverwahrern zu erfassen, bevor mit ihnen an geregelten Handelsplätzen gehandelt wird. Zudem sollen Abrechnungsperioden und Regelungen der Abrechnungsdisziplin EU-weit harmonisiert sowie gemeinsame Regeln eingeführt werden, die sich an internationalen Grundsätzen zum Umgang mit den Risiken der Geschäfte und Dienstleistungen der Zentralverwahrer orientieren sollen. Da alle Zentralverwahrer in der EU dann denselben materiell-rechtlichen Vorschriften unterliegen sollen, werden sie von einheitlichen Zulassungsanforderungen und einem EU-Pass profitieren, die dazu beitragen sollen, die bestehenden Zugangshindernisse abzubauen.

RICHTLINIE ZUR FESTLEGUNG EINES RAHMENS FÜR DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON KREDIT-INSTITUTEN UND WERTPAPIERFIRMEN – Vorschlag der Kommission KOM (2012) 280

Um Bankenausfälle auf geordnete Weise handhaben zu können, eine Ansteckung anderer Institute zu vermeiden, insbesondere Banken Krisen rechtzeitig abzuwenden und die Finanzstabilität zu erhalten, sollen den Aufsichtsbehörden dreierlei Befugnisse übertragen werden:

- präparative Schritte und Pläne, um die Risiken potenzieller Probleme zu minimieren (Vorbereitung und Prävention)
- im Falle sich abzeichnender Probleme Befugnisse, um die Verschlechterung der Lage einer Bank frühzeitig zu stoppen und so die Insolvenz abzuwenden (Frühintervention) und
- falls die Insolvenz eines Instituts das allgemeine öffentliche Interesse gefährdet, eindeutige Mittel und Wege, die Bank zu restrukturieren oder geordnet abzuwickeln. Zugleich werden ihre kritischen Funktionen erhalten und das Risiko, dass Insolvenzverluste auf den Steuerzahler abgewälzt werden, wird so gering wie möglich gehalten (Abwicklung).

RICHTLINIE ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2009/65/EWG ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW) IM HINBLICK AUF DIE AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE, DIE VERGÜTUNGSPOLITIK UND SANKTIONEN – Vorschlag der Kommission KOM (2012) 350

Folgende fünf Themen werden bei dieser Novelle zur OGAW-Richtlinie behandelt:

- Eignung und Pflichten der Verwahrstelle von Finanzinstrumenten
- Kriterien für die Übertragung der Verwahrung
- Haftung für Verluste verwahrter Finanzinstrumente
- Vergütung von OGAW-Verwaltern und
- Sanktionen bei Verstößen gegen OGAW-Bestimmungen.

VERORDNUNG ÜBER BASISINFORMATIONSBLÄTTER FÜR ANLAGEPRODUKTE (PRIIPS-VERORDNUNG) – Vorschlag der Kommission KOM (2012) 352

Bei diesem Vorschlag geht es um die Verbesserung der Transparenz auf dem Anlagemarkt für Kleinanleger, insbesondere bei Anlageprodukten wie Investmentfonds, strukturierten Produkten für Kleinanleger (sog. PRIIPs) und bestimmten Arten von zu Anlagezwecken genutzten Lebensversicherungsverträgen. Europäische Kleinanleger sollten stets kurze, vergleichbare und standardisierte Informationen durch ein EU-weites und einheitliches „Basisinformationsblatt“ erhalten – unabhängig davon, welches Anlageprodukt sie ins Auge fassen. Der Vorschlag beinhaltet im Wesentlichen Vorschriften über Inhalt und Abfassung des Basisinformationsblatts sowie die Pflicht, ein solches bereitzustellen.

RICHTLINIE ÜBER VERSICHERUNGSVERMITTLUNG (IMD VII) – Vorschlag der Kommission KOM (2012) 360  
Dieser Vorschlag soll die RL 2009/92/EU – Insurance Mediation Directive (IMD I) ändern, um für alle am Vertrieb von Versicherungsprodukten beteiligten Akteure gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und den Schutz der Versicherungsnehmer zu verbessern. Folgende Verbesserungen sollten erzielt werden:

- Ausdehnung des Geltungsbereichs der IMD I auf alle Vertriebskanäle (z. B. Erstversicherer, Autovermietungen)

- Aufdeckung, Bewältigung und Entschärfung von Interessenkonflikten
- stärkere Harmonisierung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen der geltenden Richtlinie
- Verbesserungen im Hinblick auf Angemessenheit und Objektivität der Beratung
- Gewährleistung, dass die berufliche Qualifikation der Vertreter der Komplexität der vertriebenen Produkte entspricht
- Vereinfachung und Angleichung des Verfahrens für den grenzüberschreitenden Zugang zu den Versicherungsmärkten in der gesamten EU.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN BEI GELDTRANSFERS – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 44

Die Verordnung soll eine lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers sicherstellen, um Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Die Kommission will mit der Verordnung die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) von 2012 umsetzen.

RICHTLINIE ZUR VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS ZUM ZWECKE DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 45

Dieser Vorschlag zielt darauf ab,

- den Binnenmarkt durch Abbau grenzübergreifender Hindernisse zu stärken
- die Interessen der Gesellschaft vor Kriminalität und terroristischen Handlungen zu schützen und
- den wirtschaftlichen Wohlstand der Europäischen Union durch Gewährleistung effizienter Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu erhalten.

Diese Ziele sollen erreicht werden, indem Kohärenz zwischen der Vorgehensweise auf EU- und auf internationaler Ebene sowie Kohärenz zwischen den nationalen Bestimmungen und Flexibilität bei deren Umsetzung gewährleistet wird.

RICHTLINIE ÜBER DIE VERGLEICHBARKEIT VON ZAHLUNGSKONTOGEBÜHREN, DEN WECHSEL VON ZAHLUNGSKONTEN UND DEN ZUGANG ZU ZAHLUNGS-

KONTEN MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 266

Die Kommission will jedem EU-Bürger das Recht auf ein Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) einräumen, den Wechsel des Kontoanbieters insbesondere auch grenzüberschreitend vereinfachen und die Transparenz und Vergleichbarkeit von Kontogebühren verbessern.

VERORDNUNG ÜBER LANGFRISTIGE EUROPÄISCHE INVESTMENTFONDS – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 462

Die EU-Kommission will mit der Schaffung eines neuen europäischen Investmentfondstyps (European Long-Term Investment Fund – ELTIF) „geduldiges“ Kapital sowohl von professionellen Anlegern als auch von Kleinanlegern insbesondere in Infrastrukturprojekte, Immobilien und nichtbörsennotierte Unternehmen lenken.

VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG EINHEITLICHER VORSCHRIFTEN UND EINES EINHEITLICHEN VERFAHRENS FÜR DIE ABWICKLUNG VON KREDITINSTITUTEN UND BESTIMMTER WERTPAPIERFIRMEN IM RAHMEN EINES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS UND EINES EINHEITLICHEN BANKENABWICKLUNGS-FONDS – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 520

Die Kommission will, dass künftig sie selbst und ein neuer Abwicklungsausschuss über die Abwicklung einer Bank in den SSM-Staaten entscheiden. Zur Finanzierung der Abwicklungskosten soll zudem ein einheitlicher Bankenabwicklungsfonds gegründet werden.

RICHTLINIE ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE IM BINNENMARKT UND ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 2002/65/EG, 2013/36/EU UND 2009/110/EG SOWIE AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 2007/64/EG – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 547 sowie VERORDNUNG ÜBER

INTERBANKENENTGELTE FÜR KARTENGEBUNDENE ZAHLUNGSVORGÄNGE – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 550

Laut Binnenmarkt- und Dienstleistungskommissar Michel Barnier ist der Zahlungsverkehrsmarkt der EU fragmentiert und mit jährlichen Kosten von mehr als 1% des EU-BIP bzw. € 130 Mrd. auch teuer. Der Vorschlag soll Internetzahlungen für Einzelhändler und Verbraucher billiger und sicherer machen und so den digitalen Binnenmarkt fördern. Zudem sollen die vorgeschlagenen Änderungen ein zentrales Hindernis zwischen den nationalen Zahlungsverkehrsmärkten beseitigen und den ungerechtfertigt hohen Gebühren ein Ende setzen.

VERORDNUNG ÜBER GELDMARKTFONDS – Vorschlag der Kommission KOM (2013) 615

Der Vorschlag sieht gemeinsame Standards vor, um die Liquidität von Geldmarktfonds zu erhöhen und die Stabilität ihrer Struktur sicherzustellen. Einheitliche Regeln sollen dafür sorgen, dass die liquiden Vermögenswerte täglich und wöchentlich eine bestimmte Mindesthöhe aufweisen. Standardisierte Grundsätze sollen Fondsverwalter in die Lage versetzen, ein besseres Verständnis ihrer Anlegerbasis zu erlangen. Gemeinsame Regeln sollen gewährleisten, dass Geldmarktfonds in qualitativ hochwertige und gut diversifizierte Vermögenswerte hoher Bonität investieren. So soll sichergestellt werden, dass die Liquidität des Fonds ausreicht, um den Rücknahmeforderungen der Anleger zu entsprechen. Die Stabilität der Geldmarktfonds wird gewährleistet, indem klare und harmonisierte Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte aufgestellt werden, in die Geldmarktfonds investieren. Durch diese Bewertungsregeln wird der offenkundigen Tatsache Rechnung getragen, dass Geldmarktfonds in Wahrheit ganz normale Investmentfonds sind, deren Anlagewerte Preisschwankungen unterliegen.



## AUF SICHT ÜBER BANKEN

## MARKTENTWICKLUNG

GESCHÄFTSENTWICKLUNG<sup>1</sup>

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte Ende 2013 einen Stand von € 909 Mrd. und verzeichnete damit einen Rückgang von 4,6% im Vergleich zum Vorjahr. Einzig der Bausparkassensektor (+7,6%) konnte Wachstumsraten für sich verbuchen. Der mit Abstand größte Rückgang war im Volksbankensektor (-11,4%) zu verzeichnen. Der Raiffeisensektor konnte die Marktführerschaft gemessen am Geschäftsvolumen mit einem Marktanteil von 31,3% weiter leicht ausbauen (+0,6 Prozentpunkte). Den zweitgrößten Marktanteil nimmt weiterhin der Sektor Aktienbanken (27,1%) ein, gefolgt vom Sparkassensektor (17,6%). Die Marktanteile im Vergleich sind in Grafik 15 ersichtlich.

Trotz eines volumenmäßigen Rückgangs von 1,4% erzielten im Jahr 2013 die Forderungen an Nichtbanken mit 47,4% weiterhin den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Da der Rückgang der gesamten Aktiva etwas höher ausgefallen ist, konnte der Anteil des Bilanzpostens Forderungen an Nichtbanken sogar um 1,5 Prozentpunkte im

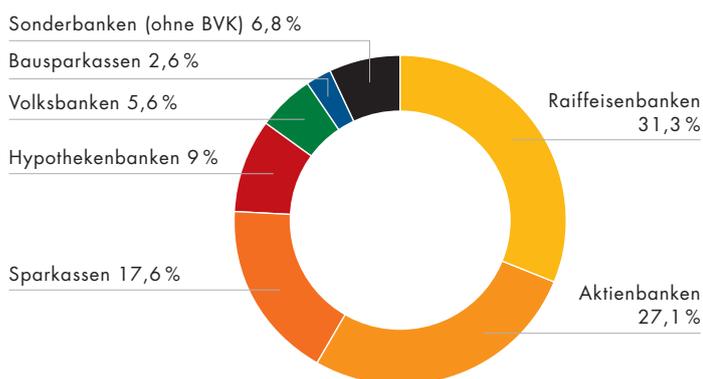
Vergleich zu 2012 gesteigert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhten sich sowohl volumenmäßig (+2,2%) als auch anteilmäßig (+2,6 Prozentpunkte) und hatten mit 38,8% den größten Anteil auf der Passivseite. Der zweitgrößte Anteil an der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 26,1% aus Forderungen an Kreditinstitute, passivseitig mit 24,1% aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Diese beiden Bilanzposten gingen im Jahresvergleich um 8% bei den Forderungen und um 14,3% bei den Verbindlichkeiten zurück (siehe Grafiken 16 und 17 auf Seite 66).

## ERTRAGSLAGE

Für Ende 2013 wird ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von ca. € 6 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem Rückgang von 8,5% gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist eine Zunahme der Betriebsaufwendungen (+ 4,6%) bei gleichbleibenden Betriebserträgen. Die positive Entwicklung der Nettozinserträge in den letzten Jahren kehrte sich im Jahr 2012 um (-8,4%) und stagnierte im Jahr 2013 (-0,2%). Die Nettozinserträge stehen damit auf einem mit dem Jahr 2009 vergleichbaren Niveau. Mit einem Anteil von 46,9% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis jedoch weiterhin eine große Bedeutung zu (siehe Grafik 18 auf Seite 66).

Während die österreichischen Kreditinstitute das Geschäftsjahr 2012 mit einem Jahresüberschuss von € 2,1 Mrd. sehr positiv beendet haben, deuten die Zahlen für 2013 auf einen deutlich rückläufigen

Grafik 15: MARKTANTEILE 2013



<sup>1</sup> Die folgenden Daten basieren auf den Meldedaten der Jahresabschlüsse für 2009 bis 2012 und der Quartalsberichte der Kreditinstitute im Rahmen des Vermögens-, Ertrags- und Risikoausweises (auf unkonsolidierter Basis) für 2013 zum Stichtag 31. 12. 2013. Um die Vergleichbarkeit der Werte der geprüften Jahresabschlüsse mit jenen des Vermögens-, Ertrags- und Risikoausweises entsprechend zu gewährleisten, finden Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betriebliche Vorsorgekassen keine Berücksichtigung.

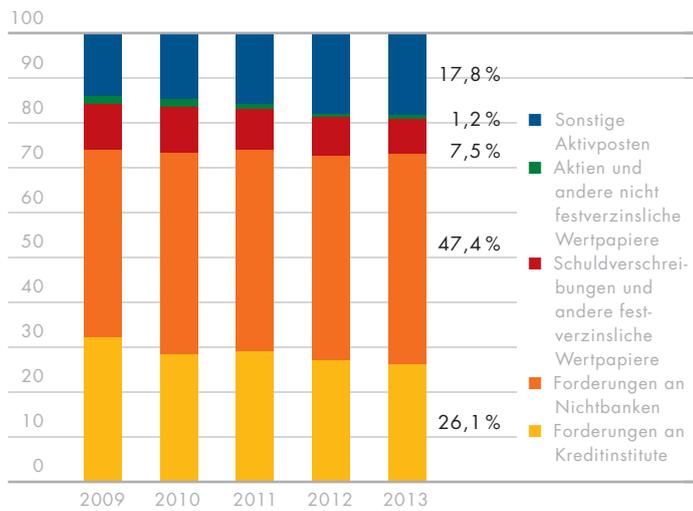
Tabelle 6: MARKTENTWICKLUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BANKENSEKTORS 2009–2013

(Quelle: OeNB, 2009–2012 Jahresabschlusszahlen, 2013 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

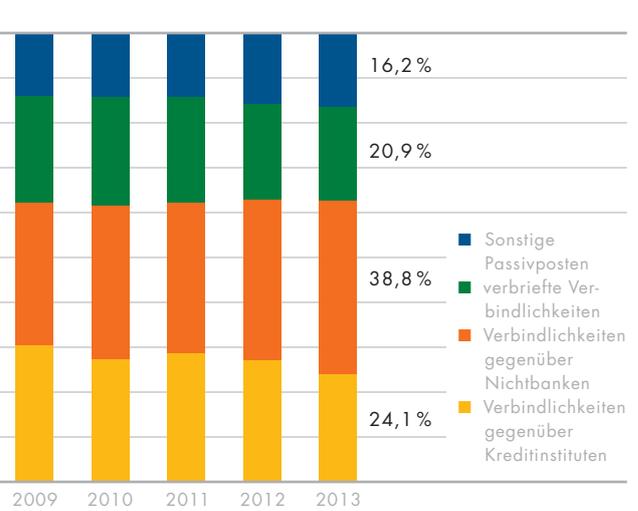
	2009	2010	2011	2012	2013 (vorl.)
<b>BILANZSUMMEN AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)</b>					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	1.005.171	954.437	992.536	952.804	909.265
Aktienbanken	286.251	244.732	257.415	258.681	246.653
Sparkassen	168.529	162.292	167.818	171.821	159.999
Hypothekenbanken	93.486	91.959	88.646	84.141	81.704
Raiffeisenbanken	275.842	281.015	309.043	292.316	284.253
Volksbanken	76.578	71.825	70.791	57.307	50.772
Bausparkassen	20.883	21.466	21.935	22.382	24.073
Sonderbanken <sup>2</sup>	83.602	81.148	76.887	66.157	61.811
<b>ENTWICKLUNG DER AKTIVA UND PASSIVA (unkonsolidiert, in Mio. €)</b>					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	1.005.171	954.437	992.536	952.804	909.265
Forderungen an Kreditinstitute	326.393	274.170	288.876	258.320	237.628
Forderungen an Nichtbanken	417.184	427.822	442.267	437.079	430.815
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	103.831	97.450	93.461	78.696	68.408
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	17.450	16.367	14.406	12.341	10.937
Sonstige Aktivposten	140.314	138.628	153.526	166.368	161.477
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	304.742	262.778	284.436	255.924	219.303
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	322.351	325.295	340.307	344.826	352.510
Verbriefte Verbindlichkeiten	237.427	227.980	223.882	203.959	190.258
Sonstige Passivposten	140.651	138.384	143.910	148.096	147.194
<b>JAHRESÜBERSCHUSS AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)</b>					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	-455	3.326	849	2.078	565
Aktienbanken	425	438	-189	246	418
Sparkassen	757	1.326	396	616	534
Hypothekenbanken	-1.606	-445	-133	5	-1.974
Raiffeisenbanken	1.131	1.531	2.509	1.433	1.588
Volksbanken	-1.222	76	-1.394	-104	-174
Bausparkassen	75	78	71	79	63
Sonderbanken <sup>2</sup>	-15	322	-412	-198	110
<b>ERTRAGSLAGE (unkonsolidiert<sup>1</sup>, in Mio. €)</b>					
Nettozinsertag	8.697	8.971	9.489	8.696	8.679
Betriebsserträge	17.654	18.837	19.110	18.525	18.523
Betriebsaufwendungen	10.922	11.192	11.499	11.973	12.529
Betriebsergebnis	6.732	7.645	7.611	6.552	5.994
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	61,86	59,41	60,17	64,63	67,64
<b>EXPONIERUNG IN CESEE (Periodenendstände in Mio. €)<sup>3</sup></b>					
Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken	254.356	263.810	270.045	280.735	264.998
NMS-2004 <sup>4</sup>	126.916	130.530	126.737	136.631	130.478
NMS-2007 <sup>5</sup>	40.488	41.275	42.309	40.886	39.764
SEE <sup>6</sup>	48.676	49.122	51.489	50.976	50.209
GUS <sup>7</sup>	38.285	42.883	49.510	52.242	44.547

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG<sup>3</sup> Ohne Berücksichtigung des nicht vollkonsolidierten Joint Ventures der Bank Austria in der Türkei<sup>4</sup> NMS-2004: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn<sup>5</sup> NMS-2007: Bulgarien, Rumänien<sup>6</sup> SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Mazedonien, Serbien, Türkei<sup>7</sup> GUS: Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

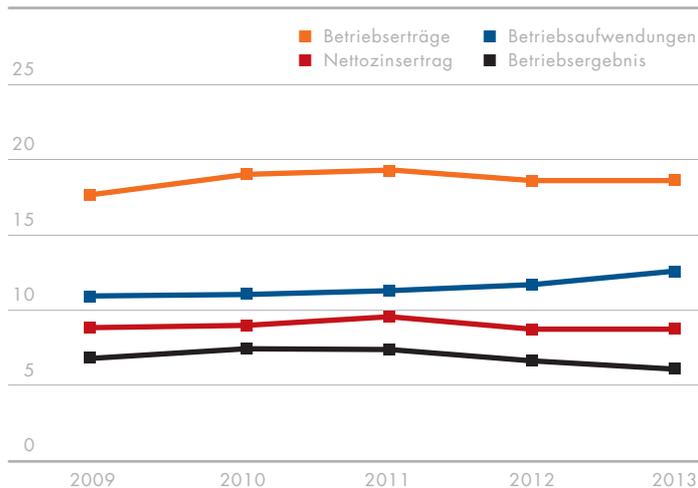
Grafik 16: ENTWICKLUNG DER AKTIVA DES ÖSTERREICHISCHEN BANKENSEKTORS 2009–2013 (unkonsolidiert)



Grafik 17: ENTWICKLUNG DER PASSIVA DES ÖSTERREICHISCHEN BANKENSEKTORS 2009–2013 (unkonsolidiert)



Grafik 18: ERTRAGSLAGE 2009–2013 (in Mrd. €)



Jahresüberschuss hin. Finale Zahlen liegen noch nicht vor, die Kreditinstitute prognostizieren jedoch für 2013 mit einem Jahresüberschuss von rund € 0,6 Mrd. ein ähnliches Ergebnis wie im Jahr 2011. Mit Ausnahme der Hypothekenbanken und der Volksbanken zeigten die einzelnen Sektoren im Jahr 2013 ein durchwegs positives Bild. Der Raiffeisensektor wies einen leicht gestiegenen Jahresüberschuss im Vergleich zu 2012 auf und stellte mit € 1,6 Mrd. weiterhin den größten Anteil dar. Der Sparkassensektor erzielte mit € 0,5 Mrd. ein leicht geringeres Ergebnis als im Vorjahr, während der Aktienbankensektor mit € 0,4 Mrd. ein deutlich besseres Ergebnis vorweisen

konnte als im Vorjahr. Die Hypothekenbanken wiesen hingegen einen Jahresfehlbetrag von € 2 Mrd. aus, während der Jahresabschluss im Vorjahr noch knapp positiv war. Darüber hinaus hat auch der Volksbankensektor einen leichten Jahresfehlbetrag von € 0,2 Mrd. zu verbuchen. Hinsichtlich der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute einen deutlichen Anstieg auf € 5,1 Mrd. für 2013. 2012 betrug die Risikovorsorgen € 3,3 Mrd.

#### MARKTPRÄSENZ DER ÖSTERREICHISCHEN GROSSBANKEN IN ZENTRAL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA

Ende des 4. Quartals 2013 meldeten die 63 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 265 Mrd. (siehe Tabelle 6 auf Seite 65). Davon entfiel mit 49,2% fast die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004), gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE) mit 18,9%, den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) mit 16,8% und den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten (NMS-2007) mit 15,0%. Das Wachstum der österreichischen CESEE-Tochterbanken war nach Steigerungsraten in den vorangegangenen Jahren mit -5,6% im Jahr 2013 erstmals seit 2009 wieder negativ.

Die Gesamtkapitalrentabilität der österreichischen Tochterbanken in CESEE betrug im Jahr 2013 0,9% (2012: 0,8%). Die Eigenkapitalrentabilität stieg auf 6,9% (2012: 6,4%). Die Aufwand-Ertrag-Relation verzeichnete einen leichten Rückgang auf 50,1% (2012: 50,5%).

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das zentrale Bundesgesetz des österreichischen Bankenrechts ist das Bankwesengesetz (BWG), das in den §§ 69 BWG ff. die Aufsicht über Kreditinstitute regelt. Darin wird unter anderem festgehalten, dass die FMA – unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben – die Einhaltung der Vorschriften des BWG und anderer taxativ aufgezählter Bundesgesetze durch inländische Kreditinstitute, Kreditinstitute, die im Wege der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind, sowie durch Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute zu überwachen hat. Seit 1. 1. 2014 bildet auch das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) eine zusätzliche Rechtsquelle für das Verwaltungshandeln der FMA.

Wesentliche Bundesgesetze, deren Einhaltung die FMA im Bankwesen zu kontrollieren hat, sind unter anderem das Sparkassen-, das Bausparkassen-, das Hypothekenbank-, das Investmentfonds-, das Finanzkonglomerate-, das Zahlungsdienste- sowie das E-Geldgesetz. Hinsichtlich ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FMA insbesondere auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen sowie auf die Stabilität des Finanzmarktes Bedacht zu nehmen. Weitere wichtige rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der FMA sind zahlreiche auf Basis des BWG und anderer Gesetze erlassene Verordnungen, unmittelbar anwendbare EU-Rechtsakte sowie Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Im Jahr 2013 veröffentlichte die EBA folgende Leitlinien und Empfehlungen, die seitens der FMA im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit angewendet werden: Zu Beginn des Berichtsjahres gab die EBA „Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel“ heraus. Zudem publizierte die EBA eine

„Empfehlung zur Entwicklung von Sanierungsplänen“ sowie ein „Follow-up“ zur „Capital Exercise“ aus dem Jahr 2012. Diese löste die im Dezember 2011 veröffentlichte „Recommendation on the preservation of core Tier 1 capital during the transition to the Capital Requirements Directive/Capital Requirements Regulation framework“ (Capital Buffers) mit neuen Maßnahmenempfehlungen ab. Bezüglich der Thematik Bankenunion legte die EBA spezifische Mindestanforderungen zur Durchführung von „Asset Quality Reviews“ vor.

Im zweiten Halbjahr 2013 wurden zwei Leitlinien veröffentlicht. Zum einen die „Guidelines on retail deposits subject to different outflows for the purposes of liquidity reporting“, die jene Kriterien präzisiert, nach denen Kreditinstitute ihre Liquiditätspositionen aus Privatkundeneinlagen im Rahmen der Liquidity Coverage Ratio (LCR) mit einem erhöhten Abflussfaktor (das heißt höher als 0%, 5% oder 10%) zu melden haben. Zum anderen wurden die „Guidelines on capital measures for FX lending to unhedged borrowers under the SREP“ veröffentlicht, die auf die Vereinheitlichung der Vorgangsweise der zuständigen Behörden bei Abbildung von Fremdwährungskrediten an nicht abgesicherte Kreditnehmer im aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) abzielen.

## BWG-NOVELLEN

Im Jahr 2013 wurde das BWG insgesamt viermal novelliert. Weitreichende Änderungen erfuhr das BWG durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Umsetzung von Basel III (Capital Requirements Directive – CRD IV), die durch das BGBl. I Nr. 184/2013 kundgemacht wurde. Inhalte dieser sehr umfangreichen BWG-Novelle sind unter anderem der Entfall jener Ordnungsnormen, die seit 1. 1. 2014 ausschließlich in der Capital Requirements Regulation (CRR) geregelt werden, etwa Eigenmittel und Großkredite. Hinzu kommen die Adaptierung des BWG im Rahmen der neuen Governance-Anforderungen (Fitness & Propriety) sowie die Neuerungen im Bereich der makroprudenziellen Aufsicht, zum Beispiel das zukünftige Kapitalpufferregime. Weiters wurde der Katalog der Aufsichtsinstrumente (§ 70 BWG) erweitert sowie das Sanktionsregime (§§ 98 BWG ff.) verschärft.

Tabelle 7: ANZAHL DER KREDITINSTITUTE 2004–2013

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aktien- und Sonderbanken	104	101	102	97	98	96	91	89	87	84
Sparkassen	59	57	56	56	55	55	54	51	51	49
Raiffeisenbanken	580	571	564	558	551	545	539	530	520	509
Volksbanken	67	67	66	70	68	68	67	67	64	61
Hypothekenbanken	10	10	10	11	11	11	11	11	11	11
Bausparkassen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	27	27	28	29	30	30	30	29	29	29
Betriebliche Vorsorgekassen	9	9	9	9	9	9	10	10	10	10
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	7	14	12	12	10	8	7	3	3	3
EU-Zweigstellen	21	25	25	25	32	30	30	30	29	30
<b>Summe</b>	<b>888</b>	<b>885</b>	<b>876</b>	<b>871</b>	<b>868</b>	<b>856</b>	<b>843</b>	<b>824</b>	<b>808</b>	<b>790</b>

Mit Erlass des Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetzes im BGBl. I Nr. 160/2013 wurden unter anderem Normen zur Frühintervention im BWG (§§ 71a und 71b BWG) integriert. Seit 1.1. 2014 hat die FMA nunmehr die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Auslöseereignisses – eines „Frühinterventionsbedarfs“ – frühzeitig Maßnahmen zu setzen. Dadurch sollen in Zukunft Krisensituationen bei Banken abgewendet werden. Frühinterventionsbedarf liegt unter anderem dann vor, wenn eine Bank gegen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen verstößt oder zu verstoßen droht.

Mit BGBl. I Nr. 70/2013 wurden eigene verfahrensrechtliche Regelungen für den Bereich der Finanzmarktaufsicht geschaffen. Das BWG wurde diesbezüglich geringfügig (§ 41 BWG) adaptiert. Durch Kundmachung im BGBl. I Nr. 135/2013 wurde das BWG an das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) angepasst.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum 31. 12. 2013 bestanden in Österreich 790 Kreditinstitute (siehe Tabelle 7). Diese Zahl beinhaltet 30 Zweigstellen von Kreditinstituten, die gemäß § 9 BWG im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind. Ausschlaggebend für die Kategorisierung als „Kreditinstitut“ im Sinne des BWG ist das Innehaben einer Konzession für den Betrieb mindestens eines

Bankgeschäfts nach § 1 Abs. 1 BWG. Die Gesamtzahl der Kreditinstitute sank gegenüber dem Jahr 2012 um 18, womit sich ein seit Jahren anhaltender Trend fortsetzte. Besonders im Bereich der dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), deren Zahl an Kreditinstituten von 635 auf 619 zurückging, kam es zu einer weiteren Konsolidierung.

### ZAHLUNGSINSTITUTE

Zahlungsinstitute sind juristische Personen, die zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Überweisungen oder etwa um die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten. Mit Stichtag 31. 12. 2013 waren drei Zahlungsdienstleister in Österreich konzessioniert (siehe Tabelle 8). Darüber hinaus bestanden vier Zweigstellen von Zahlungsinstituten, die im Rahmen der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig wurden.

### KONZESSIONSVERFAHREN

Gemäß § 4 Abs. 1 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) bedarf der Betrieb der in § 1 Abs. 1 BWG / § 1 Abs. 2 ZaDiG aufgezählten Bankgeschäfte bzw. Zahlungsdienste einer Konzession der FMA. In einem sogenannten Konzessionsverfahren prüft die FMA zuerst die Vollständigkeit des Antrags. Seitens der FMA wird darauf geachtet, ob alle nach BWG bzw. ZaDiG geforderten Angaben getätigt und alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind

alle Anforderungen erfüllt, wird das eigentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Zuge der Prüfung wird die geplante Tätigkeit mit den beantragten Konzessionstatbeständen verglichen. Sogenannte Mantelkonzessionen, die beispielsweise vorliegen, wenn ein Kreditinstitut seine bankgeschäftliche Tätigkeit auslagert und somit nur mehr als „leerer Mantel“ des Kreditinstituts besteht, bzw. ein mögliches Überschreiten des Konzessionsumfangs sollen dadurch vorab ausgeschlossen werden. Geprüft werden aber auch die

gesellschaftsrechtliche Struktur, die Satzung, die Eignung der Eigentümer und Geschäftsleiter (in der Regel mittels Fit-&-Proper-Tests), die Aufbauorganisation des Kreditinstituts, der Geschäftsplan sowie das Risikomanagement.

Parallel zum beschriebenen Ermittlungsverfahren läuft das Anhörungsverfahren, in welchem dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie den Einlagensicherungseinrichtungen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Abschließend erfolgen die umfassende Beweiswürdigung und die Entscheidung über die Erteilung der Konzession. Diese kann gegebenenfalls mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Entscheidung wird dem Konzessionswerber als Bescheid zugestellt. Dabei kann es sich um eine Konzessionserteilung oder um eine -abweisung handeln.

Im Jahr 2013 wurde keine Neukonzession nach dem BWG bzw. nach dem ZaDiG erteilt. Die Zahl der bewilligten Konzessionserweiterungen stieg von insgesamt drei im Jahr 2012 auf neun im Jahr 2013. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 18 Konzessionen für erloschen erklärt bzw. zurückgenommen. Zum Stichtag 31.12.2013 waren zwei Konzessionserweiterungsverfahren nach dem BWG anhängig.

Tabelle 8: ANZAHL DER ZAHLUNGSINSTITUTE 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Konzessionierte Zahlungsinstitute	0	0	3	4	3
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	0	8	3	1	0
Passive Notifikationen	0	31	53	34	66

Tabelle 9: KONZESSIONSVERFAHREN 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Aufrechte Konzessionen <sup>1</sup>	826	813	794	779	760
Konzessionserteilungen (Neukonzessionen inkl. ZaDiG)	3	1	3	3	0
Konzessionserweiterungen	10	7	10	3	9
Konzessionsverweigerung gemäß § 5 Abs. 1 BWG	5	1	2	1	0
Konzessionsrücknahme/-erlöschung gemäß §§ 6 und 7 BWG	5	4	9	5	18
<b>DIENST- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT</b>					
Passive Notifizierung gemäß § 9 BWG	40	36	30	25	33
Aktive Notifizierung gemäß § 10 BWG	32	25	8	21	53

<sup>1</sup> Anzahl in Österreich konzessionierter KI/ZI (ohne Zweigstellen aus EWR/Nicht-EWR-Staaten)

Kredit- und Finanzinstitute, die in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, bedürfen keiner Konzession. Diese Finanzinstitute können aufgrund der im EWR gültigen Grundfreiheiten ihre Dienste auch in Österreich anbieten. Das kann – sofern eine sogenannte Notifizierung vorhanden ist – im Wege der Niederlassungsfreiheit durch eine eigene Zweigstelle oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit durch grenzüberschreitendes Direktanbieten erfolgen. Bei der Notifizierung teilt die zuständige Heimatlandaufsichtsbehörde der FMA mit, dass das betreffende Institut über eine Konzession verfügt sowie welche Bankgeschäfte diese Konzession umfasst. Gleichzeitig bestätigt diese Behörde, dass das „notifizierte“ Institut der Aufsicht der jeweiligen Heimatlandaufsichtsbehörde untersteht.

Im Berichtszeitraum haben 33 Kreditinstitute und 66 Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedsstaaten ihr Tätigwerden in Österreich „passiv“ notifiziert (siehe Tabelle 9). 53 österreichische Kreditinstitute haben über die FMA bei Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedsstaaten die geplante Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit angezeigt („aktive Notifizierung“). Diese Zahlen umfassen Neumeldungen sowie Änderungen bestehender Notifizierungen im Jahr 2013.

## INFORMATIONSQLUELLEN DER AUFSICHT

MELDE-, ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN  
DER KREDIT UND ZAHLUNGSINSTITUTE

Die österreichische Bankenaufsicht basiert auf mehrstufigen, aufeinander aufbauenden Kontrollinstanzen. Als erste Kontrollinstanz fungieren seitens des Kreditinstituts die Geschäftsleiter, die Interne Revision sowie der Aufsichtsrat. Die zweite Kontrollinstanz wird im Sinne einer externen Kontrolle durch den Wirtschafts- und Bankprüfer verwirklicht. Die staatliche Aufsicht – durch Staatskommissäre, FMA und OeNB – schließt nahezu nahtlos an diese Vorinstanzen an.

Eine wesentliche Informationsquelle der Aufsicht stellen die von den Kreditinstituten einzuhaltenden umfangreichen gesetzlichen Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten dar. Zentrale Meldebestimmungen bilden § 74 BWG und § 20 ZaDiG. Demnach sind Kredit- und Zahlungsinstitute verpflichtet, in periodischen Abständen wirtschaftliche Kennzahlen an die Aufsicht zu übermitteln. Der jährliche Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) enthält Zahlen, die der Aufsicht eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation und der Erfüllung der risikospezifischen Sorgfaltspflichten erlauben. Monatlich muss der sogenannte Ordnungsnormenausweis (ONA) gemeldet werden. Dieser ermöglicht einen Einblick, ob die Kreditinstitute die zentralen Normen des BWG, insbesondere Eigenmittelbestimmungen und Großveranlagungsgrenzen, einhalten. Daneben bestehen Meldepflichten über Fremdwährungs- und Liquiditätsrisiken, die Positionen des Handelsbuchs sowie zu den Stammdaten der Kreditinstitute. Gemäß einer FMA-Verordnung müssen Kreditinstitute die entsprechenden Informationen an die OeNB melden. Diese bereitet die generierten Daten im Rahmen ihrer Analysen auf und stellt diese der FMA zur Verfügung.

Anzeigepflichten, die in den §§ 20 und 73 BWG zu finden sind, betreffen hauptsächlich zwei unterschiedliche Kategorien von Sachverhalten:

- geplante oder gesetzte Handlungen wie z.B. die Änderung des Geschäftsleiters oder des Aufsichtsratsvorsitzenden
- oder Fakten, die eine unmittelbare Gefährdung anzeigen, z.B. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung

Im Jahr 2013 gingen 191 Anzeigen bezüglich der Änderung eines Geschäftsleiters und 33 Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der FMA ein. Die Verpflichtung zur Anzeige hinsichtlich der Änderung der Aufsichtsratsvorsitzenden gilt nur für jene Institute, deren Bilanzsumme zum Zeitpunkt der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden € 750 Mio. übersteigt. In jedem dieser Fälle ist durch die FMA zu prüfen, ob der neue Funktionsinhaber persönlich und fachlich geeignet ist, das Amt auszuüben. Neben den Meldungen und Anzeigen durch die „einbringungsverantwortlichen“ Personen der jeweiligen Kreditinstitute tritt die FMA auch aktiv an die beaufsichtigten Banken heran. Gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG und § 63 Abs. 2 Z 2 ZaDiG kann die FMA von den beaufsichtigten Kredit- und Zahlungsinstituten jederzeit Auskünfte verlangen und deren Geschäftunterlagen einsehen. Dadurch erhält die FMA zusätzliche Informationen bzw. kann sie gemeldete Daten überprüfen und verifizieren. Im Jahr 2013 wurden 433 Auskunftseinholungen bzw. Einschaufen durchgeführt (siehe Tabelle 10). Die FMA kann aber nicht nur von den Kreditinstituten selbst, sondern auch von den Bankprüfern und Revisionsverbänden, von Sicherungseinrichtungen und von Regierungskommissären Auskünfte einholen. Im Jahr 2013 ergingen seitens der FMA 19 solcher Auskunftersuchen.

## BANKPRÜFER UND STAATSKOMMISSÄR

Der Jahresabschluss jedes Kredit- und Zahlungsinstituts, aber auch der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutsgruppe nach § 59 Abs. 1 BWG müssen unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernlageberichts durch die Bank- bzw. Abschlussprüfer hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit geprüft werden. Dabei ist unter anderem die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Beachtung der Ordnungsnormen des BWG bzw. des ZaDiG sowie der Zuordnung von Positionen im Handelsbuch zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer „Anlage zum Prüfungsbericht“ dargestellt. Diese muss den Geschäftsleitern und dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss übermittelt werden. Stellen die Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit relevante Tatsachen von beson-

Tabelle 10: INFORMATIONSQLLEN 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Anzeigen über Änderungen bei Geschäftsleitern gemäß § 73 Abs. 1 Z 3 BWG	140	219	149	166	191
Anzeige der Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28a Abs. 4 BWG	31	52	34	24	33
Anzeige von Gläubigergefährdung, möglicher Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch Geschäftsleiter gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 oder 6 BWG bzw. § 11 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 ZaDiG	2	1	1	0	2
Auskunftseinholung, Einschau bei Kreditinstitut gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG	307	382	384	402	433
Auskunftseinholung beim Bankprüfer, Sicherungseinrichtung und Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 BWG	5	30	13	29	19
Anzeigen berichtspflichtiger Tatsachen durch Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 3 BWG	36	31	42	39	29
Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche	40	47	52	43	40
Managementgespräche	78	73	63	61	62

derer Bedeutung fest, muss dies der FMA unverzüglich angezeigt werden.

Die FMA pflegt einen regelmäßigen Austausch mit allen Bankprüfern der österreichischen Kreditinstitute. Insbesondere hervorzuheben sind dabei die mit den Prüfungsverbänden der dezentral organisierten Sektoren geführten turnusmäßigen Gespräche sowie die zumindest quartalsmäßig stattfindenden Treffen mit Wirtschaftsprüfern. Derartige Gespräche, sogenannte Früherkennungsgespräche, führt die FMA mit den jeweiligen Sicherungseinrichtungen der Sektoren. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 40 derartige Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche durchgeführt (siehe Tabelle 10).

Für Kreditinstitute ab einer Bilanzsumme von € 1 Mrd. sind vom Bundesminister für Finanzen Staatskommissäre zu bestellen. Diese sind berechtigt, an allen Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. beschlussfassenden Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Wird einem Staatskommissär im Zuge seiner Tätigkeit eine Tatsache bekannt, die auf eine Gefährdung des Kreditinstituts hinweist, so muss er dies unverzüglich der FMA mitteilen. Staatskommissäre haben gegen die Beschlüsse der genannten Gremien Einsprüche zu erheben, wenn sie bankenaufsichtsrechtliche Bestimmungen für verletzt erachten. Weiters müssen sie der FMA über ihre Tätigkeit berichten.

#### MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig durchgeführte strukturierte Gespräche mit den Führungskräften der Kreditinstitute stellen eine

wichtige ergänzende Informationsschiene für die FMA dar. Turnusmäßig stattfindende Managementgespräche bei Großbanken sind daher ein wesentlicher Bestandteil der routinemäßigen Analyse. Sie sollen unter anderem dazu beitragen, Kontakt mit dem Management zu halten und die Risikoeinschätzung und Strategie von Kreditinstituten eingehender zu beleuchten. In diesem Sinne unterscheidet man je nach Themenschwerpunkt zwischen Managementgesprächen, Risikogesprächen sowie CESEE-Gesprächen. Im Berichtszeitraum fanden 62 derartige Gespräche statt (siehe Tabelle 10).

#### VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Eine wesentliche Informationsquelle für die Aufsicht stellen Vor-Ort-Prüfungen bei den Kreditinstituten dar. Diese finden entweder routinemäßig oder anlassbezogen statt. Seit 2008 werden die Vor-Ort-Prüfungen im Bereich der Bankenaufsicht grundsätzlich von der OeNB – auf Basis eines Prüfauftrags durch die FMA – durchgeführt. FMA und OeNB vereinbaren hierfür jährlich ein Prüfungsprogramm für das jeweils kommende Jahr (§ 70 Abs. 1b BWG). Die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit ist eine wichtige Grundlage der Analysetätigkeit der OeNB. Für das Jahr 2013 wurden 47 Prüfungsaufträge an die OeNB erteilt (siehe Tabelle 11 auf Seite 72). Einen Schwerpunkt des Prüfungsprogramms 2013 bildete der Themenbereich „Gesamtbankrisikosteuerung“.

Aufgrund der Bedeutung des CESEE-Raums für die österreichischen Kreditinstitute werden zunehmend Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht

Tabelle 11: PRÜFUNGSaufTRÄGE 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Erteilte Prüfungsaufträge an die OeNB gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG und § 63 Abs. 1 Z 4 ZaDiG	49	39	43	47	47

bei Kreditinstituten in CESEE durchgeführt. Derartige Prüfungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zusätzlich erfordert ein im Rahmen eines Modellbewilligungsverfahrens durch die OeNB zu erstellendes Modellgutachten regelmäßig eine zusätzliche Vor-Ort-Präsenz der OeNB. Im Jahr 2013 wurden insgesamt zwölf modellbezogene Vor-Ort-Tätigkeiten durchgeführt.

#### AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

##### ALLGEMEINES UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN NACH § 70 BWG UND § 64 ZADIG

Die FMA hat entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag die Einhaltung der bankrechtlichen Vorschriften durch die Kreditinstitute zu überwachen sowie Gläubigergefährdungstatbestände festzustellen und im Bedarfsfall entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Relevante Normen dafür sind § 70 BWG sowie § 64 ZaDiG, die der FMA Mittel zur Umsetzung dieser Ziele in die Hand geben, die unter anderem auch Eingriffs- und Sanktionsrechte beinhalten.

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kredit- oder Zahlungsinstituts gegenüber den Gläubigern und Kunden, so kann die FMA geeignete Maßnahmen ergreifen. Dabei kann beispielsweise das Verbot einer Kapital- oder Gewinnausschüttung, die Bestellung eines Regierungskommissärs, die Abberufung der Geschäftsleiter oder die Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebs gefordert werden. Im Jahr 2013 hat die FMA zweimal Maßnahmen gemäß § 70 Abs. 2 BWG angeordnet.

Eine in der Praxis besonders relevante behördliche Ermächtigung findet sich in § 70 Abs. 4 BWG. Liegt eine Konzessionsvoraussetzung nicht mehr vor bzw. verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen des BWG oder eines anderen Sondergesetzes, kann die FMA folgende Maßnahmen ergreifen: Zunächst ist das Kreditinstitut unter

Androhung einer Zwangsstrafe zu beauftragen, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Kommt es diesem Auftrag nicht oder nicht zur Gänze nach, ist den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen. Es sei denn, dies wäre

nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen und eine Wiederholung der ersten Maßnahme ließe die Herstellung des gesetzlichen Zustands erwarten. In diesem Fall ist die angedrohte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Strafe erneut auszusprechen. Können diese Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts nicht sicherstellen, ist – als Ultima Ratio – die Konzession zurückzunehmen. Im Berichtszeitraum hat die FMA sieben Mal unter Androhung einer Zwangsstrafe den Auftrag erteilt, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen.

Eine Sonderermächtigung ist in § 70 Abs. 4a BWG enthalten. Liegt bei einem Kreditinstitut, einem Kreditinstitute-Verbund oder einer Kreditinstitutsguppe keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vor und ist eine kurzfristige Begrenzung dieser Risiken auch nicht zu erwarten, hat die FMA unbeschadet anderer Maßnahmen ein über das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis hinausgehendes Eigenmittelerfordernis vorzuschreiben („Capital Add-on“-Maßnahme). Im Berichtsjahr wurde einmal ein „Capital Add-on“ vorgeschrieben.

Eine weitere allgemeine Aufsichtsmaßnahme, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen, wird in § 97 BWG normiert. Demnach hat die FMA bei Gesetzesverstößen, die in der Über- oder Unterschreitung vorgegebener Schwellenwerte liegen, Zinsen vorzuschreiben. Dies liegt beispielsweise bei Verletzung der Großveranlagungsgrenzen oder der Mindesteigenmittelerfordernisse vor. Die zusätzlichen Kosten sollen die Kreditinstitute zur Einhaltung der Ordnungsnormen anhalten. Außerdem werden dadurch gegebenenfalls Wettbewerbsvorteile, die aus der Missachtung des Gesetzes entstehen könnten, ausgeglichen. Im Jahr 2013 erfolgten 16 derartige Zinsvorschriften (gemäß § 97 BWG), um acht weniger als im Jahr 2012 (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN NACH §§ 70 UND 97 BWG 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Maßnahmen bei Gefährdung der Gläubiger gemäß § 70 Abs. 2 BWG	3	0	1	0	2
Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 70 Abs. 4 Z 1–3 BWG	27	3	5	9	7
Zinsvorschreibungen gemäß § 97 BWG	51	37	32	24	16

Tabelle 13: ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS §§ 20 ff. BWG 2009–2013 UND § 11 ZaDiG 2011–2013

ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS BWG	2009	2010	2011	2012	2013
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Kreditinstitut gemäß § 20 Abs. 1 BWG	31	16	20	14	68
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 20a Abs. 2 BWG	24	13 <small>(exkl. 5 aus 2009 lfd. Verfahren)</small>	4 <small>(exkl. 2 aus 2010 lfd. Verfahren)</small>	12 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	55
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 BWG	0	0	1	0	0
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 20a Abs. 2 BWG	2	0	15	1	2
Laufende Verfahren gemäß § 20 Abs. 11 BWG	5	3	1 <small>(aus 2010)</small>	0	11
Bewilligung von Verschmelzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG	9	11	10	13	21
Bewilligung von Spaltungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 BWG	3	2	2	4	1
ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS ZaDiG*			2011	2012	2013
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Zahlungsinstitut gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG			3	4	0
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG			0	2 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	0
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG			0	0	0
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG			0	1 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	0
Laufende Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG			2	1	0

\* Das ZaDiG trat mit November 2009 in Kraft.

**EIGENTÜMER- UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN**  
Sofern mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Kredit- bzw. Zahlungsinstitut erworben werden, handelt es sich um eine qualifizierte Beteiligung. Jede Person, die beschließt, eine derartige Beteiligung zu erwerben oder die Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20, 30 oder 50% der Anteile an den Stimmrechten oder am Kapital überschritten werden, ist verpflichtet, dies der FMA anzuzeigen.

Das Gleiche gilt auch umgekehrt. Sofern die entsprechenden Schwellenwerte durch Veräußerung unterschritten werden sollten, hat die FMA das Recht, die beabsichtigte Beteiligung innerhalb von 60 Arbeitstagen zu untersagen. Dies gilt, sofern die neuen Eigentümer den im Interesse einer soliden und umsichtigen

Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen. Normiert ist dies in § 20 Abs. 2 iVm § 20b BWG.

Im Jahr 2013 erreichten die FMA insgesamt 68 Anzeigen des geplanten Eigentumserwerbs an einem inländischen Kredit- oder Zahlungsinstitut (siehe Tabelle 13). Davon endeten 55 mit Nichtuntersagung des Eigentumserwerbs, zwei Anzeigen wurden zurückgezogen. Bei den restlichen elf Anzeigen wurde das damit verbundene Verfahren im Berichtsjahr 2013 noch nicht abgeschlossen. Im Berichtszeitraum bewilligte die FMA zudem 21 Verschmelzungen zwischen Kreditinstituten und eine Spaltung.

#### MODELLBEWILLIGUNGEN

Seit dem Jahr 2008 haben Kreditinstitute die Möglich-

Tabelle 14: MODELLBEWILLIGUNGEN 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>KREDITRISIKO</b>					
Bewilligung für den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 21a Abs. 1 BWG	12	12	10	11	6
Bewilligung für den auf internen Ratings basierenden Ansatz mit eigener Schätzung der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren gemäß § 21a Abs. 1 iVm 22b Abs. 8 BWG	1	1	0	0	0
Vorläufige bzw. endgültige Zustimmung zur Verwendung des IRB-Ansatzes gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 103e Z 2 BWG	13	0	21	0	0
Bewilligung der Verwendung eigener Volatilitätsschätzung (umfangreiche Methode) gemäß § 21c Abs. 1 BWG	0	0	0	0	0
Bewilligung für interne Modelle zur Bestimmung des Forderungswertes von Geschäften iSd § 21f Abs. 1 Z 1–5 BWG gemäß § 21f Abs. 3 BWG	1	0	0	0	0
<b>MARKTRISIKO</b>					
Bewilligung für interne Modelle der Marktrisikobegrenzung gemäß § 21e Abs. 1 BWG	0	2	1	6	2
<b>OPERATIONELLES RISIKO</b>					
Bewilligung für den fortgeschrittenen Messansatz für das operationelle Risiko gemäß § 21d Abs. 1 BWG	2	3	4	7	4
<b>HIERVON</b>					
Grenzüberschreitendes Verfahren gemäß § 21g Abs. 1 BWG	3	7	11	8	6

keit, eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall sowie der Umrechnungsfaktoren im Bereich des IRB zu verwenden. Hinzu kommt, dass der „fortgeschrittene Messansatz“ (Advanced Measurement Approach – AMA) für den Bereich des operationellen Risikos eingesetzt werden kann.

Bei einer rein innerstaatlichen Beantragung für die Bewilligung eines Modells sieht das klassische Verfahren wie folgt aus: Zunächst wird der Antrag, der bei der FMA einzubringen ist, auf Vorliegen der formalen Voraussetzungen sowie auf Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen geprüft. Danach wird die OeNB mit einer gutachtlichen Äußerung beauftragt. Auf Grundlage der Würdigung aller Dokumente sowie des Gutachtens der OeNB wird das beantragte Modell entweder bewilligt oder abgelehnt. Im Jahr 2013 wurden insgesamt sechs rein innerstaatliche Modelle bewilligt.

Weit umfangreicher ist das behördliche Verfahren, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Modellbewilligung handelt. Beantragt ein übergeordnetes EWR-Mutterkreditinstitut ein Risikomodel für sich und seine Tochterkreditinstitute, muss die Bewilligung von allen betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam erteilt werden. Die für das übergeordnete Kreditinstitut zuständige Aufsichtsbehörde – der sogenannte Home

Supervisor, also die Heimatlandaufsichtsbehörde – spielt in diesem Fall eine zentrale Rolle. Neben der Tätigkeit als Heimatlandaufsichtsbehörde für die größten österreichischen Banken arbeitete die FMA in anderen grenzüberschreitenden Verfahren als Gastlandaufsichtsbehörde mit. Im Berichtszeitraum konnte die FMA als Home Supervisor sechs grenzüberschreitende Bewilligungsverfahren zu einem positiven Abschluss bringen (siehe Tabelle 14).

## CONSOLIDATING SUPERVISION

### COLLEGES ALS INSTRUMENT

#### DER KONSOLIDIERTEN AUFSICHT

Neben der zum Teil federführenden Mitwirkung in internationalen Organisationen spielt für die FMA die Pflege bi- und multilateraler Beziehungen zu anderen Aufsichtsbehörden eine bedeutende Rolle. Einen Schwerpunkt dieser Kontakte stellt entsprechend der Aktivitäten der österreichischen Kreditinstitute die Region Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) dar. Zentrales Instrument der konsolidierten Aufsicht über grenzüberschreitende Kreditinstitute sind „Supervisory Colleges“, sogenannte Aufsichtskollegien. Diese decken einerseits Säule-1-Verfahren nach Basel II, beispielsweise die Herbeiführung einer Joint Decision im

Tabelle 15: AUFSICHTSKOLLEGIEN 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Eingerichtete Colleges iSd Art. 131 CRD (FMA Home Supervisor)	4*	4*	4	14	14
Abgehaltene College-Meetings	6*	7*	7	9	4

\* Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abhaltung von Aufsichtskollegien besteht gemäß § 77b BWG erst seit 31. 12. 2010.

Rahmen eines Modellbewilligungsverfahrens, ab. Andererseits werden dabei auch Fragen der laufenden Aufsicht erörtert. Insbesondere wird beispielsweise auf die Gesamtrisikosituation und -steuerung einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne der Säule 2 von Basel II (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) eingegangen.

Konkret werden die im Rahmen der laufenden Aufsicht aufgeworfenen Problemstellungen erörtert und zu einer Gesamtsicht zusammengeführt, wobei die Mitglieder im College jährlich auf Basis einer gemeinsamen Risikobewertung der Kreditinstitutsgruppe (Joint Risk Assessment) eine gemeinsame Entscheidung (Joint Decision) über die Kapitalausstattung zu treffen haben (Joint Risk Assessment and Decision Process – JRAD). Darauf aufbauend wird zwischen den College-Mitgliedern jährlich ein „Supervisory Action Plan“ abgestimmt, der das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörden gegenüber der jeweiligen Bankengruppe festlegt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des CESEE-Raums für die österreichische Kreditwirtschaft und um die wirtschaftliche Situation einer Kreditinstitutsgruppe auf Konzernebene zeitnah einschätzen zu können, werden zunehmend Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht bei Kreditinstituten in CESEE durchgeführt. Bis Ende 2013 wurden durch die FMA insgesamt vier Aufsichtskollegien für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen mit zumindest zwei signifikanten Tochterbanken oder Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedsstaaten eingerichtet. Jährlich ist ein College-Meeting abzuhalten. Daneben bestehen per Ende 2013 zehn Aufsichtskollegien mit flexiblerer Struktur. Die Bedeutung der Aufsichtskollegien hat – insbesondere aufgrund des am 31. 12. 2010 in Kraft getretenen § 77c BWG bezüglich des grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens – weiter zugenommen. Die teilnehmenden Behörden in den Aufsichtskollegien sprechen sich demnach nun auch über die eventuelle Vorschrei-

bung zusätzlicher Eigenmittel ab und koordinieren ihr gemeinsames Vorgehen im Krisenfall.

Die FMA hat im Rahmen dieser Koordinierungsfunktion als Home Supervisor im Jahr 2013 insgesamt vier College-Meetings zu grenzüberschreitenden Kreditinstitutsgruppen abgehalten (siehe Tabelle 15). An den College-Meetings nahmen neben den Vertretern der zuständigen EWR- und Drittlandsbehörden auch Mitarbeiter der EBA teil.

#### MANAGEMENTGESPRÄCHE

Entsprechend der starken Präsenz der österreichischen Kreditinstitute in Zentral- und Osteuropa und wegen der damit verbundenen wesentlichen Rolle dieser Region für die wirtschaftliche Entwicklung der größten österreichischen Kreditinstitute wird der Erörterung der CESEE-Risikolage in Managementgesprächen mit den großen Bankengruppen mit starkem CESEE-Engagement entsprechende Bedeutung beigemessen. Ziel dieser Gespräche ist es, einen besseren Einblick in die Struktur, Geschäftstätigkeit und Risiken der CESEE-Tochterbanken zu erhalten. Weiters werden detaillierte Informationen über die Osteuropastrategie der Banken, das Konzernrisikomanagement sowie die Entwicklung der wichtigsten Auslandstöchter seitens der Institute bereitgestellt.

#### EUROPÄISIERUNG DER BANKENAUF SICHT

Mit November 2014 übernimmt die Europäische Zentralbank (EZB) im Single Supervisory Mechanism (SSM) die Aufsicht über alle Banken im Euroraum. Diese wird künftig in einem dezentral organisierten System in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsinstitutionen durchgeführt. Davor ist aber noch eine umfassende Analyse der Bilanzen und der Risikolage der wichtigsten europäischen Bankengruppen, das sogenannte Comprehensive Assessment, abzuwickeln.

Die rund 130 für die Eurozone bedeutendsten Kreditinstitute werden in Zukunft der direkten Aufsicht der EZB unterstehen, alle anderen Banken bleiben in der direkten Zuständigkeit der nationalen Aufseher. Es werden aber alle Banken – unter Wahrung des Grundsatzes der Proportionalität – nach den gleichen Kriterien überwacht. Aus Österreich werden voraussichtlich sechs Kreditinstitutgruppen der direkten Aufsicht der EZB unterstellt. Rund 650 Banken verbleiben demnach unter der direkten Aufsicht der FMA. Auf beiden Ebenen wird die Aufsicht aber in sehr enger Zusammenarbeit zwischen EZB und den nationalen Institutionen erfolgen. Damit wird das bestehende Know-how bestmöglich genutzt und werden Synergien optimal gehoben.

#### BANKENRESTRUKTURIERUNG NEU

Das vom österreichischen Gesetzgeber 2013 beschlossene Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) ist ein erster nationaler Schritt zur Etablierung eines einheitlichen Restrukturierungs- und Abwicklungsregimes in Europa. Banken werden verpflichtet, präventiv entsprechende Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen. Die FMA wird ermächtigt, bereits frühzeitig entsprechende Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Grundlagen für ein europaweites Abwicklungsregime und -system befinden sich derzeit im europäischen Gesetzgebungsprozess in den abschließenden Verhandlungen. Ebenso wird an der Finalisierung eines europaweit einheitlichen Reglements der Einlagensicherung gearbeitet.

Details zum BIRG werden im nebenstehenden Sonderthema beschrieben.

## DAS BIRG – DIE NEUEN INSTRUMENTE ZUR SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN

**D**as Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) trat mit 1. 1. 2014 in Kraft und verpflichtet Banken und Kreditinstitutsgruppen, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen und der FMA vorzulegen. Kreditinstitute und Aufsicht sollen auf diesem Weg besser als bisher auf Krisen vorbereitet sein. Daneben erhält die FMA mit der Frühintervention die Möglichkeit, bereits frühzeitig steuernd einzugreifen, wenn sich bei einer Bank ein Problem abzuzeichnen beginnt.

### „TOO BIG TO FAIL“ UND INTERNATIONALE LÖSUNGSANSÄTZE

Die globale Finanzkrise hat gezeigt, dass gravierende Probleme großer und komplexer Bankengruppen schwere gesamtwirtschaftliche Folgen nach sich ziehen können – Folgen, die weit über die Verluste, die unmittelbare Gläubiger der Kreditinstitute erleiden, hinausgehen. Aus diesem Grund mussten in den Jahren nach 2008 staatliche Mittel in enormem Umfang verwendet werden, um den Zusammenbruch von Banken zu verhindern.

In der Folge entstanden mehrere internationale Initiativen, die Ansätze entwickelten, um den Umgang mit Banken Krisen zu verbessern und den Einsatz von Steuergeldern zur Bankenrettung – das sogenannte „Bail-out“ – vermeidbar zu machen. Im Oktober 2011 veröffentlichte der Financial Stability Board ein vielbeachtetes Papier zu „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“, im Juni 2012 stellte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein „EU Framework for Bank Recovery and Resolution“ vor. Auf diesem Kommissionsvorschlag beruht die Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD), die voraussichtlich beschlossen wird und zukünftig die Grundlage für die Sanierung und Abwicklung maroder Banken in der EU darstellen wird.

Ergänzend wird auf EU-Ebene seit Juli 2013 ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM) verhandelt,

nach dem die Abwicklung von Banken europaweit zentralisiert einer europäischen Abwicklungsbehörde obliegen soll.

Wesentliche Elemente aller genannten Ansätze sind präventive und vorbereitende Maßnahmen, die einerseits die Wahrscheinlichkeit reduzieren sollen, dass ein Kreditinstitut insolvent wird; andererseits ist die Struktur einer Bank schon in guten Zeiten so zu gestalten, dass eine Abwicklung im Ernstfall möglich ist, ohne die Finanzmarktstabilität zu gefährden oder den Einsatz staatlicher Mittel zu erfordern. Das BIRG enthält mit der Verpflichtung zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen solche vorbereitenden Maßnahmen. Präventiv wirkt insbesondere die Frühintervention durch die FMA.

### SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSPLÄNE

Sanierungspläne sind Pläne der Kreditinstitute, in denen sie der Aufsicht darlegen, mit welchen Maßnahmen sie ihre finanzielle Stabilität wiederherstellen können, wenn sich ihre Finanzlage signifikant verschlechtert. Die Banken definieren Auslöseereignisse, bei deren Eintritt sie Sanierungsmaßnahmen ergreifen. Diese Auslöseereignisse müssen durch quantitative oder qualitative Indikatoren ausgedrückt werden; sie müssen zukunftsbezogen und leicht zu überwachen sein. Als Indikator kommt zum Beispiel das Unterschreiten bestimmter Eigenmittel- oder Liquiditätsschwellen in Betracht.

Des Weiteren enthält ein Sanierungsplan einen Katalog von Sanierungsoptionen. Für jede dieser Maßnahmen muss beschrieben werden, welche Mitarbeiter der Bank für die Umsetzung verantwortlich sind, wie der konkrete Ablauf erfolgen soll, mit welchem Zeitrahmen für die Durchführung zu rechnen ist und was die erwarteten Effekte sind. Auch allfällige Hindernisse müssen identifiziert und so weit wie möglich beseitigt werden. Die Sanierungsoptionen eines Sanierungsplans sind dabei nicht streng bestimmten

Auslöseereignissen zugeordnet. Das Management der Bank soll im Krisenfall aus dem Pool verfügbarer Sanierungsoptionen ein Bündel passender Maßnahmen auswählen und diese umsetzen, um die Bank zu stabilisieren.

Während Sanierungspläne die „Selbsteilungskräfte“ der Banken erhöhen sollen, dienen Abwicklungspläne der Aufsicht als Vorbereitung für die mögliche Insolvenz eines Kreditinstituts. Im Abwicklungsplan muss die Bank ihre Organisationsstruktur detailliert darstellen, insbesondere müssen wechselseitige Verflechtungen der einzelnen Einheiten (zum Beispiel gemeinsam genutzte Systeme etc.), die im Rahmen einer Abwicklung der Bank relevant sind, aufgezeigt werden. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil eines Abwicklungsplans ist die Identifikation kritischer Funktionen. Dabei handelt es sich um jene Tätigkeiten des Kreditinstituts, bei deren Einstellung Erschütterungen der Finanzmärkte oder der Realwirtschaft zu befürchten sind und deren Erhaltung im Fall einer Krise daher besonders wesentlich ist. Auf Basis dieser Informationen müssen im Abwicklungsplan Strategien entwickelt werden, wie eine insolvente Bank reorganisiert oder liquidiert werden kann, ohne dass dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzsysteme hat oder den Einsatz öffentlicher Mittel erfordert.

Für Kreditinstitutsgruppen, Verbände von Kreditinstituten und institutionelle Sicherungssysteme werden Sanierungs- und Abwicklungspläne nicht auf Ebene der einzelnen Institute, sondern als Gruppenpläne für die gesamte Gruppe bzw. das gesamte System erstellt. (Gruppen-)Sanierungs- und (Gruppen-)Abwicklungspläne sind der FMA vorzulegen und von dieser auf Basis von Gutachten der OeNB behördlich zu würdigen. Werden Hindernisse für eine mögliche Sanierung oder Abwicklung identifiziert und kommt die Bank dem Auftrag, diese zu beseitigen, nicht hinreichend nach, hat die FMA die Möglichkeit, Maßnahmen zur Herstellung der Sanierungs- oder Abwicklungsfähigkeit anzuordnen. Diese reichen von zusätzlichen Informationspflichten der Bank über den Abschluss von „Service Level Agreements“ bis zur Veräußerung von Vermögenswerten oder organisatorischen Strukturänderungen im Kreditinstitut.

## FRÜHINTERVENTION

Gemeinsam mit dem BIRG wurden die §§ 71a und 71b im BWG ergänzt, die Bestimmungen zur Frühintervention enthalten. Die FMA hat danach die Möglichkeit, frühzeitig einzugreifen, wenn sich eine Krise bei einer Bank abzeichnet.

Die Aufsicht kann Frühinterventionsmaßnahmen bereits dann anordnen, wenn sich die Vermögens- oder Liquiditätslage eines Kreditinstituts signifikant verschlechtert und sich daher die Annahme rechtfertigen lässt, dass eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank besteht. Es ist nicht erforderlich, dass die gesetzlichen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen bereits verletzt werden. Der Katalog möglicher Frühinterventionsmaßnahmen umfasst unter anderem die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen aus dem Sanierungsplan der Bank, spezifische Verbesserungen im Risikomanagement, die Einberufung einer Hauptversammlung zur Vornahme einer Kapitalmaßnahme, oder die Aufforderung an die Bank, einen Verhandlungsplan zur freiwilligen Restrukturierung ihrer Verbindlichkeiten zu erstellen.

## ZEITPLAN UND AUSBLICK

Jene Banken und Bankengruppen, deren Bilanzsumme € 30 Mrd. übersteigt, müssen ihre Sanierungspläne erstmals bis 1. 7. 2014 der FMA vorlegen, ihre Abwicklungspläne sind bis 31.12. 2014 einzureichen. Kleinere Kreditinstitute und Gruppen sind im Jahr 2015 erstmals zur Planerstellung verpflichtet. Sanierungs- und Abwicklungspläne müssen jährlich aktualisiert werden.

Die BRRD wird voraussichtlich bis 2015 umzusetzen sein. Damit treten zu den präventiven und vorbereitenden Maßnahmen besondere Abwicklungsinstrumente für Banken hinzu. Außerdem wird ein Abwicklungsfonds einzurichten sein, der aus Beiträgen der Banken gespeist wird und zur Finanzierung einer Abwicklung herangezogen werden kann. Der europäische Abwicklungsmechanismus, bei dem die Abwicklung von einer europäischen Abwicklungsbehörde zentral durchgeführt wird, soll ab dem Jahr 2016 eingerichtet sein.

## AUFSICHT ÜBER BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

## MARKTENTWICKLUNG

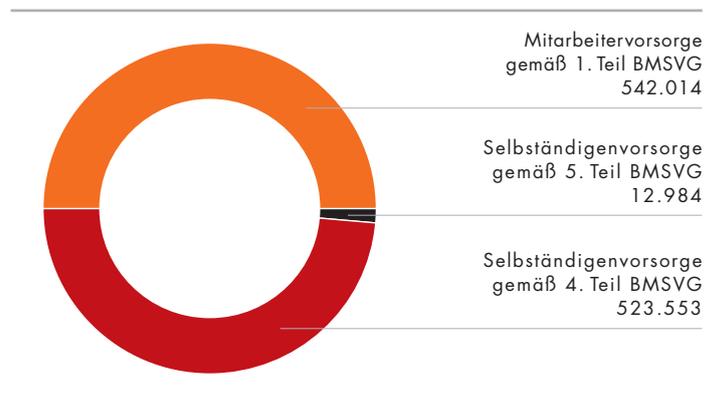
Der Aufwärtstrend an den Aktienmärkten, die Überwindung der Rezession und das Nachlassen der Unsicherheit an den Finanzmärkten haben sich positiv auf die Entwicklung bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) ausgewirkt. So ist zum Stichtag 31. 12. 2013 die Zahl der Beitrittsverträge, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 8,1 % von 997.691 auf 1.078.551 Verträge angestiegen (siehe Grafik 19). Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge im Berichtsjahr um 6,06 % (von 511.054 auf 542.014 Verträge) und jene in der Selbständigenvorsorge um 10,25 % (von 486.637 auf 536.537 Verträge). Zu beachten ist dabei, dass einem Dienstgeber mehrere Dienstgeberkontonummern zugeordnet werden können.

Gemessen an den laufenden Beiträgen sind den BV-Kassen im Berichtsjahr in Summe € 1,12 Mrd. zugeflossen, davon € 1,02 Mrd. aus der Mitarbeiter- und € 99,01 Mio. aus der Selbständigenvorsorge. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2012 insgesamt € 1,04 Mrd. (davon aus der Mitarbeitervorsorge € 945,17 Mio. und aus der Selbständigenvorsorge € 97,73 Mio.). Dies entspricht insgesamt einem Plus von 7,71 %, wobei es im Rahmen der Mitarbeitervorsorge zu einer Steigerung von 8,37 % kam und bei der Selbständigenvorsorge ein Plus von 1,31 % verzeichnet werden konnte.

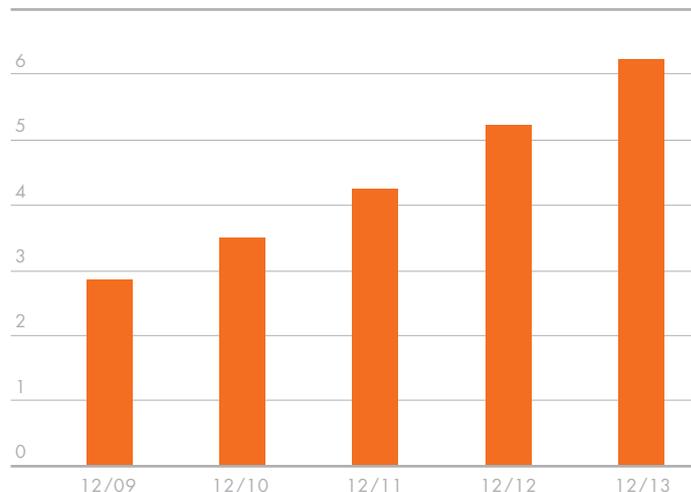
Das verwaltete Vermögen aller BV-Kassen in Summe stieg im Berichtsjahr von € 5,27 Mrd. auf € 6,22 Mrd. und nahm somit um € 946,49 Mio. oder 17,95 % zu (siehe Grafik 20).

Zur Auszahlung gelangten seit dem Start des Systems zum 1. 1. 2004 bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt € 1,46 Mrd. an 1.909.557 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum nutzten 75.922 Anwartschaftsberechtigte die gesetzliche Möglichkeit und übertrugen ihre Anwartschaft in der Höhe von insgesamt € 61,07 Mio. an eine andere BV-Kasse. Zudem

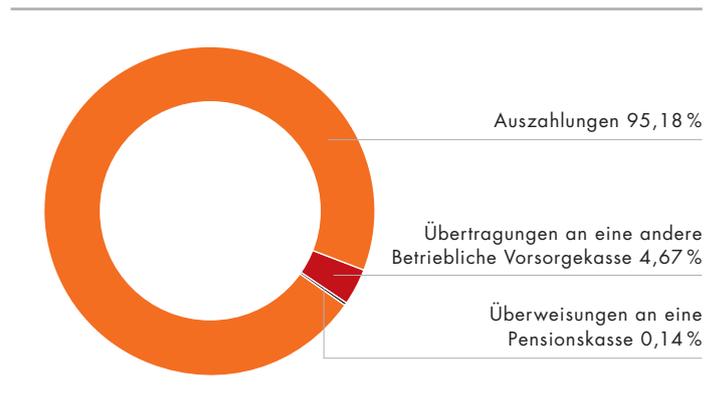
Grafik 19: ANZAHL DER BEITRITTSVERTRÄGE 2013



Grafik 20: GESAMTVERMÖGEN DER BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN 2009–2013 (in Mrd. €)



Grafik 21: VERFÜGUNGEN DER ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTEN 2013 (nach § 17 BWG)



überwiesen nicht weniger als 600 Personen insgesamt € 1,64 Mio. an eine Pensionskasse oder an eine Pensionszusatzversicherung. Die Auszahlung von Abfertigungsanwartschaften durch die BV-Kassen erfolgte wie bereits im Jahr zuvor zum Großteil als Kapitalbetrag (siehe Grafik 21 auf der vorigen Seite).

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) schreibt BV-Kassen vor, dass sie zugeflossene Abfertigungsbeiträge, allenfalls übertragene Altabfertigungsanwartschaften sowie von einer anderen BV-Kasse übertragene Abfertigungsanwartschaften zu garantieren haben. Diese gemäß § 24 Abs. 1 BMSVG verpflichtende Garantie wird als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus besteht gemäß § 24 Abs. 2 BMSVG die Möglichkeit, dass die BV-Kasse ihren Anwartschaftsberechtigten eine über dieses Mindestmaß hinausgehende Zinsgarantie gewährt. Eine solche Zinsgarantie wurde bis Ende des Jahres 2005 von der ÖVK Vorsorgekasse AG angeboten, seit 2010 bietet sie die fair-finance Vorsorgekasse AG an.

Die Veranlagung der BV-Kassen erfolgt aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalgarantie sehr konservativ. Aus diesem Grund wird mehrheitlich direkt oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen investiert (siehe Grafik 22). Dabei berücksichtigen die meisten BV-Kassen im Rahmen ihrer Veranlagungsentscheidungen verschiedenste Nachhaltigkeitskriterien. Darüber hinaus wird in den Veranlagungsprozess oftmals ein Veranlagungsbeirat einbezogen.

Die BV-Kassen erzielten im Berichtsjahr eine Performance von 2,82% und blieben demnach hinter dem

mit 4,28% deutlich positiven Veranlagungsergebnis von 2012 zurück (2009: +3,65%, 2010: +2,58%, 2011: +0,20%).

**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

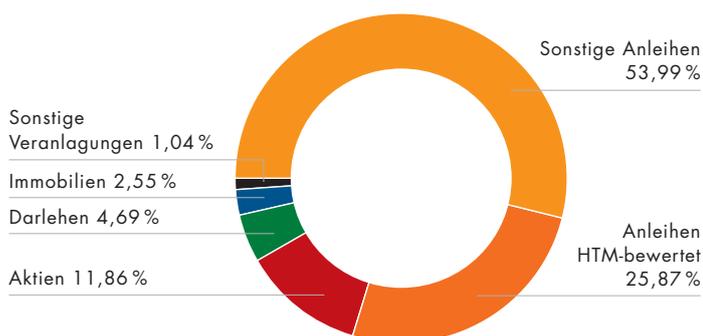
Das BMSVG regelt die Tätigkeiten der BV-Kassen und unterstellt sie der Aufsicht der FMA. Überdies stellen die Hereinnahme und die Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen laut BMSVG ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz (BWG) dar, weshalb die BV-Kassen als Sonderkreditinstitute zudem das BWG anzuwenden und einzuhalten haben, sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind.

**BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT**

Mit ihren Tätigkeiten unterliegen die BV-Kassen gemäß BMSVG ab Erteilung der Konzession der laufenden Aufsicht der FMA. So ist die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit unter anderem für die Einleitung und Führung von aufsichtsbehördlichen Verfahren zuständig sowie für die Bearbeitung von Anzeigen und Meldungen nach dem BWG. Die FMA hat sohin auch die Eignung der Geschäftsleiter zu prüfen und hierfür gegebenenfalls „Fit-&-Proper-Tests“ durchzuführen. Der FMA muss ebenso die Erstellung sowie jegliche Änderung der Veranlagungsbestimmungen angezeigt und von ihr bewilligt werden. Weiters obliegt die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften des § 20 BMSVG durch die BV-Kassen ebenso der Aufsicht der FMA wie die der Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG. Schließlich bedürfen die Bestellung und der Wechsel der Depotbank einer Bewilligung der FMA.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FMA wurden im Berichtsjahr Änderungen der Veranlagungsbestimmungen bei zwei BV-Kassen bewilligt.

Grafik 22: VERANLAGUNGSINSTRUMENTE DER BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN 2013



**BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN**

Zum Stichtag 31.12.2013 waren zehn BV-Kassen in Österreich konzessioniert. Im Rahmen ihrer Tätigkeit verwaltet derzeit jede der zehn konzessionierten BV-Kassen jeweils eine Veranlagungsgemeinschaft.

Tabelle 16: MARKTENTWICKLUNG DER BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN 2009–2013 (Quelle: Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>ALLGEMEINE DATEN</b>					
Anzahl der Beitrittsverträge	750.586	834.966	926.341	997.691	1.078.551
Vermögen der BVKs (in Mio. €)	2.830	3.570	4.286	5.274	6.220
Laufende Beiträge (in Mio. €)	786	853	944	1.043	1.123
Auszahlungen (in Mio. €)	192	197	229	296	314
Performance der BVK (in %)	3,65	2,58	0,20	4,28	2,82
<b>VERFÜGUNGEN (in Mio. €)</b>					
Auszahlungen	192,33	197,11	229,08	225,99	314,11
Übertragung in eine andere BVK	6,06	8,00	9,59	11,00	15,42
Überweisung an eine Pensionskasse	0,24	0,41	0,39	0,37	0,47
<b>Gesamt</b>	<b>198,63</b>	<b>205,52</b>	<b>239,06</b>	<b>307,36</b>	<b>330,00</b>
<b>VERANLAGUNGSINSTRUMENTE (in %)<sup>1</sup></b>					
Anleihen HTM-bewertet	–	–	–	–	25,9
Sonstige Anleihen	89,4	88,0	93,3	88,3	54,0
Aktien	9,5	6,1	4,3	8,6	11,9
Darlehen	–	–	–	–	4,7
Immobilien	1,2	1,4	2,4	3,1	2,6
Sonstige Veranlagungen	–	–	–	–	1,0

<sup>1</sup> Die Datenquelle stellt seit diesem Berichtsjahr die Veranlagungsinstrumente nach anderen Kriterien dar als in den Vorjahren. So waren Darlehen und Anleihen HTM-bewertet unter den Veranlagungsinstrumenten Anleihen EUR bzw. Anleihen Nicht-EUR ausgewiesen.

## LAUFENDE AUFSICHT

### MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSMITTELN

Nicht zuletzt damit die FMA ihren Aufsichtsaufgaben nachkommen kann, unterliegen die BV-Kassen weitreichenden Berichtspflichten. So haben die BV-Kassen binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der OeNB Meldungen über ihre Quartalsausweise gemäß der Betrieblichen Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung (BVQA-V) zu übermitteln. Die von den BV-Kassen zu erstellende BVQA-Meldung beinhaltet unter anderem Angaben betreffend Eigenmittel sowie eine Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft. Darüber hinaus müssen BV-Kassen jährlich den geprüften Jahresabschluss, die Anlage zum Prüfungsbericht, den geprüften Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft sowie den Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht der FMA rechtzeitig übermitteln. Ebenso haben die in den BV-Kassen eingesetzten Staatskommissäre der FMA regelmäßig Bericht zu erstatten.

## PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Gemäß BMSVG hat jeder Anwartschaftsberechtigte jährlich in Form einer Kontonachricht über die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten, die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft von seiner jeweiligen BV-Kasse informiert zu werden. Die FMA hat hierzu von ihrer gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und Mindeststandards für die Gestaltung dieser Kontoinformation veröffentlicht. Zudem haben die BV-Kassen auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften zu übermitteln.

## VOR-ORT-EINSICHTNAHMEN UND -PRÜFUNGEN

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen der FMA per Gesetz eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung. Unter anderem ist sie dazu befugt, Ein-

schau in die Unterlagen der BV-Kasse zu halten und Auskünfte zu verlangen. Zudem wurden der FMA Untersagungs- und Eingriffsrechte sowie die Möglichkeit der Vor-Ort-Einsichtnahme und der Vor-Ort-Prüfung eingeräumt. Von diesen Befugnissen macht die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit laufend Gebrauch. So wurde beispielsweise im Berichtsjahr bei einer BV-Kasse eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt.

#### MANAGEMENTGESPRÄCHE

Vertreter der BV-Kassen werden von der FMA regelmäßig zu einem Managementgespräch geladen. In den Managementgesprächen berichten die Geschäftsleiter unter anderem über die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen, Abweichungen zum Businessplan

sowie allfällige Anliegen und werden dazu befragt. Im Berichtsjahr wurden mit allen zehn BV-Kassen Managementgespräche geführt.

#### AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Im Berichtsjahr musste kein aufsichtsrechtliches Verfahren gemäß § 70 Abs. 4 BWG zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands wegen Verletzung von Bestimmungen des BMSVG eingeleitet werden. Bei zwei BV-Kassen wurde ein Antrag auf Entwidmung gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG bewilligt, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände Schuldverschreibungen, die von den BV-Kassen im Sinne jener Bestimmung „held-to-maturity“ gewidmet worden waren, wieder mit dem Tageswert anzusetzen sind.

## AUFSICHT ÜBER PENSIONSKASSEN

### MARKTENTWICKLUNG

#### VERWALTETES VERMÖGEN

Mit Stichtag 31.12.2013 wurde auf dem österreichischen Pensionskassenmarkt ein Vermögen von rund € 17,4 Mrd. verwaltet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rund 6,7%. Die Veränderung des verwalteten Vermögens gründet sich im Wesentlichen auf Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüsse aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung.

Die drei größten Anbieter – die VBV Pensionskasse AG, die Valida Pension AG und die APK Pensionskasse AG – halten, bemessen am Umfang des verwalteten Vermögens, zusammen einen Marktanteil von 73%. Dieser Anteil hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Die betrieblichen Pensionskassen haben, am Gesamtmarkt bemessen, einen Anteil von rund 11,2% am verwalteten Vermögen. Der Anteil der betrieblichen Pensionskassen hat sich in den letzten Jahren als Folge der Übertragung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRGen) der betrieblichen auf überbetriebliche Pensionskassen im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,3% reduziert.

Eine den Pensionskassen sehr ähnliche Ausformung der betrieblichen Altersvorsorge ist die von Versicherungsunternehmen angebotene Betriebliche Kollektivversicherung (BKV). Hier hat sich das verwaltete Vermögen gegenüber dem Vorjahr um rund 20% auf € 643,4 Mio. erhöht. Das entspricht vergleichsweise in etwa 2,7% des von Pensionskassen verwalteten Vermögens.

Das in den beiden Typen der betrieblichen Altersvorsorge zusammen verwaltete Vermögen betrug damit zum Jahresresultimo 2012 rund 5,4% des österreichischen Bruttoinlandsproduktes<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Österreichisches Bruttoinlandsprodukt 2012: € 309,9 Mrd. (Quelle: Statistik Austria). Daten für 2013 sind noch nicht vorhanden.

#### ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONSKASSENSYSTEM

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB) betrug zum Jahresresultimo 2013 rund 835.000, was einen Anstieg von rund 1,8% gegenüber dem Vorjahr bedeutet (siehe Grafik 23). Davon beziehen 9,6% bereits eine Pensionsleistung. Der überwiegende Teil der Berechtigten befindet sich demnach noch in der Ansparphase für eine Pensionsleistung, die Anzahl der Leistungsempfänger steigt in absoluten Zahlen betrachtet an.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Berechtigten ein wenig reduziert. Von allen unselbständig Erwerbstätigen in Österreich hatten im Jahr 2012 20,1% eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension (siehe Tabelle 17 auf der nächsten Seite).

#### PENSIONSKASSEN SOWIE VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFTEN

Die Anzahl der Pensionskassen ist in den vergangenen sechs Jahren von 19 auf 16 zurückgegangen. Dies ist im Rückzug betrieblicher Pensionskassen und

Grafik 23: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER ANWARTSCHAFTS- UND LEISTUNGSBERECHTIGTEN 2009–2013 (in 1.000)

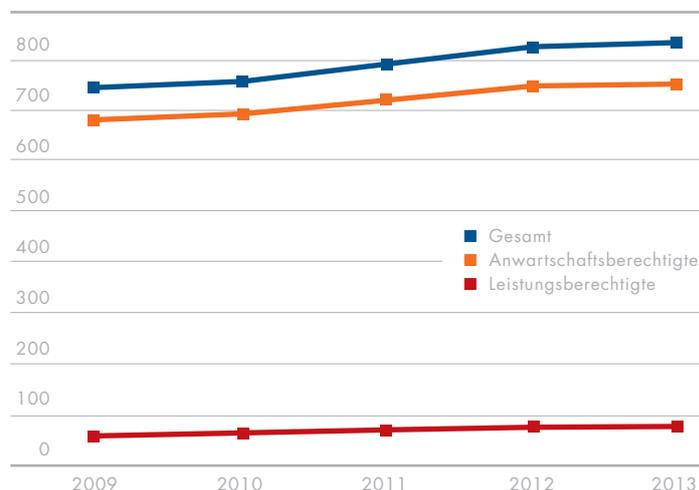


Tabelle 17: MARKTENTWICKLUNG DER PENSIONSKASSEN 2009–2013 (Quelle, sofern nicht anders angegeben: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>VERWALTETES VERMÖGEN AM PENSIONSKASSENMARKT</b>					
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen; gesamt	13.673	14.912	14.764	16.278	17.384
davon: betrieblich	1.997	1.806	1.805	2.077	1.953
davon: überbetrieblich	11.675	13.106	12.959	14.201	15.431
Marktanteil der drei größten Pensionskassen (in % von gesamt)	70,24	71,39	71,54	71,32	73,03
<b>ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONSKASSENSYSTEM</b>					
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; gesamt	742.389	761.831	791.971	820.109	835.128
davon: betrieblich	239.287	241.837	244.313	250.158	252.474
davon: überbetrieblich	503.102	519.994	547.658	569.951	582.654
davon: Anwartschaftsberechtigte	680.227	695.671	720.649	743.612	754.571
davon: Leistungsberechtigte	62.163	66.160	71.322	76.497	80.557
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	8,37	8,68	9,01	9,33	9,65
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbständig Erwerbstätigen in Österreich <sup>1</sup> )	19,26	19,44	19,83	19,57	20,52
<b>ANZAHL DER PENSIONSKASSEN UND VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFTEN</b>					
Anzahl der Pensionskassen	19	17	17	17	16
Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	135	142	142	140	124
Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften <sup>2</sup>	–	–	–	–	5
Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften <sup>2</sup>	–	–	–	–	16
<b>VERANLAGUNGSPERFORMANCE (in %)<sup>3</sup></b>					
Veranlagungsperformance gesamt	9,04	6,48	–2,96	8,40	5,10
davon: betrieblich	12,60	5,84	–0,47	9,23	3,90
davon: überbetrieblich	–8,45	6,57	–3,30	8,28	5,30

<sup>1</sup> Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2009 bis 2012 wurde der Jahresdurchschnitt verwendet.

Für das Jahr 2013 wurde aufgrund noch fehlender Berechnungen des Jahresdurchschnitts die Zahl für das 2. Quartal 2013 herangezogen.

<sup>2</sup> Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften im Jahr 2013 erstmals erhoben.

<sup>3</sup> Quelle: OeKB

der Übertragung von deren VRGen auf bestehende überbetriebliche Pensionskassen begründet.

Mit der Novelle des Pensionskassengesetzes (BGBl. I Nr. 54/2012), die mit 1. 1. 2013 in Kraft getreten ist, hat der Anwartschaftsberechtigte bis zu dreimal die Möglichkeit, eine Veranlagungsstrategie zu wählen. Durch diese Wechselmöglichkeiten hat sich die Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften reduziert. Zu Jahresende 2013 gab es 124 VRGen, 5 Sicherheits-VRGen und 16 Sub-VGen.

#### VERANLAGUNGSPERFORMANCE

Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) errechnet im Auftrag der Pensionskassen quartalsweise auf Basis der übermittelten Daten zur Vermögensveranla-

gung die Veranlagungsperformance. Diese spiegelt sich aber nicht automatisch in der monatlichen Pensionsleistung wider, da dafür neben der Performance noch andere Faktoren maßgeblich sind: etwa das versicherungstechnische Ergebnis, die Höhe der Schwankungsrückstellung und Fehlbeträge aufgrund von Sterbetafelumstellungen.

Alle Pensionskassen zusammen erzielten im Jahr 2013 ein durchschnittliches Veranlagungsergebnis von 5,1 %. Die Ergebnisse der einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften liegen in einer Bandbreite zwischen +0,4 % und +5,8 %.

Über die letzten drei Jahre wurde von den Pensionskassen eine durchschnittliche Performance von 3,4 % pro Jahr erzielt, über die letzten fünf Jahre 5,1 % und über die letzten zehn Jahre 3,7 %. Die Veranlagungs-

performance der letzten fünf Jahre ist generell sehr volatil: Das schlechteste Ergebnis wurde 2008 mit -12,93 % erzielt, das beste Ergebnis 2009 mit einer Performance von +9,04 %.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage für das Pensionskassenwesen bildet das Pensionskassengesetz (PKG) aus dem Jahr 1990. Gemäß § 2 Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsbekanntmachung (FMABG) sind die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im PKG<sup>2</sup> und im Betriebspensionsgesetz (BPG) geregelt sind, der FMA zugewiesen. Sie hat, wie in § 33 Abs. 2 PKG normiert ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überwachen. Dabei hat sie sowohl auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen als auch auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die wesentlichen Befugnisse der FMA sind im § 33 Abs. 3 PKG determiniert.

## NOVELLIERUNG DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

### PKG-NOVELLE 2013

Mit 7. 8. 2013 wurde das PKG novelliert (BGBl. I 184/2013). Demzufolge ist es zulässig, in einer VRG mit Sub-VG Pensionskassenzusagen sowohl mit als auch ohne Wechselmöglichkeiten zu verwalten. Ebenso wird klargestellt, dass der Ausschluss der Mindestertragsgarantie im Pensionskassenvertrag und in der arbeitsrechtlichen Vereinbarung für den individuellen Wechsel des Anwartschaftsberechtigten in die Sicherheits-VRG nicht Voraussetzung ist.

### WECHSEL ZWISCHEN PENSIONSKASSE UND VERSICHERUNG (BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG)

Alle Personen, die per 31. 12. 2012 Leistungsberechtigte bei einer Pensionskasse waren und eine Pensionskassenzusage ohne unbeschränkte Nachschusspflicht hatten, konnten in eine betriebliche Kollektivversicherung wechseln. Dieser Wechsel war bis

<sup>2</sup> Im PKG wird in § 33 Abs. 1 ausgeführt, dass die Pensionskassen der Aufsicht der FMA unterliegen.

31.10. 2013 schriftlich bei der Pensionskasse bekannt zu geben und wird mit 1. 1. 2014 wirksam.

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber für Leistungsberechtigte keine Wahlrechte vor. Aufgrund der erstmaligen Einführung solcher Wahlrechte sollten Leistungsberechtigte einmalig und in einem mit dem Jahr 2013 begrenzten Zeitraum eine Wechselmöglichkeit erhalten.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Bei den Pensionskassen sind zwei unterschiedliche Typen voneinander zu unterscheiden: Betriebliche und Überbetriebliche Pensionskassen.

#### BETRIEBLICHE PENSIONSKASSEN

Diese sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Betriebliche Pensionskassen wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Einerseits sollten damit den Arbeitnehmern Leistungen von der „eigenen“ Pensionskasse angeboten werden können, andererseits ist dadurch auch ein größerer Einfluss der Trägerunternehmen auf die Veranlagung und die Gestaltung der Bedingungen möglich. Im Geschäftsjahr 2013 hatten folgende Unternehmen eine Konzession für den Betrieb von betrieblichen Pensionskassengeschäften:

- Bundespensionskasse AG
- EVN Pensionskasse AG
- Generali Pensionskasse AG
- IBM Pensionskasse AG
- Infineon Technologies Austria Pensionskasse AG
- Porsche Pensionskasse AG
- Sozialversicherungspensionskasse AG
- Wirtschaftskammern Pensionskasse AG

#### ÜBERBETRIEBLICHE PENSIONSKASSEN

Diese können Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber durchführen. Im Geschäftsjahr 2013 hatten folgende Unternehmen eine Konzession für das überbetriebliche Pensionskassengeschäft:

Tabelle 18: ON-SITE-AKTIVITÄTEN 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>VOR-ORT-PRÜFUNGEN</b>					
gemäß Prüfplan	4	3	3	6	6
außerplanmäßig	0	1	0	0	0
<b>EINSCHAU</b>					
gemäß Prüfplan	0	0	0	0	0
<b>MANAGEMENTGESPRÄCHE</b>					
gemäß Prüfplan	25	21	17	15	11
<b>COMPANY VISITS</b>					
gemäß Prüfplan	0	0	0	0	0
außerplanmäßig	0	0	0	0	1

Tabelle 19: BEWILLIGUNG VON GESCHÄFTSPÄNEN 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Bewilligungen	19	16	16	33	36

- Allianz Pensionskasse AG
- APK Pensionskasse AG
- BAV Pensionskasse AG
- Bonus Pensionskasse AG
- Valida Industrie Pensionskasse AG
- Valida Pension AG
- VBV Pensionskasse AG
- Victoria-Volksbanken Pensionskasse AG

#### KONZESSIONSWESEN

Zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts in Österreich sind Unternehmen mit Sitz im Inland berechtigt, die von der FMA eine entsprechende Konzession dazu erhalten haben. Diese ist zu erteilen, wenn die im PKG normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere ausreichendes Eigenkapital, die Vorlage eines genehmigungsfähigen Geschäftsplans, der geeignete versicherungsmathematische Grundlagen umfasst, sowie die Eignung der Vorstandsmitglieder und der Aktionäre. Auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist eine der Voraussetzungen für eine Konzession.

Im Jahr 2013 gab es keine Anträge auf Erteilung einer Konzession.

#### LAUFENDE AUFSICHT

Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags der FMA gehört die laufende Analyse der Entwicklung des Pensionskassenmarktes und der einzelnen Pensionskassen und VRGen, die Überprüfung der Einhaltung der im PKG normierten Veranlagungsgrenzen, der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des ausreichenden Vorhandenseins der vorgeschriebenen Eigenmittel sowie die Überprüfung der Einhaltung der Risikomanagementverordnung Pensionskassen (RIMAV-PK).

#### INFORMATIONSQUELLEN

Der Pensionskassenaufsicht stehen mehrere standardisierte Informationsquellen zur Verfügung:

- Quartalsmeldung zur Vermögensveranlagung
- Performancekennzahlen (quartalsweise)
- Staatskommissärsberichte aus den Organsitzungen der Pensionskassen (quartalsweise)
- Prüf- und Rechenschaftsberichte der Pensionskassen und VRGen
- Risikomanagementhandbücher
- Grundlagen der Veranlagungspolitik je VRG

Neben dem Informationsfluss aus diesem standardisierten Melde- und Berichtswesen hat die Pensionskassenaufsicht die Möglichkeit, gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 PKG von den Pensionskassen jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen. Zudem unterliegen die Pensionskassen den Anzeigepflichten des § 36 PKG.

#### VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Im Berichtsjahr 2013 wurden bei sechs Pensionskassen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt (siehe Tabelle 18). Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich der aktuariellen Aufsicht waren Abfindungszahlungen, die Beitragsgestaltung, die Bestandsverwaltung sowie die versicherungstechnischen Ergebnisse. Der Prüfungsschwer-

punkt im Rahmen der Finanzaufsicht lag auf der Einhaltung der RIMAV-PK, der Mindeststandards zum Risikomanagementprozess und der Aufbaustruktur des Risikomanagements bei Pensionskassen.

#### MANAGEMENTGESPRÄCHE

Zusätzlich zu den sechs Vor-Ort-Prüfungen wurden 2013 elf Managementgespräche durchgeführt (siehe Tabelle 18 gegenüber). Bei diesen Gesprächen werden mit den Vorständen aktuelle wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Fragen sowie anlassbezogene Themen besprochen. Einen Schwerpunkt dieser Gespräche bilden das Ergebnis der Analyse der Jahresabschlüsse der Pensionskassen und sich daraus ergebende Fragen.

#### BEWILLIGUNG VON GESCHÄFTSPLÄNEN

Die Pensionskassen haben gemäß § 20 PKG einen Geschäftsplan zu erstellen, der sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts erforderlichen Angaben und versicherungsmathematische Grundlagen zu enthalten hat. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans bedürfen einer Bewilligung der FMA, die auch mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden kann. Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Bericht des Prüfaktuars anzuschließen, der den Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans zu prüfen hat.

Im Berichtsjahr 2013 wurden 36 Geschäftspläne zur Bewilligung vorgelegt (siehe Tabelle 19 gegenüber).

## AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

## MARKTENTWICKLUNG

Nach den leicht rückläufigen Prämienentwicklungen der beiden Vorjahre konnte im Geschäftsjahr 2013 insgesamt ein Plus von 1,6% erzielt werden. Die Prämiensteigerungen sind auf Zuwächse in der Kranken- und Schaden-/Unfallversicherung zurückzuführen. In der Lebensversicherung – vor allem bei Lebensversicherungen gegen laufende Prämie sowie bei der indexgebundenen Lebensversicherung – sind Prämienrückgänge entstanden.

**VERSICHERUNGSDICHTE UND  
VERSICHERUNGSDURCHDRINGUNG**

Um den Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft eines Landes beurteilen zu können, werden die Kennzahlen „Versicherungsdichte“ und „Versicherungsdurchdringung“ herangezogen. Dabei wird die Versicherungsdichte als das Verhältnis von Prämienaufkommen zu Bevölkerungszahl definiert. In der Lebensversicherung stagniert die Versicherungsdichte gegenüber dem Jahr 2012 mit einem Wert von € 762,-, in der Nicht-Lebensversicherung gab es einen Zuwachs um 3,0% auf € 1.209,-. Damit liegt Österreich im europäischen Vergleich weiterhin im Mittelfeld. Im EU-Durchschnitt betrug das Prämienaufkommen pro Person im Jahr 2012 € 1.083,- in der Lebensversicherung bzw. € 760,- in der Nicht-Lebensversicherung. Davon entfielen, wie bereits im Jahr 2011, € 190,- auf die Krankenversicherung.<sup>1</sup>

Die Kennzahl „Versicherungsdurchdringung“ ist definiert als das Verhältnis von Prämien zum Bruttoinlandsprodukt. In Österreich ist die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2013 mit 5,41% fast ident zum Jahr zuvor (5,43%). Im europäischen Durchschnitt stagnierte der Wert des Vorjahres von 7,6% im Jahr 2012.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: CEA Statistics No. 48, European Insurance in Figures, February 2014, Seite 16 ff.; Zahlen für 2013 lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.

## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

## VERRECHNETE PRÄMIEN

Das Volumen der verrechneten Prämien (direkte Gesamtrechnung) ist im Geschäftsjahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1,6% (2012: -1,2%) gestiegen und belief sich auf € 16,61 Mrd.

In der Bilanzabteilung „Lebensversicherung“ verringerten sich die Prämien geringfügig von € 6,43 Mrd. im Jahr 2012 auf € 6,42 Mrd. im Jahr 2013. Der Anteil der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist wiederum rückläufig und liegt Ende 2013 bei 28,4% (2012: 28,7%). Die Zahlungen für Versicherungsfälle wiesen im Jahr 2013 mit € 6,3 Mrd. einen ähnlich hohen Wert aus wie ein Jahr zuvor.

Die Bilanzabteilung „Schaden- und Unfallversicherung“ verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 8,4 Mrd. ein Plus von 2,6% gegenüber dem Vorjahr. Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen hier auf € 5,3 Mrd. Das entspricht einer Steigerung von 3,1%. Die Bilanzabteilung „Krankenversicherung“ erzielte im Jahr 2013 mit verrechneten Prämien in Höhe von mehr als € 1,8 Mrd. ein Plus von 3,8%. Die Prämien konnten langfristig kontinuierlich gesteigert werden. Die Zahlungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,2 Mrd. oder +3,3%.

**VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS,  
FINANZERGEBNIS, ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN  
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (EGT)**

Das versicherungstechnische Ergebnis belief sich im Jahr 2013 auf € 592 Mio. (2012: € 455 Mio.). Getragen wurde dieses Ergebnis von einem etwas ausgeweiteten Geschäftsaufkommen und einem ähnlich hohen Finanzergebnis wie im Vorjahr. Aufgrund vorwiegend geringerer Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen ist das Finanzergebnis im Jahr 2013 um 1,5% von € 3,4 Mrd. auf € 3,3 Mrd. rückläufig. In Summe belief sich das EGT im Jahr 2013 auf € 1,5 Mrd. und stieg damit um 9,2% (2012: € 1,4 Mrd.).

Tabelle 20a: MARKTENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN 2009–2013

(Quelle: FMA, Statistik Austria, CEA, www.economic-growth.eu)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>VERRECHNETE PRÄMIEN INLAND</b> (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)					
Lebensversicherung	7.318	7.438	6.899	6.434	6.420
davon fondsgebundene Lebensversicherung	1.525	1.895	1.766	1.537	1.638
davon indexgebundene Lebensversicherung	996	965	489	309	184
Krankenversicherung	1.591	1.638	1.697	1.754	1.821
Schaden- und Unfallversicherung	7.440	7.576	7.940	8.152	8.367
<b>Summe verrechnete Prämien Inland</b>	<b>16.349</b>	<b>16.652</b>	<b>16.536</b>	<b>16.340</b>	<b>16.608</b>
<b>ZAHLUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE</b> (in Mio. €)					
Lebensversicherung	5.777	5.819	6.624	6.328	6.315
Krankenversicherung	1.087	1.115	1.134	1.129	1.217
Schaden- und Unfallversicherung	4.954	4.939	4.749	4.975	5.258
<b>VERRECHNETE PRÄMIEN AUSLAND</b> (Gruppen, in Mio. €)					
Westeuropa	1.521	1.793	1.834	1.660	2.150
CESEE – EEA	5.346	5.347	5.857	6.845	6.465
CESEE – NON EEA	509	1.052	753	941	794
<b>Summe verrechnete Prämien Ausland</b>	<b>7.376</b>	<b>8.192</b>	<b>8.444</b>	<b>9.446</b>	<b>9.409</b>
<b>Auslandsquote</b> (Gruppen, in %)	<b>36,01</b>	<b>43,62</b>	<b>44,05</b>	<b>46,10</b>	...
<b>PRÄMIENENTWICKLUNG VON EWR-VERSICHERERN IN ÖSTERREICH</b> (in Mio. €)					
Dienstleistungsverkehr	572	517	...	...	...
Zweigniederlassungsverkehr	302	325	...	...	...
<b>Summe Prämien Dienstleistungs- und Zweigniederlassungsverk.</b>	<b>874</b>	<b>842</b>	...	...	...
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b> (in Mio. €)	<b>132</b>	<b>524</b>	<b>295</b>	<b>455</b>	<b>592</b>
<b>Finanzergebnis</b> (in Mio. €)	<b>2.730</b>	<b>3.203</b>	<b>2.964</b>	<b>3.391</b>	<b>3.354</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> (EGT, in Mio. €)	<b>744</b>	<b>1.101</b>	<b>1.162</b>	<b>1.395</b>	<b>1.524</b>
<b>VERSICHERUNGSDICHTE</b> (in €)					
Lebensversicherung	875	885	823	762	762
Nicht-Lebensversicherung	1.080	1.097	1.149	1.174	1.209
<b>Gesamt</b>	<b>1.955</b>	<b>1.982</b>	<b>1.972</b>	<b>1.936</b>	<b>1.971</b>
<b>Versicherungsdurchdringung</b> (in %)	<b>5,96</b>	<b>5,91</b>	<b>5,78</b>	<b>5,43</b>	<b>5,41</b>

## VERMÖGENSSTRUKTUR

Per Ende Dezember 2013 belief sich die Summe aller Vermögenswerte (ohne Depotforderungen, Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung und anteilige Zinsen) auf € 84,8 Mrd. Das entspricht einem Anstieg gegenüber 2012 von 1,3%. Den weitaus größten Teil der Kapitalanlagen machen Deckungsstock- und Bedeckungswerte aus. Diese dienen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rück-

stellungen und damit zur Sicherung der Verpflichtungen von Versicherungsunternehmen gegenüber den Versicherten. Ende 2013 betragen sie einschließlich der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung und der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge € 92,1 Mrd. Der Vergleich mit dem Vorjahreswert ergibt eine Steigerung um 2,4%. Dabei entfällt der größte Teil in Höhe von € 38,6 Mrd. auf Schuldverschreibungen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Steigerung um 5,5%. Mit 43,5% ist der Anteil der Staatsanleihen

Tabelle 20b: MARKTENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN 2009–2013  
(Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013	in %
DECKUNGSSTOCK- UND BEDECKUNGSWERTE ZU BUCHWERTEN (in Mio. €)						
Schuldverschreibungen	35.809	37.474	37.168	36.967	38.574	51,39
Aktien und Partizipationsscheine notiert und nicht notiert,						
Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds	9.706	8.589	7.923	8.224	8.083	10,77
Rentenfonds, Rentenanteil gemischte Fonds	12.655	13.895	14.442	15.960	15.942	21,24
Darlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen	3.907	3.623	3.758	3.481	3.189	4,25
Immobilieninvestments	4.975	4.822	4.816	4.926	5.223	6,96
Hedgefonds	709	664	581	444	239	0,32
Guthaben und Kassenbestände	2.753	1.852	2.368	2.217	2.308	3,07
Werte der „Öffnungsklausel“ und Rechte aus derivativen						
Finanzinstrumenten	1.531	1.509	1.551	1.690	1.499	2,00
<b>Summe</b>	<b>72.046</b>	<b>72.427</b>	<b>72.606</b>	<b>73.909</b>	<b>75.058</b>	<b>100,00</b>
DECKUNGSSTOCK- UND BEDECKUNGSWERTE KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG (in Mio. €)						
Schuldverschreibungen	29.093	29.041	28.429	28.034	28.695	58,32
Aktien und Partizipationsscheine notiert und nicht notiert,						
Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds	4.114	3.869	3.140	3.174	3.017	6,13
Rentenfonds, Rentenanteil gemischte Fonds	8.890	8.992	9.217	9.856	9.749	19,81
Darlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen	3.122	2.874	3.057	2.836	2.626	5,34
Immobilieninvestments	3.266	3.081	3.001	3.098	3.312	6,73
Hedgefonds	603	474	298	222	131	0,27
Guthaben und Kassenbestände	1.433	824	1.031	1.101	1.129	2,29
Werte der „Öffnungsklausel“ und Rechte aus derivativen						
Finanzinstrumenten	555	519	838	662	542	1,10
<b>Summe</b>	<b>51.075</b>	<b>49.674</b>	<b>49.011</b>	<b>48.983</b>	<b>49.200</b>	<b>100,00</b>

innerhalb des Segments der Schuldverschreibungen weiterhin hoch. Die Kernaktienquote (Aktien notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischter Fonds), die seit 2006 rückläufig war, hat im Jahr 2012 leicht zugelegt und lag per Ende des Jahres 2013 wiederum bei 4,0%. Die erweiterte Aktienquote (Aktien notiert, Aktien nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischter Fonds, strukturierte Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, strukturierte Darlehen ohne Kapitalgarantie) fiel von 15,7% im Jahr 2012 geringfügig auf 15,5% im Jahr 2013.

#### LEBENSVERSICHERUNG

Die Summe der als Sondervermögen gesicherten Vermögenswerte in der Lebensversicherung (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung) belief sich per Ende 2013 auf € 49,2 Mrd. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Erhöhung um 0,4%. Mit einem

Wert von 58,3% machen Schuldverschreibungen mehr als die Hälfte der Kapitalanlagen im Deckungsstock „Leben“ aus. Der Anteil der Staatsanleihen am Gesamtvermögen Lebensversicherung ist von 22,4% im Jahr 2012 auf 24,1% im Berichtsjahr gestiegen. Im selben Zeitraum erhöhte sich die Aktienquote leicht von 4,1% auf 4,2%. Die erweiterte Aktienquote ist von 7,2% Ende 2012 auf 6,9% Ende 2013 gesunken und somit weiterhin rückläufig.

#### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Grundlage der Aufsicht über Versicherungsunternehmen bilden im Wesentlichen das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die dazugehörigen Verordnungen. Auf deren Basis hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen sowie deren Vermögens-

Finanz- und Ertragslage zu überwachen. Gemäß dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht im EU-Recht erstreckt sich diese Tätigkeit auch auf alle Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Zentrale Aufgaben der Aufsicht sind die Wahrung der Belange der Versicherten sowie die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen.

**BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT**

**BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN**

Per Jahresende 2013 verfügten 100 inländische Versicherungsunternehmen über eine Konzession der FMA (siehe Tabelle 21) und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht. Die Zahl der Versicherungsunternehmen ist damit seit dem Jahr 2000 um 21 gesunken.

**AKTIENGESELLSCHAFTEN UND GROSSE VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (VVG)**

In Österreich waren im Jahr 2013 – abgesehen von kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVG) – insgesamt 47 inländische Versicherungsunternehmen tätig. Dabei handelte es sich um sechs Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 41 Aktiengesellschaften. Die von den Aktiengesellschaften und großen VVG betriebenen Sparten sind in der Tabelle 22 dargestellt. Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor. Unter dieser Bezeichnung versteht man Versicherungsgesellschaften, die mehr als eine Bilanzabteilung (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Schaden- und Unfallversicherung) betreiben. Das Sparten-trennungsgebot, das in Österreich mit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens von 2. 5. 1992 wirksam wurde, findet auf zahlreiche heimische Versicherer keine Anwendung, da diese bereits vor dem genannten Stichtag als Kompositversicherer tätig waren und somit den Betrieb uneingeschränkt fortsetzen konnten.

Tabelle 21: RECHTSFORMEN INLÄNDISCHER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVG)	6	6	6	6	6
Kleine Versicherungsvereine	56	54	53	53	53
Aktiengesellschaften	44	45	46	42	41
<b>Gesamt</b>	<b>106</b>	<b>105</b>	<b>105</b>	<b>101</b>	<b>100</b>
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung/Privatstiftungen	6	6	6	6	6

Tabelle 22: GESCHÄFTSBEREICHE DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN 2009–2013 (außer kleine VVG, Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Reine Rückversicherer	3	3	3	3	3
Lebensversicherer	31	31	31	30	30
Krankenversicherer	10	10	10	8	8
Schaden- und Unfallversicherer	42	42	42	41	38

Tabelle 23: KLEINE VERSICHERUNGSVEREINE NACH TÄTIGKEITSBEREICHEN 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Brandschadenversicherungsvereine	37	35	35	35	35
Tierversicherungsvereine	18	18	17	17	17
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	1	1	1	1	1
<b>Gesamtzahl der Vereine</b>	<b>56</b>	<b>54</b>	<b>53</b>	<b>53</b>	<b>53</b>

**KLEINE VVG**

Die FMA beaufsichtigte per Ende Dezember 2013 in Summe 53 kleine VVG. Davon sind rund zwei Drittel als Brandschadenversicherungsvereine und ein Drittel als Tierversicherungsvereine tätig. Daneben gibt es einen Rückversicherungsverein der kleinen VVG (siehe Tabelle 23).

**EWR- UND DRITTSTAATENVERSICHERER**

Seit Anfang Juli 1994 gilt für den europäischen Versicherungsbinnenmarkt – der sämtliche Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) umfasst – das Herkunftslandprinzip bei der europaweiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen. Demnach haben österreichische Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer aus einem Land des EWR

Tabelle 24: EWR-VERSICHERER IN ÖSTERREICH 2009–2013 (Quelle: FMA)

ANGEMELDETE EWR-VERSICHERER	2009	2010	2011	2012	2013
über Zweigniederlassungen	23	27	26	28	29
im Dienstleistungsverkehr	804	845	878	897	903

die Möglichkeit, Versicherungen nicht nur bei im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen sondern auch bei Versicherungsunternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, abzuschließen. Der Versicherungsbinnenmarkt ermöglicht Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat und dort bereits gültiger Zulassung, im Rahmen des Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehrs ohne neue Zulassung durch die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde – „Host-Behörde“ – tätig zu werden (Single Licence Principle). Um die Versicherungstätigkeit in einem Land des EWR aufnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung bei der Behörde des Herkunftslandes sowie der Vorlage bestimmter Unterlagen. Als Herkunftsmitgliedsstaatsbehörden werden jene Behörden bezeichnet, in denen das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

Für die Beaufsichtigung zuständig ist grundsätzlich die Herkunftslandbehörde und nicht die ausländische Aufsichtsbehörde, in deren Land das Versicherungsunternehmen tätig ist.

Per Ende Dezember 2013 waren 29 Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR in Österreich im Rahmen des Zweigniederlassungsverkehrs tätig. Daneben waren 903 Unternehmen zum Dienstleistungsverkehr angemeldet. Gegenüber dem Jahr 2012 bedeutet das ein Plus von sechs Versicherungsunternehmen (siehe Tabelle 24).

Aus Drittstaaten (Nicht-EWR) ist seit dem Jahr 2010 nur mehr ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Österreich zugelassen: die Helvetia Versicherungen AG mit Herkunftsland Schweiz.

## LAUFENDE AUFSICHT

### ANALYSEN

Die FMA führt einmal pro Quartal eine risikoorientierte Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen durch.

Die hierfür erforderlichen Daten werden von den Unternehmen elektronisch gemeldet. Im Rahmen dieser routinemäßigen Analysen veröffentlicht die FMA seit dem Jahr 2010 einmal pro Quartal einen Bericht über die Entwicklung der heimischen Versicherungswirtschaft.

Diese Berichte werden auf der Website der FMA veröffentlicht (Link: [www.fma.gv.at/de/statistik-berichts-wesen/statistiken-unternehmen/versicherungsunternehmen.html](http://www.fma.gv.at/de/statistik-berichts-wesen/statistiken-unternehmen/versicherungsunternehmen.html)).

Gemäß § 100 Abs. 1 VAG kann die FMA jederzeit von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen. Um eine potenzielle Gefährdung der Eigenmittelbedeckung möglichst früh erkennen zu können, werden bei Bedarf von Versicherungsunternehmen ein unterjähriger Solvabilitätsstatus sowie die monatliche Entwicklung der stillen Reserven abgefragt. Ergänzend dazu hilft eine Kapitalflussprognoserechnung mit einem Fünfjahreshorizont zu erkennen, ob die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen durch ausreichende Liquidität gewährleistet sein wird. Es wird auch erkennbar, ob Unternehmen in der Lage sein werden, gemildert bewertete Wertpapiere bis zur Tilgung halten zu können, oder ob durch vorzeitigen Verkauf Verluste realisiert werden müssen.

Die standardmäßig gemeldeten Daten und die darauf basierenden Analysen durch die FMA dienen auch als Entscheidungsgrundlage allfälliger weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen:

- **§ 104a Abs. 1 VAG:** Die FMA wird von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen einen Solvabilitätsplan verlangen, wenn die Eigenmittelausstattung als unzureichend beurteilt wird bzw. wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein Unternehmen in absehbarer Zeit nicht mehr über Eigenmittel im geforderten Ausmaß verfügen wird.
- **§ 104a Abs. 2a VAG:** Hat die Aufsichtsbehörde aufgrund einer Verschlechterung der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens Grund zu der Annahme, dass die Eigenmittelausstattung voraussichtlich nicht mehr dauerhaft gewährleistet ist, kann sie vom Unternehmen einen Sanierungsplan, der die geplante Entwicklung für die nächsten drei Geschäftsjahre enthält, verlangen. ►

## DER LANGE WEG ZU SOLVENCY II – DIE EIOPA PREPARATORY GUIDELINES

**E**nde 2013 wurden entscheidende Schritte auf dem Weg zu Solvency II, dem neuen Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, gesetzt. So wurde unter anderem die „Richtlinie 2013/58/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II)“, die sogenannte Quick-Fix-2-Richtlinie, beschlossen. Diese regelt den Zeitplan des Übergangs vom derzeitigen System Solvency I zum Regime Solvency II neu. Weiters erfolgte der Abschluss der Trilogverhandlungen über die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG“ (Omnibus-II-Richtlinie) im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA).

### QUICK FIX 2 UND OMNIBUS II

Die Quick-Fix-2-Richtlinie verschiebt die Frist für die Umsetzung von Solvency II vom 30. 6. 2013 auf den 31. 3. 2015 und das Datum der Anwendung von Solvency II und der Aufhebung der bestehenden Solvency-I-Richtlinien vom 1. 1. 2014 auf den 1. 1. 2016.

Die Omnibus-II-Richtlinie passt die Solvency-II-Richtlinie an den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ sowie an die neue Aufsichtsarchitektur mit der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA an der Spitze an. Zu diesem Zweck werden die in der Solvency-II-Richtlinie enthaltenen Ermächtigungen der Kommission zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen in Ermächtigungen zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten geändert. Des Weiteren werden die Aufgaben und Kompetenzen der EIOPA betreffend Solvency II konkretisiert. Darüber hinaus enthält die Omnibus-II-Richtlinie aber auch Bestimmungen zur Behandlung des Versicherungsgeschäfts mit langfristigen Garantien und Übergangsvorschriften, unter anderem zu den Eigenmitteln.

Die wichtigsten Instrumente zum Umgang mit langfristigen Versicherungsverbindlichkeiten sind dabei folgende:

- „Volatility Adjustment“: Aufschlag auf die risikolose Zinskurve, basierend auf Referenzportfolios auf Währungs- und Länderebene
- „Matching Adjustment“: Aufschlag auf die risikolose Zinskurve bei einem Match der eingehenden und der ausgehenden Cashflows
- Anpassungen bei der Extrapolation: Fortsetzung der risikolosen Zinskurve über den Zeitpunkt hinweg, an dem die Märkte nicht mehr „active, deep, liquid and transparent“ sind
- Übergangsregelungen für Altverträge innerhalb eines Zeitraums von 16 Jahren.

### DIE EIOPA-LEITLINIEN

Die zeitlichen Verschiebungen durch einige Verhandlungen über die Omnibus-II-Richtlinie sowie die Notwendigkeit, unstrittige, nicht betroffene Elemente des neuen Aufsichtsrechts durch diese Verhandlungen rechtzeitig zu implementieren und zu testen, veranlassten EIOPA dazu, die „Leitlinien für die Vorbereitung auf Solvency II“ herauszugeben. Diese am 31. 10. 2013 veröffentlichten Leitlinien sehen die Anwendung ausgewählter Säule-2- und Säule-3-Anforderungen ab 1. 1. 2014 vor.

Solvency II stellt die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, aber ebenso die Aufsichtsbehörden vor große Herausforderungen. Damit beide Seiten ab 1. 1. 2016, wenn Solvency II in vollem Umfang in Kraft gesetzt wird, in der Lage sind, den neuen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine frühzeitige Vorbereitung auf das neue Aufsichtsregime von zentraler Bedeutung. Die Vorbereitungen sollen möglichst koordiniert und europaweit einheitlich erfolgen, um zu einer konsistenten und konvergenten Aufsicht in der EU zu gelangen und unterschiedliche nationale Lösungen in der Vorbereitungsphase zu vermeiden.

Die EIOPA-Leitlinien adressieren dazu unter anderem das Governance-System inklusive einer vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken, die Berichterstattung an die nationalen Aufsichtsbehörden und das Vorantragsverfahren für interne Modelle.

#### LEITLINIEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Die Leitlinien zum Governance-System basieren auf Artikel 40 bis 49, 93, 132 und 246 der Solvency-II-Richtlinie und sehen vor, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Vorgabe dieser Bestimmungen und im Einklang mit den in den EIOPA-Leitlinien enthaltenen Konkretisierungen ein Governance-System aufbauen, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts gewährleistet. Dies umfasst unter anderem die Einrichtung eines wirksamen Risikomanagementsystems, das Strategien, Prozesse und Meldeverfahren einschließt, die erforderlich sind, um die bestehenden und die potenziellen Risiken sowie ihre Interdependenzen kontinuierlich zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten.

Gemäß den Leitlinien zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwartet, dass sie diesem Grundsatz zusätzlich zum bestehenden System von regulatorischen quantitativen Höchstgrenzen Rechnung tragen. Bereits während der Vorbereitungsphase sind somit Fortschritte hinsichtlich des notwendigen Übergangs zur Einrichtung aller erforderlichen Governance-Strukturen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu machen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Anlageportfolios bereits dahingehend umzuschichten sind, wie die Unternehmen es für den Zeitpunkt der Vollenwendung von Solvabilität II für erforderlich erachten würden.

#### LEITLINIEN ZUR VORAUSSCHAUENDEN BEURTEILUNG DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKEN

Diese Leitlinien basieren auf Artikel 41, Artikel 44, Artikel 45 und Artikel 246 der Solvency-II-Richtlinie und sehen vor, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ab 2014 eine auf den ORSA-Grundsätzen basierende vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken vornehmen.

Die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen und der Anforder-

ungen an versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Artikel 45 Abs. 1 lit. b der Solvency-II-Richtlinie sowie die Bewertung der Signifikanz der Abweichung des eigenen Risikoprofils von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen gemäß Artikel 45 Abs. 1 lit. c der Richtlinie haben einen engen Bezug zu den quantitativen Anforderungen der Säule 1, die während der Vorbereitungsphase noch nicht anwendbar sind. Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird deshalb erwartet, dass sie diese Beurteilungen erst ab 2015 auf Basis von technischen Spezifikationen vornehmen, die hierfür von EIOPA im ersten Halbjahr 2014 zur Verfügung gestellt werden.

#### LEITLINIEN FÜR DIE INFORMATIONSPREMIERUNG AN DIE ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

Die Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden basieren auf Artikel 35, 220 und 254 der Solvency-II-Richtlinie und sehen vor, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Vorbereitung auf die zukünftige Berichterstattung zusätzlich zu bereits existierenden Berichtsanforderungen weitere Informationen an die Aufsichtsbehörden übermitteln.

#### LEITLINIEN ZUM VORANTRAGSVERFAHREN FÜR INTERNE MODELLE

Diese Leitlinien basieren auf Artikel 112, 113, 115, 116, 120 bis 126 sowie 230 und 231 der Solvency-II-Richtlinie und dienen zur Strukturierung des Verfahrens vor der Einreichung eines Antrags auf ein internes Modell.

#### ROLLE DER FMA IN DER VORBEREITUNGSPHASE

Die FMA wird die Vorbereitungsphase aktiv mitgestalten und den bereits laufenden Dialog mit den Unternehmen strukturieren und intensivieren. Bis zum 28. 2. 2015 wird die FMA einen Fortschrittsbericht über die Anwendung der Leitlinien an EIOPA übermitteln.

- **§ 104a Abs. 2 VAG:** Erreichen die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens nicht den Umfang des Garantiefonds, so wird die FMA einen Finanzierungsplan, der von ihr zu genehmigen ist, verlangen.

Um künftige Risikopotenziale besser einschätzen zu können, führt die FMA überdies regelmäßig Stresstests durch. In der Lebensversicherung werden diese zweimal pro Jahr, in der Schaden- und Unfallversicherung und in der Krankenversicherung einmal pro Jahr durchgeführt.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN, VERÖFFENTLICHUNGEN, KONZESSIONSWESEN, ON-SITE-AKTIVITÄTEN

Die FMA veröffentlicht gemäß § 116 Abs. 1 VAG in regelmäßigen Abständen Informationen über versicherungsrelevante Rechtsvorschriften und unternehmensspezifische Vorgänge. Dazu zählen unter anderem Mitteilungen über Konzessionserteilungen, Betriebsumwandlungen, Auflösungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch Unternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten. Beginnend mit dem Jahr 2001 können diese Veröffentlichungen im Internet auf der FMA-Website eingesehen werden (Link: [www.fma.gv.at/de/unternehmen/versicherungsunternehmen/veroeffentlichungspflichten.html](http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/versicherungsunternehmen/veroeffentlichungspflichten.html)).

Sowohl Unternehmen mit Sitz in Österreich als auch ausländische Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR (Drittstaatenversicherer) benötigen in Österreich zum Betrieb der Vertragsversicherung eine Konzession der FMA. Die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens erstreckt sich nach dem Prinzip der einheitlichen Zulassung in ihrer Gültigkeit auf den gesamten EWR. Die Konzession eines Drittstaatenversicherers gilt hingegen nur für Österreich.

Zur Erteilung einer Konzession durch die FMA hat das antragstellende Unternehmen eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu zählen beispielsweise die Errichtung der Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. eines Versicherungsverins auf Gegenseitigkeit sowie die Ausstattung mit

Tabelle 25: BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Konzessionsangelegenheiten	3	3	3	5	0
Bestandsübertragungen	0	2	2	5	1
Ausgliederungen § 17a VAG	18	13	12	24	12
Satzungsänderungen (VU und kleine Vereine)	17	31	8	19	20
Treuhänder Bestellungen	25	24	11	24	25
Zweigniederlassungen	0	4	2	2	0
Dienstleistungsverkehr	76	68	55	91	78

Tabelle 26: GESCHÄFTSPLÄNE/VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE GRUNDLAGEN 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl der jährlich vorgelegten Tarife	116	134	156	136	99

den erforderlichen Eigenmitteln. Vorstandsmitglieder müssen persönlich und fachlich geeignet sein, aber auch die Aktionäre müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. In einem Geschäftsplan müssen der Tätigkeitsbereich und der Umfang der Tätigkeit präzisiert und Aussagen über die geplante Geschäftstätigkeit getroffen werden. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt.

Im Jahr 2013 war kein Bedarf zur Behandlung von Konzessionsfällen gegeben. Die FMA wurde im Rahmen einer Verschmelzung tätig. In Summe wurden im Berichtsjahr 20 Satzungsänderungen genehmigt. Die Zahl der bearbeiteten Akte im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsverkehr belief sich im Jahr 2013 auf 78. Die Zahlen betreffend Ausgliederungen gemäß § 17a VAG und Treuhänderbestellungen sind der Tabelle 25 zu entnehmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Abs. 2 VAG wurden der Aufsichtsbehörde im Jahr 2013 insgesamt 99 Geschäftspläne zu Tarifen der Lebens- und Krankenversicherung vorgelegt (siehe Tabelle 26).

Hinsichtlich der On-Site-Aktivitäten werden verschiedene Arten nach dem Grad der Intensität unterschieden. Hierbei wird folgende Terminologie in der Versicherungsaufsicht verwendet:

- **Prüfung vor Ort:** Prüfung gemäß § 101 VAG bzw.

Tabelle 27: VOR-ORT-PRÄSENZEN 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
Prüfungen	41	31	14	14	15
Einschauen	3	6	7	9	6
Managementgespräche	33	55	19	34	37

§ 33 Pensionskassengesetz (PKG). Diese folgen dem im Vorhinein festgelegten Prüfplan. Zusätzlich können bei Bedarf Prüfungen auch ad hoc durchgeführt werden.

- **Einschau:** Tätigkeit vor Ort zu einem spezifischen Prüfungs- bzw. Untersuchungsgegenstand.
- **Managementgespräch:** Besprechung mit hochrangigen Vertretern eines Versicherungsunternehmens über unternehmensspezifische Themen.
- **Company Visit:** Präsenz vor Ort zur Erörterung aktueller Informationen.

Die Kapazitäten für Vor-Ort-Aktivitäten waren – wie auch in den Vorjahren – durch die Vorbereitung auf Solvency II und Vorarbeiten für die Umsetzung knapp bemessen. Dies wurde im Planungsprozess bereits berücksichtigt.

Im Jahr 2013 wurden Prüfungen vor Ort zu den Themenblöcken Risikomanagement der Kapitalanlagen, interne Revision und internes Kontrollsystem, Bildung und Angemessenheit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Risikotragfähigkeit, versicherungsmathematische Grundlagen, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Gewinn und Kostenanalyse – Kostenzuteilung, Mindeststandards für Informationspflichten in der Lebensversicherung, Bestandsverwaltung, Gewinnbeteiligung sowie Vertragsabschluss und Bestandsverwaltung durchgeführt.

Neben Prüfungen vor Ort wurden bei den Versicherungsunternehmen im Jahr 2013 mehrere Einschauen durchgeführt. Einen Themenschwerpunkt stellte wie im Vorjahr der Status quo des Risikomanagementprozesses bei Versicherungsunternehmen dar. Darüber hinaus wird die Tauglichkeit des Risikomanagements für Solvency II überprüft.

Zusätzlich wurden in Company Visits und in Managementgesprächen unter anderem die Jahresabschlüsse des Jahres 2012, aktuelle Entwicklungen

2013 und Unternehmensstrategien sowie weitere unternehmensspezifische Inhalte besprochen (siehe Tabelle 27). Für die Erfassung des aktuellen Status und zum Zweck der Nachverfolgbarkeit ist eine Prüfungsdatenbank eingerichtet.

#### AUSLANDSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER VERSICHERUNGSGRUPPEN

Neben der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen auf Einzelunternehmensebene stellt die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen einen wichtigen Teil der Aufsichtstätigkeit dar. Diese zusätzliche Beaufsichtigung umfasst die Überwachung einer ausreichenden Solvabilität auf Gruppenebene sowie die Entwicklung des Auslandsgeschäfts vor dem Hintergrund des damit verbundenen Risiko-Exposures. Die österreichischen Versicherungsgruppen sind außerhalb Österreichs in 26 Ländern über Beteiligungen tätig. Von den 107 Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen im Jahr 2013 (2012: 107 Auslandsbeteiligungen) befinden sich 95 in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (Central, Eastern and Southeastern Europe – CESEE) (2012: 95).

Im Jahr 2013 konnten österreichische Versicherungsgruppen im Ausland verrechnete Prämien in Höhe von € 9,41 Mrd. (2012: € 9,45 Mrd.) erzielen. Davon entfielen € 7,26 Mrd. (2012: € 7,79 Mrd.) auf CESEE-Länder. 77% (2012: 82%) des Auslandsprämienvolumens der österreichischen Versicherungsgruppen wurden somit durch die Beteiligungen in CESEE erzielt. Aus Sicht der österreichischen Versicherungsgruppen sind die Märkte Tschechiens, Polens und der Slowakei von zentraler Bedeutung, da hier mehr als zwei Drittel der CESEE-Prämien erwirtschaftet werden.

Seit dem Jahr 2006 ist der Anteil der Auslandsprämien am Gesamtprämienvolumen heimischer Versicherungsgruppen stetig angestiegen. Belief sich der Wert im Jahr 2006 noch auf 32,31%, so liegt er per Ende 2012 bei 46,10%.

Tabelle 28 bietet eine Übersicht, welche Versicherungsgruppen in welchem Land mit einer Versicherungstochtergesellschaft vertreten sind.

Die meisten ausländischen Beteiligungen halten die

Vienna Insurance Group Wiener Versicherung Gruppe (VIG) und die Uniqa Versicherungen AG (Uniqa Group). Auch die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft (GraWe Group) weist eine rege Auslandstätigkeit auf. Während die VIG und die Uniqa Group in einem ersten Schritt ihre Geschäftstätigkeit auf die Nachbarstaaten ausgeweitet haben, war die GraWe Group von Anfang an vor allem auf dem Balkan aktiv.

Für die Sicherstellung einer effizienten zusätzlichen Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Versicherungsgruppen ist ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden unerlässlich. Dieser erfolgt unter anderem durch die Etablierung von sogenannten Supervisory Colleges für jede grenzüberschreitende Versicherungsgruppe. Ziel der Supervisory Colleges ist es, unter Einbeziehung des Markt- und Unternehmenswissens der lokalen Versicherungsaufsichtsbehörden einen soliden Überblick über die Geschäftstätigkeit und das Risiko-profil einer Versicherungsgruppe zu erhalten und einen gemeinsamen Wissensstand unter den relevanten zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Im Jahr 2013 fanden für die VIG, die Uniqa Group, die GraWe Group und die Merkur Versicherung Aktiengesellschaft (Merkur Group) Treffen der Supervisory Colleges statt. Im Rahmen der Treffen erfolgte neben dem Informationsaustausch der teilnehmenden Aufsichtsbehörden eine Schwerpunktsetzung auf den Genehmigungsprozess der partiellen internen Modelle, die unter dem Solvency-II-Regime von zentraler Bedeutung sein werden. Wie im Vorjahr wurden auch Aufsichtsbehörden von Staaten außerhalb des EWR-Raums in die Arbeit der Supervisory Colleges eingebunden.

Tabelle 28: AUSLANDSAKTIVITÄTEN ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSGRUPPEN (zum 20. 2. 2014; Quelle: FMA)

	VIG	Uniqa	GraWe	Merkur	Wüstenrot	Ergo (vorm. Victoria)
WESTEUROPA						
Deutschland	■					
Italien		■				
Liechtenstein	■	■				
Luxemburg	■					
Schweiz		■				
CESEE-LÄNDER						
Albanien	■	■				
Bosnien-Herzegowina	■	■	■	■		
Bulgarien	■	■	■			
Estland	■					
Georgien	■					
Kosovo		■	■			
Kroatien	■	■	■	■	■	■
Mazedonien	■	■	■			
Moldawien			■			
Montenegro	■	■	■	■		
Polen	■	■				
Rumänien	■	■	■			
Russland		■				
Serbien	■	■	■	■		
Slowakei	■	■			■	■
Slowenien			■	■		
Tschechien	■	■				■
Türkei	■					
Ukraine	■	■	■			
Ungarn	■	■	■			■
Weißrussland	■					
Zypern			■			
ANDERE LÄNDER						
Arabische Emirate		■				

## AUFSICHT ÜBER INVESTMENTFONDS, IMMOBILIENFONDS UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

### MARKTENTWICKLUNG

#### INVESTMENTFONDS UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

Die Aktienmärkte konnten 2013 weltweit zum Teil kräftige Kurszuwächse verzeichnen. Niedrige Zinsen und somit reichlich vorhandene Liquidität

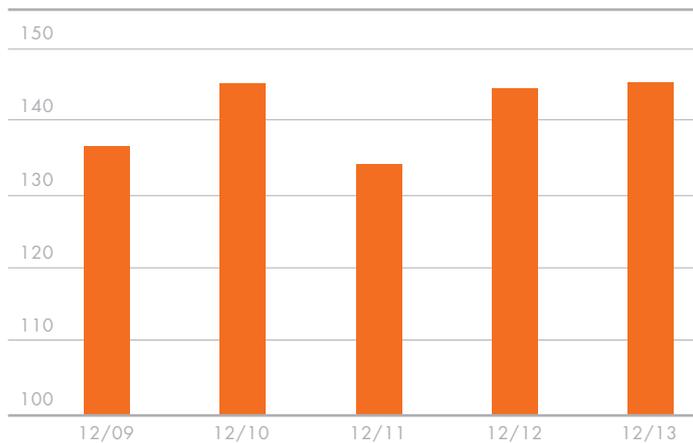
unterstützten diese Entwicklung. In den USA konnten sich außerdem die Konjunktur-Vorlaufindikatoren verbessern. In Japan halfen die Maßnahmen von Regierung und Notenbank zur Abschwächung des Yen vor allem der Exportindustrie, und in Europa waren das Ende der langen Rezession und das weitgehende Überwinden der Staatsschuldenkrise die Treiber des Aktienmarktaufschwungs.

Das von den 24 österreichischen „Kapitalanlagegesellschaften“ (KAG) verwaltete Fondsvolumen – ohne verwaltetes Fondsvolumen der Kapitalanlagegesellschaften für Immobilienfonds (Immo-KAG) – ist von € 144,41 Mrd. per 31. 12. 2012 auf € 145,29 Mrd. per 31.12. 2013 geringfügig gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von € 0,88 Mrd. bzw. 0,01%. Im Vergleich dazu lag das Gesamtfondsvermögen per 31.12. 2009 noch bei € 136,67 Mrd. (siehe Grafik 24), Ende 2008 bei € 126,04 Mrd.

In Summe kam es im Lauf des Jahres 2013 zu Nettomittelabflüssen von € 825,09 Mio. Die größten Abflüsse gab es in den Monaten November und Dezember, der Jänner verbuchte den stärksten Zufluss. Bis auf die Anlagekategorie Aktienfonds verzeichneten alle Kategorien Nettomittelabflüsse. Die Anlagekategorien (kurzfristige) Geldmarktfonds (– € 166,32 Mio.), Rentenfonds (– € 269,70 Mio.), gemischte Fonds (– € 370,63 Mio.), Dachhedgefonds (– € 80,03 Mio.), alternative Fonds (– € 356,71 Mio.) sowie richtlinienkonforme Fonds mit maßgeblicher Derivate-Strategie (– € 1,16 Mio.) verzeichneten im Berichtsjahr Nettomittelabflüsse. Am stärksten waren davon – wie auch im Berichtsjahr zuvor – die gemischten Fonds betroffen. Die einzigen Nettomittelzuflüsse waren in der Kategorie Aktienfonds mit € 419,48 Mio. festzustellen (siehe Grafik 25).

Die Dominanz der Fondskategorie Rentenfonds spiegelt sich in der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens wider. Per 31.12. 2013 waren in dieser Kategorie € 57,62 Mrd. oder 39,6% des Gesamtvolumens veranlagt. Knapp dahinter liegen die gemischten Fonds mit einem Volumen von € 57,30 Mrd. oder

Grafik 24: FONDSVERMÖGEN DER KAPITALANLAGEFONDS 2009–2013 (in Mrd. €)



Grafik 25: NETTOZUWÄCHSE NACH ANLAGEKATEGORIE 2013 (in Mio. €)

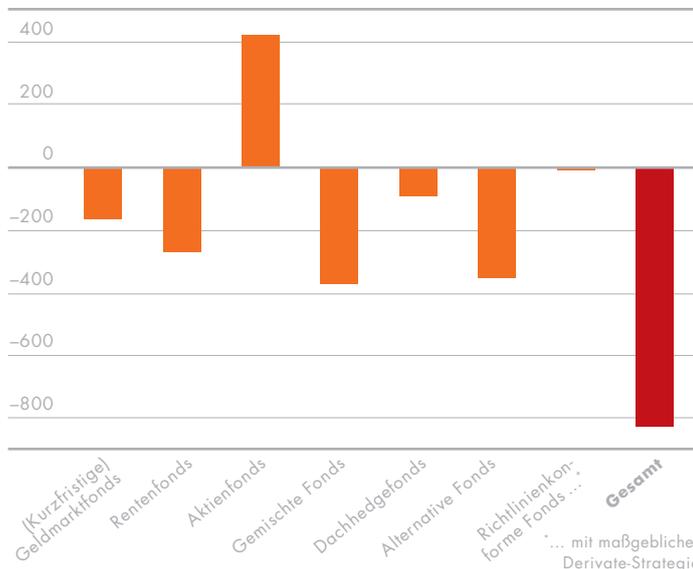


Tabelle 29: KENNZAHLEN DES ÖSTERREICHISCHEN INVESTMENTFONDSMARKTES 2009–2013 (Quelle: FMA)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>INLÄNDISCHE FONDS</b>					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011	1.127	1.131	1.100	1.095	1.102
§ 166 InvFG 2011	248	215	210	198	140
§ 166 > 10% Anteile an Organismen für gem. Anlagen	138	138	123	110	80
§ 168 ff InvFG 2011	3	3	3	3	3
§ 168 ff InvFG 2011 iVm §§ 108g ff EStG	21	19	19	19	19
Immobilienfonds	7	6	6	7	7
Spezialfonds	690	641	765	795	831
§ 75 InvFG 2011	4	5	6	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>2.238</b>	<b>2.158</b>	<b>2.232</b>	<b>2.230</b>	<b>2.185</b>
<b>AUSLÄNDISCHE FONDS</b>					
§ 181 InvFG 2011	39	34	29	34	27
§ 140 InvFG 2011	5.089	5.333	5.558	5.626	5.669
§ 181 InvFG 2011 (ausländische Immobilienfonds)	8	4	4	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>5.136</b>	<b>5.371</b>	<b>5.591</b>	<b>5.663</b>	<b>5.699</b>

39,4%. Geringer war per Jahresultimo 2013 das Fondsvermögen der Assetklassen (kurzfristige) Geldmarktfonds (€ 216,51 Mio.), (kurzfristig orientierte) Rentenfonds (€ 8,04 Mrd.), Aktienfonds (€ 21,34 Mrd.), Dachhedgefonds (€ 457,32 Mio.), alternative Fonds (€ 290,40 Mio.) und richtlinienkonforme Fonds mit maßgeblicher Derivate-Strategie (€ 19,11 Mio., siehe Grafik 26).

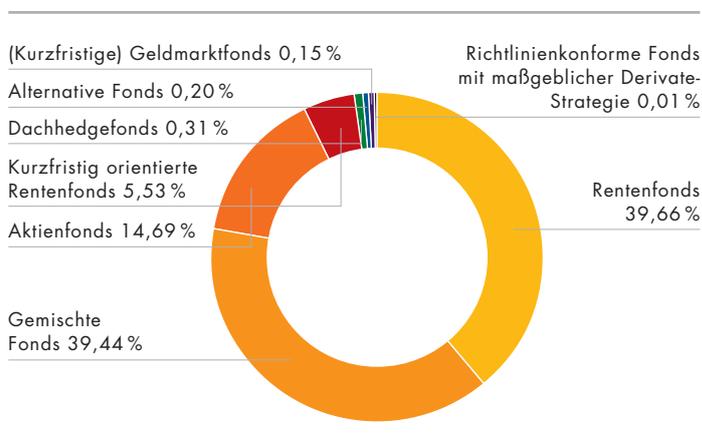
Unterteilt nach Zielgruppen waren die Anleger zum Jahresende 2013 zu 46,8% auf Publikumsfonds, zu 45,4% auf Spezialfonds und zu 7,8% auf Publikumsfonds für Großanleger aufgeteilt (siehe Grafik 27).

Die obigen Zahlen umfassen auch Investmentfonds, die seit 22. 7. 2013 in den Regelungsbereich des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) fallen, allerdings aufgrund der Übergangsfrist noch keine Zulassung nach AIFMG hatten. Dennoch verwalteten zum Stichtag 31. 12. 2013 bereits nach AIFMG registrierte Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) Alternative Investmentfonds (AIF) mit einem Fondsvolumen von insgesamt € 321,33 Mio.

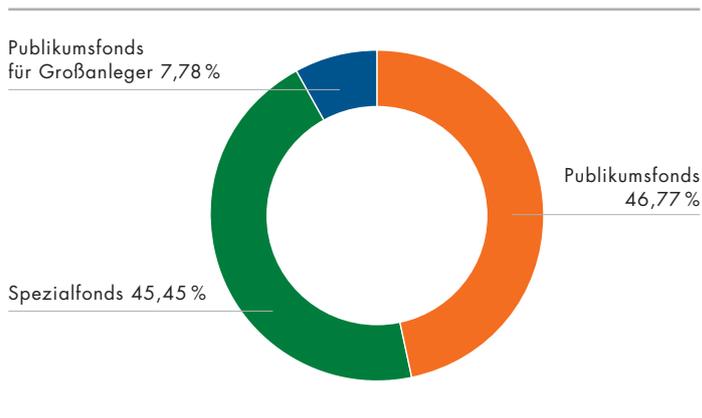
**IMMOBILIENFONDS**

Österreich verzeichnete in den letzten Jahren innerhalb der Europäischen Union den höchsten Preisanstieg für

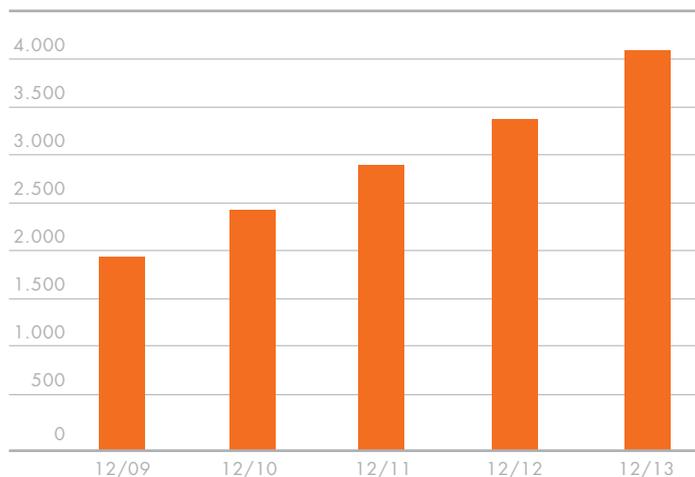
Grafik 26: NET ASSETS NACH FONDSKATEGORIE (per 31. 12. 2013)



Grafik 27: NET ASSETS NACH ZIELGRUPPEN (per 31. 12. 2013)



Grafik 28: FONDSVERMÖGEN DER IMMOBILIENFONDS 2009–2013 (in Mio. €)



Wohnimmobilien. Diese dynamische Entwicklung des österreichischen Wohnungsmarktes – insbesondere des urbanen Wiener Marktes – hat sich im 2. Halbjahr 2013 jedoch wieder verlangsamt. Ein neu entwickelter Fundamentalpreisindikator zeigt derzeit eine Überbewertung der Preise für Wohnimmobilien in Wien für das 4. Quartal 2013 von knapp über 20%, insgesamt für Österreich jedoch eine Unterbewertung von rund 8%. Stark gefragt sind aufgrund demografischer Entwicklungen Wohnungen und Grundstücke in Ballungszentren. Das niedrige Zinsumfeld, die hohe Verfügbarkeit von Krediten sowie die mangelnde Attraktivität alternativer Finanzinvestitionsmöglichkeiten haben diesen Trend begünstigt. Nach wie vor ist der Anteil an Eigenkapital bei der Finanzierung von Immobilienkäufen auf einem sehr hohen Niveau.

Die Rendite bei Gewerbeimmobilien weist nach wie vor eine leicht rückläufige Entwicklung auf und lag 2013 etwa im Büromarkt bei rund 5%. Der österreichische Markt kann somit als relativ stabil und wertbeständig bezeichnet werden. Die Leerstandsrate am Wiener Büromarkt beträgt etwa 7% bis 8% und liegt damit im europäischen Durchschnitt.

Bei Büroobjekten ist der Neubau auf tiefem Niveau geblieben, wobei zum Teil eine Umwidmung von zuvor gewerblich genutzten Flächen in Luxuswohnungen oder Hotels erfolgt. Dadurch verharren die Leerstandsrate auf niedrigem Niveau. Geschäftsflächen an Topstandorten können weiterhin hohe Mieten erzielen, insbesondere in Wien werden zusätzliche Premiummarken neu eröffnen.

Zum Stichtag 31. 12. 2013 verwalteten fünf Immo-KAG ein Fondsvolumen von insgesamt € 4,12 Mrd., was einem Vermögenszuwachs von 20,9% entspricht. Im Vergleich dazu belief sich das Fondsvolumen im Jahre 2012 auf € 3,41 Mrd. Das Fondsvermögen der Immobilienfonds war während der letzten fünf Jahre ansteigend und hat sich seit dem Jahr 2009 mehr als verdoppelt (siehe Grafik 28).

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit Inkrafttreten des AIFMG sollen erstmals alle AIFM erfasst und ihre Tätigkeit einer Regulierung und Aufsicht unterstellt werden. Insbesondere wurden detaillierte Anforderungen an die AIFM hinsichtlich ihrer Organisation (etwa Risikomanagement oder Umgang mit Interessenkonflikten) normiert und vereinfachte und einheitliche Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Verwaltung und Vermarktung von AIF in der gesamten EU geschaffen. Alle Unternehmen, die dem AIFMG unterliegen, haben bis spätestens 21. 7. 2014 die neuen Bestimmungen einzuhalten.

Die Verwaltung von AIF verlangt nunmehr einheitlich in der EU eine Konzession als AIFM bzw. für Manager, die ein verhältnismäßig kleines Fondsvolumen verwalten, eine Registrierung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Neben den Bestimmungen des AIFMG sind für konzessionierte AIFM zudem die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 447/2013 und Nr. 448/2013 unmittelbar anwendbar, wie auch diverse Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zu beachten sind. Die Konzession als AIFM kann – ähnlich wie eine Konzession nach InvFG 2011 – auf das Erbringen von gewissen Finanzdienstleistungsgeschäften, nämlich die individuelle Portfolioverwaltung sowie Nebentätigkeiten (Anlageberatung, Verwahrung und technische Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben) erweitert werden.

Auf KAG findet weiterhin das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) Anwendung und für Immo-KAG, die eine Bankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG halten, das Immobilien-Investmentfondsgesetz

(ImmoInvFG) samt den Bestimmungen des BWG. Mit Inkrafttreten des AIFMG mittels BGBl. I Nr. 135/2013 erfolgten in jenen Aufsichtsgesetzen diverse Anpassungen.

Im Rahmen ihrer Aufsicht hat die FMA zudem Verordnungen zu vollziehen, von denen im Berichtsjahr ebenso einige novelliert wurden (wie etwa die Verordnung über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten).

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEITEN

### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Mit Stichtag 31.12.2013 verfügten 24 KAG über eine entsprechende Konzession der FMA. Im Berichtsjahr 2013 wurden keine neuen Konzessionen erteilt, allerdings kam es zu einer Konzessionserweiterung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a InvFG 2011 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007 und § 5 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 iVm § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007. Es waren insgesamt 2.185 Fonds inländischer (31.12.2012: 2.230) und 5.699 Fonds ausländischer (31.12.2012: 5.663) KAG zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen. Die Entwicklung der Anzahl in- und ausländischer Fonds der letzten fünf Jahre ist in der Tabelle 29 auf Seite 99 veranschaulicht.

Per 31.12.2013 verwalteten fünf registrierte AIFM insgesamt neun AIF in Österreich. Gleichzeitig waren in Österreich acht EU-AIF sowie drei europäische Risikokapitalfonds (European Venture Capital Funds) aus anderen Mitgliedsstaaten für den Vertrieb zugelassen.

Zum Jahresultimo waren in Österreich fünf Immo-KAG konzessioniert. Jede dieser Gesellschaften verwaltet einen Publikumsfonds. Zwei Gesellschaften verwalten zusätzlich einen zweiten Publikumsfonds. Insgesamt existieren drei Immobilienspezialfonds, verwaltet durch zwei Immo-KAG. Im Berichtsjahr 2013 wurde keine neue Konzession für eine Immo-KAG erteilt.

### DIENST- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAG mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, die die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen oder

eine Zweigniederlassung gemäß der Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) in einem anderen Mitgliedsstaat gründen, können die Tätigkeiten, für die sie in ihrem Heimatstaat konzessioniert sind, nach erfolgter Notifikation im gesamten EWR anbieten. Ebenso sind konzessionierte AIFM gemäß der Richtlinie über Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMD) zur grenzüberschreitenden Verwaltung von AIF berechtigt und können zudem ihre AIF grenzüberschreitend in der gesamten EU vertreiben.

Mit Ende des Berichtsjahres waren insgesamt zwölf österreichische KAG im EWR außerhalb Österreichs tätig. Sie waren im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in den Ländern Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Malta, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn tätig. Umgekehrt waren im Jahr 2013 insgesamt 54 KAG (2012: 50) aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden und Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich vertreten. Je eine französische, luxemburgische und liechtensteinische KAG sind gegenwärtig in Österreich im Wege der Niederlassungsfreiheit tätig (2012: 2).

Von den 54 KAG, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig sind, verfügen zusätzlich zwei deutsche und zwei französische KAG über einen Management Company Passport (MCP). Mit diesem können KAG aus anderen Mitgliedsstaaten seit der Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie, ohne zusätzlichen innerstaatlichen Beschränkungen zu unterliegen, in Österreich bewilligte OGAW verwalten und deren Anteile vertreiben. Dieser wurde noch von keiner KAG aus einem anderen Mitgliedsstaat in Anspruch genommen. Aktuell hat keine österreichische KAG einen MCP beantragt.

Da bis zum Ende des Berichtsjahres kein österreichischer AIFM eine Konzession erlangt hat, konnten diese nicht grenzüberschreitend nach AIFMG tätig werden. Dem gegenüber stehen im Jahr 2013 insgesamt zwei EU-AIFM aus Großbritannien und Frankreich, die aufgrund des Passportregimes der AIFMD in Österreich im Zuge der Dienstleistungsfreiheit tätig sind.

## AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Die Anzahl an behördlichen Verfahren (insbesondere Änderungen von Fondsbestimmungen) war 2013 mit 4.521 Verfahren geringer als im Vorjahr (2012: 6.148 Verfahren). Dies begründet sich vor allem damit, dass die Anpassungen (insbesondere die Änderung der Fondsbestimmungen) aufgrund der Implementierung des OGAW-IV-Regimes größtenteils abgeschlossen sind. Bei einer Immo-KAG wurden Änderungen der Fondsbestimmungen bewilligt.

Die Einhaltung der (Warn-)Hinweise in den vereinfachten und vollständigen Prospekten sowie im „Kundeninformationsdokument“ (KID) und in Werbematerialien wurde stichprobenartig geprüft. Diese sind für die Wahrung der Interessen der Anleger im Sinne einer transparenten und umfassenden Information von nachhaltiger Bedeutung.

## LAUFENDE AUFSICHT

### MELDE-/BERICHTSWESEN

#### UND INFORMATIONSMITTELN

KAG haben ihrer Meldeverpflichtung nach den Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung zu den im Fondsvermögen befindlichen Derivaten mittels normierten Meldeformats nachzukommen und zudem die Anzeige- und Meldebestimmungen des BWG und InvFG 2011 einzuhalten. Ebenso haben die eingesetzten Staatskommissäre regelmäßig Berichte zu erstellen und der FMA zu übermitteln.

Für AIFM ist das Melde- und Berichtswesen in § 22 AIFMG selbst geregelt. Demnach hat der AIFM die FMA regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf oder mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt, zu unterrichten. Ebenso hat er unter anderem Informationen zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihm verwalteten AIF vorzulegen. Eine Melde- bzw. Berichtspflicht besteht für AIFM ab der Registrierung bzw. Konzessionierung, wobei zu beachten ist, dass der erste Bericht den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Gesetzes mit umfasst.

### PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die Publizitätspflichten der KAG sind im InvFG 2011

geregelt, wonach die KAG jeweils einen aktuellen Prospekt, Halbjahresbericht und Rechenschaftsbericht für jeden Kapitalanlagefonds, sowie den jeweils aktuellen Jahresabschluss der KAG zu veröffentlichen hat. Unter anderem hat die KAG oder, sofern die KAG diese Aufgaben an die Depotbank übertragen hat, die Depotbank den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile jedes Mal zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet. Dies muss jedoch mindestens zweimal im Monat erfolgen. Alle KAG sind weiters dazu verpflichtet, einen Prospekt sowie wesentliche Änderungen dazu zu veröffentlichen. Ihren Kunden haben sie zudem ein KID zur Verfügung zu stellen.

Die Publizitätspflichten der Immo-KAG sind im Immo-InvFG nahezu gleichlautend wie die Bestimmungen des InvFG 2011 geregelt. Einzig die Bestimmungen hinsichtlich des KID differieren, zumal dieses nicht im Immo-InvFG eingeführt wurde und daher an dessen Stelle von Immo-KAG nach wie vor neben einem vollständigen Prospekt auch ein vereinfachter Prospekt sowie wesentliche Änderungen dazu zu veröffentlichen sind. Unterliegt ein von einem AIFM verwalteter AIF der Richtlinie 2004/109/EG, so trifft ihn die Pflicht zur Veröffentlichung der geprüften Jahresberichte des AIF. Darüber hinaus kann der AIF gemäß der Richtlinie 2003/71/EG verpflichtet sein, einen Prospekt zu veröffentlichen. Vertreibt der AIFM einen AIF an Privatkunden, hat er den Nettoinventarwert des AIF mindestens zweimal im Monat zu veröffentlichen, es sei denn, der AIF ist zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen.

### VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Die Änderung des BWG durch das BGBl. I Nr. 72/2010 vom 18. 8. 2010 in Bezug auf die Zuständigkeit bei der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bedeutet, dass die FMA Vor-Ort-Prüfungen bei den KAG und Immo-KAG seit 1. 1. 2011 durchführt.

Im Jahr 2013 wurden sieben Vor-Ort-Prüfungen bei KAG sowie eine bei einer Depotbank durchgeführt. Bei zwei dieser Prüfungen handelte es sich um Follow-up-Prüfungen zu den vormals stattgefundenen Vor-Ort-Einsichtnahmen, bei zwei weiteren Prüfungen wurde die Umsetzung der Maßnahmen aus einer Vor-Ort-Prüfung verifiziert.

**MANAGEMENTGESPRÄCHE**

Im Jahr 2013 wurden mit 23 KAG und fünf Immo-KAG ausführliche Managementgespräche geführt.

**INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Die FMA ist auf internationaler Ebene nach wie vor auf dem Gebiet der Investmentfonds innerhalb der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA im Investment Management Standing Committee (IMSC) vertreten. Dieses Komitee befasst sich mit Regelungen und Auslegung der Normen sowohl für harmonisierte als auch für nicht harmonisierte Investmentfonds. Für den harmonisierten OGAW-Bereich liegt die Hauptaufgabe des Komitees darin, Ratschläge für die Europäische Kommission – sogenannte Binding Technical Standards (BTS) – sowie Richtlinien und Empfehlungen

in Bezug auf OGAW zu erarbeiten. Innerhalb des IMSC wurde hierfür eine permanente Operational Working Group etabliert, in der auch die FMA vertreten ist. Diese befasst sich insbesondere mit technischen Auslegungsfragen und Problemen bei der praktischen Implementierung der OGAW-IV-Richtlinie.

Zusätzlich zur Arbeit im IMSC hat die FMA bei der Ratsarbeitsgruppe zur Erarbeitung der OGAW-V-Richtlinie mitgearbeitet, die nach derzeitigem Stand im Jahr 2014 verabschiedet werden soll. Daneben waren Mitarbeiter der FMA in Vorarbeiten zur bereits geplanten OGAW-VI-Richtlinie eingebunden.

Weitere Tätigkeiten zur internationalen Zusammenarbeit sind ausführlich im Schwerpunktthema „AIFMG – Aufsicht über Alternative Investmentfonds Manager“ unter dem Punkt „Europäischer Harmonisierungsprozess“ zu finden (siehe Seite 38).

## AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

### MARKTENTWICKLUNG

Der Markt der nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) zugelassenen Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) verzeichnete im vergangenen Jahr – nach einer Phase der Erholung – insbesondere im Bereich der Vermittlung von Anlageprodukten einen deutlichen Rückgang der Kundenanzahl sowie in den Volumina der betreuten Kundenvermögen.

Der Trend zu Umstrukturierungen und geschäftlichen Neuausrichtungen setzte sich auch im Geschäftsjahr 2013 weiter fort. Die Anzahl der nach dem WAG 2007 konzessionierten Unternehmen ist noch stärker als in den Vorjahren zurückgegangen, womit heute um mehr als 50% weniger konzessionierte Wertpapierdienstleister tätig sind als vor der Finanzkrise. Auch die Anzahl der österreichischen Zweigniederlassungen von nicht in Österreich situierten WPF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) war nach einem Jahr des Zuwachses nun rückläufig und liegt wieder auf dem Niveau von 2011.

Die geschäftspolitische Ausrichtung von WPF und WPDLU entwickelte sich auch im Jahr 2013 weiter in Richtung nicht konzessionspflichtiger Geschäfte, wengleich der Anteil der ausschließlich im konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungsbereich tätigen Unternehmen erstmalig fast 40% der zugelassenen WPF und WPDLU ausmachte. Im Durchschnitt stammen weniger als zwei Drittel der erwirtschafteten Umsätze der Unternehmen aus konzessionspflichtigem Geschäft.

Die Gesamtanzahl der Kunden von WPF und WPDLU im Bereich der Wertpapierdienstleistungen verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr einen starken Rückgang um fast 12% auf nunmehr 406.874 (siehe Tabelle 30b auf Seite 106). Anhaltend scheint dabei die Marktausrichtung auf Geschäfte mit gehobenen Privatkunden und professionellen Kunden zu sein. Das Be-

richtsjahr ist bereits die dritte Periode, in der rund 90% der konzessionierten Unternehmen weniger als 1.000 Kunden betreuen. Die betreuten Volumina an Kundenvermögen machten im Bereich der individuellen Portfolioverwaltung mit € 20,75 Mrd. rund 47% aller Kundenvermögenswerte des Wertpapierdienstleistungsbereichs aus. Hinzu kommen € 12,75 Mrd. kollektiv verwaltetes Kundenvermögen in Form des sogenannten Drittmanagements für Investmentfondsgesellschaften. Auffällig ist, dass das im Wege der Anlageberatung betreute Kundenvermögen mit € 5,36 Mrd. (das sind rund 12% der Vermögenswerte) deutlich über den durch Vermittlung von Finanzinstrumenten betreuten Vermögenswerten in der Höhe von € 4,12 Mrd. liegt.

Weiterhin rückläufig ist auch die Zahl der Angestellten von WPF und WPDLU, die neuerlich um 6,7% gesunken ist und nur mehr 926 Bedienstete beträgt. Einen großen Effekt auf Anzahl und Verteilung der als selbständige Vermittler unter dem Haftungsdach konzessionierter Unternehmen tätigen Gewerbetreibenden hatte die Einführung des reglementierten Gewerbes „Wertpapiervermittler“. Dieser tritt mit Ende der Übergangsfrist am 31.8.2014 endgültig an die Stelle des bis dahin freien Gewerbes „Finanzdienstleistungsassistent“. Während aber die Anzahl der für WPF und WPDLU (ohne besonderen Befähigungsnachweis) als Finanzdienstleistungsassistenten tätigen Personen um mehr als 67% gegenüber 2012 zurückging, blieb die Anzahl der als Wertpapiervermittler tätigen Gewerbetreibenden in etwa gleich, während jene der exklusiv für eine konzessionierte Wertpapierfirma tätigen vertraglich gebundenen Vermittler, die als gewerbliche Vermögensberater registriert sein müssen, im Jahr 2013 um weitere 7% merklich zunahm.

Der Anstieg der vertraglich gebundenen Vermittler unter dem Haftungsdach eines von der FMA konzessionierten Rechtsträgers hat seine Ursache auch im Rückgang der selbst nach dem WAG 2007 konzessionierten WPF und WPDLU. Diese Unternehmen scheiden in

Tabelle 30a: KENNZAHLEN DER ÖSTERREICHISCHEN WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN 2009–2013

(Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen gemäß § 92 Abs. 12 WAG 2007, FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analysefragebogen 2013)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Alle Unternehmen</b>	<b>211</b>	<b>193</b>	<b>175</b>	<b>167</b>	<b>152</b>
<b>KONZESSIONEN</b>					
Wertpapierfirmen	108	99	92	88	82
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	103	94	83	79	70
Anlageberatung	211	193	175	167	152
Portfolioverwaltung	66	62	58	54	51
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	208	191	169	161	146
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern	127	118	105	98	91
<b>RECHTSFORM</b>					
Aktiengesellschaft	25	23	19	18	16
GmbH	140	129	121	117	108
Personengesellschaften	7	7	5	5	5
Einzelunternehmen	39	34	30	27	23
<b>UNTERNEHMENSSTRUKTUR</b>					
Konzerngesellschaften	61	52	46	42	41
Unternehmen mit Aufsichtsrat	42	35	32	27	27
Unternehmen mit Zweigstellen im EWR	17	12	10	9	9
<b>PERSONAL</b>					
Anzahl der Angestellten	1.524	1.366	1.283	992	926
Anzahl der vertraglich gebundenen Vermittler	2.418	2.038	1.263	1.620	1.732
Anzahl der Finanzdienstleistungsassistenten	5.035	4.313	3.426	1.316	426
Anzahl der Wertpapiervermittler	–	–	–	730	725

der Regel nicht gänzlich aus dem Markt aus, sondern führen ihre Wertpapierdienstleistungsgeschäfte vorrangig als vertraglich gebundene Vermittler eines anderen Konzessionsträgers fort.

Der Umstand, dass von den insgesamt 2.883 unter dem Haftungsdach von konzessionierten WPF und WPDLU tätigen Gewerbetreibenden nur mehr etwa 15 % ohne besonderen Befähigungsnachweis agieren, zeigt die Effizienz der Marktbereinigung in diesem häufig kritisierten Bereich. Mit Zahlen unterlegt heißt das, dass von den vor Inkrafttreten des WAG 2007 bei der FMA registrierten rund 12.500 „freien Mitarbeitern“ Ende 2013 nur mehr 3 % tätig waren. Die Zahl der in den reglementierten Gewerben (Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung) tätigen Personen liegt mit 2.457 im Jahr 2013 fast 20 % über dem Wert aus dem Jahr 2007.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### KONZESSION NACH DEM WERTPAPIER-AUFSICHTSGESETZ 2007 (WAG 2007)

Nach § 3 Abs. 2 WAG 2007 ist die gewerbliche Erbringung nachfolgender Wertpapierdienstleistungen konzessionspflichtig:

- die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente
- die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält
- die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

Tabelle 30b: KENNZAHLEN DER ÖSTERREICHISCHEN WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN 2009–2013

(Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen gemäß § 92 Abs. 12 WAG 2007, FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analysefragebogen 2013)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>					
Ausübung der Anlageberatung	132	115	112	99	94
Ausübung der Portfolioverwaltung	51	47	48	42	42
Ausübung der Annahme und Übermittlung	133	123	111	106	95
Advisory von Investmentfonds	29	31	27	23	22
Drittmanagement von Investmentfonds	33	32	32	29	29
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	32	30	28	27	25
Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistungsassistenten	73	63	54	48	37
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	–	–	–	23	31
Vertrieb von Eigenprodukten	46	58	62	59	55
Betreuung von Großkunden	48	50	49	43	34
<b>ANTEIL WERTPAPIERDIENSTLEISTUNG AM GESAMTGESCHÄFT</b>					
bis 50 %	64	66	54	61	57
bis 75 %	24	23	21	18	13
bis 99 %	49	32	37	31	23
100 %	74	72	63	57	59
<b>KUNDENSTRUKTUR IM BEREICH DER WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN</b>					
Gesamtanzahl Kunden	459.887	515.546	459.376	461.723	406.874
Kundenverteilung auf Unternehmen bis 100 Kunden	107	100	91	98	88
bis 1.000 Kunden	79	71	66	53	48
bis 10.000 Kunden	19	15	12	10	10
bis 100.000 Kunden	5	5	4	5	5
über 100.000 Kunden	1	2	2	2	1
<b>KUNDENVERMÖGEN</b>					
betreut über Anlageberatung	–	–	–	–	5.360
betreut über Portfolioverwaltung	–	–	–	–	20.754
betreut über Annahme, Übermittlung	–	–	–	–	4.121
betreut über Fund Advisory (InvFG, AIFMG)	–	–	–	–	910
betreut über Drittmanagement (InvFG, AIFMG)	–	–	–	–	12.750

■ der Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

Als Finanzinstrumente gelten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Kapitalanlagefonds, Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, Derivatkontrakte (insbesondere Optionen, Futures, Forwards, Swaps) in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Zinserträge, finanzielle Indizes, Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, derivative Instrumente zum Transfer von Kreditrisiken, finanzielle Differenzgeschäfte und Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und offizielle Wirtschaftsstatistiken.

Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind im WAG 2007 zwei Arten von Konzessionen mit unterschiedlichen Berechtigungsumfängen hinsichtlich Art der Wertpapierdienstleistungen und hinsichtlich der Finanzinstrumente, auf die sich diese Dienstleistungen beziehen, geregelt. Dabei handelt es sich um die Konzession als WPF gemäß § 3 WAG 2007 und jene als WPDFL gemäß § 4 WAG 2007.

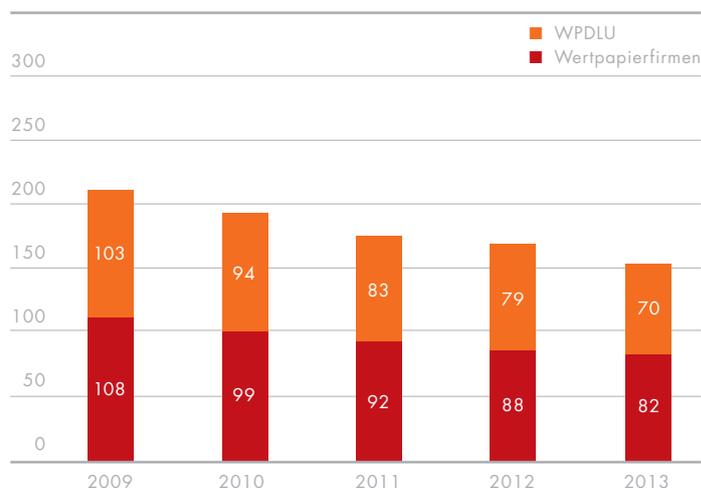
Die Berechtigung von WPF zur Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen kann sich uneingeschränkt auf alle Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Z 6 WAG 2007 beziehen und mit dem Europäi-

schen Pass auf den gesamten EWR erstreckt werden. WPDLU unterliegen im Vergleich zu WPF hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verschiedenen Einschränkungen und dürfen ausschließlich in Österreich tätig sein. Nach § 4 Abs. 2 WAG 2007 gelten für WPDLU hinsichtlich der Konzessionsvoraussetzungen verschiedene Erleichterungen: Die Bestellung eines einzigen Geschäftsleiters, der auch einen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens oder von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben kann, ist ausreichend. Ebenso sind die freie Wahl der Rechtsform des Unternehmens (neben Kapitalgesellschaften dürfen auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten), die Substituierung des Eigenkapitalerfordernisses durch eine Berufshaftpflichtversicherung sowie Erleichterungen in Bezug auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung zulässig. Der rechtliche Rahmen für WPDLU erfuh durch die jüngste mit 1.1. 2014 in Kraft tretende Novelle des WAG 2007 dahingehend eine Änderung, dass Unternehmen künftig bis zu einer Schwelle von € 2 Mio. für Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften als WPDLU – darüber ausschließlich als WPF – zugelassen sein können. Bislang lag diese Schwelle bei € 730.000,- Gesamtumsatzerlös.

#### EWR-NOTIFIKATIONEN

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID; RL 2004/39/EG) bildet die Grundlage dafür, dass WPF aus dem EWR sowohl über Zweigniederlassungen als auch im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im ganzen EWR tätig sein können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist, dass nach Erlangung einer entsprechenden Konzession ein Notifikationsverfahren durch die jeweilige Heimataufsichtsbehörde durchgeführt wird. Der sogenannte Europäische Pass gewährt WPF die Möglichkeit, jene Wertpapierdienstleistungen gemäß MiFID, zu denen sie aufgrund der Zulassung in ihrem Heimatmitgliedstaat berechtigt sind, ohne weitere Zulassungsverfahren auch in den im Notifikationsverfahren angezeigten weiteren Mitgliedstaaten zu erbringen.

Grafik 29: ANZAHL DER AUFRECHTEN KONZESSIONEN 2009–2013



#### BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

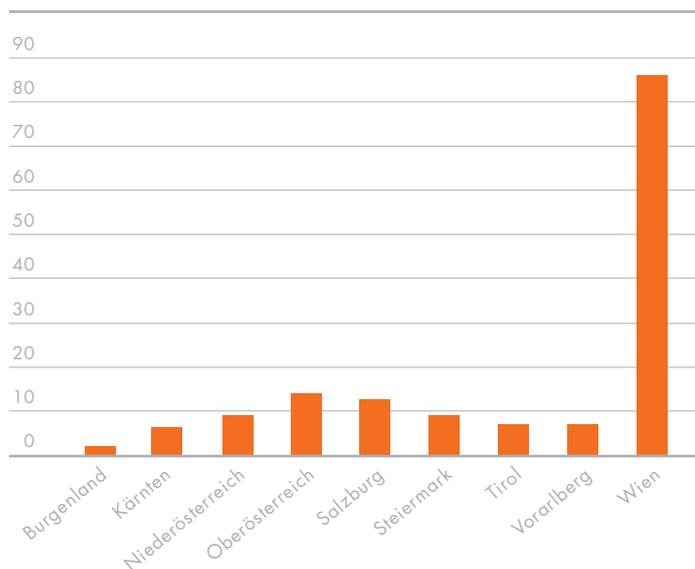
##### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum Stichtag 31. 12. 2013 waren insgesamt 152 Unternehmen im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2007. Von diesen 152 Unternehmen verfügten 82 Unternehmen über eine Konzession als WPF gemäß § 3 WAG 2007 und 70 Unternehmen über eine Konzession als WPDLU gemäß § 4 WAG 2007. Demgegenüber waren im Jahr 2012 von 167 konzessionierten Unternehmen noch 88 WPF und 79 WPDLU. Der Vergleich mit den Daten des Vorjahres zeigt, dass es 2013 zu einem Rückgang um 15 Konzessionen nach dem WAG 2007 gekommen ist. Anteilsmäßig betrug der Rückgang an konzessionierten Unternehmen somit im Jahr 2013 rund 9%; 2012 waren es rund 5%.

Im Jahr 2013 sind insgesamt 14 Konzessionen von sieben WPF und sieben WPDLU erloschen. Mit Ablauf des Berichtsjahres wurden vier weitere Konzessionen zurückgelegt (siehe Grafik 29).

Alle 152 Unternehmen mit aufrechter Konzession verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 51 WPF verfügten über die Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 146 WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum

Grafik 30: ANZAHL DER WERTPAPIERFIRMEN/WPDLU NACH BUNDESLÄNDERN 2013



Gegenstand haben. Einen Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 54 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon verfügten sechs Unternehmen über insgesamt zehn Zweigniederlassungen im EWR. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der konzessionierten WPF und WPDLU innerhalb Österreichs ist anzumerken, dass zum Stichtag 31. 12. 2013 insgesamt 86 Unternehmen – und somit knapp 57% aller konzessionierten Unternehmen – ihren Sitz in Wien hatten. Es folgen Oberösterreich mit 14 sowie Salzburg mit 12 Unternehmen (siehe Grafik 30).

#### NEUKONZESSIONIERUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Berichtsjahr 2013 wurden drei Konzessionsanträge bei der FMA eingebracht. Das waren zwei Anträge weniger als im Jahr 2012. Während im Vorjahr noch fünf Konzessionsanträge zurückgezogen und einer abgewiesen wurden, gab es im Berichtsjahr keine zurückgezogenen oder abgewiesenen Anträge. Im Berichtsjahr wurden vier neue Konzessionen erteilt, von denen eine jedoch zum Jahresende noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Lediglich eine der erteilten Konzessionen ging an ein Einzelunternehmen. Damit setzt sich wie auch in den Vorjahren der Trend zu Kapitalgesellschaften fort, deren Marktanteil inzwi-

schen bei etwa 82 % aller nach dem WAG 2007 konzessionierten Unternehmen liegt.

Auf der Website der FMA [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) können sich Anleger und Interessierte jederzeit in der Unternehmensdatenbank darüber informieren, ob ein Anbieter über eine Konzession der FMA verfügt. Online abzufragen sind auch der jeweilige Konzessionsumfang der WPF und WPDLU sowie die Kontaktadressen der konzessionierten Unternehmen.

#### MITARBEITER VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

WPF und WPDLU können sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sogenannter „Erfüllungsgehilfen“ bedienen. Diese dürfen, ohne selbst über eine Konzession nach dem WAG 2007 verfügen zu müssen, Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung des konzessionierten Unternehmens erbringen. Mit dem vertraglich gebundenen Vermittler und dem Wertpapiervermittler, der den Finanzdienstleistungsassistenten im Jahr 2014 ersetzt wird, gibt es zwei rechtliche Ausformungen dieser Erfüllungsgehilfen.

#### VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER (VGV)

Der VGV kann eine natürliche oder juristische Person sein. Für ihn gilt der Grundsatz der Exklusivität: Das bedeutet, dass der VGV jeweils nur für eine einzige WPF, ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Zweigstelle einer WPF oder eines Kreditinstituts tätig werden darf. Er kann für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die vom Rechtsträger angeboten werden, herangezogen werden.

Eine Wertpapierfirma, die einen VGV heranzieht, haftet gemäß § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für jede Handlung oder Unterlassung durch diesen, wenn er im Namen des Rechtsträgers tätig ist. Sie hat daher dessen Tätigkeit auch entsprechend zu überwachen. Der VGV hat, sofern er in Österreich ansässig ist, über eine Gewerbeberechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a

Gewerbeordnung (GewO) zu verfügen und ist in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen. Zum Stichtag 31. 12. 2013 zogen 25 österreichische WPF 1.732 VGV bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen heran. Das entspricht einer Steigerung von 6,9% gegenüber dem 31. 12. 2012. Damals waren 1.620 VGV bei der FMA registriert.

#### WERTPAPIERVERMITTLER (WPV)

Im Unterschied zum VGV ist das Tätigkeitsfeld eines WPV eingeschränkt. Nur eine natürliche Person kann als WPV herangezogen werden. Der WPV darf ausschließlich im Inland tätig werden und benötigt eine Gewerbeberechtigung nach § 136a oder § 136b GewO. Da der WPV ein reglementiertes Gewerbe ist, muss die Person zum Erhalt der Gewerbeberechtigung einen Befähigungsnachweis erbringen. Im Gegensatz zum VGV ist die Tätigkeit des WPV auf die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 beschränkt. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere und Anteile an Investmentfonds bzw. Alternativen Investmentfonds offenen Typs. Der WPV kann im Namen und auf Rechnung von maximal drei WPF bzw. WPDLU tätig werden, nicht hingegen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen.

WPV erbringen ihre Dienstleistungen für WPF oder WPDLU als Erfüllungsgehilfe. Ihr Verhalten ist dem jeweiligen Rechtsträger zuzurechnen. Deshalb tritt die Erfüllungsgehilfenhaftung der WPF oder des WPDLU nach § 1313a ABGB unabhängig davon ein, ob der WPV den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht. Hinzu tritt die in § 136d GewO geregelte Solidarhaftung aller WPF und WPDLU, die denselben WPV im FMA-Register eingetragen haben. Diese solidarische Haftung ist dann vorgesehen, wenn der WPV eine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn unterlässt.

Ebenso wie VGV sind auch WPV in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen. Die Heranziehung von WPV bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen setzt voraus, dass dies im Konzessionsbescheid der WPF oder des WPDLU bewilligt ist. Zum Stichtag 31. 12. 2013 verfügten 91 österreichische WPF und WPDLU über die Berechtigung, mittels

WPV tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 31 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Dies bedeutet eine Änderung im Vergleich zum Vorjahr dahingehend, dass im Jahr 2012 von 98 berechtigten WPF und WPDLU lediglich 23 tatsächlich WPV zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen herangezogen hatten. Am 31. 12. 2013 waren bei der FMA 725 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert. Berücksichtigt man die zu diesem Stichtag auf Grundlage der gesetzlichen Übergangsbestimmung noch als Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA) registrierten insgesamt 426 Personen, so gab es 1.151 Personen, die als Erfüllungsgehilfen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 für konzessionierte WPF und WPDLU tätig waren. Im Vergleich dazu waren zum Jahresende 2012 noch 2.046 Personen von WPF und WPDLU als WPV oder FDLA gemeldet. Das entspricht einem Rückgang von 44 % gegenüber dem Vorjahr.

Aktuelle Informationen zu den der FMA gemeldeten VGV sowie WPV und FDLA können auf der Website der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) abgerufen werden. Anleger haben so die Möglichkeit, sich zu informieren, ob eine bestimmte Person tatsächlich als VGV oder als FDLA einer WPF oder eines WPDLU bei der FMA registriert und zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist.

#### LAUFENDE AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIER- DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Alle konzessionierten WPF und WPDLU werden von der FMA hinsichtlich der Einhaltung der im WAG 2007 normierten Pflichten beaufsichtigt. Dazu gehören die Einhaltung der umfangreichen organisatorischen Anforderungen des WAG 2007, beispielsweise die Verpflichtung zur Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion, einer Risikomanagement-Funktion und einer Innenrevision, sowie die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten. Zentral ist die Beaufsichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Wohlverhaltensregeln auf Basis der Klassifikation der Kunden der jeweiligen WPF bzw. des jeweiligen WPDLU in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die von der Wertpapieraufsicht erfassten

Tabelle 31: ON-SITE-AKTIVITÄTEN 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Vor-Ort-Prüfungen	32	32	38	36	30
plangemäß	14	21	29	29	22
anlassbezogen	18	11	9	7	8
Managementgespräche	81	84	143	135	118

Verpflichtungen des WAG 2007 umfassen auch die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, des Umfangs der erteilten Konzession, Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten sowie die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung.

WPF und WPDLU haben einmal im Jahr einen Abschlussprüfer damit zu betrauen, einen Prüfungsbericht gemäß § 73 bzw. § 74 WAG 2007 zu erstellen. Dieser dient zur Dokumentation der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des geprüften Unternehmens – bei den meisten WPF und WPDLU somit zum 30. 6. – an die FMA übermittelt werden.

Bis zu diesem Stichtag müssen auch die Meldungen der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften gemäß § 15 FMA-Kostenverordnung von den WPF und WPDLU an die FMA übermittelt worden sein. Die Erfassung, Prüfung und Auswertung der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Meldedaten liefern maßgebliche Indikatoren für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Standards bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch WPF und WPDLU sowie Ansatzpunkte für aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Ein weiteres wesentliches Aufsichtsinstrument ist der elektronische Analyse-Fragebogen für WPF und WPDLU, der via FMA-Website online zu beantworten ist. Dieser besteht aus sechs Modulen und beinhaltet 78 Fragen. Dabei erfolgt eine Gliederung in die Themenbereiche

- allgemeine Unternehmensinformationen
- Angestellte
- vertraglich gebundener Vermittler
- Wertpapiervermittler
- Finanzdienstleistungsassistent
- Organisation des Unternehmens

- Versicherungsschutz/Beteiligungen/Eigenkapital
- Geschäftstätigkeit
- Kundenstruktur

Die Auswertung der Analyse-Fragebögen vermittelt der FMA einerseits wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der beaufsichtigten Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister

und liefert andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

#### EWR – WERTPAPIERFIRMEN (EWR-WPF)

Im Jahr 2013 verfügten insgesamt 2.419 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat über die Berechtigung, Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. Eine derartige Berechtigung wird durch den Europäischen Pass legitimiert. Sie kann aber auch entstehen, wenn eine Zweigniederlassung in Österreich vorhanden ist, die von der zuständigen ausländischen Schwesterbehörde im entsprechenden Ausmaß in Österreich angezeigt worden ist. Mit Ende 2013 waren 18 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen in Österreich notifiziert. Im Vergleich zu den 2.282 im Vorjahr nach Österreich notifizierten Unternehmen ist die Anzahl der zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Österreich berechtigten EWR-WPF um 6,8 % gestiegen. Die Anzahl der Zweigniederlassungen von EWR-WPF ist im Jahr 2013 von 22 auf 18 und somit um 18,2 % gesunken. Im Berichtsjahr stammten mit 1.835 Unternehmen rund 75 % der nach Österreich notifizierten Unternehmen aus Großbritannien. Danach folgen Deutschland mit 141 notifizierten Unternehmen, Zypern mit 104 sowie die Niederlande mit 51 nach Österreich notifizierten Unternehmen.

#### VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr wurden bei WPF und WPDLU insgesamt 30 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt. Acht davon waren anlassbezogen. Im Jahr 2012 waren insgesamt 36 Vor-Ort-Prüfungen, davon sieben anlassbezogen, vorgenommen worden (siehe Tabelle 31).

Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung können vom Unternehmen sowie von dessen Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten angefordert werden. Ebenso kann in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger dieses Unternehmens Einsicht genommen werden. Von den Abschlussprüfern können zusätzlich Prüfungsberichte angefordert und Auskünfte eingeholt werden. Gegenstand einer Vor-Ort-Prüfung ist generell die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des gesamten WAG 2007. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Einhaltung der Organisationspflichten und

Wohilverhaltensregeln. Kontrolliert wird unter anderem auch die Einhaltung des Konzessionsumfangs und allfälliger bescheidmäßig erteilter Auflagen oder Einschränkungen.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 118 Managementgespräche mit WPF und WPDLU durchgeführt. Managementgespräche dienen regelmäßig dem direkten und raschen Informationsaustausch. Sie werden aber auch in behördlichen Verfahren zur Wahrung des Parteigehörs bzw. für Fit-and-Proper-Tests von angehenden Geschäftsleitern beaufsichtigter Unternehmen eingesetzt.

## AUFSICHT ÜBER FINANZKONGLOMERATE

### ENTWICKLUNG

**A**uf Basis der Jahresabschlüsse 2012 unterliegen in der EU derzeit 51 Finanzkonglomerate einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG. 15 weitere Finanzkonglomerate sind aufgrund der geringen branchenübergreifenden Tätigkeit durch die jeweils nationale Aufsichtsbehörde von einer zusätzlichen Beaufsichtigung ausgenommen.

Im Europäischen Wirtschaftsraum, der neben den EU-Mitgliedsstaaten noch Island, Liechtenstein und Norwegen einschließt, beträgt die Anzahl der Finanzkonglomerate 57. Zudem sind im EWR sechs weitere Finanzkonglomerate tätig, die ihren Hauptsitz außerhalb des EWR haben: zwei aus der Schweiz, drei aus den USA sowie eines aus Australien. Somit existieren im EWR in Summe 78 branchenübergreifend tätige Finanzgruppen, deren Aktivitäten in beiden Finanzbranchen (Kreditinstitute und Versicherungen) eine signifikante Größe aufweisen. Die Entwicklung zeigt, dass branchenübergreifend tätige Gruppen ihr Geschäftsmodell weiter verfolgen. Allerdings geht der Trend weg von Kapitalverflechtungen hin zum Halten von Minderheiten bzw. verstärkt zu Kooperationen.

Neben jenen Finanzkonglomeraten, die kraft ihrer Struktur einer gesetzlich normierten zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, erfolgt die Zusammenarbeit auch vermehrt zwischen Unternehmen der verschiedenen Finanzbranchen (Banken- und Versicherungsbranche) über den Weg von Kooperationsmodellen und Eigenmittel- sowie Liquiditätsunterstützung. Damit entstehen Risikoelemente aus dem Bereich des Finanzkonglomeratengesetzes (FKG), die jedoch einer zusätzlichen Beaufsichtigung a priori nicht unterliegen. Insbesondere der wechselseitige Erwerb von Eigenmittelemissionen über Branchengrenzen hinweg führt zu potenziellen Ansteckungsrisiken, wie sie bislang Folge des Erwerbs von Beteiligungen waren, ohne jedoch die Beaufsichtigung nach dem FKG nach

sich zu ziehen. Der Entfall des bei einer Kapitalbeteiligung verpflichtenden Abzugs von den Eigenmitteln könnte einen Anreiz dafür bieten, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen (unter Einhaltung der jeweiligen Branchengesetze) über Gebühr Halter von Eigenmitteln eines anderen beaufsichtigten Unternehmens wird, ohne mangels Kenntnis der inhärenten Risiken die implizierten Ansteckungsrisiken adäquat managen zu können.

Diese Problematik beschränkt sich allerdings nicht auf Österreich, sondern wird auch in anderen Mitgliedsstaaten beobachtet. Daher hat die FMA begonnen, die in solchen Fällen gegebene Risikosituation großer, komplexer branchenübergreifender Unternehmenscluster einer verstärkten Analyse speziell im Eigenmittelbereich mit dem Ziel zu unterziehen, Verflechtungen und potenzielle Risiken zu erkennen und die betroffenen Unternehmen gegebenenfalls zu sensibilisieren.

In Österreich unterliegen weiterhin folgende Gruppen einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Finanzkonglomeratengesetz (FKG):

- *Bausparkasse Wüstenrot AG* und *Wüstenrot Versicherung AG*
- *Grazer Wechselseitige Versicherung AG* mit der *Hypo-Bank Burgenland AG* Kreditinstitutsgruppe (unter anderem bestehend aus *Hypo-Bank Burgenland AG*, *Sopron Bank Burgenland Rt.*, *Capital Bank – GRAWE Gruppe AG*, *Brüll Kallmus Bank AG*) und
- *Raiffeisenzentralbank Österreich AG* und deren wesentliche Beteiligung an der *UNIQA Versicherungen AG*.

Aufgrund der Tatsache, dass Risikomanager der Versicherungsbranche andere Risikobegriffe als deren Kollegen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche verwenden, kann es bei einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Risikos zu Interpretations- und Verständigungsschwierigkeiten kommen. Auch kann es durch unterschiedliche Abläufe und Prozesse im Backoffice oder Rechnungswesen der unterschiedlichen Unternehmenstypen der Finanzbranche zu ope-

rationellen Risiken in der Gruppe kommen. Es ist daher unabdingbar, schriftliche Vorgaben und Prozessdefinitionen etabliert zu haben. Eine „einheitliche Sprache“ und einheitliche Definitionen für Risikobegriffe und Sichtweisen, die alle Unternehmen der Gruppe umfassen, sind eine Grundvoraussetzung der internen Kommunikation und zur Steuerung des Konzerns. Diese Definitionen sollten eine klare Risikostrategie, Risikoprinzipien und Verantwortlichkeiten sowie Berichtswege umfassen. Des Weiteren sollten eine gruppenweite interne Risikobeurteilung und eine klare Eigenmittelstrategie auf Konglomeratsebene etabliert sein. Das Berichtswesen hat auf Ebene des Topmanagements alle wesentlichen Punkte wie Eigenmittel, Risiken und Risikotragfähigkeit auf Konglomeratsebene sowie eventuell auch Stresstests und Worst-Case-Szenarien zu umfassen.

#### EIGENMITTEL

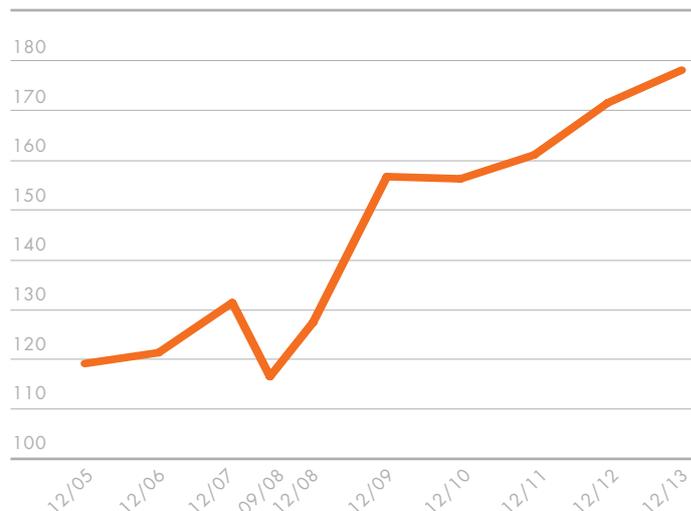
Die Eigenmittelsituation der österreichischen Finanzkonglomerate stellt sich wie folgt dar: Der Solvabilitätsgrad stieg 2013 leicht auf 177% (2012: 171%, siehe Grafik 31). Dies erklärt sich einerseits durch die Eigentümerstruktur der österreichischen Finanzkonglomerate (keine Börsennotierung) und andererseits durch die Gewinnverwendung der Eigentümer (Thesaurierung der Gewinne zur Eigenmittelstärkung).

#### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Jahr 2013 war von der Umsetzung der Änderungen der Finanzkonglomeraterichtlinie (EU-Richtlinie 2010/78/EU) in das Finanzkonglomeratengesetz (FKG) geprägt. Zudem wurde im Rahmen der europäischen Aufsichtsarchitektur das Sub-Committee on Financial Conglomerates (JCFC), eines von vier Subkomitees des gemeinsamen Ausschusses der drei Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA, mit dem Entwurf von verbindlich umzusetzenden Standards (Regulatory Technical Standards – RTS) beauftragt.

Im Rahmen dieses Gremiums wurden im Jahr 2013 folgende Vorschläge erarbeitet: Einer betrifft die Berechnung der angemessenen Eigenmittelausstattung auf Ebene des Finanzkonglomerats („RTS on calculation methods under Article 6(2) of Ficod“). Dies wurde not-

Grafik 31: ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTlichen SOLVABILITÄTSGRADES ÖSTERREICHISCHER FINANZKONGLOMERATE 2005–2013 (ungewichtet, in %)



wendig, da aufgrund der neuen Bestimmungen im Bankenbereich (CRR und CRD IV) die Eigenmittelddefinition und -anrechenbarkeit sowie die Eigenmittelanforderungen stark geändert wurden. Zentraler Punkt war die Frage, ob bzw. wie jene Kapitalanforderungen bzw. Kapitalpuffer, die im Rahmen der CRD Banken aufgetragen werden können, auch auf Ebene des Finanzkonglomerats zur Anwendung kommen sollen bzw. dürfen.

Der zweite Vorschlag, der zu Beginn des Jahres 2014 zur Konsultation veröffentlicht wird, beschäftigt sich mit der Abhaltung und Organisation von grenzüberschreitenden Aufsichtsgremien („Guidelines on the convergence of supervisory practices relating to the consistency of supervisory coordination arrangements for financial conglomerates“). Darin werden die Organisation und ein Basisskelett jeder Agenda für das Abhalten solcher Colleges im Rahmen der jeweiligen branchenspezifischen Gremien vorgegeben.

Derzeit ist zudem ein dritter Vorschlag in Ausarbeitung: „RTS to establish a more precise formulation of the definitions set out in Article 2 and to coordinate the provisions adopted pursuant to Articles 7 and 8 of the Financial Conglomerate Directive“. Diese Vorgaben sollen eine einheitliche Definition von Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und gruppeninternen Transaktionen vorgeben. Zudem ist geplant, die Schwellenwerte, ab welchen seitens des zusätzlich beaufsichtigten Unternehmens Meldung zu

erstaten ist, näher zu definieren. Allerdings soll es den nationalen Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, niedrigere Schwellenwerte festzulegen.

Überdies ist zu erwähnen, dass seit 1.1. 2014 gemischte Finanzholdinggesellschaften neben dem FKG auch nach dem BWG bzw. der CRR aufsichtsunterworfen sind. In weiterer Folge werden diese Unternehmenstypen auch im VAG geregelt.

#### **INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND AUSBLICK**

Im Jahr 2013 folgte Deutschland dem österreichischen Modell der rechtlichen Umsetzung der Finanzkonglomerate-Richtlinie mit der Einführung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG). So wie in Österreich wurde somit ein eigener Gesetzeskörper geschaffen, der es ermöglichen soll, Finanzkonglomerate einheitlich und in Bezug auf die Gruppenaufsicht unabhängig vom der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen-

den Unternehmenstyp zu beaufsichtigen. Damit wird eine Ungleichbehandlung vermieden. Die jeweiligen Branchengesetze (in welchen bis dahin die Aufsicht über Finanzkonglomerate geregelt war und nunmehr an das FKAG übertragen wurde) bleiben natürlich weiterhin zu beachten.

#### **BEHÖRDLICHE TÄTIGKEITEN**

Gegenstand der aufsichtlichen Tätigkeit der FMA waren nach wie vor die im Rahmen der Analyse – auch auf Basis der Quartalsmeldungen gemäß Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung (FK-QUAB-V) – sowie in Vor-Ort-Prüfungen festgestellten Qualitätsmängel. Im Jahr 2014 werden das Vorhandensein von gruppenweiten Abwicklungsplänen, die Qualität des Risikomanagements, die IT-Sicherheit sowie der aktuelle Stand der Vorbereitung zur Durchführung konglomeratsweiter Stresstests Schwerpunkte der Aufsichtsführung sein.

## COMPLIANCE-AUFSICHT

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**C**ompliance leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, das Vertrauen der Marktteilnehmer in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. Der Begriff bedeutet im weiteren Sinne die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verhaltenspflichten, Regeln und Usancen. Durch eine entsprechende Compliance sollen verwaltungsrechtliche Sanktionen sowie straf- und zivilrechtliche Folgen vermieden werden. Sie ist Aufgabe des Managements, wodurch insbesondere Geschäfts- und Reputationsrisiken gesteuert werden sollen. Compliance im Sinne der Einrichtung einer effizienten Unternehmensorganisation zum Zwecke der Befolgung und Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen mit dem Ziel gestärkter Finanzmarktstabilität hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die Aufsichtsgesetze enthalten nunmehr sehr konkrete und detaillierte Anforderungen an das Compliance-Konzept sowie die Einrichtung einer Compliance-Funktion in einem Unternehmen.

Im Rahmen der Compliance-Aufsicht überwacht die FMA die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen des Börsegesetzes (BörseG) und der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007), der Compliance-Bestimmungen und Wohlverhaltensregeln des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) sowie des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011). Konkret unterliegen der Compliance-Aufsicht die folgenden Unternehmen:

## KREDITINSTITUTE

Alle Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes (BWG) haben zur Hintanhaltung von Insidergeschäften die in § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 BörseG genannten Compliance-Maßnahmen zu treffen (§ 48s iVm § 82 Abs. 5 BörseG). Des Weiteren haben Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Legalkonzession gemäß § 1 Abs. 3 BWG auch Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 (Anlageberatung, Port-

folioverwaltung auf Einzelkundenbasis und/oder Annahme und Übermittlung von Wertpapieraufträgen) erbringen, die dafür relevanten Bestimmungen des WAG 2007 (2. Hauptstück – Organisatorische Anforderungen) einzuhalten.

## VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

## (KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN)

Für Kapitalanlagegesellschaften enthält das InvFG 2011 umfangreiche Regelungen im Bereich Wohlverhaltensregeln und Compliance, die den Bestimmungen des WAG 2007 nachgebildet wurden. Darüber hinaus unterliegen Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute gemäß BWG auch den börsengesetzlichen Compliance-Bestimmungen (§ 48s iVm § 82 Abs. 5 BörseG). Erbringen Kapitalanlagegesellschaften aufgrund einer erweiterten Konzession auch die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und der Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 5 Abs. 2 Z 3 und 4 iVm § 6 Abs. 2 Z 12 InvFG 2001), sind hinsichtlich dieser Tätigkeiten auch bestimmte Vorschriften des WAG 2007 anzuwenden (§ 2 Abs. 3 WAG 2007). Weiters haben Alternative Investmentfonds Manager (AIFM), welche über eine Konzession nach dem AIFMG<sup>1</sup> verfügen müssen, dem WAG 2007 nachgebildete Compliance-Bestimmungen<sup>2</sup> einzuhalten.

## EMITTENTEN

Bei Emittenten überwacht die FMA im Rahmen der Compliance-Aufsicht die Einhaltung der Vorschriften betreffend das Insider-Verzeichnis gemäß § 48d Abs. 3 BörseG sowie der Compliance-Bestimmungen gemäß § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 BörseG in Verbindung mit den Bestimmungen der ECV 2007.

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 135/2013

<sup>2</sup> Vgl. Art. 61 der unmittelbar im innerstaatlichen Recht anwendbaren delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie der Europäischen Kommission.

Tabelle 32: AUFSICHTSRECHTLICHE MASSNAHMEN 2009–2013

TÄTIGKEITEN	2009	2010	2011	2012	2013
Vor-Ort-Prüfungen					
gemäß Prüfplan	9	12	11	9	11
außerplanmäßig	3	0	1	2	0
Managementgespräche					
gemäß Prüfplan	25	26	26	30	34
außerplanmäßig	1	6	6	2	0
Company Visits					
gemäß Prüfplan	11	9	17	17	24
außerplanmäßig	1	4	3	1	3
<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>57</b>	<b>64</b>	<b>61</b>	<b>72</b>

Anmerkung: Zwei der geplanten Managementgespräche wurden stattdessen in Form eines Company Visits durchgeführt.

#### VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND PENSIONSKASSEN

Auch Versicherungsunternehmen und Pensionskassen haben die börsengesetzlichen Compliance-Maßnahmen einzuhalten (§ 48s iVm § 82 Abs. 5 BörseG). Vermitteln Versicherungsunternehmen Investmentfondsanteile gemäß § 3 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), unterliegen sie hinsichtlich dieser Tätigkeit darüber hinaus bestimmten Vorschriften des WAG 2007 (§ 2 Abs. 2 WAG 2007).

#### BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

##### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum Stichtag 31. 12. 2013 unterlagen der Compliance-Aufsicht der FMA (Vergleichszahl 2012 in Klammern):

- 790 in Österreich konzessionierte Kreditinstitute (809), davon
  - 41 Sonderkreditinstitute (42) und
  - 29 Kapitalanlagegesellschaften (29)
- 47 in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland (48)
- 16 inländische betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen, davon acht betriebliche und acht überbetriebliche (17) und
- 152 Emittenten (157)<sup>3</sup>, davon unterliegen 76 der ECV 2007<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Quelle: Wiener Börse

<sup>4</sup> Der ECV 2007 unterliegen Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind.

#### AUFSICHTSRECHTLICHE MASSNAHMEN

Der gezielten Überprüfung der Einhaltung der compliancerelevanten Gesetzesbestimmungen dienen insbesondere die Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 91 Abs. 3 Z 3 WAG 2007, § 48q Abs. 1 Z 3 iVm § 86 Abs. 6 Z 8 BörseG sowie § 3 Abs. 8 BWG iVm § 147 Abs. 1 und 2 InvFG 2011. Im Rahmen dieser umfangreichen Aufsichtsmaßnahmen überprüft die FMA vor Ort im Unternehmen, inwieweit die Compliance-Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Wohlverhaltensregeln nach dem WAG 2007 bzw. InvFG 2011 eingehalten werden.

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind Company Visits und Managementgespräche. Diese dienen vor allem dazu, den laufenden Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen, dadurch den Marktstandard im Compliance-Bereich zu heben sowie anlassbezogen konkrete Problemstellungen mit den Unternehmen zu erörtern. Managementgespräche werden darüber hinaus gezielt als Follow-up-Maßnahme eingesetzt.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Compliance-Aufsicht finden sowohl plangemäß als auch anlassfallbezogen statt und können sowohl der Überprüfung des gesamten Aufsichtsspektrums der Compliance-Aufsicht dienen oder sich auf ganz bestimmte Themenbereiche bzw. Aufsichtsfälle beschränken.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 72 aufsichtsrechtliche Maßnahmen durchgeführt. Die durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen umfassten 11 Vor-Ort-Maßnahmen, 34 Managementgespräche und 27 Company Visits (siehe Tabelle 32).

#### WEITERE AUFSICHTSTÄTIGKEITEN

Unter anderem wird

- mittels Fit-and-Proper-Test die fachliche Eignung der Geschäftsleiter von Kapitalanlagegesellschaften, welche über eine erweiterte Konzession zur Erbringung von Anlageberatung und der Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis verfügen, überprüft

- die Analyse und Auswertung der von den Wirtschaftsprüfern erstellten Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfbericht vorgenommen
- die Einhaltung der Bestimmung gemäß § 48f BörseG hinsichtlich inhaltlicher Erfordernisse in Bezug auf Finanzanalysen überprüft.

## SCHWERPUNKTTHEMEN

### TRENNUNG KUNDEN- UND EIGENHANDEL

Aufgrund der §§ 34 f. WAG 2007 iVm § 2 IIKV sind Rechtsträger dazu verpflichtet, Interessenkonflikte, die sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Nachteil der Kunden auswirken können, zu erkennen und angemessene Maßnahmen zu treffen, um diese zu bewältigen. Insbesondere sind angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten zu erstellen, in denen Verfahren und Maßnahmen festzulegen sind, mit welchen die identifizierten Interessenkonflikte bewältigt werden (§ 35 WAG 2007). Diese schriftlich festzulegenden Leitlinien sind laufend im Unternehmen anzuwenden und tatsächlich umzusetzen.

Aus Sicht der FMA gehören die Bereiche Kunden- und Eigenhandel aufgrund der gegenläufigen Interessenlage zu den besonders konflikträchtigen Geschäftsbereichen bei den beaufsichtigten Kreditinstituten. Im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen wurde die Trennung von Kunden- und Eigenhandel daher regelmäßig aufgegriffen und in zahlreichen Fällen bemängelt. Die im Hinblick auf diese Thematik geführten Verwaltungsstrafverfahren vor dem UVS bestätigen die Rechtsansicht der FMA im Zusammenhang mit dem Erfordernis, den Kunden- vom Eigenhandel sowohl organisatorisch als auch personell und räumlich zu trennen, um allfällige Interessenkonflikte zum Nachteil von Kunden sowie Insiderhandel zu vermeiden.

### KUNDENINFORMATIONEN UND MARKETINGMITTEILUNGEN

Wie bereits in den Vorjahren wurde auch 2013 ein sogenannter „Internetsurfdays“ durchgeführt, in dessen

Rahmen Informationen und Marketingmitteilungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden, die von Kreditinstituten im Internet verbreitet werden, dahingehend überprüft werden, ob sie angemessene, redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen enthalten (vgl. §§ 40 f. WAG 2007 sowie §§ 3 ff. IIKV). Es zeigte sich, dass die Anforderungen der FMA, die diese in einem Rundschreiben<sup>5</sup> präzisiert hat, von den Kreditinstituten nunmehr aufgegriffen wurden und dadurch der Marktstandard hinsichtlich der beaufsichtigten Kundeninformationen und Marketingmitteilungen deutlich angehoben werden konnte.

### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Auf internationaler Ebene vertritt die FMA im Bereich der Compliance-Aufsicht im Sinne des WAG 2007 die österreichischen Interessen insbesondere im Rahmen der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA). Die FMA beteiligt sich im Rahmen von Expertengruppen der ESMA unter anderem an der Erstellung von Leitlinien und Empfehlungen zu den Themen „Wohlverhaltensregeln“ und „Compliance“. Damit soll insbesondere eine einheitliche Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) in allen EU-Mitgliedsstaaten sichergestellt werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit kam es 2013 zur Veröffentlichung der „Leitlinien Vergütungsgrundsätze und -verfahren“ (MiFID; in Kraft getreten am 29. 1. 2014). Die FMA hat offiziell die Einhaltung dieser Leitlinien zu einem ihrer Aufsichtsmaßstäbe erklärt und legt diesen daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Aufsichtstätigkeit zugrunde.

Des Weiteren bringt sich die FMA in mehreren ESMA-Arbeitsgruppen ein, die in die Überarbeitung der europarechtlichen Grundlagen der Compliance-Aufsicht (MiFID II) eingebunden sind.

<sup>5</sup> Vgl. Rundschreiben zu Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gemäß WAG 2007 der FMA vom 2. Mai 2011 (abrufbar auf [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

## RECHTSAUFSICHT ÜBER BÖRSEUNTERNEHMEN

Die Grundlage der börsenaufsichtlichen Zuständigkeit der FMA ergibt sich aus einer Vielzahl von Regelungen des Börsegesetzes (BörseG), die sich wiederum aus diversen europarechtlichen Richtlinienbestimmungen ableiten. Zentrale Bedeutung kommt dabei § 45 BörseG zu – einer Bestimmung, die einerseits der FMA eine maßnahmetechnische Kompetenz gegenüber dem betreibenden Börseunternehmen überträgt, andererseits aber auch als generelle Leitlinie die Kriterien der Ausübung sonstiger behördlicher Befugnisse vorgibt.

In Österreich war im Berichtszeitraum ausschließlich die Wiener Börse als Börseunternehmen eingerichtet, als deren Betreiber die Wiener Börse AG fungiert. Sie wird daher durch einen privatrechtlichen Rechtsträger betrieben, handelt jedoch selbst teilweise in Vollziehung hoheitlicher Funktionen (etwa Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel) und kann insofern als „beliehenes Unternehmen“ angesehen werden. Die Wiener Börse AG betreibt ebenfalls den sogenannten Dritten Markt, welcher jedoch als sogenanntes multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) nur eingeschränkt der Aufsicht bzw. dem Börsegesetz unterliegt.

Die Wiener Börse AG selbst ist Teil der (letztlich im Eigentum von österreichischen Kreditinstituten und Emittenten stehenden) Central and Eastern Europe Stock Exchange Group (CEESEG). Zu den übrigen Börseunternehmen der Gruppe zählen die Prager, die Budapester und die Laibacher Börse. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Berichtszeitraum hatten unterschiedlich starke Auswirkungen auf die gruppenzugehörigen Börsenplätze.

Im Energiebereich bestanden auch in diesem Berichtszeitraum die Kooperationen zwischen der Wiener Börse AG einerseits und der Energy Exchange Austria

Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (EXAA) sowie der Central European Gas Hub AG (CEGH; für den börsemäßigen Handel mit Stromprodukten sowie Erdgasprodukten) andererseits. Als Abwicklungsstelle (Clearingstelle) für den börslichen Wertpapierhandel fungiert die durch die Wiener Börse AG beauftragte Central Counterparty Austria GmbH (CCP.A) – eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Wiener Börse und der Oesterreichischen Kontrollbank AG.

Eine der vorrangigen Aufgaben der FMA im Bereich der Rechtsaufsicht war auch im vergangenen Jahr die bescheidmäßige Genehmigung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG gemäß § 13 BörseG. Die genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus einer Vielzahl teilweise eigenständiger, teilweise inhaltlich verbundener Module. Dabei reicht das Spektrum etwa von spezifischen Mitgliedschaftsvoraussetzungen bzw. Teilnahmebedingungen über Handelsregeln und technische Einrichtungsnormen bis hin zu Terminkontrakt-spezifikationen. Die genannten Änderungen waren etwa im Bereich der Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading) im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Version von XETRA® (Version 14.0) angesiedelt. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen waren auch im Rahmen der bevorstehenden Einstellung des Terminmarktsegments Bewilligungsgegenstand und betrafen diesbezüglich eine Vielzahl der Module. Wie seitens der Wiener Börse AG bekanntgegeben und mit den Marktteilnehmern abgestimmt, wird der Betrieb des entsprechenden Marktsegments mit März 2014 eingestellt. Kontrakte mit einem späteren Laufzeitende werden zu diesem Zeitpunkt auf der Basis eines außerordentlichen Verfahrens abgerechnet.

## AUFSICHT ÜBER BÖRSE UND WERTPAPIERHANDEL

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufgabe der FMA im Rahmen der Aufsicht über den Börse- und Wertpapierhandel umfasst die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen des Börsegesetzes (BörseG) sowie des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007). Als übergeordnetes Ziel gibt hierbei der Gesetzgeber der FMA vor, die Ordnungsmäßigkeit und die Fairness des Handels mit börsennotierten Wertpapieren zu sichern. Zu den Kernaufgaben der Aufsicht über Börse- und Wertpapierhandel zählen:

- Missbrauch von Insiderinformationen aufzudecken und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen zur Strafverfolgung zu setzen. Insiderhandel ist ein strafrechtlicher Tatbestand, der nach Anzeige durch die FMA von der Staatsanwaltschaft (StA) zu verfolgen und von den ordentlichen Gerichten zu ahnden ist. Die FMA hat die Ordnungsmäßigkeit des Handels zu überwachen und im Falle eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen das Verbot des Insiderhandels diesen Sachverhalt der StA anzuzeigen. In der Regel wird die FMA daraufhin mit den weiteren Erhebungen betraut;
- Marktmanipulationen und Verstöße gegen die Handelsregeln der Wiener Börse aufzudecken und zu ahnden
- die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Publizitäts-, Melde- und Informationspflichten zu überwachen und allfällige Verstöße verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen.

Die FMA verfügt über eine Vielzahl von Überwachungsbefugnissen, um den oben genannten Kernaufgaben nachkommen zu können. Dazu gehören weitreichende Auskunftsrechte, etwa Unterlagen aller Art einsehen und von involvierten Personen Auskünfte anfordern zu dürfen. Im Zuge der Ermittlungen können Personen auch vorgeladen und vernommen werden. Ebenso sind Prüfungen vor Ort vom Gesetzgeber vorgesehen.

### MARKTENTWICKLUNG

Die Aktienmärkte konnten 2013 aus globaler Perspektive kräftige Zugewinne verbuchen – es war ein Jahr der Aktien. Die lockere Geldpolitik der US-Notenbank (Fed) galt durch Käufe von festverzinslichen Wertpapieren als Garant dafür und versorgte die Märkte mit der benötigten Liquidität. Auch das allmähliche Überwinden der Staatsschuldenkrise in Europa führte zu einem Aufschwung der Aktienmärkte. Jedoch belastet seit Juni 2013 das seitens der Anleger befürchtete Reduzieren des wirtschaftlichen Stimulus durch die Fed, das sogenannte Tapering, zunehmend die Märkte.

Die internationalen Leitindizes wie der US-amerikanische Dow Jones Industrial Average (DJIA; +26,49%) sowie der britische Leitindex Financial Times Stock Exchange 100 (FTSE 100; +14,43%) erlebten einen ordentlichen Aufschwung und erreichten sogar ihr Fünf-Jahres-Hoch, ebenso wie der Deutsche Aktienindex (DAX; +25,48%). Die vergleichsweise stärkste positive Performance konnten aber die osteuropäischen Schwellenländer wie Rumänien und Bulgarien mit über 30 % Steigerung in ihren Leitindizes verbuchen. Der EuroStoxx 50 stieg 2013 um 17,94%.

Der österreichische Leitindex ATX legte im Vergleich zum sehr erfolgreichen Vorjahr (+26,94%) im Berichtsjahr 2013 lediglich moderate 6,05% zu. Am österreichischen Kapitalmarkt verzeichneten die Aktienschwergewichte im Bankensektor mäßige Kursgewinne (Erste Group Bank AG +5,97%) bzw. sogar Kursverluste (RBI AG –18,55%). Zu den klaren Gewinnern an der Wiener Börse zählten 2013 die Aktien von Warimpex Finanz- und Bet. AG (+93,81%) und Century Casinos Inc. (+90,70%). Einen seit Jahresbeginn andauernden stetigen Kursanstieg verzeichneten Palfinger AG (+75,49%) und Wienerberger AG (+66,33%).

An der Wiener Börse erholten sich die Jahresumsätze im Marktsegment Prime Market im Vergleich zum Vorjahr wieder. Es konnte ein Anstieg von € 35,73 Mrd. auf € 38,32 Mrd. (+7,25%) verzeichnet werden. Das

Tabelle 33: AUFSICHTSOBJEKTE 2009–2013 (Quelle: Wiener Börse AG)

ANZAHL EMITTENTEN	2009	2010	2011	2012	2013
<b>AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR</b>					
Aktien Ausland	8	7	6	6	7
Aktien Inland	83	72	70	67	65
Genussscheine	3	3	1	1	1
Optionsscheine	3	3	3	3	2
Partizipationsscheine	2	2	2	2	2
Renten	94	94	91	97	95
Zertifikate	16	14	12	12	10
Exchange Traded Funds	4	4	4	3	3
<b>Emittenten gesamt</b>	<b>184</b>	<b>166</b>	<b>158</b>	<b>157</b>	<b>152</b>
<b>DRITTER MARKT</b>					
Aktien Ausland	10	14	11	9	13
Aktien Inland	14	17	18	17	17
Genussscheine	7	4	4	3	4
Optionsscheine	4	5	4	2	1
Partizipationsscheine	1	1	1	1	1
Renten	184	180	172	182	175
Zertifikate	12	14	12	11	11
Investmentfonds	48	17	0	1	1
<b>Emittenten gesamt</b>	<b>272</b>	<b>239</b>	<b>210</b>	<b>216</b>	<b>213</b>
<b>ANZAHL GELISTETER WERTPAPIERE</b>					
<b>AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR</b>					
Aktien Ausland	8	7	6	6	7
Aktien Inland	89	78	76	73	71
Genussscheine	7	6	2	2	2
Optionsscheine	1.341	2.268	2.286	1.857	1.684
Partizipationsscheine	2	2	2	2	2
Renten	2.658	2.748	2.802	2.808	2.616
Zertifikate	2.178	3.609	3.389	3.336	4.084
Exchange Traded Funds	22	22	22	21	20
<b>Wertpapiere gesamt</b>	<b>6.305</b>	<b>8.740</b>	<b>8.585</b>	<b>8.105</b>	<b>8.486</b>
<b>DRITTER MARKT</b>					
Aktien Ausland	10	14	11	9	13
Aktien Inland	14	17	18	18	17
Genussscheine	7	4	4	3	4
Optionsscheine	20	14	7	4	2
Partizipationsscheine	1	1	1	1	1
Renten	980	909	836	818	802
Zertifikate	35	50	108	82	151
Investmentfonds	237	34	0	1	1
<b>Wertpapiere gesamt</b>	<b>1.304</b>	<b>1043</b>	<b>985</b>	<b>936</b>	<b>991</b>
<b>HANDELSSTATISTIKEN AUS DEM SEGMENT EQUITY MARKET.AT</b>					
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	77	91	63,7	78,1	83
Jahresumsatz im equity market.at (in Mrd. €)	72,6	73,5	60,2	36,1	38,7
Umsatz Tagesdurchschnitt (in Mio. €)	292,7	295,3	242,6	146,1	156,1
Jahresendstand ATX	2.495,56	2.904,47	1.891,68	2.401,21	2.546,54
Performance ATX (in %)	42,54	16,39	-34,87	26,94	6,05

durchschnittlich gehandelte Tagesvolumen im Prime Market lag 2013 bei rund € 155 Mio. (+6,82%). Auf Einzeltitelbasis konnten Uniqa Insurance Group AG sowie Century Casinos Inc. die mit Abstand höchsten Umsatzzuwächse verzeichnen. Eine Auswertung der aktuellen mittels Algorithmen ausgeführten Handelsvolumina im Prime Market ergab einen durchschnittlichen Anteil des algorithmischen Handels von rund 18%. Positiv auf die Börsenstimmung wirkten sich auch die erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhungen aus. Dabei sind insbesondere jene der Erste Group Bank AG (mit einem Volumen von € 660 Mio.) sowie der Uniqa Insurance Group AG (mit einem Volumen von € 758 Mio.) zu nennen.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

#### EMITTENTEN

Im Amtlichen Handel und Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse waren per 31. 12. 2013 8.486 Wertpapiere von 152 Emittenten gelistet. Zusätzlich notierten im Dritten Markt, der seit 2007 als Multilateral Trading Facility (MTF) geführt wird, 991 Wertpapiere von insgesamt 213 Emittenten. Die Anzahl der Emittenten ist somit sowohl im Geregeltten Freiverkehr als auch im Dritten Markt gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen, die Anzahl der notierten Wertpapiere ist hingegen nicht unwesentlich gestiegen (2012: 8.105 Titel im Amtlichen Handel und Geregeltten Freiverkehr bzw. 936 Titel im Dritten Markt).

#### MELDEPFLICHTIGE INSTITUTE

Unternehmen (unter anderem österreichische Kreditinstitute und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute), die Geschäfte in börsennotierten Finanzinstrumenten abschließen, sind gemäß § 64 WAG 2007 dazu verpflichtet, jede Transaktion an die FMA zu melden. Im Berichtsjahr 2013 waren 756 Unternehmen von dieser Meldepflicht betroffen.

#### ANDERE BÖRSEMITGLIEDER

Auch nichtmeldepflichtige Börsemitglieder werden von der FMA beaufsichtigt. Seit Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) im Jahr 2007

müssen Marktteilnehmer mit Sitz innerhalb der EU die von ihnen an der Wiener Börse getätigten Wertpapiergeschäfte an die Behörde ihres Heimatlandes melden, die dann die Meldedaten an die FMA weiterleitet.

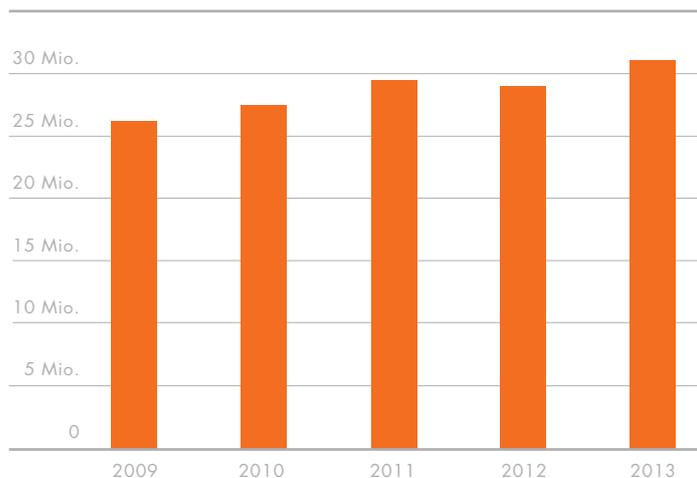
### TRANSACTION REPORTING

Neben den laufenden Tätigkeiten wie etwa der Überwachung der Einhaltung der Meldeverpflichtung gemäß § 64 WAG 2007 wurde im Jahr 2013 – wie auch schon im Jahr davor – besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Meldefristen gelegt.

Die FMA arbeitet zum Thema Transaction Reporting im Rahmen der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) auch in Arbeitsgruppen mit: der Transaction Reporting System Joint Subgroup (TRS JSG) sowie deren Nachfolger Market Data Reporting Working Group (MDRWG). Dort waren die Revision der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) in Verbindung mit der Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) in Bezug auf das Transaction Reporting, die Datenqualität im internationalen Datenaustausch Transaction Reporting Exchange Mechanism (TREM) und die damit verbundenen Data Consistency Tests sowie die Vereinbarkeit mit den zukünftigen Meldungen gemäß der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) Schwerpunkte der Tätigkeit. Die FMA ist des Weiteren in zwei der vier Subgruppen der MDRWG vertreten und arbeitet daher bereits im Anfangsstadium an den Anforderungen zur Meldung gemäß Artikel 9 EMIR wie auch an den zukünftigen Anforderungen unter MiFID II/MiFIR mit.

Im Jahr 2013 wurden von den gemäß § 64 WAG 2007 meldepflichtigen Instituten 12.603.444 Wertpapiertransaktionsmeldungen (inklusive Änderungen und Stornomeldungen) übermittelt. Von diesen rund 12,6 Mio. Meldungen wurden 4.042.748 an die jeweils zuständige Behörde innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet. Zusätzlich erhielt die FMA als zuständige Behörde 18.577.403 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden. Somit wurden der FMA in Summe 31.180.847 Transaktionsmeldungen übermittelt, was einen leichten Anstieg (+6,75%) im Vergleich zum Vorjahr (29.207.465 Meldungen) bedeutet (siehe Grafik 32 auf der folgenden Seite).

Grafik 32: DER FMA ÜBERMITTELTE TRANSAKTIONSMELDUNGEN 2009–2013  
(gemäß WAG 2007)



## MARKTAUFSICHT

Eine der Kernaufgaben der FMA ist es, für Fairness und die Ordnungsmäßigkeit im Handel mit börsennotierten Wertpapieren zu sorgen und insbesondere den Missbrauch von Insiderinformationen (§ 48b BörseG), Marktmanipulationen (§ 48c BörseG) und Verletzungen der Handelsregeln der Wiener Börse (§ 18 Z 1 BörseG iVm § 48 Abs. 1 Z 7 BörseG) aufzudecken.

Unregelmäßigkeiten im Börsenhandel gelangen der FMA entweder aus eigener Überwachung des Marktes oder aufgrund fremder Wahrnehmung zur Kenntnis. Diese sind zunächst Gegenstand einer Routineanalyse. Im Zuge dieser Routineanalyse wird geprüft, ob die Auffälligkeit plausibel erklärbar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, wird der Sachverhalt im Rahmen einer Voruntersuchung einer umfassenden Analyse unterzogen. Abhängig von der Art der festgestellten Auffälligkeit wird entschieden, welche Untersuchungsschritte in weiterer Folge zu setzen sind, um den Verdacht zu konkretisieren. So können z. B. Handelstage vor und nach einer auffälligen Transaktion geprüft, das Handelsverhalten einzelner Marktteilnehmer oder Händler untersucht, das Anlageverhalten eines Auftraggebers aufgrund der bisher gemeldeten Transaktionen bewertet und sich wiederholende Muster identifiziert werden. Die detaillierte Auswertung der Order- bzw. Transaktionsdaten findet unter Einbeziehung weiterführender Informationen, etwa professioneller Wertpapieranalysen, statt. Die Vorunter-

suchung beschränkt sich ausschließlich auf Informationen und Daten, die der FMA intern zur Verfügung stehen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sachverhalt möglichst zeitnah und effizient aufgearbeitet wird.

Die Voruntersuchung wird in eine formale Untersuchung übergeleitet, sobald sich der Verdacht erhärtet, dass der untersuchten Auffälligkeit ein möglicher Verstoß gegen eine von der FMA zu beaufsichtigende Rechtsnorm zugrunde liegt. Die FMA greift dann auf sämtliche Auskunft- und Einsichtsrechte gemäß WAG 2007 und BörseG zurück, nimmt Einsicht in diverse Unterlagen und führt Vor-Ort-Prüfungen oder Einvernahmen involvierter Personen durch.

Die Marktaufsicht führte im Berichtszeitraum 1.376 Routineanalysen durch. In 67 Fällen wurde eine Voruntersuchung eingeleitet, wovon 27 Fälle in eine formale Untersuchung übergeführt wurden, davon elf Untersuchungen wegen Missbrauchs einer Insiderinformation und 16 Untersuchungen wegen Marktmanipulation oder Verletzung der Handelsregeln. Abgeschlossen wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt 50 Untersuchungen, darunter 20 Untersuchungen wegen Missbrauchs einer Insiderinformation und 30 Untersuchungen wegen Marktmanipulation oder Verletzung der Handelsregeln. Gegenüber dem Vorjahr steigerte sich damit die Anzahl der eingeleiteten Untersuchungen von 23 auf 27 (siehe Tabelle 24).

Die Zahl der Amtshilfeersuchen, die im Berichtszeitraum an verschiedenste ausländische Behörden gestellt wurden, betrug 22 und hat sich somit gegenüber 2012 kaum verändert (2012: 21). Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Anfragen hat sich hingegen 2013 mit 55 Anfragen gegenüber 24 Anfragen im Berichtsjahr 2012 mehr als verdoppelt. Der Großteil der Anfragen, es waren dies 34, kam auch diesmal wieder von der deutschen Schwesterbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (siehe Tabelle 35).

Im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeit hat die FMA auch im Jahr 2013 Sonderprüfungen zu unterschiedlichen Themen durchgeführt. Bei derartigen Schwerpunktaktionen wird nicht bei konkreten Auffälligkeiten angesetzt, vielmehr werden relevante Themengebiete in ihrer Gesamtheit untersucht und abgehandelt. Anlassfälle für Sonderprüfungen können sowohl die

Tabelle 34: MARKTAUFSICHT 2009–2013

	ROUTINE-ANALYSEN	UNTERSUCHUNGEN WEGEN MISSBRAUCHS VON INSIDERINFORMATIONEN, MARKTMANIPULATION UND VERLETZUNG DER HANDELSREGELN				
	Errechnete Alarmmeldungen	Voruntersuchungen eingeleitet	Untersuchungen eingeleitet	Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	Anzeigen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet
2009	1.256	43	26	13	24	4
2010	1.496	31	9	3	22	1
2011	1.436	52	18	6	38	2
2012	1.209	61	23	7	25	1
2013	1.376	67	27	9	50	2

Erkenntnisse aus der laufenden Marktbeobachtung als auch Eingaben bzw. Anzeigen von außen sein. Im Rahmen von Sonderprüfungen werden z. B. ausgewählte Marktbereiche durchleuchtet, der Handel in Wertpapieren bestimmter Branchen untersucht oder aber das Handelsverhalten eines Marktteilnehmers über einen längeren Zeitraum hinweg analysiert.

#### MISSBRAUCH VON INSIDERINFORMATIONEN

Eine Insiderinformation definiert das Gesetz als eine genaue, öffentlich nicht bekannte Information, die mit einem oder mehreren Emittenten oder einem oder mehreren Finanzinstrumenten in direktem Zusammenhang steht, die geeignet ist, durch Veröffentlichung den Kurs eines Wertpapiers erheblich zu beeinflussen und die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. Der Gesetzgeber verbietet gemäß § 48b BörseG den Missbrauch von Insiderinformationen.

Unter den oben beschriebenen Tatbestand fällt, wer eine Insiderinformation ausnützt, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sei es durch An- und Verkauf von Wertpapieren oder durch Weitergabe der Information an Dritte. Als Vermögensvorteil gilt hierbei nicht nur die Erzielung eines Gewinns, sondern auch die Vermeidung eines Verlustes. Der Missbrauch einer Insiderinformation ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe zu ahnden.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt elf Insideruntersuchungen eröffnet, 20 wurden geschlossen. In zwei Fällen hat die FMA der Staatsanwaltschaft Wien einen Bericht gemäß § 48i Abs. 3 BörseG hinsichtlich

Tabelle 35: AMTSHILFE MARKTAUFSICHT 2009–2013

	Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden			Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden		
	BaFin	FCA*	andere	BaFin	FCA*	andere
2009	5	6	16	21	1	10
2010	4	1	9	18	0	29
2011	2	2	9	25	0	27
2012	7	7	7	13	0	11
2013	6	5	11	34	0	21

\* Die Financial Services Authority (FSA), wurde 2013 durch die Nachfolgebehörden Financial Conduct Authority (FCA) und Prudential Regulation Authority (PRA) ersetzt.

des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation übermittelt.

#### MARKTMANIPULATION

Das Gesetz definiert Marktmanipulation als Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die

- falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten oder
- den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente derart beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird.

Unter den Tatbestand der Marktmanipulation fällt auch die Verbreitung von Informationen, Gerüchten oder Nachrichten über Medien, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf ein Finanzinstrument geben oder geben könnten. Ein Indiz für Marktmanipulation kann auch sein, wenn Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Täuschung abgeschlossen oder beauftragt werden.

Marktmanipulation ist ein verwaltungsrechtlicher Straftatbestand, der von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu € 150.000,- geahndet werden kann.

Wegen des Verdachts auf Marktmanipulation wurden im Berichtsjahr 16 Untersuchungen eröffnet, 30 konnten abgeschlossen werden. Sieben Fälle wurden an die Abteilung Verfahren zur Einleitung eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet.

#### INTERNATIONALE AGENDEN

##### Secondary Markets Standing Committee

Das Secondary Markets Standing Committee (SMSC) übernimmt von ESMA alle dem Sekundärmarkt zurechenbaren Aufgaben im Bereich der Struktur, Transparenz und Effizienz von Finanzinstrumenten, von geregelten und von unregulierten Märkten. Im Jahr 2013 hat sich das SMSC auf die Vorbereitung von MiFID II/MiFIR konzentriert. Es ist abzusehen, dass ESMA von der Europäischen Kommission mit der Entwicklung von umfangreichen Level-2-Texten zu MiFID II/MiFIR beauftragt wird, die in weiterer Folge zu einem großen Teil von ESMA an das SMSC delegiert werden.

##### Post Trading Standing Committee

Auch in der ESMA-Gruppe Post Trading Standing Committee (PTSC) stand im Jahr 2013 das Thema „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR) an oberster Stelle. Hauptaufgabe von ESMA war es, Lösungen zu praktischen Problemen der Industrie bei der Implementierung von EMIR zu liefern (im Speziellen betreffend Meldewesen, aber auch aus dem Bereich OTC-Derivate). Lösungsansätze wurden in den Meetings mit anderen Aufsichtsbehörden diskutiert und anschließend in „ESMA Q&As“ veröffentlicht. Daneben wurde an noch ausstehenden technischen Standards der EMIR gearbeitet und bereits Vorarbeit für das nächste große Themengebiet – die Regulierung von Zentralverwahrern im Rahmen der „Central Securities Depositories Regulation“ (CSDR), die im Jahr 2014 auf das PTSC zukommen wird – geleistet.

#### EMITTENTENAUF SICHT

Zu den Aufgaben der Emittentenaufsicht gehören insbesondere die Überwachung der Melde- und Veröffentlichungspflichten nach dem BörseG sowie Ermitt-

lungen bei Verdacht auf Verstöße gegen börserechtliche Bestimmungen. Folgende Publizitätsbestimmungen fallen darunter:

- Ad-hoc-Meldeverpflichtung gemäß § 48d Abs. 1 BörseG
- Änderungen bedeutender Beteiligungen gemäß § 91 ff. BörseG (inklusive Änderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals, Änderungen wesentlicher Beteiligungsschwellen eigener Aktien des Emittenten, Offenlegung von derivativen Instrumenten)
- Jahres-, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen gemäß § 82 Abs. 4 und § 87 BörseG
- Directors'-Dealings-Meldeverpflichtung gemäß § 48d Abs. 4 BörseG
- Neuemissionen von Anleihen gemäß § 93 Abs. 6 BörseG
- Rechtsänderungen zu Aktiengattungen und anderen Wertpapieren als Aktien gemäß § 93 Abs. 4 und 5 BörseG
- Angabe hinsichtlich des gewählten Herkunftsmitgliedstaates
- Satzungsänderungen gemäß § 86 Abs. 1 BörseG
- Informationspflichten zur Ausübung von Rechten gemäß §§ 83, 84 BörseG.

Weiters fallen Ermittlungen im Hinblick auf Marktmanipulation wegen irreführender Signale an den Markt in die Zuständigkeit der Emittentenaufsicht (§ 48a Abs. 1 Z 2 lit. b BörseG).

#### EMITTENTENLEITFADEN

Im Berichtszeitraum wurde das „Rundschreiben der FMA vom 6. 3. 2006 in der Fassung vom 5. 4. 2007 betreffend Ad-hoc-Publizität und Directors'-Dealings-Meldungen“ überarbeitet und die Erfahrungen sowie die Verwaltungspraxis der FMA darin abgebildet. Mit diesem Rundschreiben informiert die FMA in- und ausländische Investoren, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren, sowie andere meldepflichtige Personen über ihre Rechtsansicht in Bezug auf Melde- und Veröffentlichungspflichten (Transparenzpflichten), die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Börsegesetzes ergeben.<sup>1</sup> Aufgenommen wurden auch die seit 1. 1. 2013 geltenden neuen gesetzlichen Bestim-

<sup>1</sup> Börsegesetz 1989 (BörseG), BGBl. 1989/555, zuletzt geändert durch BGBl. 2013/70

## EMIR – EUROPEAN MARKET INFRASTRUCTURE REGULATION

**D**ie European Market Infrastructure Regulation (EMIR) trat am 16. 8. 2012 als „Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister“ formal in Kraft. Die Umsetzung der Anforderungen aus EMIR erfolgte in Form sogenannter technischer Standards (TS), die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ausgearbeitet wurden und seit 15. 3. 2013 anwendbar sind. Zum Teil wurden diese technischen Standards in Kooperation mit der Europäischen Bankenaufsicht, der Europäischen Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank entwickelt.

## KERNPUNKTE DER VERORDNUNG

Ein zentraler Aspekt von EMIR ist die Pflicht, standardisierte außerbörsliche Derivategeschäfte („over the counter“ – OTC-Derivate) über eine zugelassene zentrale Gegenpartei (Central Counterparty – CCP) abzuwickeln. Diese Clearingpflicht gilt für finanzielle Gegenparteien immer, für nichtfinanzielle Gegenparteien nur dann, wenn deren Derivatevolumen die von ESMA definierten „Clearingschwellen“ (zwischen € 1 und 3 Mrd. Bruttonominalwert) übersteigt. ESMA wird im kommenden Jahr mittels technischer Standards festlegen, für welche Derivatekategorien ein verpflichtendes Clearing vorgeschrieben ist. Für alle anderen OTC-Derivate, für die kein verpflichtendes Clearing gilt, müssen alle Gegenparteien risikominimierende Maßnahmen anwenden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren.

Ein weiterer Kernpunkt der Verordnung sind die zentralen Gegenparteien, die CCPs. EMIR harmonisiert die Anforderungen an die Zulassung und die laufende Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien. Für die Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen CCPs bedarf es einer genehmigungspflichtigen Interoperabilitätsvereinbarung. CCPs unterliegen der direkten Aufsicht durch die jeweils zuständigen nationalen Behör-

den. Um die Transparenz im Derivatemarkt zu erhöhen, sieht EMIR vor, dass Verträge über alle Derivate inklusive etwaiger Änderungen an ein registriertes Transaktionsregister gemeldet werden müssen.

Der dritte zentrale Punkt der Verordnung ist die Meldepflicht für alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien an sogenannte Transaktionsregister. Diese unterliegen der direkten Aufsicht durch ESMA. Nationale Aufsichtsbehörden und Zentralbanken haben direkten Zugriff auf Informationen im Transaktionsregister.

## EMIR-MELDEWESEN

Mit 12. 2. 2014 ist das EMIR-Meldewesen in Kraft getreten. EMIR sieht vor, dass alle Gegenparteien und CCPs den Abschluss, jegliche Änderung und die vorzeitige Beendigung aller Derivatekontrakte an von ESMA zugelassene Transaktionsregister melden.

## RISIKOMINIMIERUNGSTECHNIKEN

Mit den sogenannten Risikominimierungstechniken stellt EMIR auch erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement. Diese gelten für OTC-Derivatekontrakte, die nicht über eine CCP abgewickelt werden. Die Regelungen in der Verordnung umfassen im Wesentlichen die zeitgerechte Bestätigung von Kontrakten auf elektronischem Wege, die Bewertung von Positionen, einen Portfolioabgleich bzw. Methoden zur Reduzierung der offenen Positionen und Mechanismen zur Streitbeilegung zwischen den Gegenparteien.

## NICHTFINANZIELLE GEGENPARTEIEN

Einige Vorgaben der EMIR wurden national im Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetz (ZGVG), das am 14. 11. 2012 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Darin wurde festgehalten, dass die FMA die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der aus EMIR erwachsen-

den Aufgaben ist und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung zu überwachen hat. Damit muss die FMA auch bei nichtfinanziellen Gegenparteien – wie zum Beispiel Konzernen bzw. Unternehmen der Realwirtschaft, sofern sie im Derivategeschäft tätig sind – überwachen, ob und wie diese Unternehmen den Anforderungen gemäß EMIR nachkommen, und Verstöße ahnden.

#### CCP-ZULASSUNG

Gemäß § 2 ZGVG ist die FMA die zuständige Behörde für zentrale Gegenparteien in Österreich und arbeitet dabei eng mit der Oesterreichischen Nationalbank zusammen. Unter EMIR benötigt jede CCP eine Zulassung durch die nationale Aufsichtsbehörde im Mitgliedsstaat der Niederlassung. Der FMA obliegt somit die Zulassung der österreichischen CCPs: die Central Counterparty Austria GmbH (CCP.A; eine gemeinsame Tochter der Wiener Börse AG und der Oesterreichischen Kontrollbank AG).

Für CCPs gelten strenge Zulassungsvoraussetzungen. So soll eine CCP Zugang zu Zentralbankgeld, Kreditlinien bei Geschäftsbanken oder eine Kombination aus beidem haben. Weiters muss eine CCP über ein ständiges, verfügbares und gesondertes Eigenkapital von mindestens € 7,5 Mio. verfügen. Die Mitglieder einer CCP müssen bei dieser als Sicherheit hochliquide „Vermögenswerte“ (Margins) hinterlegen. Die Höhe

und Art der Margins wird über von der nationalen Aufsichtsbehörde genehmigte Modelle bestimmt, die die Risiken des abgewickelten Produkts und die Marktliquidität berücksichtigen. Jede CCP muss zusätzlich zu den Margins aus weiteren Pflichtbeiträgen der Mitglieder einen Ausfallfonds einrichten. Dieser Fonds muss den Ausfall der beiden größten Mitglieder finanzieren können. Darüber hinaus müssen CCPs über genügend eigene Finanzmittel verfügen, um ein Stress-Szenario zu bestehen, bei dem die beiden größten Mitglieder der CCP ausfallen.

CCPs müssen Mitglieder und deren Kunden fair, professionell und in deren besten Interesse behandeln. Sie entscheiden anhand nichtdiskriminierender, transparenter und objektiver Kriterien darüber, wer als Mitglied aufgenommen wird. CCPs müssen Preise, Entgelte sowie die Bedingungen für Abschläge und Rabatte veröffentlichen.

Bis dato wurde die CCP.A durch die FMA im Rahmen der Aufsicht der Einhaltung der Bestimmungen aus dem Börsegesetz sowie durch die OeNB im Rahmen der Zahlungssystemaufsicht beaufsichtigt. Im Zuge des Zulassungsprozesses der CCP.A muss die FMA gemeinsam mit der OeNB eine Risikobewertung der CCP.A durchführen, ein internationales Aufsichtskollegium einrichten und dessen Vorsitz übernehmen sowie die Einhaltung aller Anforderungen aus EMIR prüfen. Nur mit einer positiven Zulassungsentscheidung dürfen CCPs weiterhin Clearingdienstleistungen in der EU anbieten.

mungen im Zusammenhang mit der Beteiligungspublizität. Als „Rundschreiben der FMA vom 19. 6. 2013 betreffend Melde- und Veröffentlichungspflichten von Emittenten“ hat der „Emittentenleitfaden“ nunmehr Gültigkeit.

Im Rundschreiben werden insbesondere folgende Themen behandelt:

- Ad-hoc-Publizität
- Beteiligungspublizität
- Regelpublizität (Finanzberichterstattung)
- Directors' Dealings
- Herkunftsmitgliedsstaatsprinzip (Abgrenzung der Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten)
- Behandlung relevanter Begriffe aus dem Börsengesetz
- Praxisrelevante Sachverhalte.

#### AD-HOC-PUBLIZITÄT

Eine der zentralsten Pflichten für Emittenten ist die Pflicht zur unverzüglichen Bekanntgabe von Insiderinformationen gegenüber der Öffentlichkeit, die sogenannte Ad-hoc-Publizität. Sie bedeutet, dass Emittenten Insiderinformationen unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben haben. Durch diese Veröffentlichungspflicht soll gewährleistet werden, dass bestimmte, für die Anlageentscheidung des Publikums bedeutende Informationen auf eine Art und Weise gegenüber dem Markt offengelegt werden, dass alle Marktteilnehmer in gleichem Maße die Möglichkeit haben, auf diese Informationen zu reagieren.

Eine Insiderinformation liegt dann vor, wenn die Information öffentlich nicht bekannt ist, es sich um eine genaue Information handelt, die direkt oder indirekt einen Emittenten von Finanzinstrumenten betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. Generell ist das Bestehen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht maßgeblich von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig, und bereits kleine Nuancen können zu einer abweichenden Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Tat-

Tabelle 36: AD-HOC-MELDUNGEN NACH SACHVERHALT 2011–2013 (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	29	18	14
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	71	110	116
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	49	29	24
Finanzberichte/Geschäftszahlen	214	197	187
Großauftrag	10	5	2
Kapitalmaßnahmen	68	28	29
Personalien	38	45	45
Prognosen, Gewinnwarnung	8	1	5
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	11	7	17
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	22	10	10
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	8	0	3
<b>Gesamt</b>	<b>539</b>	<b>450</b>	<b>462</b>

bestandsmerkmale einer Insiderinformation führen. Neben dem Anlegerschutz dient die Ad-hoc-Publizität auch der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte sowie der Prävention des Missbrauchs von Insiderinformationen. Die gesetzlichen Grundlagen der Ad-hoc-Publizität finden sich in § 48d Abs. 1, 2 BörseG und § 48a Abs. 1 Z 1 BörseG. Die Ad-hoc-Publizität stellt im Gegensatz zur Regelpublizität eine anlassbezogene Publizitätspflicht dar. Für sie gibt es daher weder Fristen noch feste Termine. Sofern eine Insiderinformation gemäß § 48a Abs. 1 Z 1 BörseG vorliegt, die den Emittenten unmittelbar betrifft, muss diese unverzüglich veröffentlicht werden, ohne dass ein Zuwarten auf einen für den Emittenten passenden Zeitpunkt zulässig ist. Die einzige Ausnahme bildet der in § 48d Abs. 2 BörseG geregelte Aufschub der Veröffentlichung, der jedoch vom Vorliegen enger Voraussetzungen abhängig ist. Ein Emittent von Finanzinstrumenten kann gemäß § 48d Abs. 2 BörseG die Veröffentlichung einer Insiderinformation aufschieben, wenn kumulativ die Bekanntgabe den berechtigten Interessen des Emittenten schaden könnte, keine Gefahr der Irreführung der Öffentlichkeit besteht und der Emittent die Vertraulichkeit gewährleisten kann. Es handelt sich dabei um einen lediglich zeitlich begrenzten Aufschub der Veröffentlichung, solange die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Sofern das nicht mehr der Fall ist, muss unverzüglich eine Veröffentlichung erfolgen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Rundschreiben der FMA vom 19. 6. 2013 betreffend Melde- und Veröffentlichungspflichten von Emittenten

Tabelle 37: EMITTENTENAUF SICHT 2009–2013

	Ad-hoc-Publizität	Regel-publizität	Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG	Meldungen bedeutender Beteiligungen	UNTERSUCHUNGEN		
	Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	Erhaltene Jahres- und Quartalsberichte	Directors' Dealings	Erhaltene Stimmrechts-meldungen	Untersuchungen eingeleitet	Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Untersuchungen eingestellt/ abgeschlossen
2009	635	568	436	139	33	20	24
2010	569	545	442	124	45	29	26
2011	539	558	516	107	30	17	43
2012	459	511	287	118	41	27	40
2013	462	526	283	293	17	14	30

#### REGELPUBLIZITÄT

Unter den Begriff der Regelpublizität fallen die nach dem Börsengesetz bestehenden Pflichten zur Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen. Dazu zählen der Jahresfinanzbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichte nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Die regelmäßige Berichterstattung von Geschäftszahlen durch den Emittenten schafft Transparenz und ermöglicht eine klare Einschätzung durch den Markt. Im Falle der Regelpublizität gilt die Veröffentlichungspflicht dann als erfüllt, wenn die Ankündigung in Bezug auf den entsprechenden Finanzbericht den Medien übermittelt und in ihr auf die Website verwiesen wird, auf der die entsprechenden Dokumente abrufbar sind.

#### BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Unter den Begriff der Beteiligungspublizität fallen einerseits die Meldepflichten von Aktionären, sonstigen Personen, denen Aktien zugerechnet werden, sowie Inhabern von Finanzinstrumenten und sonstigen vergleichbaren Instrumenten gemäß §§ 91, 91a, 92 BörseG sowie andererseits die darauffolgenden Veröffentlichungspflichten von Emittenten. Voraussetzung für die Meldepflicht ist der Erwerb oder die Veräußerung stimmrechtstragender Aktien oder anderer Instrumente eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und durch die es zum Erwerb oder der Veräußerung von Stimmrechten kommt oder zumindest kommen kann. Die vorgesehene Meldeschwellen betragen 4 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 35 %, 40 %, 45 %, 50 %, 75 % und

90 %. Emittenten haben die Möglichkeit, eine weitere Schwelle von 3 % in ihrer Satzung festzulegen.

Auch den Emittenten trifft hinsichtlich der Beteiligungspublizität eine Meldepflicht. Sobald der Emittent die Meldung des Aktionärs erhält, hat er spätestens nach zwei Handelstagen alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen. Eine Meldepflicht besteht auch, wenn sich der Stimmrechtsanteil infolge von Verwässerung, also ohne aktives Zutun des Aktionärs – zum Beispiel im Zuge einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung – verändert.

#### DIRECTORS'-DEALINGS-MELDEPFLICHT

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen haben An- und Verkäufe von Aktien der eigenen Gesellschaft – die sogenannten Directors' Dealings – zu melden, um eine gesetzeskonforme Veröffentlichung sicherzustellen. Die Kenntnis über derartige Geschäfte kann eine für den Markt zweifellos wesentliche Information darstellen, da sie zumindest Anhaltspunkte für die Einschätzung der weiteren Geschäftsaussichten durch die Unternehmensleitung geben kann. Der Markt wertet den Verkauf von Aktien der eigenen Gesellschaft durch Organmitglieder in der Regel als negatives Signal, deutlicher noch ist die positive Reaktion auf den Erwerb durch diesen Personenkreis. Die FMA veröffentlicht die ihr gemeldeten Insidertrades auf ihrer Website.

2013 meldeten Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen insgesamt 283 eigene Wertpapiergeschäfte (siehe Tabelle 37). Damit hat sich die Zahl der Meldungen gegenüber 2012 kaum verändert (2012: 287).

## REVISION DER TRANSPARENZ-RICHTLINIE

Am 6. 11. 2013 wurde die Änderung der Transparenz-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Hauptziele sind einerseits eine stärkere Harmonisierung der Transparenzpflichten von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, andererseits soll der Verwaltungsaufwand für KMU verringert werden, um den Kapitalzugang zu verbessern. Ebenso Ziel der geänderten Transparenz-Richtlinie sind wirksame und abschreckende Sanktionen. So sollen die Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten jedenfalls auch eine öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes umfassen. Die Veröffentlichung der Entscheidung kann jedoch aufgeschoben oder auch in anonymisierter Form vorgenommen werden (jedoch nicht gänzlich unterbleiben),

wenn dies die Stabilität des Finanzmarktes gefährden, laufende Ermittlungen beeinträchtigen oder ein unverhältnismäßiger Schaden der betroffenen Institution oder natürlichen Person drohen würde.

Wesentlich ist auch die Neuregelung der Meldepflicht für wichtige Beteiligungen und damit die Schließung von Transparenzlücken. Damit soll eine Harmonisierung der Offenlegung durch die obligatorische Zusammenrechnung aller gehaltenen Finanzinstrumente und Aktien (auch solcher, die von der noch geltenden Transparenz-Richtlinie nicht umfasst sind) sowie eine Vereinheitlichung des Ansatzes für die Berechnung der Schwellenwerte betreffend die Auslösung der Meldepflicht erreicht werden.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten binnen 24 Monaten nach dem Inkrafttreten – das heißt bis November 2015 – in nationales Recht umzusetzen.

## ENFORCEMENTSTELLE RECHNUNGSLEGUNG

## GRUNDLAGEN

**M**it dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) wurde in Österreich ein zweistufiges Enforcementverfahren für die Finanzberichte kapitalmarkt-orientierter Unternehmen geschaffen. Das RL-KG ist am 1. 7. 2013 in Kraft getreten und erstmals auf Abschlüsse jenes Geschäftsjahres anzuwenden, das nach dem 30. 12. 2013 endet. Die operative Prüftätigkeit, deren organisatorische Strukturen im Jahr 2013 geschaffen wurden, beginnt somit ab dem Frühjahr 2014. Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Betroffen sind jene Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse zugelassen sind.

Behörde für das Enforcement der Rechnungslegung ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA. Da vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Österreichische Prüf- und Besichtigungsstelle für Rechnungslegung (OePR) als Prüf- und Besichtigungsstelle anerkannt ist, führt diese in der Regel die operativen Prüfungen durch. Die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung – insbesondere die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen – obliegt der FMA als Aufsichtsbehörde.

Ziel des RL-KG ist, durch Transparenz der Rechnungslegung präventiv zu wirken. Die FMA wird im Dialog mit den Emittenten und durch präventive Informationstätigkeit das Fehlerbewusstsein der Unternehmen schärfen und vorab zur Klärung kritischer Themenbereiche beitragen. Damit soll der Kapitalmarkt in Österreich gestärkt und das Vertrauen der Anleger erhöht werden.

## DAS PRÜFVERFAHREN

Die FMA hat unter Einbeziehung der OePR gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Dies dient insbesondere der Prävention: Nicht nur die später tatsächlich geprüften, sondern alle Unterneh-

men sollen in kritischen Bereichen Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung einleiten.

Die thematischen Prüfschwerpunkte sind abgestimmt auf die Vorgaben der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) festzulegen. Für das zum 31. 12. 2013 oder später endende Geschäftsjahr wurden gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-VO) nachfolgende Prüfschwerpunkte festgelegt:

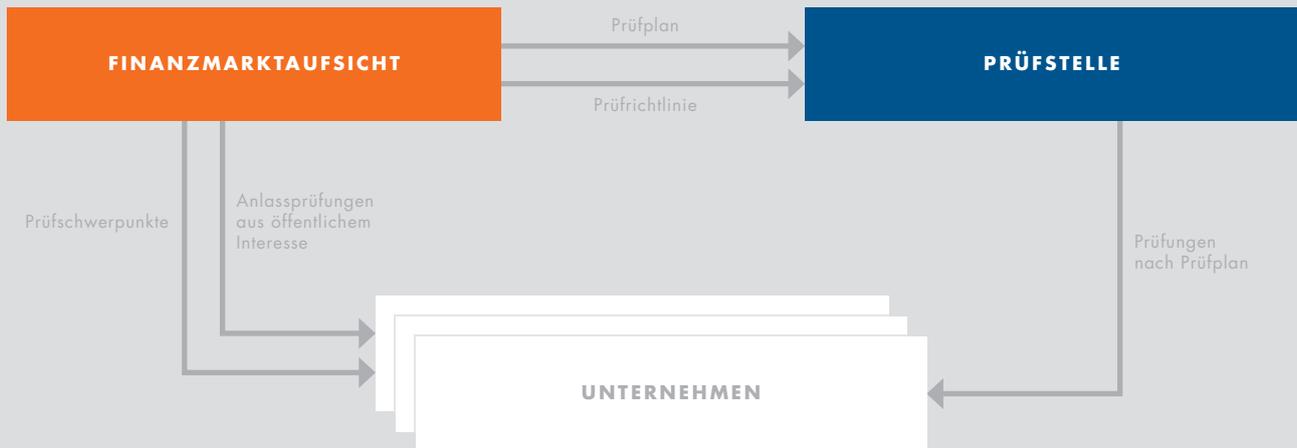
1. Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten (IAS 36)
  2. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (IAS 19)
  3. Fair-Value-Bewertung und Offenlegung (IFRS 13)
  4. Angaben zu Bilanzierungsmethoden, Ermessen und Schätzungen (IAS 1)
  5. Bewertung und Offenlegung von Finanzinstrumenten (IAS 39 und IFRS 7)
  6. Konzernlagebericht (§ 243 Abs. 1, 2 und 5 UGB)
- Aufbauend auf diesen Schwerpunkten erwartet die FMA in den Abschlüssen für 2013 und die kommenden Jahre verbesserte Angaben zum Kreditrisiko – etwa zur Risikobegrenzung durch Sicherheiten, Garantien oder Credit Default Swaps – und zu den Bewertungsmethoden. Dies verbessert die Transparenz in Bezug auf Liquidität, Kreditrisiko, Belastung von Vermögenswerten und der Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten.

Die Prüfungsschwerpunkte betreffen die routinemäßigen Prüfungen der OePR, die auf dem jährlichen Prüfplan basieren. Wird dagegen eine Prüfung aus besonderem Anlass im öffentlichen Interesse durchgeführt, können alle Themenstellungen überprüft werden, für die es einen konkreten Anlass gibt.

Weiters haben die FMA und die OePR jährlich einen risikobasiert erstellten Prüfplan zu erarbeiten. Dazu werden nach dem Zufallsprinzip aus entsprechend definierten Risikoklassen Unternehmen ausgewählt (siehe Abbildung 3).

Bei einer derartigen „Stichprobenprüfung“ ist die OePR jedoch auf die freiwillige Kooperation des betroffenen

Abbildung 3: VERFAHRENSSCHRITTE PRÜFBEGINN



Unternehmens angewiesen. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und alle anderen von der Prüfung betroffenen Personen müssen bereit sein, der Prüfstelle richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Außerdem müssen sie dem Prüfergebnis der OePR inhaltlich zustimmen.

Verweigert ein Unternehmen die Mitwirkung an einer Prüfung durch die OePR oder ist das Unternehmen mit dem Prüfergebnis der Prüfstelle inhaltlich nicht einverstanden, muss die FMA als zuständige Behörde mit hoheitlicher Anordnungsbefugnis die Prüfung mit eigenem Personal (Amtssachverständigen) durchführen. Die FMA kann gegebenenfalls auch „aus öffentlichem Interesse“ die Prüfung auf die behördliche (zweite) Ebene heben. Dies könnte etwa vorkommen, wenn ein Unternehmen nur vordergründig, aber nicht faktisch im erforderlichen Ausmaß kooperiert.

Ergibt das „Feststellungsverfahren“ einen Fehler in der Finanzberichterstattung – sei es im Einvernehmen zwischen Unternehmen und OePR oder durch die FMA –, dann hat die FMA in jedem Fall amtswegig zu prüfen, ob die Veröffentlichung der festgestellten Fehler geboten erscheint. Dabei ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Fehlerbekanntmachung gegen berechtigte Interessen des Unternehmens abzuwägen. Im Regelfall wird dann die Veröffentlichung des Fehlers per Bescheid durch die FMA angeordnet, wobei aber die Bekanntmachung durch das Unternehmen zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung durch das Unternehmen muss unverzüglich erfolgen. Die Fehlerveröffentlichung er-

folgt nach den Vorgaben des Kapitalmarktgesetzes (KMG) in elektronischer Form auf der Webseite des Unternehmens oder gegebenenfalls auf der Webseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich der Zahlstellen, auf der Webseite des geregelten Marktes oder auf der Webseite einer von der FMA beauftragten Einrichtung, wenn die FMA entschieden hat, diese Dienstleistung anzubieten. Geplant ist etwa eine Veröffentlichung im „Issuer Information Center“ der Oesterreichischen Kontrollbank. Außerdem hat das Unternehmen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet eine Mitteilung zu veröffentlichen, aus der hervorgeht, in welcher Form die Fehlerveröffentlichung erfolgte.

#### FACHTAGUNG

##### RECHNUNGSLEGUNGSKONTROLLE

Die Finanzmarktaufsicht hat gemeinsam mit der OePR am 29. 10. 2013 die erste „Fachtagung Rechnungslegungskontrolle“ unter reger Teilnahme der betroffenen Unternehmen durchgeführt. Die Fachtagung bietet eine gemeinsame Diskussionsplattform mit den Emittenten und soll jährlich stattfinden, um über die Rechnungslegungskontrolle in Österreich, über die anstehenden Prüfungsschwerpunkte und die internationalen Entwicklungen zu informieren.

##### ZUSAMMENARBEIT AUF EUROPÄISCHER EBENE

Als zuständiger Behörde für das Enforcement der

Rechnungslegung obliegt der FMA auch die Vertretung der österreichischen Interessen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Dazu zählt die Vertretung in den bei der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingerichteten Committees und Arbeitsgruppen und die Mitwirkung bei auf europäischer Ebene durchzuführenden Überprüfungen und Analysen.

## PROSPEKTAUFSICHT

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN


 Mit der Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG idgF) in den österreichischen Rechtsrahmen hat der Gesetzgeber die FMA als zuständige Behörde benannt und sie mit der Aufsicht über Kapitalmarktprospekte beauftragt. Gesetzliche Basis für das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und Veranlagungen sind das Kapitalmarktgesetz (KMG) sowie die europäische „Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF“ (rechtliche Grundlage für die Erstellung von Wertpapierprospekten). Beinhaltet der Prospekt Wertpapiere für eine Börsenzulassung, so ist zudem das Börsegesetz (BörseG) anzuwenden.

Die FMA hat dabei im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Der Prüfmaßstab umfasst dabei gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit
- Durchführung von Ermittlungsverfahren bei vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des einschlägigen Europarechts im Rahmen von Arbeitsgruppen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) umfasst
- Erfüllung organisatorischer, koordinierender und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der geeigneten Prospektkontrolloren, der gebilligten Wertpapierprospekte sowie der eingehenden Notifikationen auf der FMA-Website.

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospekt-

rechtliche Aufgaben zuständig. Sie übernimmt gemäß Kapitalmarktgesetz die Funktion der Meldestelle. Die durch die FMA gebilligten Prospekte sind bei der OeKB zu hinterlegen und mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Neben der OeKB kommen auch der Wiener Börse AG einzelne Befugnisse im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle zu.

### BILLIGUNGSVERFAHREN

Die Prospektpflicht besteht bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. Veranlagungen und bei einer Zulassung von Wertpapieren an einem geregelten Markt an der Börse. Der Prospekt muss sämtliche Angaben enthalten, die entsprechend der Merkmale des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen bzw. zum Handel an dem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind. Dadurch soll es den Anlegern ermöglicht werden, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.

Vor Billigung durch die FMA darf der Prospekt nicht veröffentlicht werden. Nach seiner Billigung muss der Prospekt so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Bankarbeitstag vor dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. einen Bankarbeitstag vor der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel veröffentlicht werden.

Ein Nachtrag gemäß § 6 KMG zu einem bereits gebilligten Wertpapierprospekt ist auf demselben Wege zu veröffentlichen und zu hinterlegen wie der Prospekt. Die Nachtragspflicht entsteht bei jedem wichtigen neuen Umstand oder jeder wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die

zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Billigung liegt dann vor, wenn bei einem eingereichten Prospekt sämtliche Billigungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen den jeweiligen nationalen Normen. Daher sind solche Prospekte auch nicht im Rahmen des Europäischen Passes notifizierbar. Die Prüfung des Veranlagungsprospekts auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist von einem Prospektkontrollor gemäß § 8 KMG vorzunehmen. Die FMA muss eine Liste geeigneter Prospektkontrolloren auf ihrer Website veröffentlichen.

#### **PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS**

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der gesetzlichen Grundlage im KMG auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft. Explizit nicht vom Prüfmaßstab umfasst ist eine inhaltliche Prüfung. Für die Richtigkeit der Prospektangaben haftet der jeweilige Emittent.

#### **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, die in der europäischen „Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF“ standardisiert festgelegt wurden. Darin ist ein breites Spektrum an Pflichtangaben enthalten, das sich auf unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien bezieht.

#### **KOHÄRENZ**

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Sind einzelne Teile jedoch inkohärent, sind diese näher zu prüfen und gegebenenfalls vom Anbieter bzw. Emittenten zu adaptieren.

#### **VERSTÄNDLICHKEIT**

Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist der durchschnittlich verständige Anleger als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sollen aber nicht den überwiegenden Teil des Prospekts darstellen. Eine entsprechende Erläuterung derartiger Begriffe ist in den Prospekt aufzunehmen.

#### **BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT**

Grafik 33 zeigt die Entwicklung der Prospektbilligungsverfahren, der gebilligten Nachträge sowie der eingestellten Verfahren für die Jahre 2009 bis 2013. Mit 100 Prospekten im Jahr 2013 wurde das hohe Ausmaß an gebilligten Prospekten der Jahre 2009 bis 2011 erreicht. Der deutliche Anstieg um rund 32 % im Vergleich zu den 76 im Jahr 2012 gebilligten Prospekten ist sowohl auf die erhöhte Emissionstätigkeit des österreichischen Wohnbaubankensektors als auch auf die gestiegene Anzahl von gebilligten Dividendenwertprospekten (Prospekte für Kapitalerhöhungen) sowie von Prospekten, die die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG darstellen, zurückzuführen.

Die Anzahl der gebilligten Nachträge ist von 80 im Jahr 2012 auf 62 im Jahr 2013 zurückgegangen und lag damit auf dem Niveau von 2011. Der Rückgang um rund 22 % ist im Wesentlichen auf den Wegfall von Nachträgen, die aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit dem per 1. 7. 2012 erfolgten Inkrafttreten der KMG-Novelle erstellt wurden, zurückzuführen.

#### **EWR-NOTIFIKATIONEN**

Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gültig. Voraussetzung für die Verwen-

derung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist deshalb die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

Wie Grafik 34 zu entnehmen ist, war die Zahl der von Österreich in andere EWR-Mitgliedsstaaten notifizierten Prospekte in den Jahren 2009 bis 2012 rückläufig. Im Jahr 2013 kam es mit 31 notifizierten Prospekten wieder zu einem Anstieg der ausgehenden Notifikationen um rund 19%. Bei den an ausländische Schwesterbehörden notifizierten Nachträgen setzte sich der rückläufige Trend der vergangenen Jahre auch im Jahr 2013 fort. Der überwiegende Teil der ausgehenden Notifikationen erfolgte nach Deutschland. Einige Prospekte bzw. Nachträge wurden auch an osteuropäische Länder übermittelt.

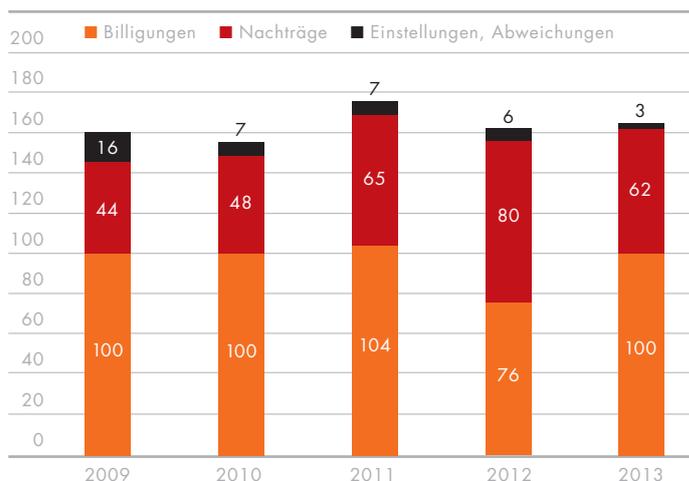
Die Anzahl der notifizierten Prospekte von anderen EWR-Mitgliedsstaaten nach Österreich ist im Zeitraum 2009 bis 2013 kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2013 wurden 394 Prospekte an die FMA notifiziert, was einem leichten Anstieg von rund 3% entspricht (2012: 383 notifizierte Prospekte). Mit einem Zuwachs von rund 13% ist die Zahl der notifizierten Nachträge von 2.250 im Jahr 2012 auf 2.541 im Jahr 2013 deutlicher angestiegen als jene der notifizierten Prospekte. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie der deutschen Behörde übermittelt.

**INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Die FMA nimmt am Standing Committee for Corporate Finance (CFSC), einem bei der ESMA eingerichteten Gremium, teil, das auch den Regulierungsbereich der Prospekttrichtlinie abdeckt.

Tätigkeitsschwerpunkt war im Jahr 2013 weiterhin die Umsetzung der „Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010“. Ausfluss dieser Arbeiten war die Verabschiedung der

Grafik 33: ANZAHL DER BILLIGUNGSVERFAHREN 2009–2013



Grafik 34: ANZAHL DER AUSGEHENDEN NOTIFIKATIONEN 2009–2013



„delegierten Verordnung (EU) Nr. 759/2013 der Kommission vom 30. 4. 2013“ in Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln durch die Europäische Kommission, mit der die „Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF“ abgeändert wurde.

**PROSPEKT- UND WERBEVERSTÖSSE**

Die FMA hat überdies den österreichischen Finanzmarkt auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen zu überwachen. Im Jahr 2013 wurden diesbezüglich 16 Untersuchungen abgeschlossen.

## BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEBS

## UNERLAUBTER GESCHÄFTSBETRIEB

**D**er FMA obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften sowie über Wertpapierbörsen. Dabei überwacht sie die Einhaltung der strengen gesetzlichen Regelungen, insbesondere um die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes sicherzustellen.

Auf dem Markt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich dieser laufenden Aufsicht entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Derartige Anbieter stellen eine Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und können das Vertrauen der Anleger in diesen erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

## FINANZKRIMINALITÄT

Im Zuge ihrer Ermittlungen stößt die FMA neben den Fällen unerlaubten Geschäftsbetriebs auch immer wieder auf Fälle echter Finanzkriminalität. Die unterschiedlichsten Begehungsformen haben gezeigt, dass den Tätern in Sachen krimineller Fantasie keine Grenzen gesetzt sind:

Beim „Vorschussbetrug“ werden die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und mit absurden Renditeversprechen (bis zu 100% und mehr) dazu gebracht, gegenüber den Anbietern finanziell in Vorleistung zu treten. Häufig erfolgt dies durch Massen-E-Mails, in denen die Absender behaupten, Kenntnisse von Konten ehemaliger Machthaber oder Großkonzerne in Entwicklungsländern zu besitzen und zum Transfer der Millionensummen ins Ausland nun die Hilfe des E-Mail-Empfängers zu benötigen. Die dafür in Aussicht gestellten Provisionen verlocken die Opfer dazu, im Vorfeld Gelder – vorgeblich für Gebühren,

Bestechungen etc. – zu bezahlen. Auf die versprochene Gegenleistung warten die Opfer vergeblich.

Als „Boiler-Rooms“ werden Callcenter bezeichnet, in denen Verkäufer versuchen, Kunden am Telefon zum Abschluss dubioser Anlagegeschäfte zu überreden. Die Verkäufer üben dabei sehr viel Druck auf die Kunden aus, um diese zu veranlassen, Aktien von bestimmten Unternehmen zu kaufen. Nach Überweisung des Geldes bleibt der Kunde auf wertlosen Aktiensitzen, und die Anbieter sind nicht greifbar.

Beim „Phishing“ versuchen Täter, Zugangsdaten von Online-Banking-Accounts (Nutzerdaten, Passwörter, PIN und TAN) durch sogenannte Phishing-Mails oder Trojaner auszuspähen, um in weiterer Folge Gelder von diesen Konten abzubuchen und ins Ausland zu transferieren.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit dem Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 48/2006) wurden unter der Überschrift „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ die §§ 22b bis 22e in das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) eingefügt. Diese Bestimmungen traten mit 31. 3. 2006 in Kraft und wurden zwischenzeitlich mehrfach novelliert. Anknüpfungspunkt für das Tätigwerden der FMA in diesem Bereich ist gemäß §§ 22b bis 22e FMABG der Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung nach den Materienengesetzen (§ 98 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), § 66 Abs. 1 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), § 94 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007), § 48 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz (BörseG), § 47 Pensionskassengesetz (PKG) und § 110 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

§ 22b FMABG legt die speziellen Ermittlungsbefugnisse der FMA bei der Verfolgung der genannten Übertretungen fest. Demnach ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Dieses Recht umfasst auch die Befugnis der FMA, vor Ort – also zum Beispiel in den Geschäftsräumlichkeiten eines Verdächtigen, aber auch bei Dritten – in Unterlagen und EDV-Datenträger Einsicht zu nehmen.

Durch die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 7 BWG und § 92 Abs. 11 WAG 2007) kann die FMA die Öffentlichkeit durch Kundmachung informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist. Neben diesen Veröffentlichungsbestimmungen ermöglicht es § 22c FMABG der FMA – unter Berücksichtigung vor allem der Stabilität der Finanzmärkte und der Interessen des Betroffenen –, Straferkenntnisse und Untersagungsbescheide zu veröffentlichen und darüber Auskünfte zu erteilen.

Ein entscheidendes und wirksames Instrument der FMA bei der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist in § 22d FMABG geregelt. Bereits bei einem Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den Materiengesetzen hat die FMA unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens die den verdächtigen Geschäftsbetrieb ausübenden Unternehmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands mittels Verfahrensordnung aufzufordern. Kommt ein Betroffener dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die FMA mit Bescheid die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Betriebs) anzuordnen. Regelmäßig wird bei der Erlassung eines entsprechenden Bescheids eine Zwangsstrafe von bis zu € 30.000,- (§ 26a FMABG) angedroht.

Zusätzlich zu den im FMABG geregelten Ermittlungs-, Veröffentlichungs- und Untersagungsbefugnissen führt die FMA zur Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs regelmäßig Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 98 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 BörseG, § 47 PKG und § 110 VAG.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### ERMITTLUNGSVERFAHREN

Der Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb ergibt sich aufgrund von:

- Hinweisen, Anfragen und Beschwerden von Seiten der Marktteilnehmer
- Informationen, die die FMA im Zuge ihrer laufenden Aufsicht über konzessionierte Unternehmen gewinnt
- aktiver Marktbeobachtung sowie
- Mitteilungen anderer Behörden.

Die FMA beginnt ihre Ermittlungen mit Recherchen im Internet, Firmenbuch, Gewerberegister, Melderegister sowie in internen Datenbanken und Abfrageinstrumenten. In weiterer Folge werden Personen zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert bzw. in die Räumlichkeiten der FMA geladen und dort einvernommen.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 234 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 272 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. Des Weiteren wurde in 20 Fällen vor Ort geprüft.

### UNTERSAGUNGSVERFAHREN

Ausgehend von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens leitet die FMA bei Vorliegen eines aktuellen unerlaubten Betriebs ein Untersagungsverfahren nach § 22d FMABG ein. Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass zunächst der Verdächtige mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert wird.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 26 Personen mit Verfahrensordnung gemäß § 22d FMABG zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In einem Fall war es aufgrund der Nichtbefolgung der Verfahrensordnung notwendig, einen Untersagungsbescheid unter gleichzeitiger Androhung einer Zwangsstrafe zu erlassen: Einem Verein wurde der Betrieb der Vertragsversicherung untersagt.

### VERÖFFENTLICHUNGEN

Die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (§ 4 Abs. 7 BWG, § 64 Abs. 9 ZaDiG, § 92 Abs. 11 WAG 2007 und § 4 Abs. 11 VAG) ermöglichen es der FMA, die Öffentlichkeit durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu informieren, dass eine Person

zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 26 derartige Kundmachungen vorgenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich hierbei um ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs über das Internet handelt, da unseriösen Anbietern mit Publizitätswirkung begegnet wird.

#### VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Eine wesentliche Säule der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist auch die rasche Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den in den Aufsichtsgesetzen normierten Verwaltungsstrafbestimmungen, wobei Strafen bis zu € 100.000,- angedroht sind. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Straferkenntnisse nach § 22c FMABG zu veröffentlichen.

Sechs Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2013 neu eingeleitet. 21 Straferkenntnisse und zwei Strafverfügungen wurden erlassen. Zehn Straferkenntnisse wurden wegen der Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung durch die Emission von Genussscheinen erlassen. Drei Straferkenntnisse wurden wegen der Vermittlung eines Einlagengeschäfts erlassen, vier wegen eines unerlaubten Kreditgeschäfts und eines wegen unerlaubter Finanztransfergeschäfte. Acht Straferkenntnisse blieben unbekämpft und wurden somit rechtskräftig, gegen 13 Straferkenntnisse wurde Berufung erhoben.

#### VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG für die Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide – mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide – zuständig.

Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gemäß § 78 Abs. 1 StPO zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Zusätzlich zu den Strafanzeigen leitet die FMA bei Anrufen zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (sogenanntes Cold Calling) sowie bei Zusendung elektronischer Post – einschließlich SMS – ohne vorherige Einwilligung des Empfängers die entsprechenden Sachverhalte an die jeweils zuständige Fernmeldebehörde weiter.

Im Jahr 2013 hat die FMA insgesamt 57 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsdienststellen sowie 21 Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet.

#### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Da viele Anbieter im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs insbesondere über das Internet grenzüberschreitend tätig sind, kommt der internationalen Zusammenarbeit mit Schwesterbehörden wesentliche Bedeutung zu. Es werden daher regelmäßig Informationen über grenzüberschreitende Sachverhalte mit den jeweils zuständigen Behörden ausgetauscht.

## BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den von ihr beaufsichtigten Unternehmen. Diese Sorgfalts- und Meldepflichten bauen auf international akzeptierten Standards auf, den sogenannten „Empfehlungen der Financial Action Task Force“ (FATF-Empfehlungen).

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine bei der OECD – der fast alle entwickelten Staaten angehören – angesiedelte unabhängige internationale Organisation. Sie entwickelt Standards zum Schutz des globalen Finanzsystems vor Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und prüft in regelmäßigen Länderprüfungen deren Einhaltung durch die Mitgliedsstaaten.

Im Zuge der Länderprüfung Österreichs wurden von der FATF hierzulande gravierende Mängel festgestellt, was den österreichischen Gesetzgeber im Jahr 2010 zu einem umfassenden Maßnahmenpaket veranlasste. Dieses sah unter anderem vor, die Aufgaben und Kompetenzen der FMA im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wesentlich zu erweitern. So wurde etwa mit 29.12.2011 die Kompetenz zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung per Gesetz auf die FMA übertragen. Durch diese neue Bestimmung wurde die bei der Versicherungs- und Wertpapieraufsicht bereits bestehende Vor-Ort-Prüfungskompetenz der FMA im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch auf Kreditinstitute ausgedehnt.

Der FMA kommt damit in einem Aufsichtsbereich, der einen hohen Grad an Spezialisierung erfordert, eine umfassende Alleinzuständigkeit bei der Sicherstellung der präventiven Systeme und Maßnahmen zu. Dies

ermöglicht Synergieeffekte, die die Aufsichtstätigkeit intensivieren und optimieren. Mit der Übertragung der Vor-Ort-Prüfungskompetenz auf die FMA wird auch jener Empfehlung der FATF gefolgt, wonach die Kompetenzen in diesem Bereich bei einer Stelle gebündelt werden sollen.

### BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

#### VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND COMPANY VISITS

Zur Überprüfung, ob die beaufsichtigten Unternehmen geeignete Systeme zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung implementiert haben und anwenden, führt die FMA Vor-Ort-Prüfungen durch. Dabei evaluiert sie, inwieweit die implementierten Systeme und Kontrolleinrichtungen geeignet sind, eine effektive Prävention sicherzustellen. Dazu sind insbesondere die zur laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen implementierten IT-Systeme einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Dabei werden die in den Monitoringsystemen definierten Szenarien und relevanten Schwellenwerte auf ihre Tauglichkeit geprüft. Im Zuge der Systemprüfung erfolgt außerdem eine detaillierte Prüfung der im beaufsichtigten Unternehmen definierten Arbeitsprozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Neben der Systemprüfung erfolgt auch die Prüfung von einzelnen Testfällen, anhand derer die Umsetzung der implementierten Systeme und Maßnahmen kontrolliert wird.

Zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurden im Jahr 2013 insgesamt 35 Vor-Ort-Maßnahmen von der FMA durchgeführt. So wurden im Berichtsjahr 15 Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Dabei handelte es sich um zehn Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten, eine Vor-Ort-Prüfung bei einem Versicherungsunternehmen und vier Vor-Ort-Prüfungen bei Wertpapierfirmen.

Zusätzlich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 20 Company Visits zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Davon wurden 18 Company Visits bei Kreditinstituten sowie zwei Company Visits bei Versicherungsunternehmen durchgeführt.

#### AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dahingehend, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Sorgfalts- bzw. Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet. Wird im Zuge der Aufsichtstätigkeit ein aktuell rechtswidriger Zustand festgestellt, liegt das vordringlichste Interesse der FMA darin, Veranlassungen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. zur Behebung diesbezüglicher Mängel zu treffen. Hierzu wird das betreffende Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Dabei prüft die FMA in weiterer Folge auch die Geeignetheit der Maßnahmen. Bei Verdacht auf systemische bzw. schwerwiegende Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind jedenfalls Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, wobei im Berichtsjahr insgesamt neun Straferkenntnisse erlassen wurden. Außerdem wurde von der FMA in zehn Fällen Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erstattet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 172 aufsichtsbehördliche Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingeleitet. Dabei handelt es sich um 138 Ermittlungsverfahren, 16 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 18 Verwaltungsstrafverfahren.

#### RUNDSCHREIBEN UND VERORDNUNGEN

Durch die Erlassung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung (GTV) hat die FMA von ihrer Verordnungsermächtigung in § 40b Abs. 1

BWG bzw. § 98d Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zur Festlegung weiterer Fälle, bei denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, Gebrauch gemacht. Ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der GTV liegt dann vor, wenn der Kunde, die für ihn vertretungsbefugte Person, eine Person, zu der der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in der Verordnung angeführten Hochrisikostaaten hat. Das Gleiche gilt für eine Transaktion, die über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem der genannten Staaten eingerichtet ist. Die Verordnung trat am 31. 12. 2011 in Kraft und wurde zuletzt am 20. 12. 2013 novelliert.

#### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die aktive internationale Rolle der FMA im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zeigt sich durch ihre Mitgliedschaft bei mehreren internationalen Arbeitsgruppen. Sie ist Mitglied der österreichischen Delegationen zur FATF, zur Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF) und zum Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (Moneyval). Sie ist weiteres Mitglied im Sub-Committee on Anti Money Laundering (AMLC), einer Arbeitsgruppe des Joint Committees der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA.

Nach Beschlussfassung der neuen FATF-Empfehlungen („Internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus sowie Proliferation“)<sup>1</sup>, stand das abgelaufene Jahr bei der FATF im Zeichen der Diskussion um die praktische Gestaltung der vierten Runde der Länderprüfungen. Die Methodologie zur Überprüfung der Effektivität der Umsetzung der Standards orientiert sich an einem dreistufigen Zielekatalog. Dessen übergeordnetes Ziel lautet: „Die Finanzsysteme und die Wirtschaft sind vor Bedrohungen aus Geldwäscherei, Terrorismusfinanzie-

<sup>1</sup> FATF, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations, [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)

zung und Proliferationsfinanzierung geschützt, wodurch die Integrität des Finanzsektors gestärkt wird und zur Sicherheit beigetragen wird.“ Die neue Prüfmethode wurde im Februar 2013 beschlossen. Die Verfahren der ersten Länderprüfungen nach der neuen Methodologie wurden bereits gestartet. Der Zeitpunkt der 4. Länderprüfung Österreichs wurde für das Frühjahr 2015 festgesetzt.

Auf europäischer Ebene stand das vergangene Jahr im Zeichen des Entwurfs der 4. Geldwäsche-Richtlinie.<sup>2</sup> Der Entwurf sieht einen umfassenden risikobasierten Ansatz auf der Grundlage einer Risikoanalyse vor und übernimmt viele der neuen internationalen Standards. Die Europäische Kommission hat bereits ihren Vor-

schlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers<sup>3</sup> veröffentlicht, der allerdings noch nicht Gegenstand von Ratsarbeitsgruppen war. Im Rahmen von Österreichs Mitgliedschaft bei Moneyval war die FMA bei einer Länderprüfung durch eine Mitarbeiterin als Financial Assessor im Prüfersteam vertreten.

---

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, COM(2013) 45 final, 5. 2. 2013

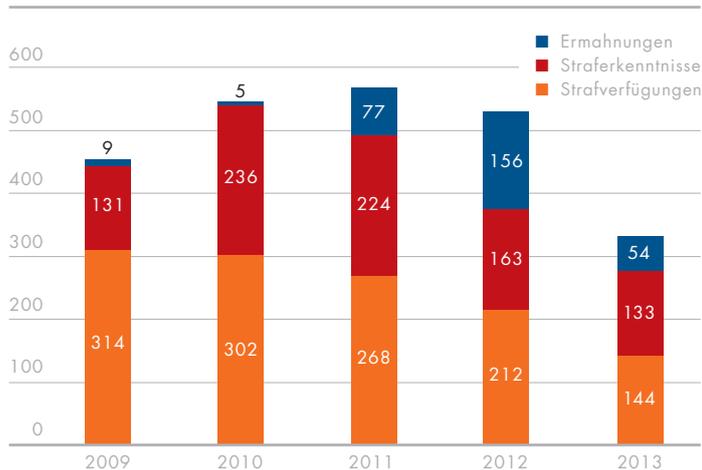
<sup>3</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers, COM(2013) 044 final, 5. 2. 2013



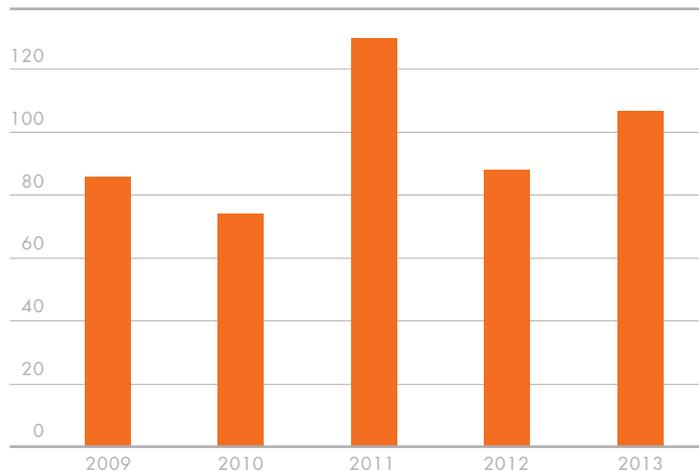


## RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

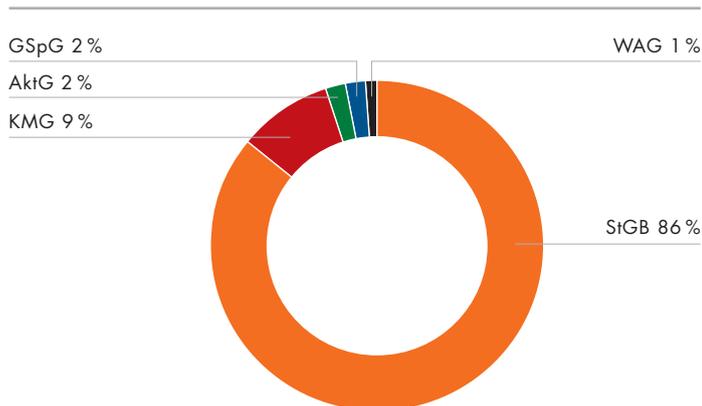
Grafik 35: VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN 2009–2013



Grafik 36: SACHVERHALTE AN DIE STAATSANWALTSCHAFT 2009–2013



Grafik 37: SACHVERHALTE AN DIE STAATSANWALTSCHAFT NACH THEMEN



Die FMA ist befugt, bei Verstößen gegen Vorschriften ihr zur Aufsicht übertragener Gesetze als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz Verwaltungsstrafverfahren zu führen.

Zu Beginn des Jahres 2013 waren in der FMA 150 Verfahren anhängig, 328 Verwaltungsstrafverfahren wurden im Lauf des Jahres eingeleitet, 331 Strafverfahren wurden im Berichtsjahr mit Bescheid abgeschlossen (siehe Grafik 35). Im Rahmen der abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wurden 133 Straferkenntnisse, 144 Strafverfügungen und 54 Ermahnungen erlassen. In 86 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 125 Fällen wurde bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. Am Ende des Jahres 2013 waren 125 Verfahren offen.

Mit Straferkenntnis wird eine Geldstrafe nach einem Ermittlungsverfahren bescheidmäßig vorgeschrieben. Eine Strafverfügung kann ohne weiteres Ermittlungsverfahren erlassen werden, wenn der Sachverhalt ausreichend klar ist. Die Geldstrafe kann in diesem Fall seit 1. 7. 2013 maximal € 600,- pro Verstoß betragen, aber bei mehrfachen Verstößen entsprechend additiv verhängt werden. Sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, kann die FMA von einer Strafe absehen und den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnen.

Im Jahr 2013 hat die FMA 277 Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 964.250,- verhängt. Davon entfielen € 901.550,- auf Straferkenntnisse und € 62.700,- auf Strafverfügungen. Die durchschnittliche Höhe der Straferkenntnisse lag damit im Jahr 2013 bei € 6.779,- und bei den Strafverfügungen bei € 435,-. Die durchschnittliche Strafhöhe insgesamt lag bei € 3.481,-. Die höchste Geldstrafe betrug € 82.500,-.

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Ver-

dacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel gemäß Börsegesetz oder das öffentliche Anbieten von Veranlagungen ohne einen dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden Prospekt. Weiters werden der FMA im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit auch immer wieder Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen. Hier ist die FMA gesetzlich verpflichtet, diesen Sachverhalt der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die häufigsten diesbezüglichen Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug sowie der verbotenen Pyramidenspiele gemäß Strafgesetzbuch und den Tatbestand der Bilanzfälschung.

2013 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 107 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt, wovon zwei Anzeigen den Verdacht des verbotenen Insiderhandels nach Börsegesetz betrafen (siehe Grafik 36). 86 % der Sachverhaltsdarstellungen betrafen Anzeigen wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch (siehe Grafik 37).

### AUSGEWÄHLTE STRAFERKENNTNISSE NACH GESETZESMATERIEN<sup>1</sup>

#### GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

Im Berichtsjahr hat die FMA neun Straferkenntnisse gegen Verantwortliche von Kreditinstituten wegen Verstößen gegen Geldwäschebestimmungen erlassen. Der Fokus lag auf der Verfolgung und Bestrafung systemischer Mängel und massiver Verletzungen der Verpflichtungen in Bezug auf Hochrisikokunden. Die höchste verhängte Geldstrafe betrug € 82.500,-. In dieser Höhe wurden zwei Geschäftsleiter bestraft. Im konkreten Fall wurden insbesondere grundlegende Verstöße gegen die Verpflichtung festgestellt, über angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Risikobewertung von Ferngeschäftsbeziehungen, von Geschäftsbeziehungen zu Politically Exposed Persons (PEP) sowie des Auslandszahlungsverkehrs und des geografischen Risikos zu verfügen. Weiters gab

es in diesem Fall unter anderem Verstöße gegen die Verpflichtung zum Kundenmonitoring sowie zur verstärkten kontinuierlichen Überwachung von Ferngeschäftsbeziehungen und Geschäftsbeziehungen zu PEP; gegen die Verpflichtung, über angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Überprüfung ihrer Geschäftsbeziehungen auf eine allfällige PEP-Eigenschaft zu verfügen und gegen die Verpflichtung, über eine verstärkte kontinuierliche Transaktionsüberwachung bei Durchlaufkonten von Korrespondenzbankbeziehungen zu verfügen.

#### WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ (WAG)

Von 47 Straferkenntnissen wegen Verletzung des WAG 2007 betrafen 26 Kreditinstitute und 21 andere Wertpapierdienstleister. Die Straferkenntnisse in Bezug auf Kreditinstitute pönalisierte insbesondere nicht angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von persönlichen Geschäften, Mängel betreffend die Durchführungspolitik, nicht redliche, nicht eindeutige bzw. irreführende Informationen oder die nicht erlaubte Gewährung oder Annahme von Vorteilen. Die Straferkenntnisse betreffend Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sanktionierten insbesondere Verstöße gegen organisatorische Vorschriften. In zwei Fällen betrafen Straferkenntnisse die Nichteinhaltung der Mindesteigenmittelvorschriften.

#### BÖRSEGESETZ (BÖRSEG)

Von den 18 Straferkenntnissen wegen Verstößen gegen das Börsegesetz hatten neun die Verletzung der Beteiligungspublizitätsverpflichtung und drei die Verletzung von Regelpublizitätsverpflichtungen zum Inhalt. Zwei Straferkenntnisse wegen Marktmanipulation ergingen gegen Geschäftsleiter eines Kreditinstituts, das aufgrund seiner Betreuerpflichtung Quotes stellte, diese jedoch kurz vor Auktionsende wieder löschte und damit eine Heranziehung dieser Quotes zur Preisbildung verhinderte. Ein Straferkenntnis erging gegen einen Privatanleger wegen Marktmanipulation in einem Titel im Geregelteten Freiverkehr. Wegen Verletzung der Directors'-Dealings-Vorschriften wurde zwei Straferkenntnisse erlassen. In zwei Fällen wurde die nicht rechtzeitige Veröffentlichung einer Insiderinformation durch eine Ad-hoc-Meldung pönalisiert. Einmal ging es um zu spät kommunizierte

<sup>1</sup> Die Straferkenntnisse hatten teilweise Verletzungen verschiedener Materiengesetze zum Inhalt.

Tabelle 38: ABGESCHLOSSENE VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN 2009–2013 (nach Gesetzen)

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>BANKWESENGESETZ (BWG)</b>					
Anzeigepflichtverletzungen	78	103	113	93	64
Meldewesenverstöße	69	43	37	81	51
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	25	38	63	55	22
Geldwäsche	5	17	21	37	29
Eigentümerkontrolle	3	8	25	22	18
Deckungsstock	5	6	6	22	8
Vorlageverpflichtungen	3	4	2	–	–
Verbraucherbestimmungen	–	1	–	2	–
Bankprüferbestimmungen	1	–	–	–	–
Bezeichnungsschutz	–	–	2	1	–
Rechnungslegung	–	–	–	16	11
Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	–	–	–	4	2
<b>ZAHLUNGSDIENSTGESETZ (ZaDiG)</b>					
Verbraucherschutz	–	7	4	4	1
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	–	–	5	3	1
<b>PENSIONSKASSENGESETZ (PKG)</b>					
Unerlaubte Pensionskassengeschäfte	2	3	–	–	–
Verstöße gegen Veranlagungsvorschriften	4	–	–	5	–
Anzeigepflichtverletzungen	–	–	3	–	–
Informationspflichtverletzungen	–	–	3	–	–
Bewilligungspflicht	–	–	–	3	–
<b>VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ (VAG)</b>					
Anzeigepflichtverletzungen	4	–	32	12	10
<b>INVESTMENTFONDSGESETZ (InvFG)</b>					
Verstöße gegen Werbevorschriften	116	112	51	10	3
Anzeigepflichtverletzungen	25	39	17	17	9
Bezeichnungsschutzbestimmungen	–	5	13	7	1
Wahrung der Anlegerinteressen	–	5	17	6	57
Rechnungslegung	–	–	–	14	5
Organisatorische Anforderungen	–	–	–	–	5
<b>IMMOBILIEN-INVESTMENTFONDSGESETZ (ImmoInvFG)</b>					
Werbeverstöße	13	34	5	4	–
Bezeichnungsschutz	–	–	2	–	–
<b>BETEILIGUNGSFONDSGESETZ (BeteilFG)</b>					
Bezeichnungsschutzverletzungen	5	21	10	–	–
<b>WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ (WAG)</b>					
Organisatorische Anforderungen	12	20	53	40	26
Wohlverhalten	6	19	33	55	23
Eigentümerkontrolle	4	24	11	4	8
Anzeigepflichtverletzungen	4	4	6	5	10
Eigenkapitalbestimmungen	–	–	6	3	2
Unerlaubter Geschäftsbetrieb	5	1	7	2	1
<b>BÖRSEGESETZ (BörseG)</b>					
Beteiligungsmeldepflichtverletzungen	40	29	28	33	22
Marktmanipulation	16	25	18	7	9
Regelpublizitätsverletzungen	12	37	15	7	3
Directors' Dealings	4	4	9	3	5
Nichtbekanntgabe von Insiderinformationen	3	10	29	15	4
Verstöße gegen Handelsbedingungen der Wiener Börse	2	8	17	6	–
Sonstige Verstöße	9	17	6	7	1
<b>KAPITALMARKTGESETZ (KMG)</b>					
Werbeverstöße	24	33	6	–	1
Sonstige Prospektverstöße	17	5	33	25	5
<b>Gesamt</b>	<b>516</b>	<b>682</b>	<b>708</b>	<b>630</b>	<b>417</b>

Kategorisierung der Verfahren erfolgte bei mehrfachen Verstößen nach Überwiegen.

Firmenwertabschreibungen bzw. Neubewertungen; einmal ging es im Wesentlichen um die unterlassene Mitteilung, dass eine positive Fortbestandsprognose aktuell nicht zu erwarten war.

INVESTMENTFONDSGESETZ

(INVFG)

Wegen Verstößen gegen das Investmentfondsgesetz wurden 22 Straferkenntnisse erlassen. Davon hatten 17 Straferkenntnisse verschiedenste Verletzungen von Veranlagungsvorschriften zum Inhalt. In acht Fällen verstießen beaufsichtigte Unternehmen gegen organisatorische Vorschriften. Zum Beispiel wurde unterlassen, zur Bewertung des Liquiditätsrisikos der OGAW unter außergewöhnlichen Umständen eigenständige Stresstests betreffend Marktliquidität und Rücklösungsverhalten durchzuführen. Neun Anzeigepflichtverletzungen hatten ebenfalls ein Straferkenntnis zur Folge. Zwei Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma wurden bestraft, die durch die Verwendung des Begriffs „OGAW“ für einen nicht der OGAW-Richtlinie unterliegenden Fonds den Eindruck erweckte, dass die beworbenen Spezialprodukte strengen europarechtlich vereinheitlichten Regelungen unterliegen würden. Weitere Straferkenntnisse ergingen wegen verspäteter Übermittlung von Rechenschaftsberichten.

KAPITALMARKTGESETZ (KMG)

Wegen Verstößen gegen das KMG wurden drei Straferkenntnisse erlassen. Zwei Straferkenntnisse betrafen die unterlassene Inkennzeichnung der den Emissionskalender

führenden Meldestelle bei der Oesterreichischen Kontrollbank über die Details der Emission. Einmal wurde bestraft, dass eine Veranlagung angeboten wurde, obwohl die als Prospekte zu qualifizierenden Broschüren nicht einem Prospekt im Sinne des KMG entsprachen.

#### VERLETZUNG VON ANZEIGEPFLICHTEN UND MELDEPFLICHTEN

Mit dem Inkrafttreten der §§ 98 Abs. 6 BWG, 190 Abs. 7 InvFG 2011, 95 Abs. 12 WAG 2007 und 67 Abs. 12 ZaDiG am 1. 1. 2014 entfällt für bestimmte Anzeigepflichtverletzungen die Strafbarkeit, wenn Institute die Anzeige nachholen, bevor die FMA Kenntnis von der Übertretung hatte. Aufgrund des Gleichheitsgebots wurde die Bestimmung von der FMA bereits ab Kundmachung der neuen Bestimmungen im BGBl. am 7. 8. 2013 angewendet. Dadurch sank die Anzahl der insgesamt verhängten Strafen. So wurden beispielsweise im Berichtszeitraum nach dem BWG 65 Anzeigepflichtverletzungen sanktioniert, während es im Vorjahr noch 93 waren. Bei Meldepflichtverletzungen machte die FMA von der Möglichkeit einer Ermahnung im abgekürzten Verfahren Gebrauch, sofern ein geringfügiger Verstoß vorlag.

#### AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEM UVS WIEN

Der UVS bestätigte die Ansicht der FMA hinsichtlich des Vorliegens zweier Marktmanipulationen durch Verbreitung irreführender Informationen. In zwei Ad-hoc-Meldungen eines Emittenten wurde einseitig nur die erwartete positive Entwicklung der Auftragslage der Gesellschaft kommuniziert, ohne zugleich auf die äußerst problembehaftete und unsichere Finanzierung hinzuweisen. Beide Ad-hoc-Meldungen waren irreführend und somit marktmanipulativ.

Ein weiteres Verfahren hatte das Nichtzustandekommen des Pricings einer Unternehmensanleihe wegen mangelnder Nachfrage von Investoren zum Gegenstand. Der UVS bestätigte die Rechtsansicht der FMA, wonach in diesem Fall sowohl die Verschiebung der voraussichtlichen Zeichnungsfrist als auch das Nichtzustandekommen des Pricings beim Bookbuilding eine ad-hoc-meldepflichtige Insiderinformation dar-

stellten. In beiden Fällen wurde die Ad-hoc-Meldepflicht verletzt.

Der UVS hat entschieden, dass nach BörseG das Geschäftsjahr des Konzernabschlusses die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten darf, da nach BörseG der Einzel- und Konzernabschluss eines Unternehmens gemeinsam zu veröffentlichen ist. Im konkreten Fall wurde ein Konzernabschluss unzulässigerweise über einen Zeitraum von 15 Monaten erstellt.

In Bezug auf die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Kredit- und Finanzinstitute vertrat der UVS die Rechtsmeinung, dass bei der Identifizierung von Hochrisikokunden (im konkreten Fall aus Belize) eine öffentliche Beglaubigung der Identifikationsunterlagen nicht erforderlich ist und diese Unterlagen auch sieben Monate vor Kontoöffnung entstanden sein dürfen. Die FMA hat gegen diese Entscheidung Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben.

In einem weiteren Verfahren bezüglich der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Kredit- und Finanzinstitute bestätigte der UVS die Ansicht der FMA hinsichtlich einer Verletzung der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung eines Kunden. So erfolgten für das Privatkonto eines unselbständig Erwerbstätigen in höchstem Maße auffällige und atypische Einzahlungen von Firmen mit anschließender Barabhebung durch den Kontoinhaber, ohne dass dies dem Kreditinstitut aufgefallen ist. Allein die Habenumsätze am Konto in der Höhe von ca. 216.000 Euro in einem Zeitraum von acht Monaten waren mit den bei der Kontoöffnung aufgenommenen Daten und Einschätzungen nicht in Einklang zu bringen.

Der UVS stellte klar, dass bei Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften die Verpflichtung zur Unterlassung weiterer Transaktionen nicht erst mit der Meldung an die Geldwäschemeldestelle entsteht, sondern bereits mit dem Verdacht bzw. dem berechtigten Grund zur Annahme eines meldepflichtigen Sachverhalts. Im konkreten Fall wurden vom Kreditinstitut vor Erstattung der Verdachtsmeldung zwei Transaktionen (insgesamt € 150.000,-) abgewickelt, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt der Verdacht einer nicht offengelegten Treu-

handschaft bestand. Zudem wurde die Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle nicht unverzüglich erstattet.

#### AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

In einem Verwaltungsstrafverfahren bestätigte der VwGH die Ansicht, dass es sich bei Verstößen gegen die monatliche Meldepflicht von Großveranlagungen um Dauerdelikte handelt und erst eine vorgenommene Korrekturmeldung das strafbare Verhalten beendet. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Korrekturmeldung zu laufen.

Der VwGH hat einen Bescheid der FMA einen Auftrag zur Dekonsolidierung und Vorschreibung von GVA-Pönalezinsen betreffend wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Der Bescheid beruhte im Wesentlichen auf der rechtlichen Würdigung der FMA, wonach eine bestimmte Ltd. zu keinem Zeitpunkt Teil der Kreditinstitutsgruppe war. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Prüfung des Anbieters von Nebendienstleistungen im Sinne des § 2 Z 27 BWG. Die FMA verneinte im Ergebnis das Vorliegen einer „direkten Verlängerung zur Banktätigkeit“. Der VwGH kam jedoch zum Ergebnis, dass die Tätigkeit als „ausgelagertes Finanzgeschäft“ anzusehen sei, und qualifizierte die Ltd. als Anbieter von Nebendienstleistungen. Für die zukünftige Rechtslage ist Art. 3 (18) CRR entscheidend. Darin wird der Kreis von Tätigkeiten, die als Anbieter von Nebendienstleistungen qualifiziert werden können, deutlich enger gefasst: „ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder einer ähnlichen Tätigkeit besteht“. Eine offene Formulierung („direkte Verlängerung zur Banktätigkeit“) ist darin nicht mehr enthalten.

Ein weiterer Fall betraf einen Auftrag der FMA gemäß § 104 VAG an ein konzessioniertes Versicherungsunternehmen, den Abschluss von bestimmten Tarifen in der Lebensversicherung zu unterlassen, weil nach Ansicht der FMA das in den Geschäftsplänen vorgesehene Mindestrisikokapital zu gering war und daher diesen Tarifen das für ein Versicherungsprodukt charakteristische Risiko fehlte. Der VwGH hat auch in diesem Fall die Kompetenz der FMA zur nachträglichen Pro-

duktkontrolle bestätigt. Konkret wurden allerdings die sich aus dem Rundschreiben der FMA ergebenden Prämissen für die Berechnung des Mindestrisikokapitals vom VwGH als zu eng erachtet und der Bescheid aufgehoben.

Die FMA hat einem Unternehmen per Bescheid die unerlaubte gewerbliche Entgegennahme fremder Gelder als Einlage (Einlagengeschäft) untersagt. Das Unternehmen, das über keine Bankkonzession verfügt, hat gegen den Bescheid Beschwerde an den VfGH erhoben. Der VfGH hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und an den VwGH abgetreten. Als Begründung führte der VfGH unter anderem an, dass die Beurteilung, ob die zahlreichen Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, mit denen sie verzinste Darlehen bei unterschiedlichen Personen aufgenommen hat, als Einlagengeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 BWG zu qualifizieren sind, keine in die Verfassungssphäre reichenden Fragen aufwirft. Der VwGH hat die an ihn abgetretene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und entschieden, dass die Darlehensaufnahmen der Gesellschaft ein konzessionspflichtiges Einlagengeschäft darstellen, da es beim Einlagenbegriff nicht auf die Zweckwidmung der entgegengenommenen Gelder ankomme.

Der VfGH hat die Behandlung von rund 40 Beschwerden von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegen Kostenbescheide der FMA gemäß FMA-Kostenverordnung abgelehnt. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, den Umsatz der Wertpapieraufsicht unterliegenden Unternehmen als Referenzgröße für die Aufteilung der Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen heranzuziehen und die Kostentragung auf alle und nicht bloß auf einzelne beaufsichtigte Unternehmen zu verteilen. Auch eine Deckelung der Kosten ist für Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfassungsrechtlich nicht geboten.

Der VfGH hat entschieden, dass § 35 WAG 2007 nicht verfassungswidrig ist. Die Bestimmungen richten sich an eine Personengruppe, von der angenommen werden kann, dass sie nicht nur weiß, was unter dem Begriff Interessenkonflikt zu verstehen ist und unter welchen Umständen Interessenkonflikte einerseits zwischen dem Rechtsträger und den Kunden des Rechtsträgers sowie andererseits zwischen den Kunden untereinander auftreten können; die betroffenen Per-

## DAS NEUE BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

**M**it der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurden bereits im Juni 2012 auf verfassungsrechtlicher Ebene die Weichen für eine Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens nach behördlichen Bescheiden in erster Instanz geschaffen. Im Wesentlichen wurden mit der Schaffung von Verwaltungsgerichten erster Instanz (neun Verwaltungsgerichte auf Landesebene; zwei Verwaltungsgerichte auf Bundesebene: Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und alle administrativen Instanzenzüge abgeschafft. Mit 1. 1. 2014 sind alle Regelungen zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft getreten. Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013) ist dafür Sorge getragen, dass ein reibungsloser Übergang vom alten in das neue Rechtsschutzsystem gewährleistet ist.

Für die Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA bedeutet dies, dass ab 1. 1. 2014 im Rahmen einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das heißt wegen behaupteter Rechtswidrigkeit der Erledigung der FMA, das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) angerufen werden kann. Dies betrifft die Erlassung eines Bescheids nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wie auch die Erlassung eines Straferkenntnisses bzw. einer Ermahnung nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) durch die FMA.

Die zur Verfügung stehende Frist für die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht beträgt vier Wochen nach Zustellung der Erledigung der FMA. Einzubringen sind die Beschwerden direkt bei der FMA, die darüber zunächst ein Vorverfahren führt. Im Zuge dieses Vorverfahrens kann die FMA binnen zwei Monaten durch Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern, die Beschwerde zurückweisen oder auch abweisen.

## EIN NEUER INSTANZENZUG

Insbesondere in den Aufsichtsverfahren, die auf Basis des AVG geführt werden und in der Regel mit Bescheid enden, ergeben sich daher wesentliche Änderungen gegenüber der Rechtslage bis 31. 12. 2013: Während gegen solche Bescheide eine Berufung bislang nicht zulässig war, diese daher nur im Rahmen der außerordentlichen Rechtsmittel mit Beschwerde beim Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden konnten, kann nunmehr auch dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden. Als Verwaltungsgericht zweiter Instanz fungiert der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der künftig im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision (Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG) angerufen werden kann. Damit wurde das sogenannte „Zulassungsmodell“ verwirklicht: Die Revision ist nur dann zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Die Frist zur Erhebung der Revision beträgt nach wie vor sechs Wochen. Die FMA ist Partei des Verfahrens vor dem VwGH und erstattet dementsprechend die Revisionsbeantwortungen bzw. ist zur Erhebung der Amtsrevision berechtigt. Im Wesentlichen ist damit auch in Aufsichtsverfahren ein zweigliedriger (verwaltungs)gerichtlicher Instanzenzug installiert.

Wer sich durch ein Erkenntnis des BVwG in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht und/oder wegen Anwendung insbesondere eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung in seiner Rechtssphäre beeinträchtigt fühlt, kann neben der Revision auch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG einbringen.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren vor dem BVwG sind grundsätzlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, festgelegt. Das AVG und das VStG sind weiterhin subsidiär angewend-

bar, sollte das VwGVG keine eigenen Regelungen treffen. Darüber hinaus ist bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene vorgesehen, dass auch in anderen Gesetzen abweichende Regelungen über das Verfahren getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind (Art. 136 Abs. 2 B-VG). Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, materienspezifischen Besonderheiten unter anderem durch die Erlassung von sonderverfahrensrechtlichen Regelungen Rechnung zu tragen. Für den Bereich der Finanzmarktaufsicht wurden im Finanzmarktaufsichtsbahördengesetz (FMABG) solche Sonderregelungen mit BGBl. I 70/2013 getroffen, womit auf die Besonderheiten der Aufsicht über den Finanzmarkt, die in hohem Maß europarechtlich determiniert ist, reagiert werden konnte (vgl. RV 2196, XXIV GP):

#### RASCHES VERFAHREN

Der Finanzmarkt ist im Vergleich zur Gesamtwirtschaft auch unter optimalen regulatorischen Bedingungen besonders volatil. Behördliche Maßnahmen auf diesem Markt wie zum Beispiel die Bestellung eines Regierungskommissärs, die Untersagung der Geschäftsleitung, der Entzug der Konzession, die Untersagung von Kapital- und Gewinnentnahmen sowie diese Maßnahmen vorbereitende bescheidförmige Auskunftersuchen bedürfen dementsprechend einer erhöhten Effektivität und Durchsetzungskraft. Sie müssen rasch ergriffen und unverzüglich vollzogen werden können. Darüber hinaus sind europaweit gleichermaßen gesetzte Maßnahmen erforderlich, um die wesentlichen Regulierungsziele des europäischen Finanzmarktrechts zu erreichen. Könnte eine Maßnahme, die europaweit in Aufsichtskollegien abgestimmt ist, nur unterschiedlich effektiv vollzogen werden, würden die gemeinsame Beaufsichtigung und das ihr zugrunde liegende voll harmonisierte Aufsichtsrecht ineffektiv werden.

Vor diesem Hintergrund war die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide der FMA, die in Aufsichtsangelegenheiten auf Basis des AVG erlassen wurden, in § 22 Abs. 2 FMABG auszuschließen. Damit ist die gesetzgeberische Wertung verbunden, dass das Interesse am Vollzug des angefochtenen Bescheids regelmäßig überwiegt. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gilt dabei ausdrücklich

nicht für Verwaltungsstrafsachen. Zur Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips wird dem BVwG allerdings gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden auf Antrag im Einzelfall zuzuerkennen. Dies ist möglich, wenn keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Weiters wurde ebenfalls in § 22 Abs. 2 FMABG die Möglichkeit einer neuerlichen Entscheidung über die aufschiebende Wirkung durch das BVwG für den Fall verankert, dass sich die Entscheidungsvoraussetzungen maßgeblich geändert haben.

Eine weitere Sonderregelung für die FMA betrifft das Entscheidungsorgan sowie die diesem Entscheidungsorgan zur Verfügung stehende Entscheidungsfrist: § 22 Abs. 2a FMABG sieht in AVG-Gelegenheiten eine Entscheidung des BVwG durch den Senat innerhalb jener Frist vor, die auch der FMA zur Verfügung steht. Aufgrund der besonderen Volatilität des Finanzmarktes bedarf es rascher Entscheidungen, wenn die FMA im Verfahren nach dem AVG zur Gefahrenabwehr tätig wird. Soweit in den von der FMA zu vollziehenden Aufsetzungsgesetzen deswegen bereits kurze Entscheidungsfristen für die FMA vorgesehen sind, ist es sachgerecht und geboten, diese Fristen auch für das BVwG vorzusehen. Sind keine abweichenden Fristen vorgesehen, soll das BVwG spätestens nach sechs Monaten nach Einlangen der Beschwerde entscheiden.

#### ES SPRICHT EIN SENAT

Senatsentscheidungen sind insbesondere deswegen erforderlich, weil Angelegenheiten der FMA in tatsächlicher, in rechtlicher oder in beiderlei Hinsicht in aller Regel besondere Schwierigkeiten aufweisen, sodass eine Entscheidung durch ein Fachgremium sachgerecht ist. Von der Senatsentscheidung ausgenommen sind Fälle in Verwaltungsstrafverfahren, in welchen eine Strafe bis € 600,- verhängt wurde.

Eine Verletzung der fristgemäßen Entscheidungspflicht durch die FMA kann künftig mittels Säumnisbeschwerde beim BVwG geltend gemacht werden. Ist das BVwG mit seiner Entscheidung säumig, kann ein Fristsetzungsantrag beim VwGH eingebracht werden.

sonen wissen auch, welche Verfahren und Maßnahmen zu ergreifen sind, die typischerweise geeignet sind, Interessenkonflikte erfolgsversprechend zu vermeiden. Davon ausgehend kann der betroffenen Personengruppe auch unterstellt werden, dass sie bei der Festlegung und laufenden Anwendung der von § 35 Abs. 1 WAG 2007 geforderten Leitlinien beur-

teilen kann, welche (geeigneten) Verfahren und Maßnahmen der „Größe und Organisation“ des Rechtsträgers sowie „der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte“ angemessen sind. Der Gesetzgeber hat diese Beurteilung der Angemessenheit richtlinienkonform bewusst den betroffenen Rechtsträgern überlassen.





## ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsabwicklung der FMA zu überwachen.

## VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller den Vorstand der FMA.

## AUF SICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: Je drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufichtigten von der Wirtschaftskam-

mer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der Wirtschaftskammer nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

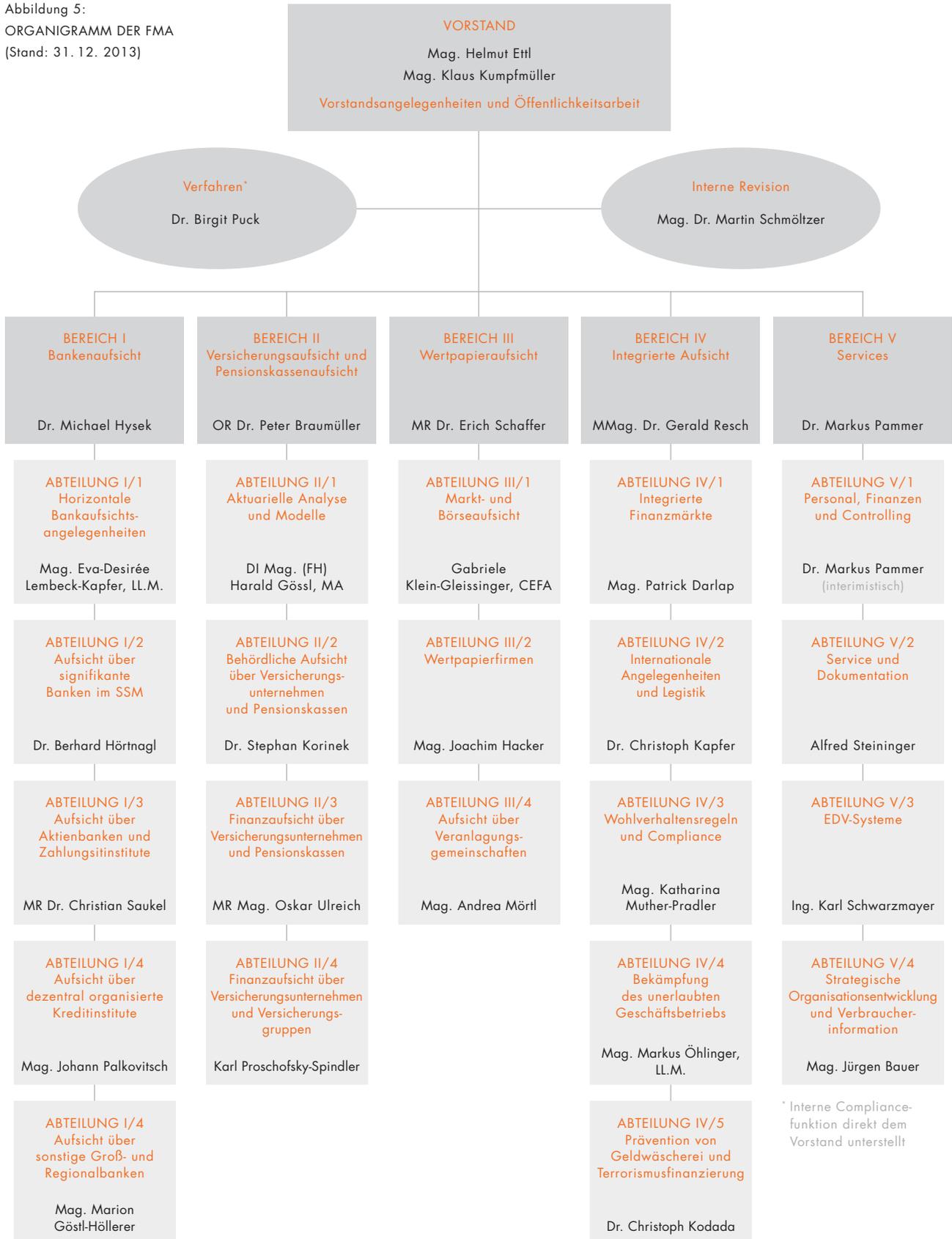
- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG hat der Aufsichtsrat min-

Abbildung 4: AUFSICHTSRAT DER FMA



Abbildung 5:  
ORGANIGRAMM DER FMA  
(Stand: 31. 12. 2013)



destens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 12. 3., 14. 6., 16. 9. und 22. 11. zusammen. Die

Entlastung des Vorstandes nach § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2011 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 14. 6. 2013.

## ORGANISATORISCHE UMSTRUKTURIERUNG DER FMA

**D**ie Übertragung neuer Aufgaben, die Optimierung der operativen Aufsicht und die zunehmende Internationalisierung von Regulierung und Aufsicht verpflichten die FMA, ihre Aufbau- und Ablauforganisation ständig weiterzuentwickeln, um den wachsenden Herausforderungen in der „richtigen“ Struktur begegnen zu können.

Nachdem die Veränderungen der vergangenen Jahre insbesondere die Übernahme und Intensivierung neuer Aufgaben organisatorisch abgebildet haben (etwa die Gründung neuer Abteilungen für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder die Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs), stand 2013 ganz im Zeichen der Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation.

## ZIELE

Die Neuorganisation war dabei an den folgenden Zielen orientiert:

1. Funktionale Trennung der Aufsichtstätigkeiten zwischen „Fact Finding“ (On- und Off-Site-Analyse) und „Decision Taking“ (Setzen von behördlichen Maßnahmen) in unterschiedlichen Organisationseinheiten
2. Bündelung verwandter Tätigkeiten in einer Organisationseinheit
3. Optimierung der Prozesse und Steigerung der Effizienz
4. Reduktion der Führungsspanne.

Um die Organisation zu verschlanken, wurde auf Vorstandsebene die Stabsabteilung „Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit“ aufgelöst. Die Öffentlichkeitsarbeit und die Vorstandsassistenten wurden direkt dem Vorstand unterstellt. Darüber hinaus wurde nach dem Vorbild einiger europäischer Aufsichtsbehörden die Abteilung „Verfahren“ direkt in den Vorstandsbereich integriert.

In der „Bankenaufsicht“ wurde die Organisationsstruktur an die Herausforderungen durch den Single Supervisory Mechanism (SSM) angepasst. Zur Betreuung

jener Banken, die künftig unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank EZB stehen werden, wurde eine eigene Abteilung „Aufsicht über signifikante Banken“ etabliert: Ab November 2014 ist die EZB zuständig für die Bankenaufsicht im Euroraum, die FMA und ihr Partner, die Oesterreichische Nationalbank, werden die EZB als nationale Aufsichtsbehörden in der operativen Aufsicht weitreichend unterstützen.

Im Bereich „Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht“ ist nach einer eingehenden Phase der Prozessanalyse und -optimierung die Neuorganisation noch im Gange. Auch hier folgt aber die Neuorganisation den oben erwähnten Zielen. Die Umsetzung erfolgt im Lauf des Jahres 2014.

Im Bereich „Wertpapieraufsicht“ schließlich wurde die Abteilung „Asset Management – On- und Off-Site-Analyse“ geschaffen, was sich als logische Konsequenz der funktionalen Gliederung der Aufsichtstätigkeiten und einer Optimierung der Prozesse im Hinblick auf Synergien ergab: So wird ab dem 1.1. 2014 die Überwachung aller Verwaltungsgesellschaften für Veranlagungsgemeinschaften (z. B. Wertpapierfonds, Immobilienfonds, Venture-Capital-Fonds etc.) von zwei Abteilungen wahrgenommen. Die funktionale Trennung zwischen On- und Off-Site-Analyse und der behördlichen Aufsicht verstärkt das Vier-Augen-Prinzip.

Der Bereich „Integrierte Aufsicht“ setzt sich nunmehr aus fünf Abteilungen zusammen, sodass die nationalen und internationalen Entwicklungen der Aufsicht und der Logistik sowie die übergreifende Überwachung des Finanzmarktes in Bezug auf Wohlverhaltensregeln, Compliance, unerlaubten Geschäftsbetrieb wie auch Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unter einem Bereichsdach zusammengefasst sind. Die organisatorische Weiterentwicklung im Bereich „Services“ – dem internen Dienstleistungsbereich der FMA – ist durch zwei wesentliche Änderungen gekennzeichnet: Zum einen machte die wachsende Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine eigene Abteilungseinheit „Personal“ erforderlich. Recruiting

und Personaladministration wie auch intensive Weiterbildungsprogramme (z. B. Aufsichtsakademie) und die Zusammenarbeit mit dem Bereich „Human Resources“ der EZB werden nun gebündelt von einer Abteilung wahrgenommen. Zum anderen wurde mit der Abteilung „Strategische Organisationsentwicklung und Verbraucherinformation“ eine Organisationseinheit geschaffen, die für die Strategieentwicklung, die Planung und professionelle Abwicklung von internen Projekten zur Prozess- und Organisationsoptimierung zuständig ist. Ebenso ist die Ansprechstelle für Verbraucher, die auch als Kommunikationsdrehscheibe

zu den zuständigen Stellen der FMA fungiert, in dieser Abteilung angesiedelt.

#### FAZIT

Die FMA hat sich durch ein umfassendes Neuorganisationsprojekt in ihrer Struktur fit für die Herausforderungen des österreichischen und des europäischen Finanzmarktes gemacht. Neben einer Steigerung der Effizienz und der Effektivität wird das Vier-Augen-Prinzip in der Finanzmarktaufsicht noch klarer als bisher umgesetzt.

## PERSONAL

## PERSONALSTAND

Der Aufsichtsrat hatte für das Jahr 2013 einen Personalstand von 342,00 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) genehmigt. Der tatsächliche MitarbeiterInnenstand der FMA zum 31. 12. 2013 betrug 334,68 VZÄ, das entspricht – inklusive Karenzen – 360 Mitarbeitern. Die Verteilung des Planstellenstandes auf die einzelnen Bereiche im Vergleich zum Iststellenstand ist in Tabelle 39 ersichtlich.

Die Fluktuationsrate im Jahr 2013 – ohne jene MitarbeiterInnen, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist – betrug 5,68 % und konnte somit im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert werden. Dieser Rückgang der Fluktuationsrate ist einerseits auf die Umsetzung der definierten Gegenmaßnahmen aus der im Jahr 2012 durchgeführten Fluktuationsanalyse und andererseits wohl auch auf die aktuellen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Finanzen verringerte sich von 20,00 auf 18,20 VZÄ. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft betrug per ultimo 2013 somit 5,44 %. Der MitarbeiterInnenstand an Vertragsbediensteten verringerte sich von 6,50 auf 5,50 VZÄ,

das entspricht einer Reduktion des prozentuellen Anteils in Bezug auf die Gesamtbelegschaft auf 1,64 %. Das Durchschnittsalter blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 38 Jahren. Der Anteil an Teilzeitbeschäftigten betrug im Jahr 2013 18,33 %, dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen blieb, im Vergleich zum Vorjahr, nahezu unverändert und betrug 51,67 % der Gesamtbelegschaft. Der AkademikerInnenanteil stieg geringfügig auf 73,33 %. Auch der Anteil von MitarbeiterInnen mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberater-Prüfung konnte von 26,47 % auf 30,28 % gesteigert werden. Rechnet man jene 33 MitarbeiterInnen hinzu, die den Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht erfolgreich absolviert haben, erhöht sich dieser Wert auf 39,44 %.

## AUS- UND WEITERBILDUNG

Das Aus- und Weiterbildungsangebot der FMA besteht im Wesentlichen aus fünf Säulen:

- dem Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (erster Durchgang Start 2010) und Upgrade zum MBA (erster Durchgang Start 2013)
- dem Führungskräfteentwicklungsprogramm (2011 implementiert)
- der FMA-Akademie (seit 2005)
- internationalen Seminaren im Rahmen der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) sowie
- externen, individuell festgelegten Seminaren.

## UNIVERSITÄTSLEHRGANG

## FINANZMARKTAUFSICHT &amp; UPGRADE MBA

Der Universitätslehrgang „Finanzmarktaufsicht“ (ULG) ist seit 2010 wichtiger Bestandteil der internen Aus- und Weiterbildung für MitarbeiterInnen der FMA und

Tabelle 39: PLAN- UND ISTSTELLENSTAND IN VOLLZEITÄQUIVALENTEN 2013\*

Organisationseinheit	Planstellen per 31. 12.	Iststellen per 31. 12.	Abweichung in %
Vorstandsbereich inkl. Verfahren und interne Revision	26,00	25,50	-1,92
Bereich Bankenaufsicht	67,50	64,65	-4,22
Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	60,00	60,00	0,00
Bereich Wertpapieraufsicht	79,15	78,63	-0,66
Bereich Integrierte Aufsicht	62,25	58,96	-5,28
Bereich Services	47,10	46,94	-0,35
<b>Gesamt</b>	<b>342,00</b>	<b>334,68</b>	<b>-2,14</b>

\* Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

der OeNB. Auch im Jahr 2013 wurde ein weiterer Durchgang des Lehrgangs mit 15 TeilnehmerInnen der FMA und 15 TeilnehmerInnen der OeNB gestartet. Der ULG vermittelt auf interdisziplinäre Weise umfangreiches Basiswissen über alle Aufsichtsbereiche. Durch den Mix an internen und externen Vortragenden ist gewährleistet, dass sowohl theoretische als auch praktische Aspekte der Aufsichtsbereiche abgedeckt werden. Zusätzlich zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von drei Blockprüfungen ist im Zuge des Lehrgangs ein Praktikum zu absolvieren und eine Abschlussarbeit zu verfassen. Der Lehrgang umfasst 49 Präsenztage und schließt nach vier Semestern mit der Bezeichnung „Akademischer Finanzmarktaufseher“ ab. AbsolventInnen des Lehrgangs können darüber hinaus durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen an der WU Executive Academy nach zwei weiteren Semestern den Titel MBA erlangen.

#### FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNGSPROGRAMM

Die Weiterentwicklung von Führungskräften hat in der FMA einen sehr hohen Stellenwert. Neben den bereits bestehenden Einzelseminaren der FMA-Akademie wurde deshalb im Jahr 2011 das Führungskräfteentwicklungsprogramm „Leadership Basic und Advanced“ etabliert und auch im Jahr 2013 wieder angeboten. Das Führungskräfteentwicklungsprogramm Leadership Basic und Advanced besteht aus folgenden vier Modulen:

- Meine Rolle als Führungskraft
- MitarbeiterInnen/ExpertInnen führen
- Teams führen
- Abteilungen führen

Mittlerweile hat ein Großteil der Führungskräfte der FMA an diesem Entwicklungsprogramm teilgenommen und die vorgesehenen Module ganz oder teilweise absolviert.

Nachdem die erfolgreiche Absolvierung des Führungskräfteentwicklungsprogramms Voraussetzung für die Wiederbestellung einer Führungskraft gemäß FMA-Gehaltssystem (Funktionsperiode fünf Jahre) ist, wird auch im Jahr 2014 ein Durchgang dieses Programms durchgeführt werden, um jenen Führungskräften, die neu bestellt wurden oder nur teilweise teilgenommen haben, eine Absolvierung zu ermöglichen.

#### FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach Zielgruppen und Themen aufgebaut:

- Neue MitarbeiterInnen / Basisseminare
- AssistentIn
- Trainee
- ReferentIn
- SpezialistIn
- Führungskräfte; bzw.
- Fachwissen
- EDV-Schulungen
- Sprachen
- E-Learning
- Dezentrale Maßnahmen
- Internationale Seminare
- Study Visits & Staff Exchange

Die FMA-Akademie hat sich zu einer Plattform für das integrierte Wissensmanagement der FMA entwickelt. Die im Bildungskatalog angebotenen Seminare werden jährlich in Abstimmung mit den Bereichen festgelegt.

Seit dem Jahr 2009 sind die Seminare im Rahmen der FMA-Akademie mit dem FMA-Gehaltssystem verbunden, das für jede Zielgruppe die Absolvierung von bestimmten Ausbildungsmaßnahmen definiert. Im Jahr 2013 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 116 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, an denen 1.474 Personen teilnahmen. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-MitarbeiterInnen mehr als 400 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei einer externen Bildungsorganisation zur gezielten, individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

#### INTERNATIONALE SEMINARE

Im Europäischen Finanzmarktaufsichtssystem wurde das Angebot an fachspezifischen Seminaren und maßgeschneiderten Methodenkompetenz-Seminaren 2013 weiter ausgebaut und in noch größerem Ausmaß als in den Vorjahren in Anspruch genommen. So nahmen auch die FMA-MitarbeiterInnen an diesen Veranstaltungen verstärkt teil und konnten bei über 100 internationalen Trainings nicht nur ihr Wissen auf den aktuellen Stand der Entwicklungen bringen, sondern auch die Vernetzung mit internationalen KollegInnen intensivieren.

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

### AUFNAHME DER KOOPERATION MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

Ein Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit im Personalbereich lag 2013 auf der Etablierung des Single Supervisory Mechanism (SSM) in der EZB und den damit verbundenen Recruiting-Maßnahmen. Die FMA ist durch aktive Teilnahme an den „Human Resource Committee Meetings“ (Untergruppe SSM) in den Prozess eingebunden und motiviert ihre Mitarbeiter durch Gestaltung der FMA-internen Entsendungsbedingungen und laufende Informationen zur Mitarbeit in der EZB im Rahmen des SSM. In einem ersten Schritt wurden zwei Mitarbeiter aus der Bankenaufsicht der FMA befristet zur EZB entsandt, um am Aufbau des SSM mitzuwirken.

Die Kooperation mit der EZB wird auch zukünftig intensiv fortgesetzt werden, um eine Harmonisierung der österreichischen Bestimmungen mit jenen der EZB zu erreichen und eine reibungslose länderübergreifende Zusammenarbeit zu ermöglichen.

### KOOPERATION MIT EUROPÄISCHEN SCHWESTERBEHÖRDEN

#### AUSGEHENDE STUDY VISITS

Die Zusammenarbeit wurde im Jahr 2013 intensiv fortgeführt. Im Rahmen von Study Visits (kürzerer Erfahrungsaustausch) nutzten zehn Mitarbeiter die Möglichkeit, die Kooperation mit internationalen Kollegen zu vertiefen. So war eine Mitarbeiterin aus der Bankenaufsicht bei der European Banking Authority in London tätig. Ein Mitarbeiter der Versicherungsaufsicht konnte umfangreiche Einblicke in die neu geschaffene Prudential Regulation Authority (PRA) in London gewinnen. Ebenfalls in London konnte ein Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht bei der Financial Conduct Authority (FCA) wertvolle Erfahrungen sammeln. Weitere drei Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht sowie drei Mitarbeiter der Integrierten Aufsicht intensivierten ihre Kontakte mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) in Frankfurt am Main. Zudem war eine Mitarbeiterin der Integrierten Aufsicht zur Dutch National Bank entsandt.

#### EINGEHENDE STUDY VISITS

Im Gegenzug bot die FMA den Kollegen aus den Schwesterbehörden ebenfalls die Möglichkeit zu Study Visits. So kamen 2013 vier BaFin-Mitarbeiter in den Bereich Wertpapieraufsicht sowie eine Kollegin in die Abteilung Verfahren zum Erfahrungsaustausch.

#### WELTWEITE KOOPERATIONEN

Ein Kollege der Bankenaufsicht sowie ein Kollege aus der Integrierten Aufsicht erhielten die Möglichkeit, für ein bzw. zwei Jahre beim Internationalen Währungsfonds in Washington, USA, mitzuarbeiten. Eine Mitarbeiterin aus der Bankenaufsicht konnte zur Central Bank of Russia (CBR) nach Moskau, Russland, entsendet werden.

## VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Die Schaffung von Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist der FMA ein wichtiges Anliegen und wurde deshalb im Jahr 2013 nachhaltig in den Zielen der FMA verankert. Mit der Teilnahme am Audit „berufundfamilie“ konnte ein umfangreiches Maßnahmenprogramm definiert werden, das die bereits bestehende familienbewusste Personalpolitik in der FMA konsequent fortsetzt.

Im Rahmen des Audits fanden in enger Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Berater und einer Projektgruppe, die aus 13 FMA-MitarbeiterInnen zusammengesetzt wurde, ein Strategieworkshop statt, in dem verschiedene Handlungsfelder und der zeitliche Rahmen des Audits festgelegt wurden, sowie ein anschließender Auditierungsworkshop, in dem Zielvereinbarungen sowie konkrete Zeitpunkte für deren Umsetzung erarbeitet werden konnten.

Nach positiver Begutachtung der definierten Maßnahmen durch eine externe Zertifizierungsstelle erhielt die FMA im November 2013 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) die Auszeichnung mit dem staatlichen Gütezeichen.

Mit der Inbetriebnahme des Betriebskindergartens am 4. 11. 2013 setzte die FMA ein weiteres klares Signal dafür, wie konsequent und effizient das Gesamtkonzept Beruf und Familie in der FMA umgesetzt wird.

## FINANZEN UND CONTROLLING

**FINANZIERUNG**

**D**ie Finanzierung der FMA basiert auf folgenden Erträgen:

- Gemäß § 19 Abs. 4 FMABG ist der Beitrag des Bundes mit € 3,5 Mio. pro FMA-Geschäftsjahr pauschaliert.
- Als Behörde kann die FMA für gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben (sonstige Erträge).
- Der Anteil der Kostenpflichtigen wird von den Beaufsichtigten getragen.

Für die verursachungsgerechte Umlage auf die Beaufsichtigten sieht das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) vier Rechnungskreise vor: Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Pensionskassenaufsicht.

Die Verbuchung der Aufwendungen hat prinzipiell auf zwei Arten zu erfolgen:

- Die Kosten werden möglichst direkt den Rechnungskreisen zugeordnet.
- Jene Kosten, die nicht direkt zurechenbar sind, werden mithilfe der Verhältniszahl auf die Rechnungskreise abgerechnet. (Die direkten Kosten auf den Rechnungskreisen sind die Basis für die Verhältniszahl.)

Nach Abzug des Bundesanteils und der sonstigen Erträge kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden.

**ZEIT- UND LEISTUNGSERFASSUNG**

Für die verursachungsgerechte Aufteilung der Personalkosten auf die gesetzlich vorgegebenen Rechnungskreise bedient sich die FMA eines Zeit- und Leistungserfassungssystems (ZLES). Anhand der Zeitaufzeichnung über Terminals wird die Arbeitszeit der Mitarbeiter der FMA elektronisch erfasst. Dieser Zeitrahmen dient als Grundlage für die leistungsbezogene Aufteilung der produktiven Stunden unter Verwendung aller in einem Produktkatalog festgehaltenen Tätigkeiten der FMA.

Die Leistungsberichte werden auf Mitarbeiterbasis quartalsmäßig auf Vollständigkeit, Richtigkeit der Zuordnung auf die Rechnungskreise und auf Plausibilität geprüft. Das Zeit- und Leistungserfassungssystem steht – neben der Voraussetzung für eine verursachungsgerechte Kostenumlage – auch als Steuerungs- und Führungsinstrument für die Führungskräfte der FMA zur Verfügung.

**KOSTENVORSCHREIBUNGEN**

§ 19 FMABG regelt, dass und in welcher Form die Kosten der FMA durch die beaufsichtigten Unternehmen zu ersetzen sind. Die konkreten Bestimmungen zur Kostenerstattung und zur Durchführung der Vorauszahlungen – inklusive Vorschreibungstermine und Zahlungsfristen – sind in der Kostenverordnung der FMA festgelegt. Der Jahresabschluss der FMA samt Kostenabrechnung dient als Basis für die Feststellung der Kosten. Aus den Meldedaten der beaufsichtigten Unternehmen selbst oder aus den von der Wiener Börse gemeldeten Daten werden die individuellen Kostenbeiträge ermittelt. Die Zahl der Kostenbescheide betrug im Jahr 2013 rund 1.900 (2012: rund 2.000 Kostenbescheide).

Im Dezember 2013 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung der FMA des Geschäftsjahres 2012 und die Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2014 versendet. Die Kosten im Jahresabschluss 2012 der FMA abzüglich der Vorauszahlungen 2012 ergeben in der Ist-Verrechnung 2012 eine Nachzahlung der Kostenpflichtigen in der Höhe von rund € 8,4 Mio.

**JAHRESABSCHLUSS**

Unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) hat die FMA gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlust-Rechnung und eines Anhangs zu erstellen.

§ 18 Abs. 3 FMABG sieht dafür eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (bis 31. Mai) vor, innerhalb der dem Aufsichtsrat der FMA der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung vom Vorstand der FMA zur Genehmigung vorzulegen ist. Dabei hat die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Kostenabrechnung so zu erfolgen, dass der Vorstand den Jahresabschluss samt Kostenabrechnung dem Bundesminister für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln und auf der Website (gemäß § 18 Abs. 6 FMABG) der FMA sowie durch eine Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen kann.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2012 erfolgte durch die IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH. Es wurde seitens des Wirtschaftsprüfers der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 samt Kostenabrechnung und Lagebericht erteilt.

Der Aufsichtsrat der FMA genehmigte in seiner Sitzung am 14. 6. 2013 den Jahresabschluss 2012 der FMA, womit gleichzeitig der Vorstand der FMA für das Geschäftsjahr 2012 entlastet wurde.

Danach erfolgte der Versand an die Bundesministerin für Finanzen und an den Rechnungshof sowie eine fristgerechte Veröffentlichung auf der Website der FMA und die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung.“

## FINANZPLANUNG

Die FMA ist gemäß FMABG verpflichtet, dem Aufsichtsrat der FMA bis zum 31. Oktober einen Finanzplan inklusive Investitions- und Stellenplan für das nächstfolgende Jahr vorzulegen. Die Genehmigung des Finanzplans durch den Aufsichtsrat hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Die Basis für die Finanzplanung sind die Ziele der FMA, die alljährlich in einer Strategieklausur definiert und erarbeitet werden. Die Auswirkungen der zukünftigen Ziele auf die Finanzplanung werden in Gesprächen mit dem Vorstand und Bereichsleitern

ausführlich diskutiert und fließen so in die Finanzplanung ein.

Auf Basis einer fundierten Analyse der Personalressourcen werden die Personalaufwendungen zentral vom Controlling geplant und mittels Daten aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem auf die Rechnungskreise umgelegt. Für das Jahr 2014 ist die Aufnahme von 20 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

Die Erträge, Sachaufwendungen und Investitionen plant das Controlling in Zusammenarbeit mit den Kostenstellenverantwortlichen. In Sitzungen mit dem Vorstand berichtet das Controlling über den aktuellen Stand der Planung und setzt die Anweisungen des Vorstands um.

Gemäß Artikel 33 der SSM-Verordnung ist die FMA verpflichtet, der Europäischen Zentralbank alle relevanten Informationen – einschließlich des Balance Sheet Assessments (BSA) der Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedsstaaten –, die die EZB für eine umfassende Bewertung benötigt, zur Verfügung zu stellen. Um diese Informationen der EZB bereitstellen zu können, wird die FMA, so wie voraussichtlich sämtliche Aufsichtsbehörden der Eurozone, externe Dritte (Wirtschaftsprüfer) mit einer Vor-Ort-Analyse der Bankbilanzen beauftragen. In der Finanzplanung 2014 ist festgelegt, dass die Einhebung dieser auflaufenden Kosten bei den betroffenen Instituten direkt erfolgen kann, d. h., es werden weder die entsprechenden Aufwendungen noch die Erträge in die Kostenumlage gemäß § 19 FMABG einfließen.

Weitere Aufwendungen stellen die Abschreibung und die Zuweisung der Rücklage gemäß § 20 FMABG dar. Die geplanten Kosten und Erträge werden dem FMABG entsprechend auf die Rechnungskreise umgelegt, sodass eine Schätzung des Anteils der Kostenpflichtigen pro Rechnungskreis möglich ist.

Für die entsprechende Abbildung der Zahlungsströme erfolgt in der FMA die Liquiditätsplanung, um die Mittelherkunft und Verwendung der Ein- und Auszahlungen aufzuzeigen. Diese Berechnung ist aufgrund des Systems der Vorauszahlungen und der nachträglichen Kostenabrechnung besonders wichtig, da so zukünftige Liquiditätslücken frühzeitig erkannt werden.

Der Finanzplan 2014 einschließlich des Investitions- und Stellenplans wurde dem FMABG folgend vom Aufsichtsrat genehmigt.

## ZIEL- UND PROJEKTCONTROLLING

Basis für die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der FMA ist eine jährlich durchgeführte Strategieklausur unter Teilnahme des Vorstands und der Führungskräfte der ersten Berichtsebene der FMA. Hier werden unter anderem die Hauptziele für das folgende Jahr festgelegt. Darauf aufbauend erfolgt die Definition und Abstimmung der Unternehmensziele der FMA auf Bereichs- und Abteilungsebene. Für die Ermittlung des Zielerreichungsgrades wird zweimal jährlich der Status quo erhoben. Das Controlling der FMA führt dazu Soll-Ist-Analysen und im Bedarfsfall

Abweichungsanalysen durch, um die Erreichung der festgelegten Ziele sicherzustellen. Der Vorstand der FMA wird über den Fortschritt und die Zielerreichung bzw. -abweichung entsprechend informiert.

Spezifische zeitlich begrenzte Aufgaben, die bestimmte Parameter erfüllen (Neuartigkeit, Komplexität, Bindung entsprechender Ressourcen), werden in der FMA als Projekte geführt. Dafür erfolgt im Rahmen der Projektarbeit ein quartalsweises Reporting (Statuserhebung zu Inhalten, Zielen, Zeit- und Ressourcenplan). Der Vorstand wird über den Projektstatus und den Abschluss von FMA-Projekten regelmäßig informiert.

## VORSCHAU JAHRESABSCHLUSS 2013

**G** emäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Da der Jahresabschluss 2013 noch nicht vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, sind die unten dargestellten Zahlen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorläufig und können sich deshalb noch ändern.

Die wichtigsten Punkte des vorläufigen Jahresabschlusses 2013 werden wie folgt zusammengefasst:

- Der Anteil der Kostenpflichtigen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,8 Mio. auf rd. € 43,6 Mio. Einerseits steigen die Sonstigen be-

trieblichen Erträge um rd. € 0,4 Mio., dem gegenüber stehen jedoch erhöhte Personalaufwendungen (rd. € 2,6 Mio.) und Sonstige betriebliche Aufwendungen (rd. € 0,6 Mio.), wodurch die Position Anteil der Kostenpflichtigen um rd. € 2,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr steigt.

- Die im Vergleich zu 2012 um rd. € 0,4 Mio. erhöhten Sonstigen betrieblichen Erträge sind vor allem auf eine höhere Auflösung von Rückstellungen im Jahr 2013 zurückzuführen.
- Die Gründe für den um rd. € 2,6 Mio. höheren Personalaufwand sind der um durchschnittlich rd. 15 VZÄ höhere Mitarbeiterstand und die Gehaltsentwicklung (KV-Erhöhung, Stufensprünge).
- Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen

## VORLÄUFIGE BILANZ ZUM 31. 12. 2013 (vorläufige Beträge in €)

## A K T I V A

Vorjahr  
TEUR**A. Anlagevermögen**I. Immaterielle VermögensgegenständeGewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte  
sowie daraus abgeleitete Lizenzen

364.218,32

431

II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund

1.329.480,24

743

2. Andere Anlagen, Betriebs- und  
Geschäftsausstattung

1.323.297,63

1.372

2.652.777,872.115

3.016.996,19

2.546**B. Umlaufvermögen**I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

43.559.161,23

40.719

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen

2.315.768,34

2.982

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

1.776.475,88

1.172

4.092.244,22

4.154

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

20.460.932,33

15.517

68.112.337,78

60.390

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

1.046.454,71

785

72.175.788,6863.721

sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 0,6 Mio. (rd. 4%) auf rd. € 18,5 Mio. Steigerungen gibt es vor allem bei den Positionen Miete, Mitgliedsbeiträge, Sonstige fremdbezogene Leistungen und IT-Aufwendungen.

- Die Dotation gemäß § 20 FMABG in der Höhe von rund TEUR 156 fällt geringer aus als im Vorjahr,

da 5% der Gesamtkosten des Jahres 2012 nicht überschritten werden dürfen.

Der Jahresabschluss 2013 wird nach dem Testat des Wirtschaftsprüfers und der Genehmigung des Aufsichtsrates auf der Website der FMA veröffentlicht. Im Anhang dieses Jahresberichts befindet sich der geprüfte Jahresabschluss 2012.

Tabelle 40: VORLÄUFIGE BILANZ 2013

		P A S S I V A Vorjahr TEUR
<b>A. Rücklage gemäß § 20 FMABG</b>		2.395.980,09    2.240
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.094.072,70	1.027
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.473.925,81</u>	<u>5.892</u>
		6.567.998,51    6.919
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	40.253.930,20	32.368
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.777.716,13	18.082
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Davon aus Steuern	541.400,52	470
b) Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	553.281,29	484
c) Davon aus Istverrechnung Vorjahre	1.344.252,72	990
d) Übrige	<u>2.175.036,13</u>	<u>1.425</u>
	<u>4.613.970,66</u>	<u>3.370</u>
		62.645.616,99    53.819
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>566.193,09</u> 743
		<b>72.175.788,68    63.721</b>

Tabelle 41: VORLÄUFIGE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2013

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2013 (vorläufiges Ergebnis, Beträge in €)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	3.500.000,00	3.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.741,00	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	866.295,87	216
c) Übrige	<u>3.167.352,96</u>	<u>3.396</u>
	4.036.389,83	3.613
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-24.853.930,35	-22.852
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-427.524,75	-431
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-855.413,52	-759
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.012.960,77	-4.513
e) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-309.454,03</u>	<u>-288</u>
	-31.459.283,42	-28.844
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.081.640,78	-916
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen Übrige	<u>-18.486.311,41</u>	<u>-17.840</u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5</b>	<b>-43.490.845,78</b>	<b>-40.487</b>
7. Sonstige Zinsen	87.998,12	88
<b>8. Zwischensumme aus Z 7</b>	<b>87.998,12</b>	<b>88</b>
9. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-156.313,57	-319
<b>10. Anteil Kostenpflichtige</b>	<b><u>43.559.161,23</u></b>	<b><u>40.719</u></b>
<b>11. BILANZERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>

## EDV-SYSTEME

Im Jahr 2013 legte die FMA im EDV-Management einen Fokus auf die Stabilität und Verfügbarkeit der bereitgestellten IT-Services sowie die Optimierung der Prozessabläufe. Dazu wurden im Projekt „Business Continuity Management“ (BCM) gemeinsam mit den Fachbereichen alle geschäftskritischen Prozesse analysiert und entsprechende Maßnahmen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs nach einem Notfall festgelegt. Den vorläufigen Abschluss des Projekts bildete eine erfolgreich durchgeführte Notfallübung mit ausgewählten Fachabteilungen.

Alle wichtigen Systeme der FMA werden in zwei Rechenzentren redundant betrieben. Ein laufendes Monitoring und periodische Upgrades auf neue Produktversionen bilden die Basis, um die geforderte Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.

Zur Umsetzung behördlicher Prozesse wird der Elektronische Akt (ELAK) betrieben. 2013 erfolgte ein Upgrade der strategischen Kernapplikation auf die „Fabasoft eGov-Suite 2012 ELAK im Bund“. Gleichzeitig wurden die ELAK-Serversysteme erneuert und Anpassungen der individuell programmierten Schnittstellen vorgenommen.

Einen wesentlichen Bestandteil zur Optimierung der Geschäftsprozesse bildet die „Incoming-Plattform“. Dieses elektronische Meldungssystem steht seit Sommer 2009 über die FMA-Website zur Verfügung. Durch sukzessive Erweiterungen werden mittlerweile rund 200 Einbringungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für Banken, Staatskommissäre, Pensionskassen und Wertpapierunternehmen angeboten, was zu einer Erhöhung der Übermittlungsmeldungen von den beaufsichtigten Unternehmen von rund 2.500 im Jahr 2010 auf über 6.000 im Jahr 2013 geführt hat.

#### EUROPÄISCHE SOFTWAREPROJEKTE

Basierend auf der EU-Legislative wurden von den drei European Supervisory Authorities (ESAs), nämlich der

ESMA, der EBA und der EIOPA, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen National Competent Authorities (NCAs) im Lauf des Jahres 2013 eine Vielfalt von Projekten umgesetzt bzw. mit deren Implementierung begonnen.

Der Großteil dieser Projekte beruht darauf, dass die ESAs von den jeweiligen NCAs Daten in einem vordefinierten Format periodisch einfordern. Von den jeweiligen NCAs werden die weiterzuleitenden Daten von ihren beaufsichtigten Unternehmen erhoben. Dieses Datenformat wird ebenfalls von den ESAs vorgegeben und ist weitestgehend harmonisiert. In der EU beaufsichtigte Unternehmen können somit dasselbe Format für Datenmeldungen verwenden, unabhängig davon, an welche NCA sie melden müssen. Aus technischer Sicht müssen daher die jeweiligen NCAs ihre derzeitigen Meldesysteme adaptieren. Für neu zu erhebende, bis dato noch nicht gemeldete Daten sind neue IT-Systeme für die automatisierte Einbringung zu implementieren.

In der FMA wurde im Jahr 2013, bedingt durch EU-Gesetzgebung und Vorgaben der ESAs, an nachfolgenden Projekten gearbeitet.

#### DAS OMNIBUS-PROJEKT – ESMA

Das Projekt resultiert aus der Omnibus Directive. Diese sieht die Veröffentlichung diverser Register mit unterschiedlichsten Daten – zu Wertpapierfirmen, gebilligten Prospekten, Unternehmen nach der Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Directive (UCITS) und nach der Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) – auf der ESMA-Website vor. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen diese Daten automatisiert in vordefinierten Intervallen der ESMA zur Verfügung stellen. 2013 wurde die Implementierung abgeschlossen, sodass ab Februar 2014 nachfolgende Daten von der FMA übertragen werden:

- Gebilligte Prospekte
- Stammdaten zu Unternehmen nach AIFMD
- Stammdaten zu Unternehmen nach UCITS
- Stammdaten zu Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) Investment Firms

## REGISTER FÜR KREDITINSTITUTE – EBA

Auf Basis der Omnibus Directive ist im Rahmen dieses Projekts eine Liste aller EU-Kreditinstitute (KIs) inklusive deren Zweigstellen auf der Website der EBA der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nachdem die Umsetzung 2013 abgeschlossen werden konnte, wurden der EBA bereits die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt. Im ersten Halbjahr 2014 müssen noch weitere Daten zu Kreditinstituten, insbesondere zu deren Konzessionen, übermittelt werden. Zusätzlich soll die derzeitige manuelle Wartung der Daten bei der EBA über eine zur Verfügung gestellte Web-Applikation voll automatisiert werden.

## ALTERNATIVE INVESTMENT FUND MANAGERS

## DIRECTIVE (AIFMD) – ESMA

Nach Artikel 24 und 25 der AIFMD soll ein System zum automatisierten Austausch von Daten zu Alternative Investment Funds und Alternative Investment Fund Managers zwischen NCAs, ESMA und dem European Systemic Risk Board (ESRB) geschaffen werden. Dazu muss von den NCAs ein neues nationales Meldesystem zur Erhebung der Daten implementiert werden. Mit dem Ziel, die Datenmeldung europaweit weitestgehend zu harmonisieren, wurde das von der Industrie zu meldende Datenformat von der ESMA vorgegeben.

Mit Ende des 1. Quartals 2014 können beaufsichtigte Unternehmen in diesem Zusammenhang über die Incoming-Plattform Datenmeldungen an die FMA übermitteln. Eine Weiterleitung dieser Daten an ESMA ist bis Juni 2014 geplant.

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Jahr 2013 setzte sich die FMA die Kommunikation von drei Key Messages zum Ziel: Zum einen wurden die Leitbegriffe der FMA (Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz) durch die Darstellung der Qualifikation der Mitarbeiter, der Entwicklung der Vor-Ort-Prüfungen sowie der Entwicklung der Sanktionen und Anzeigen vermittelt. Darüber hinaus wurde die Rolle der FMA beim Schutz der Sparer, Anleger, Gläubiger und Verbraucher in den Fokus gerückt. Die Kommunikationsschwerpunkte des Jahres 2013 waren folgende: das Konzept der neuen Europäischen Bankenaufsicht, insbesondere die Rolle der FMA im Single Supervisory Mechanism (SSM); die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) sowie die Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD), die in Österreich durch das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) umgesetzt wurde; die Basel-III-Umsetzung in Österreich; das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG).

### MEDIENARBEIT

Da die FMA als Behörde, die im Wesentlichen durch die Beaufsichtigten selbst finanziert wird, zu besonderer Sparsamkeit verpflichtet ist, stehen ihr keine finanziellen Mittel für Werbung, Informations- oder PR-Kampagnen zur Verfügung. Ihr wesentlichster Kommunikationskanal ist daher die klassische Medienarbeit. Die FMA hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Wahrung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, stets eine möglichst offene Kommunikationspolitik zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt zu verfolgen. Sie bedient sich dazu in ihrer Kommunikationsstrategie der klassischen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgesprächen sowie Vorträgen und Einzelinterviews des Vorstands gegenüber ausgewählten Medien.

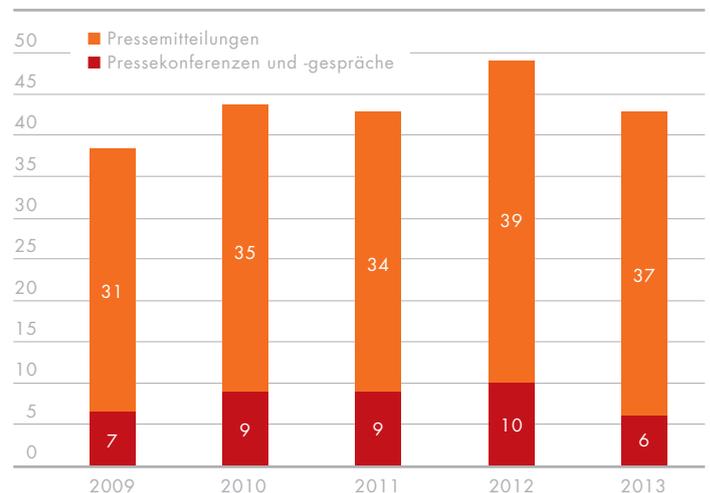
Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA 37 Pressemit-

teilungen (2012: 41, siehe Grafik 38). Diese werden über das OTS-Service der Austria Presse Agentur (APA) sowie den FMA-Presseverteiler, für den sich jeder über die Website anmelden kann, verbreitet und zeitgleich auf der FMA-Website zur Verfügung gestellt.

Überdies publizierte die FMA 2013 im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ 26 amtliche Bekanntmachungen (2012: 39). Hierbei handelt es sich in der Regel um Investorenwarnungen, die darauf hinweisen, dass ein namentlich genannter Anbieter nicht berechtigt ist, bestimmte konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen in Österreich anzubieten. Diese Informationen wurden ebenfalls zeitgleich auf der Website der FMA online gestellt. Zusätzlich eröffnet die FMA auf ihrer Website auch den Zugang zu Investorenwarnungen, die von Schwesterorganisationen veröffentlicht werden. Im Lauf der Jahre ist so eine öffentlich leicht zugängliche, sehr umfassende Datenbank dubioser Anbieter von Finanzdienstleistungen entstanden.

Die breiteste Medienwirkung erreichen die Presseveranstaltungen des FMA-Vorstandes, von denen im Berichtsjahr sechs (2012: 10) abgehalten wurden (siehe Grafik 38). Eines dieser Pressegespräche veranstaltete

Grafik 38: PRESSEMITTEILUNGEN UND PRESSEKONFERENZEN/-GESPRÄCHE 2009–2013



die FMA gemeinsam mit ihrem Aufsichtspartner, der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

- 23. 1. 2013, Pressegespräch im Klub der Wirtschaftspublizisten: „Vergütungspolitik“
- 17. 4. 2013, Pressegespräch zu den Themen „European Market Infrastructure Regulation (EMIR)“ und „Europäische Bankenunion“
- 16. 5. 2013, Bilanz-Pressekonferenz: „Präsentation des FMA-Jahresberichts 2012“
- 1. 7. 2013, gemeinsame Präsentation mit der OeNB der Ergebnisse der Länderprüfung Österreich im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) durch den Internationalen Währungsfonds (IWF)
- 15. 7. 2013, Pressefrühstück zu den Themen „Basel III – Umsetzung in Österreich“, „Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz“ (BIRG) und „Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz“ (AIFMG)
- 20. 10. 2013, Pressegespräch: „Single Supervisory Mechanism (SSM) & Comprehensive Assessment“

Alle Veranstaltungen stießen auf großes Interesse der Journalisten und fanden breiten Niederschlag in deren Berichterstattung.

#### VERANSTALTUNGEN

Vorstand und Mitarbeiter der FMA nahmen auch 2013 an einer Vielzahl von Veranstaltungen als Vortragende oder Diskussionspartner teil, um so Aufgaben und Ziele der Aufsicht sowie fach- und themenspezifische Aspekte an ausgewählte Zielgruppen transportieren zu können. Parallel dazu organisierte die FMA selbst Veranstaltungen zu fachspezifischen Themenkreisen. Zum Beispiel:

Im Mai 2013 fand das jährliche WPDLU-Forum statt, bei dem aktuelle Themen und Herausforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen diskutiert werden.

Die jährliche FMA-Aufsichtskonferenz fand am 17. 9. 2013 im Congress Center Reed Messe Wien

statt. Das Generalthema „Komplexität der Finanzmärkte – Neue Ansätze in der Aufsicht“ fand bei den über 900 Besuchern großes Interesse (siehe nebenstehendes Sonderthema).

Im Oktober veranstaltete die FMA gemeinsam mit der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) die „Fachtagung Rechnungslegung“. Dabei wurde der Aufbau des neuen Enforcement-Systems für Rechnungslegung in Österreich diskutiert.

Im November lud die FMA zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Single Supervisory Mechanism (SSM) in Österreich“ ein, bei der die Herausforderungen der Europäisierung der Bankenaufsicht unter Führung der Europäischen Zentralbank insbesondere für nur regional bedeutende Banken (Less Significant Banks) präsentiert wurden.

#### PUBLIKATIONEN

Der Jahresbericht 2012 der FMA wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt, von diesem beschlossen und dem Finanzausschuss des Österreichischen Nationalrats übermittelt. Die wesentlichen Eckdaten des Jahresberichts präsentierte der Vorstand der FMA in der alljährlichen Bilanz-Pressekonferenz.

Die Printversion des Jahresberichts 2012 wurde nur in deutscher Sprache aufgelegt. Die elektronische Version ist zweisprachig – Deutsch und Englisch – und auf der FMA-Website ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) abrufbar. Zweisprachig ist der Bericht auch auf CD-ROM erhältlich.

#### WEBSITE

Die FMA ist stets bemüht, den Usability-Anforderungen nachzukommen. Daher wurde die FMA-Website im Berichtsjahr einem „Usability-Test“ unterzogen. Dabei stand die Überprüfung der Kategorien Hauptnavigation, Subnavigation, Design (z.B. Lesbarkeit) sowie Inhalte (z.B. Verständlichkeit) und der Suchfunktion im Vordergrund. Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen eines Relaunches der Website im Jahr 2014.

## 4. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ: „KOMPLEXITÄT DER FINANZMÄRKTE – NEUE ANSÄTZE IN DER AUFSICHT“

**A**m 17. 9. 2013 veranstaltete die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ihre bereits vierte Aufsichtskonferenz. Unter dem Generalthema „Komplexität der Finanzmärkte – neue Ansätze in der Aufsicht“ diskutierten dabei in- und ausländische Experten mit Entscheidungsträgern und Betroffenen aktuelle Fragen zu Regulierung und Aufsicht. Mit mehr als 900 Besuchern – Führungskräfte aus beaufsichtigten Unternehmen sowie Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Interessenverbänden – wurde ein neuer Teilnehmerrekord verbucht, und die Veranstaltung erwies sich als großer Erfolg.

In seinen Begrüßungsworten stellte FMA-Vorstand Mag. Helmut Ettl fest, dass nun – fünf Jahre nachdem die Pleite der US-Investmentbank Lehman Brothers die Fundamente der globalen Finanzmärkte erschüttert hat – wieder gültige und glaubwürdige globale Regeln für Banken bestehen. Das neue Eigenkapitalregime Basel III sei auf Schiene gebracht und werde nun nach einem fixen Zeitplan umgesetzt. Dies sei ein Meilenstein für die Gesundung des Finanzsektors, den Banken sei es entgegen aller Horrorvisionen gelungen, wieder Eigenkapitalpölster aufzubauen. Dennoch herrsche immer noch Unsicherheit, was etwa an den im Vergleich zu US-Banken spürbar niedrigeren Bewertungen an den Börsen abzulesen sei. „Wir müssen daher die nächsten Schritte in Richtung europäischer Bankenunion konsequent und zügig weiter gehen: Wir brauchen die Europäisierung der Bankenaufsicht im Rahmen des Single Supervisory Mechanism, wir brauchen den gemeinsamen europäischen Mechanismus zur Abwicklung von Banken, und wir werden letztlich auch eine europäische Antwort in der Einlagensicherung brauchen!“, so der FMA-Vorstand.

Die Keynote Speech „Komplexität der Finanzmärkte – neue Ansätze in der Aufsicht“ hielt Frau Dr. Elke König, Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), und lieferte dabei reichlich Input für eine in der Folge durchaus kontroverse Diskussion am Podium. Den zweiten Höhepunkt der Konferenz

bildete die Rede des Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) der Europäischen Union, Dr. Thomas Wieser, der sich mit dem Thema „Bankenunion – ein Ansatz zur Reduktion der Komplexität“ aus der Sicht eines Insiders in Brüssel sehr pointiert auseinandersetzte. Seine Kernbotschaft: „Solange es nicht zu einer gewissen Übertragung von Souveränitätsrechten kommt, werden wir mit einer unvollständigen Bankenunion zu leben haben.“ Den Abschluss des Vormittags bildete eine politische Rede der Bundesministerin für Finanzen, Dr. Maria Fekter.

Der Nachmittag stand dann wie immer zuerst im Zeichen dreier parallel stattfindender Workshops: Workshop 1: „Komplexität der Zusammenarbeit – Aufsicht zwischen Brüssel, Frankfurt, London und Wien“, Workshop 2: „IFRS-Enforcement: Vertrauen – Transparenz – Marktliquidität“, Workshop 3: „AIFMD – komplexe Regelung einfacher Produkte oder einfache Regelung komplexer Produkte?“.

Zum Abschluss der Konferenz wurde letztlich die Frage von Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte mit der Frage der Finanzierung der Realwirtschaft in einer politischen Diskussion auf dem Podium verknüpft: „Risikofinanzierung – eine regulatorische Reise nach Jerusalem?“

„Wir brauchen einfache, klare und allgemein verständliche Regulierungen“, so fasste FMA-Vorstand Mag. Klaus Kumpfmüller in seinen Schlussworten die Kernbotschaften der Konferenz zusammen. Das sei aber noch nicht genug. Es brauche zusätzlich auch Stabilität in der Regulierung, damit alle Marktteilnehmer auch das Vertrauen in die Stabilität aufbauen können.

Die Vorträge und Diskussionen der 4. Aufsichtskonferenz der FMA sind im Tagungsband „Komplexität der Finanzmärkte – neue Ansätze in der Aufsicht“ umfassend dokumentiert. Sie können diesen direkt bei der FMA anfordern. Die 5. Aufsichtskonferenz findet am 30. 9. 2014 zum Thema „Nationale Aufsicht in einem europäischen System – wo liegt die neue Balance?“ statt.

## ZENTRALES BESCHWERDEWESEN UND VERBRAUCHERINFORMATION

### GRUNDLAGEN

**A**nfragen, Beschwerden und Informationen, die an die FMA herangetragen werden, sind eine wichtige Informationsquelle über mögliche Missstände bei beaufsichtigten Unternehmen. Sie geben Anlass zu prüfen, ob ein beaufsichtigtes Unternehmen gegen aufsichtsrechtlich relevante Normen verstoßen hat und ob sich daraus die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen ergibt.

Die FMA geht grundsätzlich jeder Eingabe nach. Sie ist jedoch keine Konsumentenschutzorganisation im klassischen Sinne, die Beschwerdeführern bei der Durchsetzung etwaiger Schadenersatzansprüche und Forderungen gegen beaufsichtigte Unternehmen behilflich sein kann. Als Aufsichtsbehörde hat sie Äquidistanz zu allen Marktteilnehmern zu wahren. Sie darf keinesfalls Partei ergreifen. Etwaige Schadenersatzansprüche müssen geschädigte Verbraucher bei Zivilgerichten einklagen.

Da Beschwerdeführern im Verwaltungsverfahren der FMA keine Parteienstellung zukommt und die Organe und Mitarbeiter der FMA der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit unterliegen, darf die FMA keinerlei Auskünfte über den Fortgang oder das Ergebnis der Untersuchung erteilen. Sollte aber ein etwaiger Schaden vor einem Zivilgericht eingeklagt werden, kann das Gericht im Wege der Amtshilfe Akteneinsicht erhalten. Dadurch wird dem Rechtsschutzbedürfnis Geschädigter Rechnung getragen.

### ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

Im Jahr 2013 gingen bei der FMA rund 9.800 Verbraucheranfragen und -beschwerden ein. Davon entfielen 25 % auf Kreditinstitute, 13 % auf Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, 19 % auf die Markt- und Börsenaufsicht, 21 % auf die Integrierte Aufsicht sowie 22 % auf übergreifende Themengebiete.

Die Themen der Anfragen und Beschwerden waren breit gestreut:

- Im Bereich der Bankenaufsicht betrafen sie insbesondere Fremdwährungskredite und damit verbundene Tilgungsträger, Entgelte für Überweisungen sowie die Dauer von Überweisungen nach dem Zahlungsdienstegesetz, des Weiteren Fragen zum Kampf gegen Geldwäsche und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Identifikation und Legitimation wie auch die Modalitäten der Einlagensicherung.
- Im Bereich der Versicherungsaufsicht bezogen sie sich vor allem auf mangelhafte Leistung oder Nichtleistung durch den Versicherer, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- Im Bereich der Wertpapieraufsicht fokussierten sie vor allem auf die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln, die mangelhafte Beratung, die mangelhafte Wahrung von Anlegerinteressen und die nicht risikogerechte Veranlagung.
- Stark zugenommen haben weiterhin Anfragen und Beschwerden zum unerlaubten Geschäftsbetrieb; insbesondere zu Fällen des sogenannten Cold Calling, der gesetzlich verbotenen unaufgeforderten Kontaktaufnahme via Telefon, Fax oder E-Mail, um Finanzgeschäfte anzubieten.

Finanzierungen durch Bürgerbeteiligungsmodelle waren wie bereits im Vorjahr ein stark angefragtes Thema. Die FMA zeigte in diesem Zusammenhang primär zwei rechtliche Fragestellungen auf. Einerseits muss die Frage geklärt werden, ob ein Bankgeschäft vorliegt, das eine Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz (BWG) auslöst. Andererseits muss geklärt werden, ob ein öffentliches Angebot im Sinne des Kapitalmarktgesetzes (KMG) vorliegt. Dieses löst unter Umständen eine Prospektspflicht nach dem KMG aus. Neu kam im Berichtsjahr als dritte rechtliche Fragestellung im Zusammenhang mit Bürgerbeteiligungsmodellen das eventuelle Vorliegen eines Alternativen

Investmentfonds (AIF) hinzu. Die FMA hat diesbezüglich auch eine umfassende Information für Verbraucher auf ihrer Website veröffentlicht.

Die FMA nahm im Berichtsjahr auch wieder an der Arbeitsgruppe „Verbraucherschutz“ der europäischen

Aufsichtsbehörden teil. In dieser wurden unter anderem Leitlinien für den Umgang mit Verbraucherbeschwerden, die bei den beaufsichtigten Unternehmen eingehen, verabschiedet sowie erste gemeinsame Aufgabenstellungen zum Thema Finanzbildung festgelegt.





## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABS	Asset Backed Securities; besonders gesicherte Anleihe
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHG	Amtshaftungsgesetz
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
AK	Arbeiterkammer
AktG	Aktiengesetz
AMA	Advanced Measurement Approach; fortgeschrittener Messansatz für das operationelle Risiko
AMLC	Sub-Committee on Anti-Money Laundering
AQR	Asset Quality Reviews
APA	Austria Presse Agentur
ATX	Austrian Traded Index
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)
BCM	Business Continuity Management
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIRG	Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKV	Betriebliche Kollektivversicherung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (nach Novelle)
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BoS	Board of Supervisors
BörseG	Börsegesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BSA	Balance Sheet Assessment
BTS	Binding Technical Standards
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVK	Betriebliche Vorsorgekassen
BVQA-V	Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWG	Bankwesengesetz
CA	Comprehensive Assessment
CAD	Capital Adequacy Directive
CCP.A	Central Counterparty Austria GmbH
CCPs	Central Counterparties; zentrale Gegenparteien
CDOs	Collateralized Debt Obligations
CDS	Credit Default Swaps; Kreditausfallsicherung
CEA	Comité Européen des Assurances; Europäische Versicherer- und Rückversicherer-Organisation
CEE	Central and Eastern Europe; Länder Zentral- und Osteuropas
CEESEG	Central and Eastern Europe Stock Exchange Group
CEGH	Central European Gas Hub AG
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors; Komitee der europäischen Versicherungs- und Pensionskassenaufseher
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas
CESEE-EEA	Central, Eastern and Southeastern Europe – European Economic Area
CESEE-NON EEA	siehe CESEE-EEA
CESR	Committee of European Securities Regulators; Ausschuss der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der EU
CFD	Contracts for Difference

CFSC	Corporate Finance Standing Committee
ComFrame	Common Framework for (the Supervision of) Internationally Active Insurance Groups
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CSDR	Central Securities Depository Regulation
DAX	Deutscher Aktienindex
DHA	Direktor der Hauptabteilung, OeNB
DJIA	Dow Jones Industrial Average
DMV 2011	Derivate-Meldesystemverordnung 2011
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht
ECV	Emittenten-Compliance-Verordnung
EEA	European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum)
EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung
ELAK	Elektronischer Akt
ELTIF	European Long-Term Investment Fund
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde
ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem
EFSF	European Financial Stability Facility
EK	Europäische Kommission
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
ESM	European Stability Mechanism
ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
ETF	Exchange Traded Fund
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
EuroStoxx 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWR-WPF	EWR-Wertpapierfirmen
EXAA	Energy Exchange Austria Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
EZB	Europäische Zentralbank
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering; Arbeitskreis zur Bekämpfung der Geldwäscherei
FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
FK-QUAB-V	Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung
FKAG	Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz
FKG	Finanzkonglomeratengesetz
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMA-GebV	FMA-Gebührenverordnung
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
FSAP	Financial Sector Assessment Program
FSB	Financial Stability Board
FSSA	Financial System Stability Assessment
FST	Financial Stability Table; Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU
FTSE 100	Financial Times Stock Exchange Index; britischer Aktienindex
FX	Foreign Exchange / Foreign Currency Loans (Fremdwährungskredite)
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
GewO	Gewerbeordnung
GKE-Austausch V	Großkreditevidenzaustausch-Verordnung
GKM-V	Großkreditmeldungs-Verordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSpG	Glücksspielgesetz
GTV	Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVA	Großveranlagungen
HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)

HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
HWWI	Rohstoffindex des Hamburger Instituts für Weltwirtschaft
IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standard Boards
ICP	Insurance Core Principles
IFSC	Integrated Financial Supervisors Conference
IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
IMD I	Insurance Mediation Directive
IMDVII	Insurance Mediation Directive (siehe IMD I)
IMF	International Monetary Fund (siehe IWF)
Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
IMSC	Investment Management Standing Committee
InfoV-PK	Informationspflichtenverordnung Pensionskassen
InvFG	Investmentfondsgesetz
IOPS	International Organization of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher
IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
IRB	Internal Ratings Based
IRB-Ansatz	Internal Ratings Based Approach; Formel zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken – Basel II
ISI-CESEE	Insurance Supervision Initiative – Central, Eastern and Southeastern Europe
iVm	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfonds (siehe IMF)
JCFC	Joint Committee on Financial Conglomerates; Sub-Committee on Financial Conglomerates
JRAD	Joint Risk Assessment Decision; Joint Risk Assessment and Decision Process
JSTs	Joint Supervisory Teams
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KI	Kreditinstitut
KI-RMV	Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung
KID	Key Investor Information Document
KMG	Kapitalmarktgesetz
KMU	Klein- und Mittelbetriebe
KV	Kollektivvertrag
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LLFSR	Loan to Local Stable Funding Ratio
LRMV	Liquiditätsrisikomanagementverordnung
LTRO	Long Term Refinancing Operations
MAD	Market Abuse Directive; Marktmissbrauchsrichtlinie
MAR	Market Abuse Regulation
MBA	Master of Business Administration
MBS	Mortgage Backed Securities
MDRWG	Market Data Reporting Working Group
MCP	Management Company Passport
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
MMoU	Multilateral Memoranda of Understanding; multilaterale Kooperationsabkommen
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen
MTF	Multi-Trading Facility; multilaterales Handelssystem
NCA <sub>s</sub>	National Competent Authorities
NMS	Neue Mitgliedsstaaten (der EU)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS
ONA	Ordnungsnormenausweis
ONA-V	Ordnungsnormenausweis-Verordnung
OTC	Over the Counter; außerbörslich
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTF	Organized Trading Facility
PEP	Political Exposed Persons
PIN	Persönliche Identifikationsnummer

PK	Pensionskasse
PKG	Pensionskassengesetz
PR	Public Relations
PRA	Prudential Regulation Authority
PRIPs	Packaged Retail Investment Products (Finanzinstrumente); strukturierte Produkte für Kleinanleger
PTSC	Post Trading Standing Committee
rd.	rund
RIMAV-PK	Risikomanagement-Verordnung Pensionskassen
RK	Rechnungskreis
RL	Richtlinie
RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz
ROA	Return on Assets; Gesamtkapitalrendite
ROE	Return on Equity; Eigenkapitalrendite
RTS	Regulatory Technical Standards
S&P	Standard & Poors
SEE	Southeast Europe; Südosteuropa
SEPA	Single Euro Payments Area
Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
SME	Small and Medium Enterprises
SMP	Securities Markets Programme
SMSC	Secondary Markets Standing Committee
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process; bankenaufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
SSM-VO	SSM-Verordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TEUR	tausend Euro
TREM	Transaction Reporting Exchange Mechanism
TRS JSG	Transaction Reporting System Joint Subgroup
TS	Technische Standards
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities; vgl. OGAW
UGB	Unternehmensgesetzbuch
ULG	Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht
US-Fed	Federal Reserve System
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VERA	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VGv	vertraglich gebundene Vermittler
VJ	Vorjahr
VO	Verordnung
VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VU	Versicherungsunternehmen
VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WAG 2007	Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
WIFO	Wirtschaftsforschungsinstitut
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
WPF	Wertpapierfirmen
WPV	Wertpapiervermittler
XETRA	Exchange Electronic Trading (automatisiertes Handelssystem)
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz
ZAPV	Anlage zum Prüfungsbericht
ZG-EKV	Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontroll-Verordnung
ZGVG	Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz
ZLES	Zeit- und Leistungserfassungssystem

## VERZEICHNIS DER TABELLEN, GRAFIKEN UND ABBILDUNGEN

## TABELLEN

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Kennzahlen Österreich	13
Tabelle 2: Volkswirtschaftliche Kennzahlen international	14
Tabelle 3: Kennzahlen des Finanzsektors	17/18
Tabelle 4: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding	47
Tabelle 5: Abgeschlossene multilaterale Memoranda of Understanding	48
Tabelle 6: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors	65
Tabelle 7: Anzahl der Kreditinstitute	68
Tabelle 8: Anzahl der Zahlungsinstitute	69
Tabelle 9: Konzessionsverfahren	69
Tabelle 10: Informationsquellen	71
Tabelle 11: Prüfungsaufträge	72
Tabelle 12: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG	73
Tabelle 13: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG und § 11 ZaDiG	73
Tabelle 14: Modellbewilligungen	74
Tabelle 15: Aufsichtskollegien	75
Tabelle 16: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen	81
Tabelle 17: Marktentwicklung der Pensionskassen	84
Tabelle 18: On-Site-Aktivitäten	86
Tabelle 19: Bewilligung von Geschäftsplänen	86
Tabelle 20: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen	89/90
Tabelle 21: Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen	91
Tabelle 22: Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen	91
Tabelle 23: Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereichen	91
Tabelle 24: EWR-Versicherer in Österreich	92
Tabelle 25: Behördliche Tätigkeit	95
Tabelle 26: Geschäftspläne/versicherungsmathematische Grundlagen	95
Tabelle 27: Vor-Ort-Präsenzen	96
Tabelle 28: Auslandstätigkeiten österreichischer Versicherungsgruppen	97
Tabelle 29: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes	99
Tabelle 30: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	105/106
Tabelle 31: On-Site-Aktivitäten	110
Tabelle 32: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen	116
Tabelle 33: Aufsichtsobjekte	120
Tabelle 34: Marktaufsicht	123
Tabelle 35: Amtshilfe Marktaufsicht	123
Tabelle 36: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt	127
Tabelle 37: Emittentenaufsicht	128
Tabelle 38: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	146
Tabelle 39: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten	158
Tabelle 40: Vorläufige Bilanz 2013	164/165
Tabelle 41: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2013	166
Tabelle 42: Bilanz 2012	182/183
Tabelle 43: Gewinn- und Verlustrechnung 2012	185
Tabelle 44: Anlagevermögen 2012	188/189

## GRAFIKEN

Grafik 1: Wachstumsraten des BIP, annualisierte Veränderung gegenüber Vorquartal	12
Grafik 2: Wachstumsraten des BIP	15
Grafik 3: Entwicklung der Verbraucherpreise	15
Grafik 4: Entwicklung des Rohölpreises	15
Grafik 5: Entwicklung ausgewählter Aktienindizes	16
Grafik 6: Implizite Volatilität ausgewählter Aktienindizes	16
Grafik 7: Entwicklung europäischer EuroStoxx-Brancheindizes	16
Grafik 8: Entwicklung zehnjähriger Referenzanleihen	19
Grafik 9: Entwicklung ausgewählter Devisenkurse	19
Grafik 10: Wohnimmobilienpreise in ausgewählten US-Großstädten	21
Grafik 11: Staatsschulden ausgewählter Staaten im Verhältnis zum BIP	22
Grafik 12: Index der CDS-Spreads der Eurozone und in Dänemark, Schweden, Großbritannien, Norwegen	22
Grafik 13: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen ausgewählter Länder der Eurozone	22
Grafik 14: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse	23
Grafik 15: Marktanteile der Banken	64
Grafik 16: Entwicklung der Aktiva des österreichischen Bankensektors (unkonsolidiert)	66
Grafik 17: Entwicklung der Passiva des österreichischen Bankensektors (unkonsolidiert)	66
Grafik 18: Ertragslage der Banken	66
Grafik 19: Anzahl der Beitrittsverträge	79
Grafik 20: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen	79
Grafik 21: Verfügungen der Anwartschaftsberechtigten	79
Grafik 22: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen	80
Grafik 23: Entwicklung der Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten	83
Grafik 24: Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds	98
Grafik 25: Nettozuwächse nach Anlagekategorie	98
Grafik 26: Net Assets nach Fondskategorie	99
Grafik 27: Net Assets nach Zielgruppen	99
Grafik 28: Fondsvermögen der Immobilienfonds	100
Grafik 29: Anzahl der aufrechten Konzessionen	107
Grafik 30: Anzahl der Wertpapierfirmen/WPDLU nach Bundesländern	108
Grafik 31: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades österreichischer Finanzkonglomerate	113
Grafik 32: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen	122
Grafik 33: Anzahl der Billigungsverfahren	135
Grafik 34: Anzahl der ausgehenden Notifikationen	135
Grafik 35: Verwaltungsstrafverfahren	144
Grafik 36: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft	144
Grafik 37: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen	144
Grafik 38: Pressemitteilungen und Pressekonferenzen/-gespräche	169

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Modell der europäischen Bankenunion (erwartet)	28
Abbildung 2: Modell der europäischen Aufsichtsarchitektur	41
Abbildung 3: Verfahrensschritte Prüfbeginn	131
Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA	154
Abbildung 5: Organigramm der FMA	155

# JAHRESABSCHLUSS 2012

## BESTÄTIGUNGSVERMERK

**W**ir haben den beigefügten Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand unserer Prüfung.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der FMA sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtig-

Tabelle 42: BILANZ 2012

BILANZ ZUM 31. 12. 2012 (Beträge in EUR)

### AKTIVA

Vorjahr  
TEUR

#### A. Anlagevermögen

##### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen

431.318,07

218

##### II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund

742.560,07

462

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.372.120,18

2.114.680,25

1.198

1.660

2.545.998,32

1.879

#### B. Umlaufvermögen

##### I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

40.718.535,47

38.129

##### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen

2.982.484,59

3.011

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

1.171.855,41

942

4.154.340,00

3.953

##### III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

15.517.225,80

7.225

60.390.101,27

49.307

#### C. Rechnungsabgrenzungsposten

785.208,00

863

**63.721.307,59**

**52.049**

ten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachwei-

sen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Behörde abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

P A S S I V A  
Vorjahr  
TEUR

<b>A. Rücklage gemäß § 20 FMABG</b>		2.239.666,52	1.920
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.027.437,86		883
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.891.936,08</u>		<u>5.253</u>
		6.919.373,94	<u>6.137</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	32.367.854,37		27.088
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.081.715,97		13.065
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) davon aus Steuern	470.277,97		444
b) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	483.531,11		459
c) davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	990.487,18		1.212
d) übrige	<u>1.425.240,53</u>		<u>1.148</u>
	<u>3.369.536,79</u>		<u>3.263</u>
		53.819.107,13	<u>43.416</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>743.160,00</u>	<u>575</u>
		<b>63.721.307,59</b>	<b>52.049</b>

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

#### Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresab-

schluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Finanzmarktaufsichtsbehörde erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 19. April 2013

IB INTERBILANZ  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GmbH

Mag. ANDREAS RÖTHLIN  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. (FH) MICHAEL SZÜCS  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Tabelle 43: GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2012

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2012 (Beträge in EUR)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	3.500.000,00	3.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.830,00	12
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	215.673,16	274
c) Übrige	<u>3.395.655,23</u>	<u>2.825</u>
	3.613.158,39	3.111
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-22.852.404,39	-21.227
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-430.669,59	-344
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-759.163,14	-684
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.513.235,02	-4.151
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-288.457,57</u>	<u>-267</u>
	-28.843.929,71	-26.673
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-916.494,41	-858
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen Übrige	<u>-17.839.816,92</u>	<u>-16.998</u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5</b>	<b>-40.487.082,65</b>	<b>-37.918</b>
7. Sonstige Zinsen	87.907,91	53
8. Zinsen	0,00	-4
<b>9. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 8</b>	<b>87.907,91</b>	<b>49</b>
10. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-319.360,73	-260
<b>11. Anteil Kostenpflichtige</b>	<b><u>40.718.535,47</u></b>	<b><u>38.129</u></b>
<b>12. BILANZERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>

## ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (Beträge in EUR, Vorjahresbeträge in TEUR)

## A. ALLGEMEINE ANGABEN

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG (BGBl. 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut. Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.
- Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.
- Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
- Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.

## B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus Tabelle 44 auf Seite 190 ersichtlich.

1.1. Sachanlagen

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte  
sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
2. Bauten auf fremdem Grund 8 bis 20 Jahre
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 40.718.535,47 (VJ TEUR 38.129). Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der im § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

In diesem Zusammenhang hat die FMA vier Rechnungskreise eingerichtet, auf welche die Kostenanteile wie folgt entfallen:

	2012 (EUR)	2011 (TEUR)
1. Kosten der Bankenaufsicht	21.044.340,90	19.808
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	8.477.994,12	7.695
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	9.978.278,02	9.534
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	1.217.922,43	1.092
<b>Summe</b>	<b>40.718.535,47</b>	<b>38.129</b>

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2012 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

3. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Aus der Istverrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 3.013.862,89 (VJ TEUR 3.115) zu Buche. Für die Forderungen aus der Istverrechnung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 31.378,30 (VJ TEUR 104) gebildet.

4. Sonstige Forderungen

Unter den Sonstigen Forderungen sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Pönalezinsen, Treuhänderfunktionsgebühren, BMSVG-Zinsen sowie Gehaltskostenrefundierungen und die Forderung aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen. Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen beläuft sich auf EUR 0,00 (VJ TEUR 2).

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen setzen sich insbesondere aus Ausgaben für Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

6. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2011 (1 % der Gesamtkosten der FMA aus 2011 in Höhe von EUR 44.793.330,35 entsprechen EUR 447.933,30). Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2011 nicht übersteigen (5 % der Gesamtkosten der FMA aus 2011 in Höhe von EUR 44.793.330,35 entsprechen EUR 2.239.666,52). Per 31. 12. 2011 betrug die Rücklage EUR 1.920.305,79. Die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31. 12. 2012, nach der möglichen Dotierung in Höhe EUR 319.360,73, auf den maximalen Betrag von EUR 2.239.666,52.

7. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

7.1 Rückstellungen für Abfertigungen

<u>Entwicklung:</u>	2012 (EUR)	2011 (TEUR)
Stand 1. 1. 2012	883.497,09	800
Verwendung	16.262,78	7
Zuführung/Auflösung	160.203,55	90
<b>Stand 31. 12. 2012</b>	<b>1.027.437,86</b>	<b>883</b>

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 3 % und ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) zugrundegelegt. Der für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung verwendete Zinssatz wurde von 3,5 % im vergangenen Wirtschaftsjahr auf 3 % im aktuellen Wirtschaftsjahr angepasst.

7.2 Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht nach § 211 (1) UGB ermittelt und beinhalten alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres.

	Stand 1.1.2012	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2012
Jubiläumsgelder	217.761,00	12.411,66	0,00	26.215,94	231.565,28
Prämienrückstellung	1.283.130,08	1.283.130,08	0,00	1.408.694,06	1.408.694,06
Nicht konsumierte Urlaube	2.065.486,04	0,00	0,00	226.745,69	2.292.231,73
Offene Überstunden	36.152,61	29.172,92	6.979,69	11.236,91	11.236,91
Gutstunden	163.987,53	0,00	0,00	13.329,50	177.317,03
Sonstige Rückstellungen	1.342.393,95	496.826,08	64.265,41	750.110,39	1.531.412,85
RST Ist-Verrechnung 2010 BA	144.428,06	0,00	144.428,06	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2011 BA	0,00	0,00	0,00	239.478,22	239.478,22
	5.253.339,27	1.821.540,74	215.673,16	2.675.810,71	5.891.936,08

Die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Dabei wurde der Berechnung ein Zinssatz von 3%, ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) sowie ein Lohnnebenkostensatz von 4,5% für Vertragsbedienstete zugrundegelegt. Der für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung verwendete Zinssatz wurde von 3,5% im vergangenen Wirtschaftsjahr auf 3% im aktuellen Wirtschaftsjahr angepasst.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Nachzahlung Verfahren Arbeitsgericht	737.287,31
Refundierung OeNB Marktrisikomodelle unter Solvency II	600.000,00
Aufwendungen FMA Jahresbericht	47.098,08
Behindertenausgleichstaxe	45.825,00
beeinspruchte Kostenbescheide	30.390,00
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	30.137,46
Betriebskosten	20.000,00
diverse	11.750,00
Nutzungsgebühr Lizenzen	8.925,00
	1.531.412,85

Zu Rückstellung Ist-Verrechnung 2010 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h. die im Jahresabschluss 2011 gebildete Rückstellung für die Ist-Verrechnung 2010 wurde im Jahresabschluss 2012 der FMA aufgelöst; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zu Rückstellung Ist-Verrechnung 2011 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen (EUR 1.000 pro Kreditinstitut) des Jahres 2011 im Jahr 2012 einer Rückstellung zuzuführen. Zusätzlich werden in dieser Position Ist-Bescheide aus der Vergangenheit berücksichtigt.

## 8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

### 8.1 Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

Für das Geschäftsjahr 2012 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 32.276.847,00 (VJ TEUR 27.013) bescheidmäßig vorgeschrieben. Von den vorgeschriebenen Vorauszahlungen wurden bis zum Abschlussstichtag EUR 172.382,13 (VJ TEUR 181) noch nicht entrichtet. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 15.486,00 gebildet (VJ TEUR 1).

Die Vorauszahlungen 2012 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2013 wurden per 31. 12. 2012 bereits EUR 247.903,50 (VJ TEUR 255) vorausbezahlt.

### 8.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Mit der am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen Reform der Finanzmarktaufsicht in Österreich wurde eine klare Aufgabentrennung zwischen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank im Bereich Bankenaufsicht vorgenommen, wobei die FMA alleinige Behörde bleibt und bei der Oesterreichischen Nationalbank die Prüf- und Analyseverantwortung (einschließlich Meldewesen und Modell-Abnahmen) konzentriert wurde. In diesem Zusammenhang hat die FMA der Oesterreichischen Nationalbank für die direkten Kosten der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse Erstattungsbeträge zu leisten (§ 19 Abs. 5a FMABG). Die Erstattungsbeträge sind aufgrund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten direkten Kosten der Bankenaufsicht zu bemessen und betragen, gemäß der am 1. 8. 2011 in Kraft getretenen Novelle des Nationalbankgesetzes 1984 (NGB) und des FMABG (BGBl. I Nr. 50/2011), bereits rückwirkend für das Jahr 2011 höchstens 8 Mio. Euro (vormals 4 Mio. Euro). Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

Die Verbindlichkeit gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank aus den direkten Leistungen der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse erhöht sich auf insgesamt 16 Mio. Euro, davon sind 8 Mio. Euro für das Jahr 2011 (zu erstatten bis 31. 3. 2013) und 8 Mio. Euro für das Jahr 2012 (zu erstatten bis 31. 3. 2014).

Unter den noch zu erwartenden Eingangsrechnungen 2012 ist das mit der Wirtschaftsprüfungskanzlei IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH vereinbarte Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenumlage 2012 entsprechend der Auftragserteilung in Höhe von EUR 33.600,00 (VJ TEUR 34) enthalten.

8.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Verbindlichkeit von EUR 990.487,18 (VJ TEUR 1.212) zu Buche.

9. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2012 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

10. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 3.091.700,00 (VJ TEUR 3.024) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 15.393.300,00 (VJ TEUR 15.012).

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erträge Bundeszuschuss

Gemäß § 19 (4) FMABG wurde eine Vorauszahlung des Bundes für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von insgesamt EUR 3.500.000,00 (VJ TEUR 3.500) geleistet, welche zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2012 herangezogen wird.

2. Anteil Kostenpflichtige

Diesbezüglich wird auf Punkt B. 2. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ auf Seite 186 verwiesen.

3. Personalaufwand

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter der Position 3b Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 267.724,82 (VJ TEUR 242) ausgewiesen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 162.944,77 (VJ TEUR 102) entfällt auf Aufwendungen für Abfertigungen.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB:

	2012	2011
Beamte	22	22
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	328	314
<b>Arbeitnehmer insgesamt</b>	<b>350</b>	<b>336</b>

2. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Für das Geschäftsjahr 2012 waren Herr Dr. Kurt Pribil und Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglieder des Vorstandes bestellt.

Am 29. September 2009 wurde Herr Dr. Kurt Pribil als Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 22. Oktober 2009 bis zum 21. Oktober 2014 wiederbestellt. Herr Dr. Kurt Pribil hat mit 13. Februar 2013 seine Funktion als Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde zurückgelegt.

Als Nachfolger wurde am 14. Februar 2013 Herr Mag. Klaus Kumpfmüller als Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2018 bestellt.

Am 14. Februar 2013 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2018 wiederbestellt.

Im Hinblick auf § 241 (4) UGB unterbleiben die Angaben gemäß § 239 (1) Z 3 und 4 UGB.

3. Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 8 FMABG

Die im Geschäftsjahr 2012 an Aufsichtsratsmitglieder vorgesehenen Bezüge betragen EUR 14.734,97 (VJ TEUR 15).

ANLAGEVERMÖGEN GEMÄSS § 226(1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 2012	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 2012
		Zugänge	Abgänge	
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.034.489,40	410.905,98	69.999,60	2.375.395,78
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Bauten auf fremdem Grund	601.061,79	387.070,96	692,31	987.440,44
2. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.272.968,39	727.589,49	189.870,11	3.810.687,77
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter		59.341,94	59.341,94	
	3.874.030,18	1.174.002,39	249.904,36	4.798.128,21
	<b>5.908.519,58</b>	<b>1.584.908,37</b>	<b>319.903,96</b>	<b>7.173.523,99</b>

Mitglieder des vom BMF mit Wirkung vom 1. September 2011 wiederbestellten Aufsichtsrates:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (Vorsitzender-Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Andreas ITTNER, Mitglied des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DHA Friedrich KARRER, Direktor der Hauptabteilung Rechnungswesen der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Michael HÖLLERER (Mitglied bis 29. Mai 2012), Bundesministerium für Finanzen
- Mag. Gerhard ZOTTER (Mitglied ab 1. September 2012), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Dr. Gerhard BAUMGARTNER, Institut für Rechtswissenschaft; Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied), Beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Syndikus Dr. Herbert PICHLER (kooptiertes Mitglied; Mitglied bis 20. September 2012), Bundessektion Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied; Mitglied ab 5. Oktober 2012), Bundessektion Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 19.4.2013

Mag. HELMUT Ettl  
e. h.

Mag. KLAUS Kumpfmüller  
e. h.

LAGEBERICHT

A. BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

1. Geschäftsverlauf

Geschäftsjahr 2012

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2012

Der Anteil der Kostenpflichtigen, der sich aus dem Saldo von Aufwendungen und Erträgen errechnet, steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,6 Mio. auf rd. € 40,7 Mio. Die Erhöhung der von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kosten von rd. 7% ist vor allem durch einen Anstieg beim Personalaufwand und bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die nur teilweise durch höhere Sonstige Erträge ausgeglichen werden, erklärbar.

Insbesondere aufgrund höherer Gebühreneinnahmen bei Investmentfonds und Bewilligungen steigen die Sonstigen betrieblichen Erträge gegenüber dem Jahr 2011 um rd. € 0,5 Mio. auf rd. € 3,6 Mio.

Der um rd. € 2,2 Mio. auf rd. € 28,8 Mio. gestiegene Personalaufwand ist einerseits mit einer durchschnittlich um rd. 11 Vollzeitäquivalente (VZÄ) höheren Mitarbeiterzahl und andererseits mit der Gehaltsentwicklung (KV-Erhöhung, Stufensprünge) zu erklären.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vergleichsjahr um rd. 5% von rd. € 17 Mio. auf rd. € 17,8 Mio. Mehraufwendungen gibt es vor allem bei den fremdbezogenen Aufsichts- und Prüfungsleistungen und den Mitgliedsbeiträgen.

Aufgrund der Dotation gem. § 20 FMABG in der Höhe von rd. TEUR 319 ist die gesetzliche Höchstgrenze von 5% der Gesamtkosten des Vorjahres voll ausgeschöpft.

Tabelle 44: ANLAGEVERMÖGEN 2012

Kumulierte Abschreibung	Buchwert 31. 12. 2012	Buchwert 31. 12. 2011	Abschreibungen des Geschäftsjahres planmäßig
1.944.077,71	431.318,07	218.493,34	198.081,25
244.880,37	742.560,07	462.057,75	105.910,95
2.438.567,59	1.372.120,18	1.198.245,98	553.160,27
			59.341,94
2.683.447,96	2.114.680,25	1.660.303,73	718.413,16
<b>4.627.525,67</b>	<b>2.545.998,32</b>	<b>1.878.797,07</b>	<b>916.494,41</b>

Bestellungen

Herr Dr. Bernhard Hörtnagl wurde mit Wirkung vom 14. 5. 2012 für die Dauer der Karenz von Frau Mag. Marion Göstl-Höllerer zum interimistischen Abteilungsleiter der Abteilung I/2 – Aufsicht über Großbanken bestellt.

Verlängerungen

Herr MR Dr. Peter Braumüller wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Bereichsleiter des Bereichs II Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht wiederbestellt.

Herr MR Dr. Erich Schaffer wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Bereichsleiter des Bereichs III Wertpapieraufsicht wiederbestellt.

Frau MR Mag. Doris Radl wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zur Abteilungsleiterin der Abteilung I/1 – Consolidating Supervision und Aufsichtsstandards wiederbestellt.

Herr DI Mag. (FH) Harald Gössl wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung II/1 – Aktuarielle Analyse und Modelle wiederbestellt.

Herr MR Mag. Oskar Ulreich wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung II/3 – Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionskassen wiederbestellt.

Frau Gabriele Klein-Gleissinger wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zur Abteilungsleiterin der Abteilung III/1 – Markt- und Börseaufsicht wiederbestellt.

Frau Dr. Birgit Puck wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zur Abteilungsleiterin der Abteilung IV/3 – Rechts- und Verfahrensangelegenheiten wiederbestellt.

Herr Alfred Steininger wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung V/2 – Service und Dokumentation wiederbestellt.

Herr Ing. Karl Schwarzmayr wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung V/3 – EDV-Systeme wiederbestellt.

Herr MMag. Dr. Gerald Resch wurde mit Wirkung vom 1. 8. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Bereichsleiter des Bereichs IV Integrierte Aufsicht wiederbestellt.

Herr Dr. Stephan Korinek wurde mit Wirkung vom 1. 10. 2012 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung II/2 – Behördliche Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionskassen wiederbestellt.

Herr Mag. Joachim Hacker wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2013 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Abteilungsleiter der Abteilung III/2 – Wertpapierfirmen wiederbestellt.

2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Ratingagenturen und Wertpapierbörsen sowie die Prospektaufsicht. Sie hat die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sie ist integraler Bestandteil des „Europäischen Systems für Finanzaufsicht“, vertritt Österreich in den einschlägigen europäischen Institutionen und arbeitet im Netzwerk der Aufseher eng und aktiv mit.

Die FMA hat ihren Sitz in Wien (9. Wiener Gemeindebezirk) und verfügt über keine Niederlassungen.

Finanzielle und nichtfinanzielle LeistungsindikatorenFinanzielle LeistungsindikatorenLiquiditätsentwicklung 2012

Der Liquiditätsstand beträgt Anfang des Jahres 2012 rd. € 7,2 Mio. Im Berichtsjahr sind Einnahmen in der Höhe von rd. € 39,0 Mio., Ausgaben von rd. € 42,0 Mio. sowie Nachzahlungen der Kostenpflichtigen aus der Verrechnung gemäß § 19 Abs. 5 FMABG in der Höhe von rd. € 11,3 Mio. angefallen, wodurch sich ein Liquiditätssendbestand zum 31. 12. 2012 von rd. € 15,5 Mio. ergibt.

Die Einnahmen stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd. € 5,7 Mio. auf rd. € 39,0 Mio. Dies ist hauptsächlich mit höheren Vorauszahlungen der Kostenpflichtigen von rd. € 5,0 Mio. sowie mit rd. € 0,7 Mio. höheren Sonstigen Einnahmen, vor allem aus Bewilligungsgebühren, zu begründen.

Infolge höherer Personalausgaben stiegen die Ausgaben im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,2 Mio. auf rd. € 42,0 Mio.

– Diese Entwicklung begründet sich vor allem durch die jährliche Gehaltsanpassung und die um durchschnittlich rd. 11 VZÄ höhere Mitarbeiteranzahl.

– Die Sach- und Investitionsausgaben blieben gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die Verrechnung gemäß § 19 Abs. 5 FMABG beinhaltet vor allem die Ist-Verrechnung 2011 (rd. € 9,6 Mio.) und die Ist-Verrechnung 2010 (rd. € 1,7 Mio.).

Zum Jahresende beträgt der Liquiditätssendbestand rd. € 15,5 Mio.

Teilergebnisse der Geldflussrechnung 2012 lt. KFS BW 2:

	2012 (TEUR)	2011 (TEUR)
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.876	4.081
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.583	-1.075
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	8.293	3.006
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	7.223	4.215
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	15.517	7.223

Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

Die Aufladung der Portokassa (€ 638,90 im Berichtsjahr bzw. T€ 1,6 im Jahr 2011) wurde als Ausgabe im Zeitpunkt der Aufladung berücksichtigt.

Nichtfinanzielle LeistungsindikatorenPersonalFluktuation

Die Fluktuationsrate im Jahr 2012 betrug 9,43% (2011 9,24%) ohne Berücksichtigung von befristeten Verträgen. Abzüglich Austritten durch einvernehmliche Lösung belief sich die Fluktuationsrate auf 8,23%. Die Fluktuation blieb somit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Die Nachfrage nach gut ausgebildeten Experten im Finanzmarktbereich war zwar nach wie vor hoch, jedoch war die Mehrzahl der Austritte auf private Gründe wie z. B. Umzug und berufliche Neuausrichtung zurückzuführen. In Abteilungen mit einer höheren Fluktuation wurden entsprechende Analysen durchgeführt und gemeinsam mit den Mitarbeitern Gegenmaßnahmen definiert und umgesetzt.

Aus- und Weiterbildung

Als Expertenorganisation legt die FMA größten Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer MitarbeiterInnen, die im Rahmen von fünf Säulen abgedeckt wird:

- dem Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht mit Option zum MBA-Upgrade in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank
- dem neu eingeführten Führungskräftecurriculum
- der FMA-Akademie
- internationalen Seminaren im Rahmen der Europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (ESAs)
- sowie externen Seminaren aus den Bereichsbudgets, die individuell festgelegt werden.

Seit Start des Universitätslehrgangs (ULG) „Finanzmarktaufsicht“ im Jahr 2010 haben inzwischen sechs Klassen diesen Lehrgang begonnen. Es wurden dabei über 120 Lehrveranstaltungen abgehalten und neun Blockprüfungen durchgeführt. Im Jahr 2012 haben 27 Studierende der FMA den ULG erfolgreich abgeschlossen. Die Themen der Abschlussarbeiten der Absolventinnen und Absolventen werden in der FMA und in der OeNB veröffentlicht, um das erworbene Wissen auch einem breiteren Mitarbeiterkreis in den beiden Institutionen zugänglich zu machen. Das umfassende Bildungsangebot, das der ULG bietet, stellt einen wertvollen Beitrag zur Arbeit der Finanzmarktaufseherinnen und -aufseher dar. Dies ist nicht zuletzt den zahlreichen internen Vortragenden der FMA und OeNB zu verdanken, die einen großen Teil der 49 Seminartage pro Durchgang abgehalten haben.

Im Jahr 2013 werden aus den laufenden Durchgängen weitere Studierende den Lehrgang abschließen und im Rahmen einer Graduationsfeier ihre Diplome verliehen bekommen. Ein neuer Durchgang des ULG mit voraussichtlich 15 Studierenden der FMA wird im März 2013 starten.

Durch die Weiterentwicklung des Curriculums in Zusammenarbeit mit der WU Executive Academy ist auch der Weg für eine weiterführende Anrechnung des ULG im Rahmen von postgradualen Ausbildungen geebnet. Beginnend mit Herbst 2013 wird der ULG Finanzmarktaufsicht als Spezialisierung für den „Professional MBA“ der WU Executive Academy anerkannt. Bei Erfüllung der Zulassungskriterien besteht seitens der FMA in Zukunft für jährlich zirka vier Absolventinnen und Absolventen des ULG die Möglichkeit, in den „Professional MBA“ einzutreten und nach zwei Semestern mit weiteren Lehrveranstaltungen den Titel MBA zu erhalten. Damit wird ein weiteres Ziel der postgradualen Weiterentwicklung erreicht.

Einstellungsprozedere

Der Recruitingprozess in der FMA startet mit der Erstellung eines zwischen der Fachabteilung und Personalabteilung abgestimmten Anforderungsprofils. Danach werden Ausschreibungen standardmäßig auf der Website der FMA und auf einer marktführenden Jobbörse veröffentlicht bzw. im Einzelfall in Tageszeitungen geschaltet. KandidatInnen in der engeren Auswahl durchlaufen ein dreistufiges Auswahlverfahren. Die erste Gesprächsrunde erfolgt mit den zuständigen Fachabteilungsleitern. Nach einer weiteren Vorselektion werden die BewerberInnen in eine zweite Gesprächsrunde mit dem zuständigen Bereichsleiter und Abteilungsleiter sowie einem Vertreter der Personalabteilung eingeladen. Die dritte und abschließende Gesprächsrunde erfolgt mit dem Vorstand. Bei Aufnahmen von MitarbeiterInnen mit langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung (Spezialisten) wird die dritte Gesprächsrunde zu einem Hearing mit vorangestellter Potenzialanalyse erweitert.

Die Teilnahme an Recruiting-Messen, die teilweise auch die Möglichkeit von Interviews mit vorselektierten Bewerbern bietet, hat sich für das Segment „Graduates“ als sehr wirkungsvolle Maßnahme im Recruiting und Personalmarketing bewährt und wurde deshalb im Jahr 2012 weiter ausgebaut. Ebenso wurde die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen mit der Zielgruppe High-Potential-Absolventen erfolgreich fortgesetzt. Das Hauptaugenmerk im Recruiting der FMA wird jedoch auf das Segment „Professionals“, also auf Personen mit zumindest fünf bis zehn Jahren einschlägiger Berufserfahrung, gelegt.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden weiterhin umfangreiche Maßnahmen angeboten. Arbeitsmediziner und Sicherheits-

fachkraft stehen den MitarbeiterInnen, insbesondere im Rahmen von Sprechstunden, über die gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzzeiten zur Verfügung. Ab dem Jahr 2013 wird zusätzlich das Service eines Arbeitspsychologen in Anspruch genommen, um in Bereichen mit besonderen Belastungen präventiv agieren zu können. Weiters werden folgende Leistungen im Präventivbereich geboten: erweiterte Gesundenuntersuchungen, Impfaktionen, geförderte Bewegungsprogramme sowie ein Fitnessraum.

#### Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

##### Quartalsbericht gemäß § 6 Abs. 5 FMABG für das 4. Quartal 2012

Dem Aufsichtsrat der FMA wurde in seiner Sitzung am 12. 3. 2013 der Quartalsbericht der FMA gemäß § 6 Abs. 5 FMABG für das 4. Quartal 2012 über die laufende Tätigkeit der FMA sowie der Liquiditätsbericht mit Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben der FMA und die Anlagenzugänge für das Jahr 2012 vorgelegt. Darüber hinaus wurde eine Vorschau auf die Zahlen des Jahresabschlusses 2012 dem Aufsichtsrat der FMA gegeben.

##### Jahresbericht gemäß § 16 Abs. 3 FMABG

Der Jahresbericht 2012 der FMA muss gemäß FMABG § 16 Abs. 3 dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung vorgelegt werden. Nachdem der Aufsichtsrat der FMA diesen Jahresbericht genehmigt hat, wird er an den Finanzausschuss des Nationalrates und an den Bundesminister für Finanzen übermittelt.

## B. BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS

### 1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

#### Ausblick 2013

Die Basis der Finanzplanung 2013 bilden die FMA-Ziele 2013. In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Führungskräften erstellt das Controlling einen Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans, der dem § 17 FMABG folgend samt Erläuterung dem Aufsichtsrat bis längstens 31. 10. des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigung des Finanzplans fand in der Aufsichtsratssitzung vom 9. 11. 2012 statt:

- Der Aufsichtsrat hat eine Aufstockung des Planstellenstandes um 19 VZÄ von 326,85 VZÄ auf 345,85 VZÄ bis 30. 6. 2014 genehmigt. Das bedeutet laut Protokoll der Sitzung, dass bis 31. 12. 2013 ein Planstellenstand von 335 VZÄ und bis 30. 6. 2014 ein Planstellenstand von 345,85 VZÄ genehmigt wurde.
- Schwerpunkt der Budgetposition „Aus- und Fortbildung“ ist auch im Jahr 2013 die Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs zur Forcierung der Fachkarriere in der FMA und Etablierung eines MBA-Lehrgangs im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsakademie mit der OeNB.
- Im Bereich der Wertpapieraufsicht wird eine Softwarelösung bei der laufenden Marktbeobachtung zum Auffinden von Hinweisen eines Marktmissbrauchs (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen) eingeplant. Dies ermöglicht sowohl die Anpassung, Konkretisierung und Verbindung bestehender Alarmer als auch die Erstellung neuer, aussagekräftiger Alarmer. Hierfür werden entsprechende Lizenzen benötigt.
- Für die gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Schaffung eines Betriebskindergartens für das Jahr 2013 budgetär vorgesehen.

#### Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Mit Jänner 2013 ist ein weiteres Projekt in der FMA – Vereinbarkeit von Beruf und Familie – gestartet. Die FMA strebt an, das Audit „berufundfamilie“ umzusetzen und die dazu vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vergebene Zertifizierung zu erhalten.

### 2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

#### Haftung für die Tätigkeiten der FMA (§ 3 FMABG idF BGBl. I Nr. 136/2008)

Für die von Organen und Bediensteten der FMA in Vollziehung der in § 2 genannten Bundesgesetze zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949. Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die Rechtsträgern unmittelbar zugefügt wurden, die der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen. Die FMA sowie deren Bedienstete und Organe haften dem Geschädigten nicht (§ 3 Abs. 1 FMABG). Hat der Bund einem Geschädigten den Schaden gemäß Abs. 1 ersetzt, so kann er von den Organen oder Bediensteten der FMA Rückersatz nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) begehren (§ 3 Abs. 3 FMABG). Ein Regressanspruch des Bundes gegen die FMA ist dagegen vom Gesetz nicht vorgesehen (819 BlgNR 22. GP).

#### Personal

Personalrisiken in der FMA sind aufgrund gezielter Maßnahmen wie Stellvertreterregelungen, genaue Dokumentationen und Befristungsmanagement weitestgehend auf ein Mindestmaß reduziert. Auch stellen demografische Nachfolgeszenarien weiter kaum ein Ausfallrisiko dar. Pensionierungen stehen in den nächsten Jahren nur in sehr geringer Anzahl bevor, auch liegt das Durchschnittsalter im Jahr 2012 weiterhin auf einem relativ niedrigen Wert von 38 Jahren.

Die Fluktuationsrate befand sich 2012 wieder auf einem mittleren Niveau, Nachbesetzungen erfolgten rasch und mit qualifizierten BewerberInnen. Bei den Neueinstellungen gelang es, verstärkt Experten mit langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung zu rekrutieren. Mögliche Ausfälle bei Schlüsselpositionen können rasch kompensiert werden, da jede Abteilung über einen Stellvertreter für den jeweiligen Abteilungsleiter

verfügt. Bei etwaigen Anzeichen einer steigenden Fluktuation werden in der FMA Analysen und Maßnahmen gesetzt, um zeitgerecht zu reagieren.

In vielen Abteilungen sind Teams eingerichtet, deren Teamleiter die Ausfälle in der Führung kompensieren können. Die Teamstruktur wurde im Bereich Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht im Verlauf des Jahres 2012 etabliert. Im Februar 2013 fand eine weitere Stärkung der Teamstruktur statt, indem in der Abteilung Personal, Finanzen und Controlling drei Teams (bisher ein Team „Finanzen“) etabliert und Teamleiter bestellt wurden, die bereits als Abteilungsleiter-Stellvertreter fungieren.

Ausfallzeiten wie Krankenstände oder entschuldigte Abwesenheiten stellten für die Gesamtorganisation auch 2012 keine nennenswerten Belastungen dar. Die Werte liegen in der FMA weiterhin deutlich unter dem nationalen Durchschnitt.

#### C. BERICHT ÜBER DIE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Die FMA – als Aufsichtsbehörde für den österreichischen Finanzmarkt – erstellt aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes keinen Bericht zum Thema „Forschung und Entwicklung“.

Wien, am 19.4.2013

Mag. HELMUT Ettl  
e. h.

Mag. KLAUS Kumpfmüller  
e. h.